This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

49. 167.

Quellenforschungen

aus

der Geschichte Spaniens

von

Dr. Adolf Ebert.

KASSEL.
Verlag von Wilhelm Appel.
1849.

Druck von Döll und Schäffer in Kassel.

Vorrede.

Gegenwärtiges Buch umschliesst drei Abhandlungen, von denen zwei mit einander unmittelbar verbunden, mit der dritten wenigstens einen entfernteren Zusammenhang haben. Diess und anderes zu erläutern, sei hier dem Leser die Entstehungsgeschichte des ganzen Werkes mitgetheilt.

Ursprünglich war meine Absicht, die allgemeine Geschichte aller der revolutionären Bewegungen Spaniens zu Anfang von Karls V. Regierung, zu erzählen, indem mich der Gedanke leitete, dass gerade in dem unglücklichen Ausgange jener Revolutionen die bisher noch nicht entdeckte Quelle des jähen Sturzes der politischen und industriellen Macht einer durch Genie und Thatkraft gleich ausgezeichneten Nation zu finden sei. Aber diesem Unternehmen stellten sich grössere Schwierigkeiten, als ich — damals im ersten Eifer jugendlicher Forschungslust — erwartet hatte, entgegen. Es zeigte sich bald wenigstens, dass die Geschichte der Comunidades Castiliens trotz mancher neuen in letzter Zeit herausgegebenen Quellen für einen deutschen Historiker schon um desswillen eine befriedigende Bearbeitung nicht gestatten möchte, als gerade über die innere politische Entwickelung dieses Reichs im Mittelalter uns noch die wichtigsten Aufschlüsse mangeln. Ganz anders ist diess

bekanntlich mit Aragonien der Fall, dessen feudale Staatsverfassung, fast in formeller Integrität bis zum achtzehnten Jahrhundert erhalten, sich nicht blos in den uns überlieferten Gesetzen wie in den Schriften seiner Staatsmänner, sondern auch in den fortlaufenden Chroniken seiner Reichsannalisten, nach der ganzen Fülle ihrer reichen Entwickelung darstellt.

Desshalb wandte ich meine Aufmerksamkeit allein der valencianischen Bewegung zu, der einzigen bedeutungsvollen des östlichen Spaniens damals. Diese wies denn auch bald an sich ein eigenthümliches Interesse auf. Aber ihr rechtes Verständniss erforderte nicht blos für den Verfasser, sondern auch für den Leser eine tiefere Einsicht in das ganze Staatswesen Valencia's im Mittelalter. So macht denn die Darstellung desselben, obwohl sie nur die Einleitung zu dem zweiten Abschnitt dieses Buches bildet, doch eine selbständige, in sich geschlossene Abhandlung aus.

Der erste Abschnitt des Buchs aber, „Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Barcelona" überschrieben, ist wieder in Veranlassung der Studien über das valencianische Staatswesen entstanden. Da es bei diesen vor Allem darauf ankam, das Assoziations- und Korporationswesen der Handwerker und ihr politisches Verhältniss zu den übrigen Klassen der Städtebevölkerung einer näheren Untersuchung zu unterwerfen, so wurde der Verfasser leicht auf das gerade in ersterer Beziehung mit so reichem Material versehene, berühmte Werk Capmany's hingeführt, und diess um so mehr, weil ja Valencia nach seiner Eroberung vorzüglich von Cataloniern colonisirt worden ist. Welche Ausbeute Capmany's Werk durch das sorgfältige Studium, das ich den von ihm mitgetheilten Dokumenten, insbesondere den Auszügen aus den Statuten der verschiedenen Handwerke Barcelona's gewidmet, für die allgemeine Geschichte des Zunftwesens gewährt hat, mag das gelehrte Publikum entscheiden. Capmany's eigene Erörterungen habe ich nur zur Ergänzung und mit Vorsicht

benutzt, weil ich mehrmals die Gelegenheit zu der Beobachtung hatte, dass er selbst die von ihm herausgegebenen Urkunden nicht überall mit der nöthigen Sorgfalt studirt hat.

Noch sei mir gestattet, auch über die bedeutendsten Quellen des zweiten Abschnitts Einzelnes, was mir besonderer Erwähnung würdig dünkt, aufzuführen. Denn eine umfassende Kritik der Quellen möchte wohl um so weniger hier am Platze sein, da im Verlaufe der Darstellung selbst, besonders aber in den Noten — welchen eben desshalb ein grösserer Raum gegönnt werden musste — die nöthigen kritischen Anmerkungen gegeben werden.

Das seltenste und wichtigste der Werke, die in Bezug auf das valencianische Staatswesen mir zu Gebote standen, ist unstreitig die vollständige Sammlung der Privilegien seit Jacob dem Eroberer bis auf Ferdinand den Katholischen — das *Aureum Opus Privilegiorum,* das mir durch die besondere Liberalität der königlichen Bibliothek zu Berlin, — wofür ich hiermit den verbindlichsten Dank ausspreche — mitgetheilt wurde. Zur Ergänzung dieses Werks, theilweise selbst zum Leitfaden durch dasselbe, gewährte mir ein glücklicher Zufall die wenn auch kurze, doch immerhin genügende Benutzung der Institutionen Tarazona's, welche gerade auch die wichtigsten *Furs* im Auszuge enthalten. Der Tratado des berühmten Matheu y Sanz über die *Cortes* Valencia's, den die Göttinger Bibliothek unter ihren mannichfaltigen Schätzen spanischer Litteratur besitzt, gibt nicht blos über die besondere valencianische, sondern auch über die allgemeine aragonische Reichsversammlung viele neue und interessante Aufschlüsse.

Für die Geschichte der allgemeinen Brüderschaft bildeten eine Hauptquelle die aragonischen Annalisten Argensola, Sayas und Uztarroz, die vorzüglich durch die grosse Anzahl wichtiger Dokumente, die sie wörtlich abgedruckt enthalten, von Bedeutung sind. Ueber ihr gegen-

seitiges Verhältniss ist hier Einiges anzumerken. — Argensola war bekanntlich der Nachfolger Zurita's. Sein Werk, das nur bis zum Jahre 1520 reicht, erschien 1630. Nun vergingen über dreissig Jahre, ehe eine Fortsetzung der Reichsgeschichte herauskam, obwohl ohne Unterbrechung von den angestellten Chronisten nicht blos die Aktenstücke gesammelt und geordnet, sondern der gewonnene Stoff grossentheils selbst bearbeitet wurde. Zu diesen Chronisten gehörte denn auch der Dr. Francisco Andres de Uztarroz. Er hinterliess bei seinem Tode dem Archive handschriftlich die Annalen der Jahre 1521—1524 schon vollständig ausgearbeitet, die der drei folgenden nur im Umriss. Als nun der ständische Ausschuss Aragoniens, wohl im Anfange der sechziger Jahre des XVII. Jahrhunderts, den förmlichen Beschluss fasste, dass die Fortsetzung Argensola's erscheinen solle, so wurde der Chronist Zapater angewiesen, dieselbe, aber in einer kompendiöseren Fassung (namentlich was die Angelegenheiten anderer Nationen betreffe), zu liefern. Zapater entledigte sich dieses Auftrags, indem er seiner Arbeit Uztarroz' Werk zu Grunde legte, und zwar in solcher Art, dass er als Verfasser der von ihm im Jahre 1663 herausgegebenen Annalen auf dem Titel selbst Uztarroz aufführte, für sich dagegen nur die bescheidene Bezeichnung eines *„Chronista Compilador"* in Anspruch nahm. Zugleich aber mit Zapater erhielt einen anderen Auftrag Don Francisco de Sayas. Er sollte die Fortsetzung Argensola's „in derselben Form der Annalen" abfassen, „damit auch sie ihrer Zeit veröffentlicht würde." Das geschah denn schon im Jahre 1666. — Diesen Aufschluss über das Verhältniss der beiden Werke haben wir aus der Vorrede Zapater's zu Uztarroz' Annalen gewonnen. Freilich ist der Aufschluss nicht ganz befriedigend, dennoch genügt er wenigstens, um die stellenweise wörtliche Uebereinstimmung zweier in vieler Beziehung wieder durchaus verschiedener Bücher zu erklären.

Nach den aragonischen Annalisten ist für die Geschichte der Germanie vorzugsweise der Chronist Valencia's, Escolano, dessen Werk in den Jahren 1610 und 1611 erschien, benutzt worden. Unsere Geschichte nimmt einen nicht unbedeutenden Raum in dem zweiten Theile seines nach Art jener Stadtchronikenschreiber über alles mögliche Wissenswürdige der Heimath sich verbreitenden Werkes ein. Es kommt uns hier nur darauf an, die Quellen, aus denen er schöpfte, wie er sie selbst Pagina 1654 namhaft macht, aufzuführen. „Dieses Ende, schreibt er am Schluss seiner Darstellung, hatte die schlimm ersonnene Brüderschaft des unüberlegt handelnden Volkes, deren Erzählung wir geordnet haben, indem wir sie aus acht oder neun Werken verschiedener Autoren schöpften, Männer von Wahrheit und Ansehn, die überall sich zugegen fanden in Aemtern und Würden, solche waren: Mosen Manuel Exarch, Leutenant des Gobernadors; Mosen Guillen Ramon Catalan, Geschworener; Mosen Francisco Beneyto, Criminaljustizia im Jahre 1526; Micer Domingo Olzina, Advokat der Stadt Xativa; der Dr. Mosen Baptista Agnes, Meister des Grafen von Oliva; ferner ein Edelmann von Morella, der eine vollständige eigenhändig geschriebene Geschichte in dem Archiv von Morella hinterliess; zwei authentische Urkunden über die Dienste des D. Ramon de Rocafull, Herrn von Albaterra und des D. Diego Ladron; endlich der Bachiller von Molina, in der Vorrede seiner Uebersetzung des Appianus von Alexandria.“ Ausserdem aber hat Escolano auch den älteren Chronisten Valencia's und Zeitgenossen jenes Aufstandes, einen der bessten Berichterstatter [1]), Viciana benutzt, den er auch Seite 1569 citirt.

1) So sagen die Annalisten, welche neben den öffentlichen Dokumenten ihn insbesondere zu Rathe zogen. Leider habe ich nur den dritten Theil seines Werkes, der gerade diese Geschichte nicht behandelt, mir verschaffen können, obwohl derselbe in anderer Beziehung von Nutzen war.

Escolano selbst erscheint in seiner ganzen Arbeit als reiner Compilador, der nur an den betreffenden Stellen die Berichte seiner Quellen geradezu, und, wie es nach manchem sonst unbegreiflichen Widerspruche scheint, zum Theil wörtlich abgedruckt. Auf sein Werk allein hin wäre es eine Unmöglichkeit, die geschichtliche Wahrheit in ihrer Integrität herzustellen! Die vielen in den Annalisten abgedruckten Urkunden aber, unter denen wohl keine von nur einiger Wichtigkeit fehlt, gaben eine so vortreffliche Grundlage, dass wir, obwohl sonst nur auf Aussagen von der Germanie feindlichen Berichterstattern aus den privilegirten Ständen hingewiesen, doch an dem leitenden Faden einer genau festgestellten Chronologie — die freilich nur das Resultat eines sehr mühseligen Studiums war — durch das nächtliche Labyrinth der Widersprüche, der absichtlichen und unabsichtlichen Täuschungen zum Lichte der Wahrheit uns hindurch zu finden vermochten.

Leider hat nur eben diese Mühseligkeit der Vorstudien, welche die in Betrachtziehung auch der unbedeutendsten Einzelheiten nöthig machte, an manchen Stellen dieser Abhandlung auf die Darstellung keinen günstigen Einfluss, wie mir dünkt, ausgeübt: man muss auch in dieser Rücksicht das Werk eines Jüngers in der Wissenschaft mit Nachsicht aufnehmen. Mehr noch schadete der freien künstlerischen Gestaltung des Stoffes, dass gerade diese Geschichte der Germanie — schon lange vorbereitet — in einer Zeit niedergeschrieben werden musste, wo kaum die Wissenschaft einen Trost für das hereinbrechende Unglück des Vaterlands zu geben vermag!

Schliesslich fühle ich mich noch verpflichtet, der königlichen Bibliothek in Göttingen, insbesondere ihrem Vorstande Herrn Prof. Hoek für die diesem Buche vielfältig ertheilte Unterstützung meinen bessten Dank auszusprechen.

Dr. Ebert.

Inhalt.

I. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Barcelona im Mittelalter.

Seite

Verfassung der Stadt . . . . . 3.
Stände . . . . . 13.
Ehrenbürger . . . . . 14.
Kaufleute . . . . . 26.
Kunstarbeiter . . . . . 26.
Handwerker . . . . . 28.

II. Geschichte der allgemeinen Brüderschaft („*Germanía*") der Handwerke Valencia's im Anfange der Regierung Karls V.

Einleitung . . . . . 45.

Valencia's Staatswesen. — Verfassung & Volk.

Eroberung und Ansiedelung . . . . . 47.
Städteverfassung . . . . . 53.
Staatsregierung. Königliche Beamte . . . . . 66.
Cortes . . . . . 72.
Reichsstände . . . . . 90.
Der Städte politische Klassen . . . . . 98.
Die Geschichte der Germanie . . . . . 111.

I.

Zur

Verfassungsgeschichte der Stadt Barcelona im Mittelalter.

Stände der Bürgerschaft. Entwickelung des Zunftwesens.

Die Verfassung der Stadt.

Von den städtischen Einrichtungen Barcelona's vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ist sehr wenig bekannt. Die Verwaltung scheint lange Zeit hauptsächlich in den Händen der gräflichen Richter, des *Veguer* (Vicarius) und des *Baile* (Bajulus) gewesen zu sein, denen die Versammlung der Aeltesten der freien Bürger berathend zur Seite stand [1]). Erst durch Jacob I., der den Beinamen »Gesetzgeber« ebensogut, als den: »Eroberer« verdiente, wurde der städtischen Verfassung eine solche Form gegeben, dass die Vormundschaft der königlichen Behörden beschränkt ward, vielmehr die Bürger selbst die Leitung der wichtigsten Angelegenheiten erhielten, und alle Klassen derselben, soweit sie dessen würdig und fähig, dabei betheiliget wurden. Wie Jacob durch seine Eroberungen dem Handel und der Industrie Barcelona's ein weites Feld schuf, so gab er durch seine weisen Gesetze die

1) Capmany, *Memorias históricas sobre la Marina etc. tom. II. apéndice pag. 67.*

Mittel, dasselbe auszubeuten: ihm verdankt Barcelona die Grundlagen seiner Macht und Grösse.

Die erste Einrichtung, die er 1249 traf [1]), war freilich noch eine sehr unvollkommene. Vier Bürger ernannte er auf ein Jahr zu Friedensrichteren (Pahers) *), und übertrug ihnen die gesammte städtische Verwaltung, selbst Gesetzgebung [2]), da denn über der Ausführung ihrer Beschlüsse der Veguer wachen sollte. Ausserdem erhielten sie die Erlaubniss sich Räthe *(Consellers)* nach freier Wahl zuzugesellen. Bemerkenswerth ist, dass auch hier aus den Richteren die Verwaltungsbeamten hervorgehen, die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit die Grundlage bürgerlicher Freiheit bildet. Die ganze Einrichtung zeigt eine grosse Einfachheit, die um so mehr hervortritt, wenn man beobachtet, dass die vom Könige damals ernannten Männer nur aus dem Stande der Ritter, die sich in der Stadt niedergelassen, oder der Ehrenbürger (der freien Erbgrundbesitzer) genommen waren [3]).

Acht Jahre später aber, 1257 wird die Verfassung durch königlichen Erlass [4]) ganz umgeändert, oder, wie es in demselben heisst, zum besseren umgestaltet. — In der That schon erhebt sich auf den einfachen Grundlagen ein mächtiges Ge-

---

1) So stellt es Capmany dar in seiner *Idea histórica del origen etc. del antiguo gobierno municipal de Barc.* (Memor. tom. II. ap. p. 68.). In der Urkunde selbst aber, die Capmany tom. II. p. 357 gibt, wird durchaus nicht gesagt, dass die Anordnung v. J. 1249 eine neue Einrichtung ist; auch spricht ihre ganze Abfassung an und für sich nicht dafür.

*) *Paeres, Paciarii.*

2) „*Volem — — — que procureu tota ulilitat a ella (la Ciutat), e tots los negocis per Nos en eixa Ciutat consentits. — — E que en dita Ciutat doneu bons documents.*“ Capm. II. p. 357.

3) Dies geht aus dem in der Urkunde allen Namen beigefügten „*en*“ hervor.

4) Urkunde bei Capm. II. p. 464.

bäude! An die Stelle der vier Magistrate treten acht, welche nunmehr den Titel »*Consellers*« führen als Räthe des Veguer [1]), dem noch die aus den ältesten Zeiten erhaltene oberste Beaufsichtigung der städtischen Angelegenheiten verbleibt. Er beeidigt die Consellers, auf seine Aufforderung müssen sie ihm Rath ertheilen. Unaufgefordert aber versammelen sie sich jeden Sonnabend, um das Wohl der Stadt gemeinsam zu berathen. Vereint mit dem Veguer wählen sie nach Antritt ihres Amtes 200 Prohombres als ihren Rath, das „*parlamentum.*“ In diesem sind alle Klassen der Bürger vertreten, nicht blos weil es die Staatsklugheit erforderte, sondern auch da die damals von dem Könige ernannten Consellers aus allen Ständen genommen waren: 2 Ritter, 3 Ehrenbürger, ein Kaufmann, ein Droguist und ein Schneider. Diese Consellers beriefen nun damals in den Rath: [2])

89 Ehrenbürger,
26 von dem Handelstande,
85 aus den 19 Zünften der Gewerbetreibenden.

200 Prohombres [3]).

Das Amt der Rathsmitglieder, wie der Consellers wurde durch das Gesetz nur auf ein Jahr bestimmt; nach Ablauf desselben wählen die Consellers selbst ihre Nachfolger, diese dann wieder sich einen neuen Rath der Zweihundert. Kein Bürger war übrigens berechtigt, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

Es ist von Wichtigkeit, zu bemerken, dass dieses Grundgesetz v. J. 1257 schon von der Idee geleitet wird, allen

1) Capm. II. ap. p. 116.
2) S. Capm. I. parte 3, p. 19.
3) Dass nicht Ritter auch damals in den Rath berufen wurden, hat seinen Grund darin, dass sie bei Uebernahme städtischer Aemter für die Dauer derselben die politischen Rechte des Adels verloren. Hierauf komme ich später noch zurück.

Bürgeren, so weit als möglich, Theilnahme an dem städtischen Regimente zu gestatten. Diess war damals freilich mit weniger Schwierigkeiten verknüpft, da die Stadt noch klein war; das numerische Verhältniss der einzelnen Stände, der Grundbesitzer, der Handel- und der Gewerbetreibenden ein noch ziemlich gleiches, die Interessen selbst aber noch nicht so weit entwickelt waren, um in Kollisionen zu gerathen. Die grosse Anzahl der Prohombres, die kurze Dauer ihres Amtes, waren nur eine Folge jenes Prinzips.

Dennoch nöthigte die Unzweckmässigkeit einer so grossen Vertretung, zumal bei den jugendlichen Anfängen politischen Lebens, bald zu Beschränkungen. Nachdem 1260 schon die Zahl der Consellers um zwei vermindert, wurde 1265 mit dem Parlamente eine grössere Reduction vorgenommen. Durch einen königlichen Erlass [1]) ward dasselbe auf die Hälfte der Plätze herabgesetzt, so dass es von da an den in der Geschichte der Stadt berühmten Namen des Rathes der Hundert erhielt [2]). Die Anzahl der Consellers wurde damals ingleichen auf die Hälfte der ursprünglichen, auf vier reduzirt. Die anderen Punkte des Grundgesetzes bleiben erhalten. Nur wird der königlichen Oberbehörde, dem Veguer der Baile zugesellt [3]); doch damit soll die städtische Freiheit keinenfalls beschränkt werden: vielmehr wird jetzt den Consellers die Erlaubniss, ja der Auftrag gegeben, sobald die Oberbehörden ihre Pflicht nicht erfüllen, sie beim Könige selbst zu verklagen. Die mittelalterliche Gesetzgebung characterisirt indess, dass das Gesetz in der Form eines auf zehn Jahre der Stadt gewährten Privilegiums erlassen wird. Dennoch blieb es sei-

---

1) Urkunde bei Capm. II. p. 466.

2) „*Concejo de Ciento*, *Concilium centumvirale.*“

3) Hüllmann (Städtewesen II. p. 381) meint: Baile und Veguer wären nur verschiedene Namen für ein und dieselbe Behörde in Barcelona gewesen. Ein Blick allein in die hier angezogene Urkunde zeigt das Gegentheil.

nen Grundzügen nach Jahrhunderte bestehen. Nach Ablauf der zehn Jahre wurden nur die Consellers um einen vermehrt.

Die Formen blieben, der Geist der Verfassung aber veränderte sich mit der Zeit; ein neues Prinzip hatte sich ihrer allmälig, und damit fast unbemerkt bemächtigt. Erst 1452 wurde sich die Mehrheit der Bürger dessen bewusst: nun trat auch eine vollständige Reform ein.

Um diese Zeit nämlich befand sich der Stand der Ehrenbürger im Besitz der grossen Mehrzahl der Plätze des Rathes, die Stellen der Consellers aber hatte er ganz allein inne. So beherrschte dieser eine Stand alle die übrigen. Doch nicht einmal alle Mitglieder desselben konnten an dem Stadtregimente Theil nehmen, auf bestimmte Familien sogar beschränkte sich die Betheiligung: politische Eifersucht, vielleicht auch privater Neid schloss wenigstens eine Anzahl aus [1]). So begann sich eine Oligarchie zu entwickelen. Die Unvollständigkeit der Gesetzgebung hatte diess leicht möglich gemacht: denn obwohl schon unter Jacob I. durch die That der Grundsatz der Vertretung aller Stände im Kollege der Consellers, wie im Rathe der Hundert festgestellt wurde, so war doch seiner in den Grundgesetzen nicht ausdrücklich gedacht, noch viel weniger aber — was hier die Hauptsache — irgend eine Bestimmung über die Zahl der Stellen und Plätze, die den einzelnen Ständen gebühre, so weit uns bekannt ist, getroffen worden. So war der Anmassung eines Standes Thüre und Thor geöffnet. Wenn nun auch sehr bezweifelt werden muss, dass die Bestimmung der älteren Gesetze über die Ernennung der Consellers (nämlich der Nachfolger

---

1) S. Carbonell, *Chroniques de Espanya*, fol. 227. — Ein Theil dieser unzufriedenen Ehrenbürger schloss sich der Petition der Kaufleute und Handwerker an: „— — *de alguns homens del estament dels ciutadans honrats, poch affavorits en aconseguir lo grau e honra d'esser consellers.*“

durch ihre Vorgänger im Amte) bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts fortbestanden hat [1]), so gibt es doch andere Gründe genug, welche das Entstehen der politischen Uebermacht der Ehrenbürger leicht erklären. Diese Klasse der städtischen bürgerlichen Grundbesitzer hatte mit der Zeit einen Theil des Adels, der dem städtischen Interesse das staatsbürgerliche opferte, ganz in sich aufgenommen. Ihr Reichthum wuchs mit dem Flor der Stadt. Sie konnten die Kosten, die mit der Uebernahme der städtischen Aemter verknüpft waren, am leichtesten tragen [2]), sie vermochten sogar durch besonderen Aufwand denselben einen höheren Glanz zu verleihen, der dann auf ihren Stand zurückstrahlend zuletzt dem Volke die Meinung aufdrängte, dass dieser allein für so hohe Stellen befähige. Dazu kam, dass sie schon seit lange den Wissenschaften, vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit sich ergeben hatten. Diese Intelligenz und ihr Reichthum vereint sind die hauptsächlichen Motive ihrer Ueberhebung.

Den ersten Anstoss zur Auflehnung gegen dieselbe, und somit zur Reform selbst gab eine Münzveränderung, welche die Magistrate vorgenommen, die Erhöhung des Werthes des Reals und des Guldens [3]). Das Toben des Volks, das bei

1) Ueber diesen Punkt lässt sich aus Capmany's Urkunden und Mittheilungen gar nichts schliessen. Dagegen ist die Stelle bei Carbonell, fol. 227, bemerkenswerth: *»la festa de St. Andreu, en la qual lo consell de la dita ciutat acostumava de fer eleccio de consellers.«* (*Lo consell* — castilisch *»concejo«* — ist hier nicht mit *conselleria*, dem Kolleg der Consellers zu verwechseln!)

2) Carbonell, ein Gegner der Reform, macht (fol. 228) in seinem Parthei-Interesse geltend, dass besonders die Handwerker durch Bekleidung der Magistratstellen ganz und gar verarmt wären.

3) Carbonell, fol. 228: *»e no volien escoltar lo dit popular, qui apassionadament parlaven e cridaven, que muntassen lo real e lo flori a major for. Car axi com era a XV lo real, quel muntassen a XVIII diners: y lo flori, axi com era a XI sous, quel muntassen a XIII sous.«*

dieser Gelegenheit sich Luft machte, verschwand aber bald vor dem angestammten Sinne für Gesetzlichkeit, der den catalonischen Bürger auszeichnete. Man schlug den richtigsten Weg ein, das Uebel aus dem Grunde zu heben.

Dem volksfreundlichen Gouverneur, Herren Galceran de Requesens, ward von den zurückgesetzten Ständen eine Vorstellung eingereicht. Auf diese hin gestattete ihnen dann der König, sich zu ausserordentlichen Versammlungen unter dem Vorsitzè des Gouverneurs in dem von demselben bewohnten Palaste zu vereinen, um hier Syndici und Prokuratoren zu wählen, die Alfons V. (der damals auch, wie gewöhnlich, in Neapel residirte) ihre Wünsche überbringen sollten. Diess geschah. Die Bitte ging im Grunde allein auf Wiederherstellung der alten Verfassung. Es sollte nur gesetzlich festgestellt werden, dass die fünf Consellers, die jedes Jahr ernannt wurden, aus den vier Ständen erwählt würden, und zwar zwei aus dem Stande der Ehrenbürger, aus denen der Kaufleute, der Artisten und der Handwerker je einer. Der königliche Erlass vom Jahre 1455 auf Grund dieser Bitte ging aber noch weiter, und bestimmte auch die Anzahl der Plätze im Rathe, die den einzelnen Ständen zukommen sollte. Sie wurden gleichmässig unter alle vier vertheilt, einem jeden Stande wurden 32 eingeräumt [1]). So bestand nunmehr das Parlament aus 128 Rathsherren, wobei indess zu bemerken, dass dasselbe schon vor dieser Reform bis auf 120 Plätze allmälig erweitert war.

Die Geschichte dieser Reformbewegung zeigt überall in allen Einzelnheiten, die dadurch eben ihr Interesse haben, wie weit in Barcelona die Reife politischer Bildung um diese Zeit gediehen war. Die Bürger, sieht man, halten sich auf dem streng gesetzlichen Wege, denn sie haben das Bewusstsein, dass weder die königlichen Behörden, noch der König selbst

1) Carbonell, l. l. — Capm. II. ap. p. 69 & 117.

gerechten, wohl begründeten Forderungen widerstreben werden, nicht einmal es wagen würden; diese hingegen zeigen sich auch willfährig genug: kein Eigennutz, der im Trüben, der in der Zersplitterung der Bürgerschaft zu gewinnen hoffte, beirrt sie. Die Reformparthei der Bürger wiederum weiss in ihrem Verlangen das rechte Maass zu halten; den Ehrenbürgern werden sogar zwei Plätze in der Consellerie belassen, obwohl nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl dieses Standes den Reformeren sich anschloss. Solcher Sinn für Gesetzlichkeit und Mässigkeit offenbart sich noch weiter darin: man gestattet, als in der Zwischenzeit, wo die Antwort auf die an den König abgegangene Petition noch erwartet wird, ein neuer Wahlakt der Consellers fällt: dass wiederum fünf Ehrenbürger auf ein Jahr, diessmal aber vom Gouverneur, und zwar solche, die beim Volke beliebt sind, als Consellers ernannt werden [1]). Freilich, nachdem das neue Gesetz publicirt, ziehen sich die Anhänger des Alten vom öffentlichen Leben einigermassen zurück, indem sie keine Plätze in dem Hundertrathe einnehmen wollen, und desshalb sogar sich königliche Privilegien, um nicht gezwungen zu werden, erwirken. Es bilden sich förmlich unter allen Ständen in den Anhängeren der alten und der neuen Einrichtung zwei Partheien, deren Namen noch manches Jahr überdauerten [2]). Der Boden der Gesetzlichkeit aber ward nicht verlassen.

---

1) Carbonell fol. 227: *„aquests tots sinch eren ciutadans honrats, seguints la voluntat del popular.“*

2) Carbonell, l. l.: *„Comença lo popular e impopular nom de biga et de busca: car los ciutadans honrats e los dels altres estaments, qui no volgueren esser, ne entrevenir en la dita mutacio del regiment de la dita ciutat, foren appellats de la biga: e los altres qui hi volgueren esser e entrevenir e seguir la boua, foren appellats de la busca. E axi per molts anys duraren aquests noms de biga e busca en aquesta ciutat de Barcelona.“* — Die Anti-

Diese Form der Verfassung, wie sie im Jahre 1455 eingerichtet ward, blieb unverändert bis 1492 [1]). Auch damals wurde ein altes Unrecht gut gemacht. Ferdinand der Katholische verordnete nämlich, dass auch die Ritter, welche städtische Einwohner, an dem Regimente der Stadt sich betheiligen könnten. Diese hatten im dreizehnten Jahrhundert, wie wir sahen, Stellen in der Consellerie inne: die Macht der Ehrenbürger, zugleich das früher gegen einander streitende Interesse des Adels und der Städte wird sie verdrängt haben *). Jetzt nun ward den Rittern vergönnt, als solche in der Klasse der Ehrenbürger sich zur Betheiligung an der städtischen Verwaltung zu habilitiren, und zwar in der Art, dass sie um die 3 ersten Stellen in der Consellerie zugleich mit den Ehrenbürgern konkurrirten, indem dieser Klasse desshalb eine Stelle mehr, als früher, eingeräumt wurde. Dabei ward freilich den beiden letzten Ständen eine entzogen, diese mussten nämlich von nun an in der Bekleidung des Amtes jährlich wechselen [2]). Aber auch in dem Rathe erlangten die Ritter Vertretung; sechzehn Plätze wurden ihnen gewährt, wodurch derselbe auf 144 Mitglieder vermehrt wurde. Nur mussten die Ritter, welche solche städtische Aemter übernahmen, wie schon früher bemerkt, während der Dauer derselben auf ihr Stimmrecht in den Cortes, dem wesentlichen Vorrechte des Adels, verzichten [3]).

---

reformparthei wurde erst durch die folgende Verfassungsveränderung v. J. 1492 versöhnt. (Carb. fol. 229). Vielleicht ist diese Veränderung durch ihre Bestrebungen selbst hervorgerufen worden.

1) Dieses Datum nach dem Kataloge der Consellers bei Capm. IV, ap. p. 103.

*) Hierauf werde ich im folgenden Abschnitte zurückkommen.

2) Erst 1641 ward eine sechste Stelle geschaffen, und nun erst konnten die beiden letzten Stände wieder jedes Jahr in der Consellerie vertreten sein.

3) cf. Capm. II. ap. p. 69 & p. 117.

Was nun die Funktionen der Consellers und des Rathes der Hundert (welchen Namen er allezeit beibehielt) und das gegenseitige Verhältniss beider Institute angeht: so ist dasselbe im Allgemeinen charakterisirt, wenn man sagt, dass der Rath die höchste gesetzgebende, die Consellers die gesammte ausübende Gewalt in der Gemeinde besassen. Doch stand den letzteren auch ein natürlicher Einfluss auf die Gesetzgebung zu. Sie machten dem Rathe Vorschläge, und durften selbst, wenn Stimmengleichheit in demselben, ihre Stimme abgeben. Dagegen stand auch von den Massregeln der Consellers dem Bürger ein Rekurs an den Rath frei.

Als die wichtigsten Gegenstände, welche den besonderen Geschäftskreis der Consellers ausmachten, werden bezeichnet [1]: Die Sicherheit der Stadt, die Miliz [2]; die Versorgung der Stadt mit Lebensmittelen, Korn und Fleisch [3]; Besoldung und Kontrolle der Beamten; die Gerichtsbarkeit über die Zünfte. — Sie unterzeichneten die städtischen Verordnungen; sie ernannten die städtischen Beamten (den *Baile, Clavario, Mostazaff* etc.); der grosse, sehr bedeutende diplomatische Verkehr ward von ihnen geführt: überhaupt repräsentirten sie die Stadt in allen öffentlichen Handlungen. Daher umstrahlte sie auch der Glanz,

---

1) Die folgenden Punkte des Wirkungskreises der Consellerie, waren unter die fünf Mitglieder derselben in späterer Zeit vertheilt. cf. Capm. II ap. p. 118.

2) Der erste Conseller, „*Conseller en cap*“ war stets der Anführer des städtischen Heeres.

3) Diess war gewiss die älteste und wichtigste administrative Funktion, welche ihnen oblag. Die Jurados von Valencia, die allein im Namen von den Consellers Barcelona's verschieden sind, trugen desshalb in frühester Zeit als einziges Abzeichen ihrer Würde eine Brätzel *(rollo)* auf der Schulter: „*porque la insignia* — so heisst es bei Escolano — *no les dejase caer de la memoria, que está a su cuenta el proveher abundantemente la ciudad de pan.*“ Escolano, *historia de Valencia.* I, p. 1082.

der ein Ausfluss der Macht des meerbeherrschenden Barcelona war [1]). Unter dem Vortritte von Lictoren, die Beile und Ruthenbündel trugen, schritten die Consellers, gleich den alten Consulen Roms, in ihren faltigen, togagleichen Amts-Gewänderen bei feierlichen Gelegenheiten einher. Solch ein Aufzug war ihnen in allen Städten Cataloniens und selbst in den übrigen königlichen Landen gestattet. Andere Ehren noch waren ihrer Würde verliehen. So blieben sie, wie die Grossen des Reichs, in des Königs Gegenwart unbedeckt, und empfingen ihn zu Pferde, wenn er in die Stadt einzog.

Der gesetzgebende Rath verhandelte, wie natürlich, nur wichtige allgemeine, oder ausserordentliche Angelegenheiten im Plenum. Die laufenden Geschäfte versah ein Ausschuss, der *Concejo Ordinario.* Hierzu theilte sich der grosse Rath in vier Abtheilungen (also in der letzten Zeit von je 36 Mitgliederen), die von drei zu drei Monaten den kleineren, gewöhnlichen Rath bildeten. Von diesem konnte Berufung an den grossen erfolgen, welcher sogar die Erlasse des ersteren geradezu widerrufen konnte. — Einem anderen Ausschusse des grossen Rathes von 24 Mitgliedern ward die der Stadt zustehende Criminalgerichtsbarkeit übertragen; in dieser Junta aber hatten auch die Consellers Sitz und Stimme, wie denn in jenen Zeiten Gerichtsbarkeit und Verwaltung fast unzertrennlich waren. Die Aussprüche dieses Rechtspflege-Ausschusses des grossen Rathes sind unter dem Namen: *„Juy de Prohoms“ (Juicio de Prohombres)* bekannt.

Die Stände.

Allein von den Ständen der Bürgerschaft der Stadt kann hier die Rede sein. Dieser Stände *(estaments, esta-*

---

1) cf. Capm. II ap. p. 109.

mentos, stamenta) gab es vier: der der Ehrenbürger, der Kaufleute, der Kunstarbeiter, der Handwerker. Ihre Betheiligung an dem Stadtregimente haben wir schon im vorigen Abschnitte kennen gelernt: ihr gegenseitiges Verhältniss, wie es aus ihrer Stellung nach Besitz und Beschäftigung, ihrer Thätigkeit in dem ganzen Kreise städtischen Lebens entspringt, soll nun hier — so weit es uns vergönnt ist — erörtert werden.

Die Ehrenbürger *(Ciutadans honrats, Ciutadanos honrados)*.

Wir bemerken im Voraus. Wenn wir das Wesen, den wahren Begriff dieser so wichtigen Klasse der Bürgerschaft festsetzen wollen, ist es nothwendig, ihre Stellung in ganz Catalonien, sowie in Valencia, wohin sie von dort zum Theil übersiedelten, in's Auge zu fassen, ja selbst ganz analoge Verhältnisse im südlichen Frankreich zu berücksichtigen. Denn dieser Stand hat im ganzen Staatsleben eine eben so bedeutende Stellung, als in dem städtischen Gemeinwesen eingenommen. Diess wird aus dem Folgenden von selbst einleuchten.

Die Existenz, die Macht, der Einfluss der Ehrenbürger ruhte im Grundbesitz, und zwar im freien, erblichen Eigenthum von Grund und Boden in der Stadt und ihrer Feldmark. Aus solchen freien Eigenthümern sind die Ehrenbürger erwachsen. Für die Entstehung dieses Standes in Catalonien ist wichtig, dass die spanische Mark hauptsächlich durch christliche Flüchtlinge aus dem moslemischen Spanien bevölkert ward, welchen das wüstliegende Land gern zum Anbau verliehen wurde. Dieses Land wurde ihnen, wenn sie es 30 Jahre besessen, schon durch eine Verordnung Karls des Grossen als Eigenthum garantirt. Ein Gesetz Ludwigs des Frommen erklärt sie geradezu für Freie. Nur unter dem Grafen sollten sie zu

Felde ziehen, nur an den Grenzen Wache halten [1]). Gewiss haben sich aber auch in Cataloniens Städten freie Bürgergeschlechter aus den Zeiten der Westgothen erhalten, wie diess in dem übrigen Spanien grossentheils der Fall war. Da haben denn wohl die alten Christen den ersten Stamm dieser Klasse der Bürgerschaft ausgemacht.

An den Grundbesitz knüpfte sich die persönliche Freiheit. Daher machten diese altstädtischen Grundeigenthümer geraume Zeit allein die Klasse der freien Bürger aus, bis allmälig erst aus den verschiedenen Banden feudaler Abhängigkeit die Gewerbetreibenden sich befreiten, und sich zu selbständigen Korporationen zu organisiren begannen. Daher führten jene auch ursprünglich allein, und später vorzugsweise den Titel „*Cives, Ciutadan*," denn erst im Jahre 1321 ward ihnen auf den Cortes von Gerona der Titel „Ehrenbürger," „*Ciutadan honrat*" genehmigt [2]). Wenn es noch eines Beweises [3]) bedarf, dass die Basis dieses Standes der Grundbesitz bildet, so wird ihre Lebensweise, ihre Thätigkeit dafür zeugen.

Sie trieben keinen Handel; ein Gewerbe, ein Handwerk

---

1) S. das Weitere bei Lembke, Geschichte von Spanien, p. 391 ff., wo auch Quellenauszüge gegeben.

2) S. Capm. II ap. p. 115. Ich brauche wohl kaum hier noch darauf aufmerksam zu machen, wie thöricht die Annahme wäre, die Existenz des Standes der Ehrenbürger erst vom Jahre 1321 zu datiren. Der Titel „*Cives*" (vordem auch noch ein anderer, wie *Prohombre*) hat diesen Stand vor den anderen früher ebenso ausgezeichnet, als später der „*Cives honoratus.*" Auch den letzteren haben sie sicher vor dem Jahre 1321 schon geführt, denn das Privilegium im Mittelalter legitimirt nur den *Usus*. Zum Ueberfluss sei hier noch auf Note 1, S. 5 hingewiesen.

3) Dieser Beweis ist im Folgenden zur Genüge enthalten; hier sei indess noch eingeschaltet, dass später der Grundbesitz einzelner Ehrenbürger zum Theil auch in bedeutenden Lehen bestand. Darüber siehe für Barcelona Capm. II, ap. p. 117.

durften sie niemals treiben [1]). Diesen Unterschied muss man machen, weil wohl Kaufleute später in die Klasse der Ehrenbürger aufgenommen werden konnten, wenn sie ihr Geschäft niederlegten, um von ihren Renten zu leben. Dagegen wird zur besonderen Characteristik der Ehrenbürger hingestellt, dass sie niemals ein Handwerk getrieben haben [2]). Das nannte man „ein ehrenvolles Leben führen," wie ausdrücklich in einem ihnen von Ferdinand dem Katholischen verliehenen Privileg hervorgehoben wird [3]), und worin zugleich der Ursprung ihres Titels seine Begründung finden mag [4]). — Was war nun die ihnen eigenthümliche Beschäftigung? Die der

---

1) Die Hauptstelle bei Capm. II ap. p. 115. *„Estos eran aquellos vicinos distinguidos con hogar y rentas propias, que no exercian ni el tráfico, ni las artes mecánicas."* Cf. auch Prescott, der sich auf diese Stelle bezieht. *Hist. of Ferdinand & Isab. introd. section II. nota 48.*

2) Cf. Matheu y Sanz, *De regimine Valentiae. Tom. I p. 120: „Cives honorati hi censentur, qui numquam mechanicam artem per se vel per parentem exercebant."*

3) Auf das Privileg, das die Ehrenbürger dem Adel in vielen Beziehungen gleichstellt, werde ich weiter unten zurückkommen. Als Grund der Verleihung desselben wird nach Erwähnung der Kriegsdienste der Ehrenbürger als etwas Besonderes hervorgehoben: *»et quod vitam honorificam ducunt, subscripto favore eos prosequi digne arbitramur."* Capm. II p. 315. Dass überhaupt aber der Begriff des ehrenvollen Lebens Erwerb durch Handarbeit durchaus nicht zuliess: dafür sei eine Stelle aus den Gesetzen Valencia's über den Zweikampf hier angemerkt: *„Es licit a tot cavaller, ciutada, y home de vila honrat, que no fa faena de ses mans, guerrejar."* Tarazona, *Institucions dels Furs* etc. *de Valencia. p. 222.*

4) Leider habe ich das bezügliche, von Capmany erwähnte Privilegium v. J. 1321 nirgends — selbst nicht angedeutet gefunden. Indessen glaube ich nicht, dass in diesem Falle der Titel *„honrado"* von *„honor"*, in der Bedeutung Eigenthum — „Erbe", abzuleiten ist. Vgl. hierüber Hüllmann, Städtewesen II, 203.

unabhängigen Grundbesitzer überhaupt. Schon der Trubadur Giraut Riquier aus Narbonne (um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts) sagt, indem er die Thätigkeit der einzelnen Stände charakterisirt, von ihnen: sie ergeben sich der Jagd und den Waffen [1]). Und allerdings, diess war die eine Seite ihrer ursprünglichen Thätigkeit. Sie ward durch den Grundbesitz, und zwar zunächst durch den in der Feldmark, bedingt. Diess ist die Seite zugleich, mit welcher sie den Adel berühren, während sie von dem handarbeitenden Bürger eine Kluft trennt. Zum Kriegsdienste waren sie sogar theilweise verpflichtet.

Nicht blos im südlichen Frankreich waren, wie Hüllmann nachweist [2]), diese „in der Feldmark mit Ländereien ansässigen Bürger der älteren Städte in der Eigenschaft als Landeseinwohner herkömmlich zu Rossdiensten verpflichtet," sondern auch in Aragonien. König Peter IV. erklärte für Ehrenbürger *(cives honorati)* in einem Privileg, das er Zaragoza verlieh, Diejenigen, welche zu stetem Gebrauche ein eigenes Reitthier hatten, und nicht von ihrer Hände Arbeit lebten [3]). Diess kann unmöglich einen anderen Sinn

1) In seiner literargeschichtlich bekannten Bittschrift an König Alfons den Weisen, von welcher Millot *(Histoire littéraire des Troubadours* III. p. 353) Auszüge mittheilt, characterisirt Riquier die einzelnen Stände, und zwar: die Geistlichen, Ritter, Bürger *(bourgeois)*, Kaufleute, Gewerbetreibenden *(gens de métier)* und Bauern. Da sagt er von den „*bourgeois*", die in demselben Verhältnisse, als unsere Ehrenbürger stehen (vergleiche hierüber auch Seite 21, Note 3), dieses: „*Quant aux bourgeois, ils peuvent avoir plus de bien les uns que les autres, mais non des rangs, qui les distinguent. — Les uns s'adonnent aux armes, les autres à la chasse. — Ils doivent se faire considérer par de beaux faits, se livrer à la galanterie, vivre de leurs rentes, sans exercer aucun métier ni commerce*".

2) Städtewesen. II, p. 172.

3) Lindau, Darstellungen aus der Geschichte von Spanien.

haben, als dass diese Bürger zu Rossdiensten verbunden waren, oder sie wenigstens herkömmlich geleistet hatten.

Gerade Barcelona's Ehrenbürger aber haben der aragonischen Krone die wichtigsten Kriegsdienste geleistet, seit den ältesten bis auf die spätesten Zeiten des Mittelalters. Sie sind es, die zugleich mit den catalonischen Rittern, vorzugsweise die grossen Land- und See-Unternehmungen der kühnen Eroberer unter den aragonischen Königen unterstützt und getragen haben: denn man weiss, wie wenig oft der aragonische Adel sich dabei betheiligt hat. Eben in Anerkennung dieser militärischen Verdienste um die Krone Aragonien verlieh ihnen Ferdinand das schon oben erwähnte Adels-Privilegium, worin diess ausdrücklich bemerkt wird [1]). Vorzüglich haben sie sich auch um die Erorberung Valencia's verdient gemacht; und welche Achtung man damals schon diesem Stande zollte, wie er eben durch Besitz und Thätigkeit mit dem Adel auf derselben Linie stand, zeigte sich auffallend, als König Jacob, nach Eroberung jener Stadt, zur Berathung der für den neuen Staat zu erlassenden Gesetze nicht blos den aragonischen und catalonischen, hohen und niederen Adel, sondern eben sowohl jene Bürger berief [2]), die nicht minder durch Waffenthaten sich ausgezeichnet. Auch die spätere Kolonisirung des menschenleeren

---

pag. 138. (Nach einer Urkunde bei Montemayor, *Sumaria investigacion de el origen etc. de los ricos hombres etc. Mejico 1664)*

1) Urkunde bei Capm. II p. 315: „— — *considerantes servitia per cives honoratos Barchinonae retro Regibus Aragonum, praedecessoribus nostris divi recordii, indifeso animo praestita, tam in adquirendis regnis Valentiae, Insulis Balearibus, Sardiniae & utriusque Siciliae, quam in debellandis hostibus mari terraque, nullis eorum periculis personarum & bonorum discriminibus parcendo etc.*“

2) „*Tambien hizo juntar de los Prohombres de las ciutades, que en Valencia llamamos Ciudadanos honrados.* Escolano, l. l. I, p. 487.

Valencia, um die sich alsbald die Staatsweisheit Jacob I. bemühte, fand eben durch diese Klasse der bürgerlichen Grundeigenthümer Barcelona's statt. Dieses gerade ward für die ganze politische Entwickelung Valencia's von grösster Bedeutung. Wir besitzen noch den Brief Jacob I. an Barcelona, in welchem er zur Ansiedelung in der Stadt Valencia auffordert. In demselben heisst es: „Erwählet in eurer Stadt solche wackere Leute, die kein Erbe haben, wovon sie vollständig leben könnten in eurer Gemarkung, und wenn zwei oder drei Brüder da sind, und der eine ist beerbt, der andere nicht, so wollen wir die, welche nicht beerbt sind, in diesem Reiche, welches Gott uns geschenkt hat, beerben". [1])

Es gab aber für die Ehrenbürger noch einen anderen Kreis der Thätigkeit, als den Waffendienst: es war der politische Wirkungskreis. Wie jener aus ihrem Grundbesitz in der Feldmark seinen Ursprung und Anfang nahm, so dieser zunächst aus dem Eigenthum innerhalb der Maueren der Stadt selbst. Aber es genügte ihnen nicht, auf den Grund des Besitzes und Vermögens zugleich mit den Ritteren die obere Leitung der städtischen Angelegenheiten erhalten zu haben in der Zeit, als zuerst das unmittelbare Regiment der königlichen Beamten beschränkt ward: vielmehr suchten sie im Frieden und in reicher Musse auch Kenntnisse zu erwerben, die sie zu den Stadtämtern befähigten, und die ihnen damit für Erhaltung der ihnen gewordenen Ehren eine noch grössere Garantie verleihen mussten. Also widmeten sie sich frühe dem Studium der Rechte. Schon 1275 finden wir, dass die

1) Urkunde (v. J. 1270) bei Capm. II, p. 35: *„On Nos vos deim, eus pregam, que vos altres que triets en vostra Ciutat aquels homens qui sien de valor, e qui no agen heretats, on pusquen vivir complidament en vostre habitatge; e si son dos o tres frares, e lo un es heretat, els altres no, volem aquels qui heretats no son, heretar en aquest Regne que Deus nos ha donat."*

Consellers, wie die Urkunden besagen, aus zwei Ritteren, einem Handwerker und zwei Doctoren der Rechte bestanden. Dieselben können nur aus der Klasse der *Ciudadanos* gewesen sein. — Dieses Rechtsstudium, das zum Theil den Beruf der Ehrenbürger ausmachte, und dem sie gerade vor den übrigen Ständen der Bürgerschaft sich hingeben konnten, bildet eines der hauptsächlichsten Motive ihrer allmäligen Ueberhebung über dieselben, wie wir bereits in dem ersten Abschnitte beobachtet haben. Man nannte aus demselben Grunde auch, in Valencia wenigstens, die Ciudadanos honrados *Ciudadanos consulares* [1]). — Auch der Medizin widmeten sie sich. —

Durch diese politische, wissenschaftliche und praktisch-gemeinnützige Thätigkeit reichten sie den übrigen Ständen der Bürgerschaft die Hand, während der Waffendienst sie zu Genossen des Adels im Kriege und in der Gesellschaft machte. Diess ist die Stellung der Ehrenbürger im ganzen Staatsverband, diess bildet ihre grösste Bedeutung für das städtische Leben. Auf der einen Seite, sehen wir, nahmen sie durch überkommenen Grundbesitz eine persönlich ehrenhafte Stellung ein, auf der anderen erfüllten sie dieselbe mit eigener Errungenschaft, der Bildung, die sie sich selbst verdankten.

Also machten sie auch keine streng abgeschlossene Kaste aus, vielmehr vermittelten sie die verschiedenen Stände: dieses Verhältniss, hier im Allgemeinen angedeutet, soll nun im Besonderen festgestellt werden.

Wie anfänglich die Beschäftigung und Thätigkeit der Ehrenbürger ganz dieselbe, als die der Ritter war, so genossen sie auch einer ähnlichen Achtung. Den Infanzonen und Hidalgos wurden sie gleichgeschätzt: von Zaragoza und Valencia wissen wir, dass ihre Ehrenbürger die Ritterwürde

---

1) Escol. l. l. I, p. 1107.

allezeit empfangen konnten, sobald sie diess wünschten [1]). In letzterer Stadt führten sie später den Titel: „*gentiles hombres*," welchen sie aus den italienischen Kriegen mit nach Hause brachten [2]).

Solcher allgemeinen [3]) Achtung erfreuten sich gewiss auch die Ehrenbürger Barcelona's lange, bevor sie durch ein Privileg förmlich geadelt wurden. Diese Achtung machte es auch — nach den Begriffen des Mittelalters — erst möglich, dass die Ritter mit Hintansetzung von Titel und Privilegien in die Klasse der Ehrenbürger eintreten konnten [4]). — Und diess geschah in der That. Da die Ritter nämlich, wie wir gesehen haben, bei der Organisation der städtischen Regierung von Anfang an keine Plätze im grossen Rathe erhalten hatten, ihre Vertretung in der Consellerie aber, wegen der Ernennungsart dieser Behörde von Haus aus nicht garantirt, mit der Zeit durch die grossartige Entwickelung des Bürgerstandes ganz illusorisch wurde: so wussten sie keinen anderen Rath, sich an dem Regimente der Stadt zu betheiligen, als durch den

---

1) In Bezug auf Zaragoza siehe Lindau a. a. O., rücksichtlich Valencia's Escolano l. l. I, p. 1083: „*equivalen à hidalgos*" und p. 1107: „*deven estos sin rechaza ser admitidos à las órdenes de Cavallerias.*"

2) Escol. l. l. I, p. 1105.

3) Was von Zaragoza und Valencia eben gesagt ist, gilt auch vom südlichen Frankreich. Die Bürger *(Burgenses, Bourgeois)* der Seneschaussée von Beaucaire und der Provence konnten auch jederzeit in den Ritterstand erhoben werden (diess beweist ein Dokument in der *Histoire générale de Languedoc*, Tom. III, Preuves Nr. 370, v. J. 1298). Hierin liegt zugleich dafür auch eine Rechtfertigung, dass wir die Verhältnisse der „*bourgeois*" des südlichen Frankreichs hier als Analogie heranziehen.

4) Diess ist auch in dem, was Capmany (II, ap. p. 115) sagt, ausgedrückt: „*En esta clase* (der Ehrenbürger) *se confundieron muchos sugetos ilustres del órden ecuestre — — despojándose no de su nobleza original, que es indeleble, sino de los fueros y título de Cavalleros.*"

Eintritt in die Klasse der Ehrenbürger. Das grösste Opfer, das sie dabei bringen mussten, war die persönliche Berechtigung, auf den Cortes zu erscheinen; dagegen konnten sie dann städtische Aemter bekleiden, deren Inhaber Privilegien besassen, die sie den Ersten des Reiches gleich stellten. — Den Beweis für diese eigenthümliche, und doch an und für sich so natürliche Erscheinung liefert das vielfach erwähnte Privilegium Ferdinands des Katholischen. In der Liste der Ehrenbürger nämlich, die es aufführt, finden sich Namen, die alten Rittergeschlechteren angehören, welche noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert auf den Cortes erschienen [1]). Jenes Privilegium selbst ist nun an dieser Stelle näher zu betrachten, denn es hängt mittelbar, vielleicht selbst unmittelbar mit dem Eintritte von Ritteren in die Klasse der Ehrenbürger zusammen.

Dieser Gnadenbrief v. J. 1510 gewährt den Ehrenbürgeren Barcelona's „alle Privilegien, Immunitäten, Freiheiten, Vorrechte, Begünstigungen" etc., welche die Ritter in Catalonien besitzen, und zwar in der Art, dass sie, wie es heisst, als Personen des Ritterstandes durchaus betrachtet werden, als wenn ein Jeder von ihnen durch den König selbst mit dem Rittergürtel bekleidet wäre [2]). Das hauptsächliche Vorrecht des Adels bleibt ihnen indess vorbehalten, das persönliche Recht, auf den Cortes zu erscheinen, wogegen freilich ihnen auch die hauptsächliche Verpflichtung dieses Standes, die Heeresfolge ausdrücklich nicht auferlegt wird. — Es ist nun hier darauf zu merken, dass von demselben Ferdinand im Jahre 1492, wie wir sahen, die Ritter als solche in der Consellerie wieder zugelassen, und um dieselbe Zeit ihnen eine bestimmte

---

1) Capmany l. l.

2) Urkunde bei Capm. II, p. 315: *„qui (Civ. hon.) omnes et singuli in omnibus et per omnia pro veris personis stamenti militaris habeantur, acsi quislibet ex eis esset per Nos militari cingulo insignitus."*

Anzahl Plätze im Hundertrathe eingeräumt wurde. Im Hinblick hierauf könnte man annehmen, dass durch das 1510 erlassene Privileg nur eine Pflicht der Billigkeit gegen diejenigen Ehrenbürger ausgeübt wurde, deren Eltern oder Vorfahren, oder die wohl gar selbst dem Ritterstande einst angehörig, die Privilegien desselben der politischen Laufbahn im städtischen Gemeindewesen geopfert hatten. Und so würde auch hierdurch die obige Behauptung ihre Bestätigung finden. Noch ein Punkt des Privilegiums ist von grosser Wichtigkeit. Nachdem nämlich mit der Bemerkung, damit Niemand in Zukunft zweifele, welche Personen Ehrenbürger Barcelona's sind, die Liste derselben gegeben ist, folgt die Verordnung, dass alle die aufgeführten Namen in ein Buch, welches »Matrikel der Ehrenbürger Barcelona's« zu nennen sei, eingetragen werden sollen. Diese Immatrikulirten, die allein als Ehrenbürger Barcelona's angesehen werden sollen, erhalten aber das Recht, jedes Jahr am ersten Mai sich zu versammelen, um irgend einen als neuen Ehrenbürger zu immatrikuliren, dem dann sammt seinen Nachkommen *eo ipso* alle durch das Privilegium gewährten Vorrechte zu Theil werden. Mit dieser Einrichtung wurde die Klasse der Ehrenbürger eine geschlossene Korporation, und — was hier von Bedeutung — jetzt erst, da die Einrichtung der Matrikel, die doch der Natur der Sache nach das erste Bedürfniss einer solchen geschlossenen Korporation sein muss, ausdrücklich durch das Privileg als eine ganz neue Einrichtung hingestellt wird. Es soll darum aber nicht geleugnet werden, dass der Stand der Ehrenbürger schon früher, seit den Zeiten, als mit ihm die andere Bürgerschaft in der Leitung der Gemeindeangelegenheiten konkurrirte, allmälig den Character einer politischen Korporation angenommen. Diese war aber keine geschlossene.

Daher traten denn auch Kaufleute und Männer der Wissenschaft, in anderen Ständen geboren, Juristen und Aerzte zu Zeiten in die Klasse der Ehrenbürger ein.

Unter den Kaufleuten sind hier, wie überall, nur die Grosshändler zu verstehen. Diese sind gewiss anfänglich grossentheils aus dem Stande der Ehrenbürger selbst hervorgegangen, indem mancher grössere bürgerliche Grundbesitzer in der Zeit, als Barcelona's Industrie mit der Ausdehnung und Macht des ganzen aragonischen Staates auch einen mächtigen Aufschwung nahm, eine neue hoffnungsreiche Laufbahn einschlug. Solche Ehrenbürger traten aber von selbst aus ihrer Klasse aus, oder verschwanden vielmehr aus ihr — einfach dadurch, dass sie Mitglieder von bestimmten Korporationen wurden und werden mussten, welche das merkantile Interesse zugleich mit dem politischen wahrten. Schon desshalb aber konnten wohl Kaufleute, denen das politische Interesse über das kaufmännische ging, indem sie sich vom Handel zurück zogen, bei geeigneten Gelegenheiten in den Stand der Ehrenbürger eintreten: [1]) da sie dann nur von ihren Renten lebten. *)

Was endlich das Verhältniss der Ehrenbürger zu den Juristen und Aerzten angeht, so ist bereits hervorgehoben, dass sie selbst schon frühe sich diesen Wissenschaften, vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit ergaben. Diese Laufbahn ward indess mit der Zeit auch anderen Ständen, nachdem auch sie zu Reichthum, Wohlhabenheit und allgemeiner Bildung gelangten, eröffnet. Da gerade von der Beschäftigung die Standesehre wesentlich abhing,[2]) so konnten auch solche aus anderen Ständen hervorgegangene Männer der Wissenschaft in den Stand der Ehrenbürger zugelassen werden. Dass diess geschah, wissen wir aus Carbonell's Geschichte der Reform des Jahres 1455. Als damals, wie wir bereits erzählten, die

---

1) Vergl. Carbonell, fol. 228.

*) S. S. 16 Note 1.

2) So wurde den Ehrenbürgeren von Zaragoza das Notariatsgeschäft, trotzdem es als Handarbeit betrachtet wurde, exceptionell zu treiben gestattet. S. Lindau a. a. O.

Parthei der unzufriedenen Ehrenbürger städtische Aemter ferner zu bekleiden verweigerte, so erklärte die andere Parthei, um sich zu verstärken, eine Anzahl Juristen und Aerzte zu Ehrenbürgeren. Da nun die neue königliche Verordnung über die Besetzung des grossen Rathes die besondere Bestimmung enthielt, dass die Hälfte der Plätze der Ehrenbürger von Juristen und Aerzten eingenommen werden sollte: so ist es offenbar, dass gerade in dieser Rücksicht jene Weigerung der Antireformer eine Lücke verursacht hatte. (Erst im Jahre 1516 aber wurden alle Juristen und Aerzte als solche zu den drei ersten Plätzen der Consellerie zugleich mit den Ehrenbürgeren und Ritteren gesetzlich zugelassen.)

Auf solche Weise vermittelte die Klasse der Ehrenbürger, während des Mittelalters, die übrigen Stände, indem in ihr das Princip eines Staatsbürgerthums entkeimt. Hierzu war aber wesentlich erforderlich, dass sie keine streng geschlossene Korporation ausmachte (wozu sie erst in der Zeit, als sie jenen Beruf schon erfüllt hatte [1]), durch das Ferdinand'sche Privileg umgestaltet ward) so dass nicht grosse formelle Schwierigkeiten den Eintritt von Gliederen anderer Stände hinderten. Diess scheint denn auch durchaus nicht der Fall gewesen zu sein, vielmehr die Aufnahme sich von selbst gemacht zu haben in der Art, dass einer zur Bekleidung von städtischen Aemteren berufen ward, der kein industrielles Geschäft trieb, oder wenigstens dasselbe aufgab. Diese Berufung hing aber in den Zeiten, von denen überhaupt hier die Rede ist, hauptsächlich von den Ehrenbürgeren selbst ab, da sie die Stellen der Consellerie allein, oder wenigstens fast allein bekleideten. —

---

1) Diess war mit dem Ende des Mittelalters. Weder die Ritter noch die Studierten. hatten ja, jene seit 1492, diese seit 1516, diese Vermittelung der Ehrenbürger, um zu städtischen Aemteren zu gelangen, mehr nöthig.

Die Kaufleute.

Die Kaufleute *(Mercaderes, Negociantes, Comerciantes)* bildeten einen anderen besonderen Stand der Bürgerschaft, welcher nach dem der Ehrenbürger in der Stadtgemeinde seine Stelle findet. Dieser Stand der »*Mercaderes*« umfasste aber blos die Grosshändler: nur waren auch die Schiffseigenthümer, die Rehder mit inbegriffen [1]). Es kann hier nicht unsere Absicht sein, über den Handel Barcelona's uns zu verbreiten, um so weniger, da gerade in dieser Beziehung Capmany's Werk besonders ausgebeutet ist. Auf eins nur wollen wir hier hinweisen, dass schon frühe die Kaufleute eine Korporation ausmachten. Diess datirt sich vom Jahr 1279, wo Peter III. allen Kaufleuten Barcelona's durch ein Privilegium [2]) gestattete, unter sich zwei tüchtige und gesetzliche Männer zu wählen, »und diese sich vorzusetzen, damit sie den gemeinsamen Nutzen Aller und der Einzelnen in dem Interesse des Handels wahrten.«

Die Kunstarbeiter *).

Den dritten Stand machten die Kunstarbeiter *(Artistas)* aus; er bildet den Uebergang von den Kaufleuten zu den

---

1) Cf. Capm. II ap. pag. 117, 119 & passim.

2) Urkunde bei Capm. II, p. 367. — Ich kann nicht einsehen, wie Schmidt (Geschichte von Aragonien p. 454) aus diesem Privilegium schon „die Entstehung eines Handelsgerichtes“ herleiten will, und wie er davon reden kann, dass diess Privileg der Korporation der Kaufleute verliehen wurde, da sie vielmehr erst durch dasselbe gesetzlich zu einer wahren Korporation wurden.

*) Ich habe mich vergeblich bemüht, eine bessere Verdeutschung des Wortes „*Artista*“ (das nicht mit „*Artesano*“ zu verwechseln) aufzufinden. Durch die hier gegebene Uebersetzung ist indess der Begriff des Wortes durchaus gewahrt; darüber siehe S. 28.

Handwerkeren und vermittelt auch einigermassen die Ehrenbürger mit denselben. Zu diesem Stande wurden gerechnet die Kleinhändler, als die Droguisten und Spezereihändler *(Drogueros, Especieros)*, die Schnittwaarenhändler (Tuch- und Leinewandhändler, *Mercaderes de paños y lienzos)*; ferner die Apotheker und Gewürzkrämer *(Confiteros)*; die Lichterzieher *(Candeleros de cera* oder *Cereros)*; dann die Notare, die Chirurgen und Barbiere. Diese Artisten bildeten Zünfte wie die Handwerker [1]), auch in politischer Beziehung bestand zwischen beiden kein gesetzlicher Unterschied bis zum Reformjahre 1455. Als Stände werden sie schon frühe unterschieden, als zwei getrennte politische Klassen aber erst durch das Gesetz Alfons V., in welchem ihnen, wie wir sahen, eine besondere Vertretung im grossen Rathe und in der Consellerie zu Theil ward. Damals wurde dann auch zuerst von den Korporationen der Artisten der höhere Titel »Kolleg« statt »Zunft« angenommen; damit dann zugleich der Standesunterschied strenger hingestellt [2]).

1) Daher gilt im Allgemeinen von ihnen auch, was im folgenden Abschnitt von den Zünften der Handwerker ausgeführt wird.

2) So kann allein die Stelle bei Capm. I, parte 3, p. 104 verstanden werden, in welcher er von den *Cereros* sagt: „*Así este cuerpo, como él de los boticarios, drogueros, cirujanos, notarios y mercaderes de paños (que ántes estaban confundidos en el órden de menestrales) fueron distinguidos de los demas gremios de esta clase en la nueva planta de gobierno, que el rey D. Alonso V. dió al consistorio de Barcelona en 1455, y formaron otra clase nueva con la denominacion de artistas: de modo que sus comunidades tomaron desde entónces el titulo de colegios para diferenciarse de los que llaman gremios.*“ Dass ein besonderer Stand *(estament)* der Artisten aber schon viel früher sich vorfindet, geht nicht blos aus Carbonell und anderen Quellen, sondern auch aus den von Capmany selbst mitgetheilten Urkunden zur Genüge hervor. Ich mache hier nur darauf aufmerksam, mit welcher Vorsicht man Capmany's eigene Bemerkungen benutzen muss. Diese Erfahrung habe ich auch an anderen Stellen gemacht.

Die Handwerker *).

Der vierte Stand wird gebildet durch die Handwerker *(Menestrales, Artesanos)*, welche die *»artes mecánicas«* treiben, die Handwerke, die auch *»oficios«* genannt werden. Durch den Zusatz *»mecánicas«* werden die *artes* der *Menestrales* von denen der *Artistas* unterschieden [1]). Die höhere Kunstfertigkeit, die grössere Intelligenz, die zu ihrem Gewerbe als nöthig erschien, hat die Kunstarbeiter eine Stufe über die Handwerker gestellt.

Der Reichthum und die Macht Barcelona's ruhte zum grossen Theil in der Blüthe der Handwerke: diese genährt, geschützt und erhalten durch die freie Entwickelung, durch die frühe Betheiligung des Handwerkerstandes an der städtischen Verwaltung hat die Macht der einst fast unabhängigen Stadt lange überdauert. Noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts zählte Barcelona allein der Handwerke neunzig Zünfte [2]). Um so interessanter erscheint es, die Entwickelung dieses Standes während des Mittelalters zu verfolgen.

Die Noth allgemeiner menschlicher Bedürfnisse hat die ersten Handwerke hervorgerufen; die meisten aber folgten erst aus der Entwickelung der Kultur allmälig. Nur die ersteren sind in Barcelona selbst entstanden, die anderen empfing die Stadt von Italien [3]). Der Handel hatte in Barcelona erst die Industrie in seinem Gefolge. Darauf wird man schon hingeführt, wenn man die Menge und Mannigfaltigkeit der Handwerke, die Barcelona bereits im drei-

---

*) Rücksichtlich der Citate bemerke ich, dass diejenigen, welche sich auf die von Capmany gegebenen Statutenauszüge der Zünfte beziehen, durch „St" besonders bezeichnet sind.

1) Diess geht ganz klar aus einer Stelle bei Capm. (II ap. pag. 114) hervor.

2) Capm. l. l.

3) Vgl. Capm. I, Parte 3, p. 12.

zehnten Jahrhundert besass, betrachtet, und zugleich erwägt, dass das aragonische Reich seine besten Kräfte bis gegen das Ende desselben Jahrhunderts dem nationalen Kampfe mit den Mauren weihen musste. Dasselbe lehrt auch ein Blick auf die städtische Verfassung. Spät — erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sahen wir die Grundlagen einer freien Gemeindeeinrichtung gelegt, die dann aber binnen kurzer Zeit in schneller Blüthe sich entfaltet. Ebensowenig waren auch vordem die Bedingungen gegeben, dass aus dem Schoosse der Stadt selbst sich allmälig hätten die Handwerke alle entwickeln können, die wir schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in reicher Verschiedenheit dort vorfinden. — Wie die Industrie aus der Fremde kam, so musste sie auch noch durch Unterstützung Fremder eine Zeit lang gefördert werden. Diess zeigt uns das Gesetz Peters III. v. J. 1283, welches verordnet, dass ein jeder Fremde, der ein Jahr und einen Tag in Barcelona sich aufgehalten, einem Eingeborenen gleich geachtet werde. Denn dieses Gesetz soll — was auch an und für sich sehr natürlich — vorzüglich den Handwerken zu Gute gekommen sein [1]).

Was aber am meisten und schnellsten sie hob, war die frühe Theilnahme an der städtischen Verwaltung, welche den Handwerkeren eine weise Gesetzgebung gewährte. Denn sie hatte die höhere Entwickelung und weitere Ausbreitung der Zunftverfassung zur nothwendigen Folge. Die Zunftverfassung aber war in der That die wahre Lebensbedingung

1) Capm. l. l. p. 14. Das Gesetz bezog sich nicht blos auf die auswärtigen Catalonier (*„los forasteros nacionales“*), sondern auch auf ganz Fremde (*„los de dominio estrangero“*). Zu Gunsten der ersteren ward das Privilegium Peters III. durch Jacob II. 1306 noch dahin erweitert, dass überhaupt ein jeder Catalonier, als wäre er in Barcelona geboren betrachtet werden sollte (*„para que todo nacional fuese tratado y demandado en juicio como verdadero originario de dicha Ciudad“*).

unterstützen, umfassen kann, zu der eigentlichen Zunft *(gremio)* — endlich wird dieselbe durch Aufnahme in die Matrikel des Stadthauses zu einem Theil des grossen politischen Körpers, von dem die Verwaltung und Regierung der Stadt ausgehet. Denn nicht hatte eine Handwerkszunft als solche die Berechtigung in dem grossen Rathe vertreten zu sein. Diess hing vielmehr noch von inneren und äusseren Bedingungen ab, so von der Anzahl ihrer Mitglieder, von dem guten Willen derjenigen Zünfte, die schon im Besitze der politischen Vertretung waren. Manche Zünfte zögerten selbst, sich um die Aufnahme zu bewerben [1]), erst je nach dem durch erhöhte Industrie der Kreis der Interessen wie der Bildung sich erweiterte, gelangten die einzelnen Handwerke zum politischen Selbstbewusstsein.

Die Anzahl der Repräsentanten der einzelnen Zünfte im Hundertrathe war natürlich eine verschiedene, zumal vor der Reform; denn sie konnte von den mannigfaltigsten Umständen abhängen: so von der Grösse der Zunft, ihrem Alter, ihrem Einflusse, der Konkurrenz neu aufgenommener Zünfte, später auch wesentlich von den Beschränkungen, welche durch die Uebermacht der Ehrenbürger, wie wir sahen, längere Zeit veranlasst wurden. So finden wir z. B., dass im Jahre 1301 vier Schneider in dem grossen Rathe saßen, in den Jahren 1310—1313 dagegen nur zwei. Andere konnten manches

---

„afin de sosegar las antiguas y notorias discordias, que reinaban entre los dos." Dass mit fortschreitender Kunstfertigkeit dagegen aus einem Handwerke mehrere sich entwickelen, und so auch aus einer Zunft mehrere Zünfte entspringen konnten, ist klar; und so konnten manche Handwerker einen Kreislauf durchmachen. Diess geschah, s. Capm. I. P. 3. pag. 72. St. — Auch konnte das politische Interesse (die Vertretung im Rath) die Handwerke, welche die Produktion zu einer Zunft verbunden, wieder in verschiedene Zünfte auflösen. Vgl. Capm. I. P. 3. p. 99. St.

1) S. Capm. I. P. 3. p. 19.

Jahr, aus Mangel der Plätze, gar nicht zur Vertretung gelangen. Diese Missverhältnisse scheinen sich durch die Reform mehr ausgeglichen zu haben. Nachdem die Artisten von den Handwerkern in der politischen Vertretung ganz getrennt, finden wir 1455 in dem Rathe Repräsentanten von 25 Zünften, und zwar (nach Capm. II ap. p. 120) in folgender Weise:

I.	Goldschmidte *(Plateros)*	2.
II.	Schneider *(Sastres)*	2.
III.	Sattler *(Freneros)*	2.
IV.	Schuster *(Zapateros)*	2.
V.	Schmidte *(Herreros)*	2.
VI.	Tischler *(Carpinteros)*	1.
VII.	Tuchmacher *(Pelaires)*	2.
VIII.	Wollenweber *(Tejedores de lana)*	1.
IX.	Leineweber *(Tejedores de lino)*	1
X.	Gerber *(Curtidores)*	1.
XI.	Baumwollenweber *(Algodoneros)*	1.
XII.	Lederbereiter *(Zurradores)*	1.
XIII.	Schwertfeger *(Espaderos)*	1.
XIV.	Kiefer *(Toneleros)*	1.
XV.	Gewehrfabrikanten *(Ballesteros)*	1.
XVI.	Handschuhmacher *(Guanteros)*	1.
XVII.	Trödler *(Roperos)*	2.
XVIII.	Ausrufer *(Corredores de encante)*	1.
XIX.	Gärtner *(Hortelanos)*	1.
XX.	Fleischer *(Curniceros)*	1.
XXI.	Fährleute *(Barqueros)*	1.
XXII.	Matratzenmacher *(Colchoneros)*	1.
XXIII.	Barchentfabrikanten *(Fabricantes de fustanes)*	1.
XXIV.	Töpfer *(Alfareros)*	1.
XXV.	Steinmetzen *(Canteros)*	1.
	Summe:	32*).

*) Zur richtigen Beurtheilung dieser Liste vgl. auch pag. 31 Note 2.

Indem wir uns nun zur Betrachtung der inneren Organisation der Zünfte wenden, drängt sich auch hier uns die Beobachtung auf, dass Hand in Hand mit der freieren Entwickelung der Gemeindeverfassung überhaupt, auch die einzelnen Korporationen zu grösserer Unabhängigkeit, zumal von der Vormundschaft königlicher Behörden gediehen.

Anfangs stand sowohl die polizeiliche Oberaufsicht und die ganze Gerichtsbarkeit über die Handwerke, als auch die Gesetzgebung, die Organisation der Zunft bei den königlichen Beamten: diese Befugnisse waren ein Ausfluss der königlichen Gewalt. Mit der Entwickelung der Gemeinde zu grösserer politischer Selbständigkeit [1]) wurden dieselben aber schon seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zum grossen Theile dem Rathe und den Consellers durch königliche Privilegien übertragen [2]). So erlangte auch schon unter Jacob II. die Stadt das Recht, die Statuten der Zünfte zu erlassen. Die Consellers vereint mit dem gewöhnlichen Rathe unter Zuziehung der tüchtigsten Meister entwarfen dieselben. Früher dagegen der Baile und Veguer, die sich aber auch desshalb mit den städtischen Behörden in Verbindung setzten [3]). Der König selbst übte auch später unmittelbar noch das Recht der Gesetzgebung aus, er konnte neue Zünfte errichten, neue Statuten verleihen, oder die älteren durch Zusätze erweitern. Die höchste gesetzgebende Gewalt aber besass der grosse Rath, denn dieser konnte nicht blos die durch die städtischen Behörden, sondern selbst die vom Könige erlassenen Verordnungen aufheben.

Von der gesetzmässigen Errichtung von Statuten lässt sich erst der Anfang einer eigentlichen Zunft herschreiben,

1) Diess wird in einem den Consellers gewährten Privileg Ferdinands des Katholischen geradezu gesagt. S. Capm. II p. 459. Doc. CCXCVI.

2) Vgl. Capm. I. P. 3. pag. 41 ff.

3) S. Capm. II, pag. 92. Docum. LV.

wenn auch schon viele in jenen festgestellten Anordnungen durch allmälige Uebereinkunft der dasselbe Gewerbe Treibenden früher herkömmlich beobachtet waren.

Die älteste und wichtigste Einrichtung, die nun in den Statuten vorgesehen wird, ist die Errichtung eines Vorstandes des Handwerks, oder der zu ein und derselben Zunft zusammen getretenen Handwerke, welchem Vorstande zunächst die Ueberwachung der Verordnungen und Vorschriften, die Verhängung von Strafen gegen die dawider Handelnden und die ganze Wahrung der Interessen des Handwerks im Innern und gegen Aussen obliegt. Solche Vorsteher führten den allgemeinen Titel *Prohombres* [1]), und den spezielleren, den Handwerkern eigenthümlichen, *Consules* [2]). Ihre Anzahl ist nach der Grösse der Zunft eine verschiedene. Die Zunft der *Fustaneros*, der Barchentfabrikanten, welche drei verschiedene Handwerke umfasste, hatte 12 Consuln, die aus den Meistern der verschiedenen Handwerke in bestimmter Anzahl ernannt wurden, 6 von den Webern, 4 von den Färbern, 2 von den Walkern [3]). Auch die Ernennungsweise der Consuln war eine verschiedene. Anfänglich scheinen sie von den städtischen Oberbehörden geradezu ernannt worden zu sein, dann auf Vorschlag der vereinigten Meister der Zunft, endlich von diesen frei gewählt. Doch dieser dreifache Modus, der einen Stufengang der Entwickelung des Zunftwesens zu grösserer Selbständigkeit zeigt, findet sich auch später, wie es äussere und innere Verhältnisse bei den verschiedenen Zünften bedingten, noch zugleich vor. Es erfolgten selbst Rückschritte.

1) Den Titel *Prohombres* hatten viele verschiedene Behörden, so gab es z. B. auch *Prohombres de mar*. Auch die Mitglieder des grossen Rathes wurden so genannt. — Die Vorsteher der französischen Zünfte hiessen auch „*Prudhommes*."

2) Im Gegensatz zu den Handwerkern hatten die Vorsteher der „Kollegien" der Artistas den Titel „*Priores*." S. Capm. I. P. 3. p. 44.

3) Capm. I. P. 3. pag. 86. St.

Den Mantelwebern (*Tejedores de Mantas*) wurde in der 1331 ihnen verliehenen Zunftordnung vorgeschrieben, dass die Zunft zwei Consuln vorschlagen solle, welche die städtische Oberbehörde (die Consellers und der Rath) zu ernennen habe. 1483 wird ihnen dagegen verordnet, wegen der Missbräuche, die bei der Wahl der Consuln statt fänden: dass sie vier Meister vorschlügen, damit die Behörden zwei davon erwählen [1]). Man sieht hieraus, dass im Laufe der Zeit, zwischen den Jahren 1331 und 1483 diese Zunft sich das Recht erworben hatte, frei zu wählen; wegen der Ungehörigkeiten aber, die über die Wahl in der letzteren Zeit zur Kenntniss der Behörden gelangten, wurde die Zunft wieder unter eine gewisse Vormundschaft genommen.

Die Amtsdauer der Consuln war allgemein eine einjährige. Sie wurden in früherer Zeit durch den königlichen Baile, auch durch den Veguer, in späterer durch den *Almotácen*, einen städtischen Magistrat, der die Marktpolizei hatte, beeidigt [2]).

In manchen Zünften stand nun diesem Vorstande, den Consuln noch ein besonders erwählter Rath von Meistern zur Seite, an deren Beistimmung sie in wichtigen Fällen gebunden waren [3]).

Die Pflichten und Befugnisse der Consuln lassen sich im Allgemeinen darin zusammenfassen, dass ihnen die Verwirklichung der Idee, aus welcher die Zünfte hervorgegangen sind, obliegt: die Verhütung aller Betrügereien, die Ueberwachung der desshalb gegebenen Zunftgesetze, die Sorge um die Erhaltung und Vermehrung der überkommenen Kunstfertigkeit, welche auch die Zunftgesetze besonders vorsehen [4]).

1) Capm. I. P. 3. p. 78 ff. St.
2) Beispiele bei Capm. I. P. 3. p. 108 — ibid. p. 51 & p. 62. St.
3) Capm. I. P. 3. p. 59. St.
4) „*La segunda parte* (des *Código* der einzelnen Zünfte) *es propiamente la parte técnica ó facultativa; en cuyas reglas que admiten continuas variaciones para perfeccion y*

So inspizirten die Consuln die Werkstätten, die desshalb immer offen sein mussten, was schon die Sitte mit sich brachte: denn die meisten Handwerke wurden in früherer Zeit auf den Plätzen und Strassen [2]), in Buden, oder selbst unter freiem Himmel getrieben. Die Consuln kontrollirten also die Arbeit. War schlecht oder trügerisch gearbeitet, so verhängten sie die Strafen, welche meist in Geld und in Wegnahme der Arbeit, die den Armen verschenkt oder vernichtet ward, bestanden.

Im Interesse der Technik und des ganzen Gewerbebetriebs war eine Abstufung sämmtlicher Arbeiter nach ihrer Geschicklichkeit und Befugniss verordnet. Wir begegnen hier derselben Eintheilung der Handwerker, als in Deutschland: in Lehrlinge, Gesellen und Meister. Sie heissen: *apréndices (aprendizage), oficiales* oder *mancebos (oficialia), maestros (maestria).* — Der Unterschied zwischen den Lehrlingen und Gesellen scheint indess weniger bedeutend gewesen zu sein, was sich wohl daraus erklärt, dass hier keine Wanderschaft vorgeschrieben war. Daher war auch im Allgemeinen nur eine sehr kurze Vorbereitungszeit zum Meisterwerden erforderlich: sie betrug gewöhnlich drei Jahre, nie mehr als sechs. War diese Bedingung erfüllt, so war indess noch eine Prüfung zu bestehen. Zu derselben waren eigene Examinatoren *(veédores)* bestellt. Ein Meisterstück musste innerhalb eines gewissen Zeitraums geliefert werden [3]). Bei der Prüfung selbst wurde weder die Gegenwart der Verwandten, noch des Meisters, bei dem der Examinand gearbeitet, gestattet. Die Kosten des Examens waren sehr mässig [4]), so bei den Ger-

---

adelantamiento de las artes, se detubieron con demasiada prolijidad las leyes." Capm. I. P. 3. p. 45.

2) S. Capm. I. P. 3. p. 22.

3) S. Capm. I. P. 3. pag. 112. St.

4) „Los derechos del examen, que eran sin exceso." Capm. I. P. 3. p. 46.

bern [1]) für Einheimische 12 Sueldos (1 Fl.), für Fremde 15 S. — Hierbei drängt sich uns sogleich die Bemerkung auf, wie verhältnissmässig wenig bei dieser Zunftverfassung die Gewerbefreiheit beschränkt ward, wie man ihr nicht aus habsüchtiger Angst um Konkurrenz unnöthig enge Schranken zog, wodurch so häufig die Zünfte statt Blüthe des Handwerks, den Ruin desselben herbeigeführt haben, indem sie aus Instituten zur Förderung der Kunstfertigkeit nur Anstalten des Eigennutzes wurden. — Wie wenig mehr brauchte ein Fremder für das Examen zu entrichten, wie gering überhaupt die Kosten! Auch die Lehrzeit war nicht aus Furcht vor Konkurrenz über die Gebühr verlängert, wie diess z. B. in Paris, nach den unter Ludwig IX. gegebenen Statuten schon der Fall war [2]). Sogar fremde Meister wurden in Barcelona in den Zünften zugelassen, sie mussten nur ein höheres Eintrittsgeld entrichten. — Dagegen waren freilich — im Sinne jener Zeiten, hauptsächlich nach dem herrschenden Prinzip der Standesehre — zur Meisterschaft unfähig, und davon gänzlich ausgeschlossen, alle, welche Sklaven gewesen waren [3]).

Jene Prüfungen wurden indess erst allmälig in den Zünften eingeführt: wir ersehen aus den Auszügen der Statuten,

---

1) S. Capm. I. P. 3. p. 59. St.

2) Vgl. *Documens inédits de l'histoire de France. 1 série. Réglemens sur les arts etc. ed. Depping.* — Der Herausgeber sagt in der Einleitung pag. 83: *„En effet chaque communauté n'avait eu en vue que l'avantage personnel des maîtres du métier; de là les longs apprentissages, qui pour quelques métiers étaient de huit à dix ans, les rétributions pecunières imposées aux apprendis, les efforts d'exclure des marchés de Paris les marchans & artisans non immatriculés" etc.* Aus den Statuten selbst gehen aber noch eine Menge anderer Beschränkungen hervor, z. B. war die Anzahl der Lehrlinge, welche ein Meister haben durfte, mit ängstlicher Sorgfalt vorgeschrieben, und diese Anzahl durchweg ausserordentlich gering.

3) S. Capm. I. P. 3. p. 123. St.

dass sie allgemein erst um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erscheinen.

Die ökonomischen Angelegenheiten wurden von der Zunft in einer allgemeinen Versammlung berathen [1]).

Wir haben bis jetzt die Zunft als solche betrachtet, d. h. die korporative Einrichtung der Handwerke, welche den ganzen Gewerbebetrieb garantirt, die Arbeit organisirt, und damit die Grundlage der politischen Stellung der Handwerker in der Gemeinde bildet. Diese Zünfte müssen nach ihrer ganzen Organisation als direkte Assoziationen allein der Meister betrachtet werden, d. h. derjenigen, die im Besitze aller der zum selbständigen Betrieb eines bestimmten Gewerbes nöthigen Mittel und Bedingungen waren. Alle die Nicht-Meister waren nur indirekt an der Zunft betheiligt. Nur in so weit, als die Arbeit geschützt war, erstreckte sich die Garantie für die Erhaltung der einzelnen Handwerker. Wenn nun Einer arbeitsunfähig wurde?

Desshalb fühlte man schon frühe das Bedürfniss, sich zu rein persönlichem Schutz, zu gegenseitiger persönlicher Unterstützung zu vereinigen. So verbanden sich Brüderschaften *(Cofradias)* mit den Zünften [2]).

---

1) „Juntas económicas." Cnpm. I. P. 3. p. 46.

2) Die Feststellung des Verhältnisses der Cofradien und Zünfte in Barcelona auf historischem Wege ist so einfach nicht, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte, zumal desshalb, weil Capmany nur Auszüge aus den Statuten und Verordnungen einzelner Handwerke gibt, und er selbst vorzüglich nur ein politisch-ökonomisches Interesse dabei verfolgt. Verwickelt wird jenes Verhältniss schon von Haus aus dadurch, dass die Zunft einen politisch-römischen, die Cofradie einen religiös-germanischen Ursprung hat. (Dieser Unterschied ist von zwei verschiedenen Seiten grell hervorgehoben, weil von beiden überhaupt nur eine Weise der Assoziation der Handwerker anerkannt zu werden scheint: durch Eichhorn in seinem deutschen Privatrecht und durch Wilda in seinem bekannten Werke: „das Gildewesen des Mittelalters"). Ich glaube desshalb, dass man zur Festsetzung

Alle Handwerker, die zu einer Zunft gehörten, Meister, Gesellen, ihre Angehörigen, selbst das dienende Personal (man könnte sagen, die Laienbrüder der Zünfte) als Lastträger, Fuhrleute [1]) konnten in die Brüderschaft eintreten [2]). Nur waren auch hier alle Sklaven und Sklavinnen, oder Nachkommen von solchen ausgeschlossen [3]). — Eine solche Brüderschaft wurde unter Anrufung *(„bajo la invocacion")* eines Heiligen errichtet, der ihr Schutzpatron war. Ihr Zweck, als einer Assoziation zu persönlicher Unterstützung,

---

des Verhältnisses der Zunft und Cofradie sich vielmehr auf einen allgemein menschlichen Boden stellen muss, indem man dasjenige Prinzip, welches diesen Instituten die Lebensdauer verlieh, geltend mache. Zwei wesentlich verschiedene Bedürfnisse wurden durch beide erfüllt. Daher bestehen sie coordinirt neben einander: sobald sie beide bei einem Handwerk in's Leben getreten. Letzteres fand aber nicht zugleich statt; vielmehr je nachdem durch eigenthümliche Verhältnisse das eine oder das andere Bedürfniss zuerst sich geltend machte. Ein Handwerk schloss sich früher zu einer Zunft zusammen, und errichtete später eine Cofradie; ein anderes umgekehrt. (Diess geht nicht blos aus der Natur der Sache, sondern auch aus den von Capmany gegebenen Statutenauszügen hervor). Die eine Einrichtung ist in Barcelona gewiss so alt, wie die andere gewesen (vgl. desshalb Note 1 pag. 30); die Cofradien sind aber früher schon mehr allgemein verbreitet gewesen. Daher, sowie aus dem Prinzip der Cofradie überhaupt erklärt sich, dass der Name *Cofradia* zugleich auch die allgemeine Bezeichnung von Korporationen der Handwerke in Spanien im Mittelalter wurde, etwa wie das Wort „Gilde" in Deutschland auch eine weitere Bedeutung erlangte.

1) Vgl. Capm. I. P. 3. p. 72. St.

2) Ein Zwang scheint überhaupt nicht stattgefunden zu haben, keinenfalls für die Nicht-Meister. — In einem verschiedene Zunftanordnungen der Algodoneros bestätigenden Erlasse Ferdinands v. J. 1505 heisst es von dem, der zum Meister gemacht wird: *„payant emperó á la almoyna, si será confrare, deu sous, é sinó será confrare, vint sous per conservacio de la dita almoyna."* Capm. II. p. 311. Urk.

3) Capm. I. P 3. pag. 70. St.

forderte vor Allem ein bestimmtes Vermögen. Desswegen wurde ein Eintrittsgeld und gewisse fortlaufende Beiträge entrichtet [1]). Sie bildeten den frommen Fond (*„el fondo pio“*). Aus dieser Kasse, die ausdrücklich nur zu frommen Zwecken verwandt werden sollte [2]), wurden Almosen ertheilt, Kranke unterstützt, die Begräbnisse bezahlt. — Die einzelnen Brüder *(cofrades)* verbanden sich in christlichem Sinne zu Leid und Freud mit einander. Nicht blos, dass den Kranken und Schwachen geistlicher Trost und leibliche Pflege von ihren Mitbrüdern gereicht ward, dass sie den Todten die letzte Ehre feierlich und würdig erwiesen: auch bei freudigen Ereignissen des Lebens des Einzelnen (wie bei Hochzeiten) [3]) musste die Brüderschaft, sie zu verherrlichen, Antheil nehmen. Den Gemeinsinn, der in christlicher Liebe seine Wurzel und Ursprung hatte, zu stärken, wurden kirchliche Feste von den Cofradien veranstaltet, bei denen dann auch nach hergebrachter Weise weltlichen Freuden ein Antheil gestattet wurde.

Die ganze Gerichtsbarkeit [4]) über die Zünfte und die Handwerke überhaupt hatten, wie erwähnt, ursprünglich die königlichen Beamten; allmälig ging sie aber zu einem grossen Theile auf die Consellers über. Durch ein Gesetz König Ferdinands aber v. J. 1506 wurde denselben die Civilgerichtsbarkeit über die Zünfte, insoweit die Streitigkeiten die Statuten betrafen, sogar ausschliesslich übertragen, welches Privilegium ihnen selbst in späterer Zeit durch Erlasse Carls V. und Philipps V. noch erweitert und beson-

1) S. Capm. I. P. 3. pag. 101. St.

2) *„El fondo pio, el que solo se podia emplear en obras pias, y no en pleitos del gremio.“* Capm. I. S. 3. p. 53. St.

3) Das Kolleg der Notare in Valencia hatte auch eine Brüderschaft. Da waren die Cofrades förmlich bei einer Geldstrafe, die in den frommen Fond floss, verpflichtet, auf den Hochzeiten ihrer Mitbrüder zu erscheinen. Tarazona, *Institucions dels Furs etc.* p. 153.

4) S. Capm. I. P. 3. p. 42 u. 43.

ders garantirt ward [1]). Herkömmlich kamen auch leichtere Verbrechen vor ihr Forum: während die blosen Uebertretungen der Statuten von den Consuln, wie wir sahen, polizeilich summarisch behandelt wurden.

Wenn wir bis jetzt beobachtet haben, wie viel die Entwickelung des Handwerkerstandes der ganzen freien Einrichtung des städtischen Gemeindewesens überhaupt verdankte, so lässt sich auf der anderen Seite auch nicht verkennen, dass gerade in den Handwerkern die städtische Freiheit ihre tapfersten und mächtigsten Vertheidiger fand. Frühe schon bewaffneten sich die Gewerbe Barcelona's. Galt es die nationale Unabhängigkeit gegen auswärtige Feinde, oder die politische gegen die Uebergriffe königlicher Gewalt zu schützen, so pflanzten Zünfte [2]) und Brüderschaften ihre Banner auf, und riefen ihre Genossen zu den Waffen. Wie sie schon im Jahre 1359, als Peter der Grausame von Castilien die Stadt bedrohte, ihrem König Peter IV. den tapfersten Beistand leisteten [3]), so waren sie es auch, die gegen den absolutistisch gesinnten Johann II. elf Jahre lang (1461—72) für die Freiheit Cataloniens die Vorkämpfer bildeten. —

---

1) S. Capm II. p. 459. (Doc. CCXCVI.) & IV, p. 383.

2) Darüber gab es auch Zunftverordnungen; so finden wir unter denen, die den Schmidten von Alfons V. gewährt wurden, eine, die von der Weise sich zu versammeln handelt: „*para enarbolar el estandarte en los casos de convocar y conducir sus individuos á la funcion de guerra.*“ Capm. I. P. 3 p. 136 St.

3) König Peter IV. berichtet diess selbst (in seiner Autobiographie bei Carbonell fol. 187): „*semblament foren ordenats tots los lahuts etc. per contrastar al dit hostol de Castella: y encara tota la ciutat ab tots los officis, cascuns ab llurs penons y llurs armes.*“

II.

Geschichte der allgemeinen Brüderschaft („Germania") der Handwerke Valencia's

im Anfange der Regierung Karl's V.

Ein Beitrag zur Geschichte der demokratischen Bewegungen im XVI. Jahrhundert.

Die folgende Erzählung der Kämpfe des Volks von Valencia gegen Adel und Patrizierthum gehört einer der interessantesten Epochen der Weltgeschichte an. Es ist jener Zeitraum, in welchem zuerst die verwitterten Formen mittelalterlichen Lebens gewaltig zusammenbrachen — wo zugleich die Bahn ihrer Umbildungen, die Reihe ihrer Verwandlungen begann. Diess ist jener Zeiten, welche seit Ludwig XI. bis auf Carl's V. Ende sich ausdehnen, welthistorische Bedeutung. An derselben nimmt auch unsere Geschichte grösseren Antheil, als die geringe zeitliche Ausdehnung, die lokale Entlegenheit von den Schauplätzen grösserer Fürstenhändel, und der unscheinbare äussere Erfolg, der für den gewöhnlichen Menschen nur zu sehr den Werthmesser der Thaten der Einzelnen, wie der Völker bildet — es erwarten lassen.

So wenig und so unbedeutend auch die Revolution, welche wir schildern wollen, bis jetzt von den Autoren der allgemeinen Geschichte behandelt worden ist: dennoch müssen wir sie für einen integrirenden Theil derselben ansehen. Wie der Feudalstaat das gemeinsame Resultat der Kulturentwickelung aller germanischen und romanischen Völker war, so ist auch seine Erschütterung, seine Auflösung — deren Vollendung wohl noch in diesem Jahrhundert erreicht wird — nur ihr gemeinsames Werk.

Dabei kommt noch ein Anderes hier in Betracht. In Valencia, wie überhaupt in den aragonischen Landen war der

Feudalstaat so bedeutend, ich darf sagen, so normal entwickelt, als wohl kaum unsere Politiker in dem ihnen näher bekannten England aufgefunden haben. Die Sonderung der drei Reiche Aragonien, Catalonien und Valencia, die, wo sie in Verbindung traten, dieselbe allein durch das feudale Institut der allgemeinen Cortes herbeiführten, gab den mittelalterlichen Einrichtungen in jedem einzelnen nur noch eine grössere Stärke. Das Staatswesen dieser Reiche befand sich in der Zeit, wo unsere Geschichte anhebt, noch in vollkommenem innerem Gleichgewicht: noch war der Adel durchaus der Schwerpunkt des Staates; seine Macht, wenn auch vom Königthum hie und da verletzt, doch ungebrochen. Es bedurfte also auch ungemeiner Anstrengungen des Volks, solchen Staat nur zu erschüttern, es bedurfte einer ausserordentlichen idealen Macht auf seiner Seite.

Daher wird auch in dieser Rücksicht die Geschichte der „Germania" von allgemeiner Bedeutung erscheinen. Begegnen wir doch hier schon jenen Prinzipien, welche seit der ersten französischen Revolution bis auf die jüngste mächtiger und vollkommener entwickelt dem Staate die fast verschollene Beziehung auf Menschheit und Menschlichkeit zurückriefen, in der Sphäre des Rechts der fortschreitenden Praxis christlicher Bildung den allmäligen Sieg über die stabile Theorie überkommener heidnischer (römischer) Kultur verheissend — ich meine die Ideen der Gleichheit und Brüderlichkeit.

Es erhellt indess: dass das wahre Verständniss und die rechte Würdigung der folgenden Geschichte sich nur nach einer näheren Kenntnissnahme des mittelalterlichen Staatswesens Valencia's, seiner Institute und der politischen Gliederung des Volks, herausstellen können. Solche Kenntniss — nach Vermögen — zu vermitteln, wird also unsere nächste Aufgabe sein.

Valencia's Staatswesen – Verfassung & Volk im Anfang von Carl's V. Regierung, nach seiner geschichtlichen Entwickelung dargestellt.

Die Grundprinzipien, aus welchen die politischen Institute des Reiches Valencia entsprossen sind, haben sich seit ihrem Anfange bis zu Carl's V. Regierung zum Theil gar nicht, zum Theil gar wenig verändert: wir finden nur, dass dieselben mit der Zeit eine reichere Entfaltung, eine vielseitigere Entwickelung gewannen. Dieser Entwickelung Fortgang lässt sich hier um so besser verfolgen, als wir — was nur selten dem Historiker erlaubt ist — bis zu ihren Quellen zurückgehen können; fallen doch die Anfänge dieses Staates, wie des städtischen Gemeinwesens in schon erleuchtete Zeiten.

Eroberung und Ansiedelung.

Der Sturz der Almohaden, der letzten moslemischen Herrscher Spaniens, in denen noch einmal die Macht jener welterobernden Ideen des Islam gewaltig sich offenbarte, hatte auch den Fall Valencia's zur Folge. Diese Stadt — stets eine der bedeutendsten der maurischen Reiche — war fast noch mehr durch nationale Erinnerungen, als durch die Wichtigkeit ihrer Lage und den Reichthum ihres Gebietes den Christen ein Ziel der Eroberung geworden; doch erst Jacob I. von Aragonien nahm — nach 136 Jahren — von dem Erbe des Cid Besitz (1238).

Die Art und Weise der Eroberung ward für die Bildung des neuen Staates von grosser Wichtigkeit. Einmal des Königs Heer selbst, — es bestand aus verschiedenen Elementen: Aragonier und Catalonier; Ricoshombres, Caballeros und Städter, sammt der hohen und niederen Geistlichkeit, hatte der heilige Krieg und die Hoffnung auf Grundbesitz und Beute

vereint; denn sogar durch besondere Gnadenbriefe [1]) sagte der König den Einzelnen Entschädigung und Vergeltung ihrer Dienste zu. (Wie sehr diess auch in der Natur des Feudalstaates begründet ist, so war es hier bei der Schwierigkeit, mit der sich der aragonische Adel zu Eroberungskriegen entschloss, nur um so nothwendiger).

Dieses Heer aber nahm von der Stadt und ihrem Weichbild nur durch Kapitulation Besitz [2]). Freier Abzug wurde den Mauren, sammt aller ihrer beweglichen Habe während voller fünf Tage gewährt. So strömten denn nicht weniger als 50,000 Männer und Weiber, die Kinder nicht gerechnet, aus den Thoren der mächtigen Stadt, zunächst nach Cullera, um von hier theils nach Almeria und Granada sich einzuschiffen, theils nach Denia und anderen Orten südlich vom Xucar zu wandern. Nur wenige Mauren, die ärmeren, welche die Scholle fesselte, und denen vielleicht nichts, als die Liebe zur Heimath theuer — blieben zurück; sie wurden nach der Besitznahme vor der Stadt angesiedelt. Der alten Christen, der sogenannten *Rabatines* [3]), fand sich nur eine kleine Gemeinde vor. So musste denn die grosse Stadt fast ganz von Neuem bevölkert werden. Diess geschah, wie die Vertheilung des Landgebietes, das kurz nach der Einnahme noch bedeutend durch die Eroberung benachbarter Orte vermehrt worden, auf die folgende Weise.

Erstlich empfingen die Nobiles, deren die meisten aragonische Ricoshombres, grosse Güter, ganze Ortschaften — *„Villas y lugares“* [4]) — als Erblehen. Von denselben mussten sie freilich die Vasallen befriedigen, die ihnen gefolgt,

---

1) *„Cartas de Mercedes.“* Beuter, *Corónica*, p. 221.
2) Escolano, I. p. 483 ff.
3) *„Como llamaban los Moros á los Christianos, que vibian entre ellos.“* Beuter, *Corónica*, p. 217.
4) Beuter, l l. p. 221. Diago, *Anales del reyno de Valencia*, p. 319.

die Ritter und Schildknappen *(Caballeros y Escuderos)*, welche ihren Antheil dann als *„Caballerias de Conquista“* zu Lehen trugen [1]). Aber auch mit Häusern in der Stadt wurden die Barone bedacht. — Die Ritter, welche als königliche Vasallen dem Heere gefolgt, die grössere Anzahl bei weitem Catalonier, im Ganzen dreihundert achtzig, erhielten ausser dem Grundbesitz in der Stadt Ländereien in deren Gemarkung. Um bei solcher Menge der Ritter die Theilung zu erleichtern, oder gegebenen Versprechungen treu zu bleiben, sah man sich genöthigt, die Grösse des Ackers für das neue Reich auf die Hälfte der Hufen, welche er in Aragonien und Catalonien zählt, herabzusetzen [2]). — Den Städtern, welche am Feldzuge Theil genommen, wurde vorzugsweise der Grundbesitz in der Stadt zugeeignet: so wurden mit ganzen Strassen die Bürger von Zaragoza, von Barcelona und von Lerida beschenkt [3]). — Der reichen Dotation der Geistlichkeit (hier von keinem Interesse) wird an einer anderen Stelle gedacht werden. — Als der wichtigste der bei der Vertheilung leitenden Grundsätze erscheint vor Allem das Standesprinzip, dann erst kommen die Dienstzeit, die Menge des Gefolgs, die aufgewandten Kosten und die Tapferkeit der Einzelnen in Betracht.

Wenn wir nun hier sogleich diese erste Kolonisirung der Stadt Valencia und des neuen Reiches in Rücksicht auf die folgende Entwickelung der politischen Institute in Betracht

---

1) Diess sagt auch Escolano, I, p. 1102: *„y ganoso el Rey de dejarlos (los Ricoshombres) satisfechos, partió con ellos de los pueblos; y asignióles muchas plazas ó porciones de rentas: con que pudiesen mantener los caballeros y escuderos, que militaban debajo de sus banderas: y á estas porciones llamaban caballerias de conquista á diferencia de otras que llamaban de honor.“*

2) Escolano, I, p. 486.

3) Beuter, l. l. p. 217. Daher führte denn auch, noch zu Beuter's Zeit, ihren Namen die *„Calle de Zaragoza.“*

ziehen, so treten schon zwei Punkte als von besonderer Wichtigkeit hervor:

Erstens, die Menge und Macht des Adels, von gleicher Bedeutung in der Stadt selbst, wie im Reich: hier unterstützt durch seine Vasallen und die ihm unterthänigen Mauren, die auf dem platten Lande und in den kleineren Städten zurückblieben; dort der noch geringen bürgerlichen Bevölkerung gegenüber — woher denn auch das „schöne" Valencia zugleich den Beinamen des „adligen" empfing [1]).

Zweitens, dass die grössere Zahl der Ansiedler Catalonier waren, und dass diese Nationalität, der die meisten Bürger und Ritter angehörten, vorzugsweise in der Stadt die aragonische überwog. Diess Verhältniss wurde noch mehr dadurch — alsbald nach der Eroberung — entschieden, dass die catalonische Stadt Lerida, weil drei ihrer Bürger bei der Belagerung sich vor Allen ausgezeichnet, von dem Könige der Ehre gewürdigt ward, dreihundert *) ihrer Töchter zu senden, die er, sie mit Grundbesitz ausstattend, an die Kolonisten Valencia's vermählte. Ingleichen wurde das Maass und Gewicht von Lerida — wofür zu sorgen wohl das erste Bedürfniss der Gesetzgebung war — in Valencia eingeführt [2]).

Diese beiden hier hervorgehobenen Punkte hatten, obwohl aus ganz verschiedenen Rücksichten, sogleich schon die bedeutsame Folge: dass die allgemeinen politischen und Rechts-Institute Valencia's denen Cataloniens nachgebildet wurden, und auch der catalonisch-limosinische Dialekt zu Valencia's Staats-

---

1) „*Valencia la hermosa*" sagt das Sprichwort, welches *Barcelona la rica*, *Zaragoza la harta* nennt. S. Navagiero, *Il Viaggio in Spagna*, fol. 5. — „*Valencia la noble.*" S. Escolano I, p. 486.

*) Aus der Stadt Lerida selbst kamen nur 50 Mädchen, die anderen aus Orten seines Gebietes.

2) Vgl. Beuter, p. 218.

sprache erhoben ward *). Nicht blos nämlich die Masse der catalonischen Ansiedler und die Betrachtung, dass der Reichthum dieses von der Natur schon zu einem ausgedehnten Handel bestimmten Küstenlandes, allein von dem industriellen Catalonier wahrhaft ausgebeutet werden, und auch von dieser volkreichen Nation, zumal durch den leichteren überseeischen Verkehr, am schnellsten bevölkert werden könnte: bewog König Jacob, die catalonischen Staatsverhältnisse für Valencia zum Vorbild zu nehmen, sondern eben so sehr wurde er zu diesem Entschluss bestimmt durch die Furcht vor dem Uebergewicht des aragonischen Adels. Dieses erschien mit Recht da um so gefährlicher, wo noch keine mächtigen Städte dem Königthum schützend zur Seite standen, welche gerade zu gründen erst seine Aufgabe war. Erwarteten doch damals jene *Ricoshombres* nichts anderes, als die neuen Eroberungen geradezu mit Aragonien vereinigt zu sehen [1]). Und in so weit musste schon König Jacob ihnen nachgeben, dass das aragonische Recht, das *„fuero Aragon,"* damals auf den meisten Besitzungen der Ricos eingeführt ward, bis erst später allmälig nach vieljährigen Streitigkeiten und manchen misslungenen gewaltsamen Versuchen der Könige das Valencianische Gesetz auch dort sich einbürgerte. — So verdankten in der That nur jenem klugen Entschlusse des als Staatsmann wahrhaft ausgezeichneten Königs das neue Reich und die Stadt

---

*) Dieser Dialekt hat sich mit der Zeit aber hier zu einer eigenthümlichen Abart, dem Valencianischen, entwickelt.

1) Escolano I, p. 491: *„Grande sentimiento hicieron los Ricoshombres de Aragon, que estaban heredados de acá, del nuevo gobierno, que introducia el Rey, porque como ellos huviesen contribuido en la conquista con el quinto de sus haciendas, siempre entendieron, que la tierra que se conquistara de este reino se havia de agregar al de Aragon, como una mesma cosa, y que vivieran todos á sus fueros y libertades."*

Valencia ihren raschen Aufschwung. Die für jene Zeit wirklich freisinnigen Einrichtungen, verbunden mit mannigfachen den Kolonisten gewährten Privilegien [1]), selbst Schenkungen von Grundbesitz [2]), riefen denn auch von Barcelona selbst viele Ansiedler nach Valencia hin, welche die neue Heimath nicht weniger durch ihre Geschicklichkeit und Industrie, als durch ihren Sinn für bürgerliche Freiheit bald zu dem bedeutendsten Seehandelsplatze nach Barcelona, an der Ostküste Spaniens, erhoben. Beide Städte traten für immer in eine nahe Verbindung. —

Also ist das Fundament, auf welchem das mittelalterliche Gebäude von Valencia's Staatswesen ruht, dargelegt: gehen wir nun zur Betrachtung des Gebäudes selbst über; und zwar wollen wir das Bild der politischen Institute *) von unten nach oben vor unserem Leser aufrollen, und wie das Reich mit der Stadt begann, so auch hier mit den städtischen Einrichtungen anheben.

---

1) Escolano, I, p. 488: „*Dió (el Rey) franqueza á los pobladores de dicha ciudad y término, que pudiesen sus ganados apacentarse libremente sin pagar herbage á secular, ni á religioso; y que ningun señor dentro del dicho término pudiese hacer redados, sino solo bovalares, conforme la condicion del pueblo.*“

2) S. Seite 19, Note 1.

*) In Beziehung auf die Darstellung bemerke ich noch, dass wir — wie auch schon angedeutet — die Einrichtungen zunächst wie sie bei dem Beginne unserer Geschichte bestanden, so viel sich diess ermitteln liess, vorführen, zugleich aber die wichtigsten Veränderungen, die sie seit ihrem Ursprung erfahren, und die zum Theil auch an und für sich für die Geschichte der Germania von Bedeutung sind, anmerken werden.

Städte-Verfassung.

Das ganze Regiment der Stadt Valencia war, selbst von Anfang an [1]), ein sehr unabhängiges. Kein städtischer Beamter durfte durch einen königlichen, nicht einmal durch den Vizekönig, und aus keinerlei Grunde von seiner Stelle entfernt, oder nur suspendirt werden — selbst wenn er ein Verbrechen begangen. In diesem letzteren Falle konnte die Entsetzung oder Suspension nur auf den eigenhändigen Spezialbefehl des Königs, und zwar allein durch den Justicia geschehen [2]). — Die Stadt verwaltete die Gemeindeangelegenheiten selbständig.

An der Spitze der Verwaltung standen die „Administratoren und Schirmherren der Stadt," wie man sie rühmend nannte [3]), — sechs Geschworene *(Jurados)*. Diese wurden jährlich erwählt, zwei aus dem Stande der Ritter, vier aus dem der Ehrenbürger.

Ursprünglich waren es überhaupt nur vier Jurados — nach dem ersten Privilegium [4]) (v. J. 1254), welches dieses

---

1) Schon in dem ersten Privilege Jakobs I über die Wahl der Geschworenen wird bestimmt, dass sie sowohl als ihre Räthe nur nach ihrem Gewissen zu handeln haben. Da heisst es denn: „*Nec inculpabimus (Rex) inde eos in aliquo nec consiliarios suos nec aliquos, quos de consilio demandaverint, super aliquo facto quod fecerint vel ordinaverint, verbo vel facto.*"

2) Vgl. Tarazona, *Institucions*, p. 52. — Die Gesetzgebung wurde in dieser Rücksicht vollendet durch Privileg 25. König Martins v. J. 1409; aus der sehr sorgfältigen, wohlklausulirten Abfassung desselben sieht man recht, welches Gewicht auf die Unabhängigkeit der städtischen Beamten gelegt ward. Siehe Aureum opus regalium privilegiorum civitatis & regni Valentiae. fol. 170.

3) „*Administratores & Defensores Civitatis*": Matheu y Sanz, *De regimine Val.* p. 101. Escolano nennt sie auch (I, p. 1081): „*las niñas de los ojos del Comun.*"

4) Privil. 18. Jacobs I. (Opus Priv. fol. 8), nur provisorisch, erst im folgenden Jahre durch Privil. 71 für immer bestätigt.

Institut der Stadt gewährleistet. Die Wahl erfolgte anfangs einfach dadurch, dass die Nachfolger im Amte allemal von ihren Vorgängern ernannt wurden; die ersten hatte der König selbst gewählt. Dieser einfache Wahlmodus brachte es indess sehr leicht mit sich, dass im Anfang nur Ehrenbürger berufen wurden, und sich so durch Gewohnheit schon der Grundsatz der Ausschliessung der übrigen Einwohner befestigen konnte, der in den ältesten überlieferten Gesetzen selbst nirgends ausgesprochen ist. Erst nachdem Peter I. im Jahre 1278 durch ein Privilegium [1]), besonders bestimmt hatte, dass sechs Geschworene, und zwar aus jedem der drei Stände der Stadt (der politischen Klassen, wie sie hier heissen): der Ritter, Ehrenbürger und der Handel- und Gewerbtreibenden gleicherweise zwei erwählt werden sollten, und dann diese Bestimmung 1283 ausdrücklich aufhob [2]), die frühere Einrichtung restituirend — wurde jener Grundsatz gewissermaasen gesetzlich sanctionirt. Auch die Vertretung der Ritter in dem Collegium der Geschworenen erscheint nicht aus einem politischen Bedürfniss entsprungen. Nach dem eigenen Gesuch der Jurados, auf Grund ihrer vielfältigen Arbeiten [3]), wurde ihre Anzahl durch Jacob II. 1321 wieder auf sechs gemehrt: dann aber sogleich bei der Ausführung dieses Gesetzes — da wohl die Ehrenbürger diessmal die Ritter zu übergehen fürchteten, welche doch wesentlich dasselbe Interesse mit ihnen verband — zwei aus dem Ritterstande den vier Ehrenbürgern hinzugefügt. [4])

---

1) Privil. 2, Peters I. Opus Priv. fol. 29.

2) Privil. 5. Opus Priv. ibid. Durch dieses Privileg werden überhaupt die Privilegien Jacobs I. von Neuem bestätigt und alle ihnen entgegenstehenden spätern aufgehoben.

3) So sagt das Privileg selbst: Opus Priv. fol. 68. Pr. 116 Jacobs II.

4) Das Privileg selbst sagt noch gar nichts von einer Erwählung von Rittern; dass aber eine solche sogleich erfolgte, dafür

Der Wahlmodus, welcher indessen komplicirter geworden, bestand zur Zeit unserer Geschichte folgendermassen: von einem städtischen Beamten, dem Racional, wurden aus den zwölf Kirchspielen der Stadt, nach dem Beirathe ihrer Vorstände, zwölf Ritter und zwölf Ehrenbürger als Kandidaten erwählt; diese dem Könige oder seinem Stellvertreter zur Prüfung und Billigung präsentirt, und nachdem dieselbe eingeholt, von den vierundzwanzig Namen die betreffenden sechs erloost [1]).

In der Domkirche, der Seu, leisteten die Neuerwählten dem Könige oder in seiner Abwesenheit dem Baile den Eid, das Wohl der Stadt, als wäre es ihr eigenes, zu wahren. Zur steten Erinnerung dieses Schwurs war selbst ihr Titel von König Jacob I. erwählt [2]).

Die Geschworenen, allein verantwortlich ihren Nachfolgern, denen sie am Schlusse ihrer Laufbahn Rechenschaft ablegten, hatten die höchste ausübende Gewalt der Gemeinde. Ihnen war das Regiment der Stadt vom Könige gewissermasen übertragen [3]). Die einzelnen Funktionen der Jurados waren im Allgemeinen ganz dieselben, welche die

---

s. Escolano I, p. 1082. — Erst 1329 ward durch ein Gesetz Alfons' II. dieser Gebrauch sanctionirt.

1) S. Escolano II, p. 1477 u. 1484, Matheu y Sanz, *de regimine Val.* p. 93, Nr. 17, Tarazona, p. 43. Nur durch Combination dieser verschiedenen Stellen liess sich jener Wahlmodus ermitteln.

2) Beuter, p. 224. *»Quiso (el Rey) que se llamasen Jurados, porque nunca se les cayese de memoria el juramento"* Damit wird natürlich keineswegs gesagt, dass dieser Titel damals zuerst für eine solche Stelle creirt wäre, da er vielmehr auch in dieser Beziehung sehr alt, auch in Zaragoza (und wohl in allen aragonischen Städten) schon lange gebräuchlich war.

3) In dem Privilege 71 Jacobs I. heisst es: „*qui quidem Jurati consilio suorum consiliariorum gubernent pro nobis & regant bene et fideliter dictam civitatem.*" Opus Pr. fol. 21.

Consellers Barcelona's beşassen und die wir in der vorhergehenden Abhandlung aufgeführt [1]). Beide Institute, das sieht man leicht, ruhten auf gleicher Grundlage. Insbesondere war ihnen die Sicherheit der Stadt und die Sorge für deren Verproviantirung anvertraut. Letztere, die Quelle vieler ihrer Befugnisse, erscheint als ihre wichtigste Amtspflicht. Sie bestimmten die Preisse der Lebensmittel [2]), sie sandten Kommissare durch das Reich, um Getreide herbeizuführen [3]), sie durften gegen die den Kornhandel hindernden Piraten rüsten, und sogar dieselben standrechtlich verurtheilen [4]). Dass die Geschworenen den königlichen Beamten ihren Rath nicht vorenthalten durften, ward auch bei ihrer Einsetzung, wie bei derjenigen der Consellers Barcelona's verordnet.

Diesen sechs Geschworenen, der obersten städtischen Executivbehörde stand als berathender und gesetzgebender Körper der Stadtrath zur Seite, der allgemeine Rath [5]) genannt, dem Gesetze [6]) nach eben so alt, als das Institut der Geschworenen. Er führte seinen Namen mit Recht, denn in ihm war die Stadt nach allen Beziehungen vertreten. Schon gleich bei seiner Begründung scheint er alle drei Stände repräsentirt zu haben [7]); der dritte Stand wenigstens

---

1) Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf Seite 12. Manche Funktionen der Geschworenen werde ich später noch berühren, so ihren Einfluss auf das Zunftwesen.

2) Priv. v. J. 1336. Opus Priv. fol 95.

3) Priv. v. J. 1444. Opus Priv. fol. 195.

4) Priv. v. J. 1440. Opus Priv. fol. 193. Vgl. auch Matheu y Sanz, l l. p 101.

5) „*Concejo general*", „*Concilium generale.*"

6) Priv. 18, Jacobs I.

7) Diess geht zwar nicht aus den Gesetzen Jacobs I. hervor, wohl aber aus dem S. 54 Note 2 aufgeführtem Privilegium Peters I. durch welches er die Gesetze Jacobs I. wiederherstellt. Darin heisst es denn am Schluss insbesondere: „*Confirmamus etiam privilegium electionis quatuor juratorum — — statuentes, quod*

ward spätestens seit dem Jahre 1270 zugelassen [1]). Nachdem wurden allmälig selbst alle Nuancen der Stände, wenn ich so sagen darf, hier vertreten [2]). So bildeten diesen Rath: Ritter, Ehrenbürger, Rechtsgelehrte [3]), Escrivanos, Kaufleute, Handwerker: dazu noch besondere Vertreter aller einzelnen Kirchspiele. Er zählte 1520 gegen 120 Mitglieder [4]), indem er im Laufe der Zeit überhaupt sich nur sehr unbedeutend vermehrt hat: denn unter Alphons II. in den dreissiger Jahren des XIV. Jahrhunderts, lesen wir bei Beuter [5]), bestand der Rath schon aus 100, zur Zeit Matheu y Sanz [6]), gegen Ende des XVII. Jahrhunderts, noch aus 132 Mitglie-

---

ubi forum Valentiae non sufficiat ipsi quatuor jurati possint facere novos quotos et certa statuta — — ita tamen, quod semper fiant cum consilio proborum hominum de manu majori, mediocri et minori." Also muss wohl eine solche Zusammensetzung des Rathes auch schon zu Jacobs Zeiten bestanden haben. — Siehe indess auch die folgende Note.

1) Escolano (I, p. 531) erzählt, dass Jacob I. im Juli 1270 der Stadt das Privilegium gewährte (wir haben es in dem Opus nicht aufgefunden): „*Que el concejo no se tuviese sin intervencion de cierto numero de hombres de la Plebe.*" Damit ist aber noch keineswegs gesagt, dass diese „*intervencion*" nicht schon früher stattfand.

2) Dies geschah natürlich mit der Zeit. So hatten die Rechtsgelehrten, als solche, erst seit 1329 im Rathe Vertreter. (s. Opus Priv. fol. 86).

3) *Letrados (Jurisperitos)* stets wohl unterschieden von den *Escrivanos (Tabelliones).*

4) Bei der Ernennung der Geschworenen im Jahr 1520, welche in der folgenden Geschichte eine wichtige Stelle einnimmt, werden von Argensola (p. 966) 120, von Escolano (II, p. 1483) 117 Räthe aufgeführt, doch kann es sein, dass unter den damaligen, für den Adel und die Ehrenbürger wenigstens, gefährlichen Verhältnissen, einige Räthe sich der gedachten Berathung aus Furcht entzogen.

5) Beuter, *Corónica general.* p. 226.

6) Matheu y Sanz, *De regimine Val.* I, p. 101.

dern. — Die Anzahl der Vertreter jener einzelnen Korporationen aber, die wir erwähnt, war zum Theil wenigstens zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden, und lässt sich leider! für unsere Periode insbesondere auch nicht genau bestimmen, soviel nur im Allgemeinen mit Sicherheit, (was uns indess am wichtigsten dünkt), dass die Repräsentanten des ganzen Handwerkerstandes jedenfalls ein bedeutendes numerisches Uebergewicht über die andern hatten [1]). Damit im nächsten Zusammenhang — steht ingleichen fest: dass die Ritter nur durch sechs, die Ehrenbürger und die Rechtsgelehrten je durch vier allein repräsentirt waren, indem diese Zahlenverhältnisse Jahrhunderte lang dieselben blieben. Dagegen lässt sich die Anzahl der Vertreter der Kirchspiele für unsere Zeit (so wichtig es wäre) auch nicht einmal annäherungsweise mit nur einiger Sicherheit bestimmen [2]).

Wenn nun auch hiernach der dritte Stand, der von der

---

1) Diess geht schon daraus hervor, dass im Jahr 1520 unter den 120 Räthen 80 der Germanie angehörten. (S. die Note 4 S. 57 angef. Stellen). — Ich werde auf die Vertretung der Handwerke später genauer zurückkommen: höchst wahrscheinlich ist zu unserer Zeit die Anzahl ihrer Repräsentanten 82 gewesen.

2) Nach Tarazona hat eine jede der 12 Parochien 6, nach Escolano 2, nach Matheu y Sanz 4 Vertreter. Da die drei Schriftsteller hierbei die zu ihrer Zeit geltenden Bestimmungen anführen, so sind die Angaben von den Jahren 1580, 1610 und dem Ende des XVII. Jahrhunderts. — In letzterer Zeit war der Rath überhaupt folgendermassen zusammengesetzt (Matheu y Sanz p. 101):

Milites	6	
Cives	4	
Jurisperiti	4	
Tabelliones	2	
Mercatores	2	
Mechanici	66	(33 Zünfte und Collegien.)
Parochiae	48	(12, also jede 4.)
	132	Suffragia.

ausübenden Gewalt ganz ausgeschlossen war, in dem berathenden und gesetzgebenden Körper auf eine seiner würdige Weise repräsentirt erscheint, so war doch der Umfang seiner wirklichen Macht, durch die Art der Wahl der Räthe immer ein problematischer. Dieselbe geschah überhaupt nur mehr oder weniger (wenn auch nicht überall direkt) unter dem Einflusse der Geschworenen. Das kam wohl daher, dass ursprünglich die Räthe nur als Auskunftspersonen derselben erschienen. In dem ersten, noch provisorischen Gesetze Jacobs I. wird verordnet, dass die Jurados soviel Räthe als sie wollen, und welche sie wollen, wählen, haben und berufen können [1]). Später, als die Anzahl der Räthe und die Vertretung der Korporationen erst durch Gewohnheit, dann durch Gesetze geregelt ward, verblieb doch den Geschworenen ein grosser Einfluss auf die Wahl [2]).

Dieser Rath hatte die höchste gesetzgebende Gewalt der Gemeinde. Ohne seine Zustimmung durften die Geschworenen keine Verordnung erlassen, die vielmehr in diesem Falle null und nichtig gewesen wäre. Dagegen nahmen sie auch an der Gesetzgebung Theil; sie hatten sogar meist die Initiative: nachdem sie in ihrem Collegium berathen, machten sie die Vorschläge, über welche dann der allgemeine Rath die Entscheidung abgab [3]). Damit hängt zusammen, dass auch nur von ihnen der Rath in dem Stadt- oder Rathhause *) zusammenberufen ward [4]).

---

1) „— — *et possint eligere, habere et vocare consiliarios, quot et quos voluerint, et de omnibus quae in illo anno fecerint circa utilitatem et regimen civitatis et habitatorum ejusdem ex officio suo cum consilio consiliariorum suorum et aliorum qui cum dictis consiliariis vocati fuerint, erimus Nos paccati.*“

2) Siehe Tarazona, p. 165.

3) Escolano I, p. 1084.

4) Escolano II, p. 1481.

*) „*La casa del consejo.*“

War nun schon der vorwiegende politische Einfluss, welchen dem dritten städtischen Stande die grössere Vertretung im allgemeinen Rath an und für sich hätte gewähren müssen, durch die Macht der Geschworenen sehr herabgesetzt — eine Macht, die, wie wir sahen, auf dem Besitz der Executive, dem Einfluss auf die Wahl der Räthe, dem Antheil an der Gesetzgebung und dem Rechte der Berufung des Rathes fest begründet ruhte — so ward jener Einfluss doch noch mehr dadurch gemindert, dass auch alle übrigen städtischen Aemter in den Händen der beiden ersten Stände, der Ritter und Ehrenbürger sich befanden. Einige dieser Aemter hatten sogar allein, andere theilweise, die Tendenz, die Gewalt der Geschworenen zu kontrolliren und zu umschränken; sie hatten ihre Befugnisse nur in Vollmacht des Rathes und als ein Ausfluss der ihm zustehenden Gewalt, von der ihnen eben ein Theil übertragen war, und doch wurden solche Stellen nur an Glieder der beiden ersten Stände vergeben. Es war einmal ein festgewurzelter Grundsatz [1]), den Tradition und Gewohnheitsrechte heiligten, den dritten Stand, also die ganze Masse der Kaufleute und Handwerker von den städtischen Aemtern bis auf ihre Sitze im Rathe auszuschliessen. Diess kommt bei den nächst folgenden Stellen, die wir einer näheren Erörterung unterziehen, nicht blos aus dem oben angeführten Grunde, sondern auch desshalb in Betracht, weil sie gerade die materielle Wohlfahrt des Volkes berühren.

Die Stadt hatte das Recht, Steuern und Auflagen aller Art auszuschreiben [2]). Diess war den Geschworenen zugleich mit dem Rath, an dessen letzte Entscheidung sie ja

---

1) Ueber diesen Grundsatz äussert sich Escolano I, p. 1082 gar weitläufig, indess nur in der Weise der Filister und Aristokraten aller Zeiten.

2) „*tallias, compota et collectas facere et ordinare*“ sagt das Privilegium 2 Peters I. Opus Priv. fol. 29.

gebunden waren, als Privilegium schon 1278 von Peter I. gewährt.

Der Racional — welche Stelle erst um die Mitte des XIV. Jahrhunderts gegründet ist [1]) — hatte die Geschäfte eines Rentmeisters. Er wurde auf Lebenszeit durch den Rath aus sechs von den Jurados vorgeschlagenen Ehrenbürgern mittelst Scrutinium erwählt [2]). Seine Redlichkeit zu sichern, erhielt er Gehalt und selbst besondere Belohnungen [3]). Man wählte gewiss nur den tüchtigsten Bürger zu diesem Amte, da mit demselben andere ausserordentliche Pflichten verknüpft waren. Nicht blos hatte er die städtischen Einnahmen und Ausgaben zu verwalten, wobei er über säumige Zahler — unter diesen vor allen die Steuerpächter — selbst Exekution verhängen konnte [4]); sondern er beaufsichtigte auch, ähnlich dem Censor des alten Roms, den Patriotismus der Bürger. Auf einen Beschluss des Raths wurde nämlich im Jahre 1390 in dem städtischen Archiv ein Buch niedergelegt, in welches der Racional die Vergehen und Verdienste der Bürger um die Gemeinde, pflichtgemäss niederzeichne, damit einem Jeden seiner Zeit nach seinem Maasse gemessen werde [5]). Damit

---

1) Der erste Racional legte Alters halber seine Stelle 1377 nieder. So sagt Escolano I. p. 1085.

2) Escolano II, p. 1512.

3) Escolano I, p. 1085.

4) Matheu y Sanz, p. 115. Tarazona, p. 52. Opus Priv. fol. 186.

5) Escolano (l. l.) allein erwähnt diess folgendermassen: *»fué determinado en Consejo el año 1390, que en el Archivo huviese un libro, como el del Rey Asuero, en que se registrasen los sucesos y encuentros que tiene la República con sus ciudadanos y los servicios ó deservicios que recibe dellos, para medir á cada uno con su medida á su tiempo y lugar: y dieronle por nombre El libro del bien y del mal: si bien despues se dejó por la que olia á venganza.«* Ob diess Buch also auch noch zu unserer Zeit bestand, ist desshalb fraglich.

hing wohl zusammen, dass gerade der Racional derjenige städtische Beamte war, welcher jährlich die Kandidaten für das Amt der Geschworenen erkor [1]).

Die Aufsicht über den Gemeindeschatz *(Tesoro comun)* und seine Verwendung, sowie die Verwaltung der Steuern war von dem allgemeinen Rathe einer besondern Behörde, den *Catorze del Quitamiento* [2]) übertragen. Dieses Collegium, erst 1412 durch den berühmten Vicente Ferrer eingeführt, bestand anfangs aus zwölf, später (daher der Name!) aus vierzehn Mitgliedern, von denen vier stets Ritter, zehn aber Ehrenbürger sein mussten. Ohne dieser Vierzehner Einwilligung, durften die Geschworenen keine öffentlichen Gelder zu ausserordentlichen Zwecken verwenden, insbesondere keine Schenkungen über den Betrag von 50 Pfund verabfolgen, niemals aber lebenslängliche Pensionen aussetzen [3]).

Damit auch im Namen des Volks, d. h. des dritten städtischen Standes, die Verwaltung des Schatzes überwacht; das Volk vor belästigenden oder willkürlichen Auflagen geschützt werde [4]), bestand allerdings eine Behörde, sicher eine der ältesten, der Sindicus. Ihre Existenz zeigt allein, wie sehr die andern Stände dominirten, so dass das Volk nicht durch den Rath und Gesetze gegen ihre Uebergriffe gesichert war. Aber auch dieses Amt, gestiftet um überhaupt bei der ausübenden Gewalt das Interesse des Volkes zu hüten [5]), war einem Ehrenbürger übergeben, und

---

1) Matheu y Sanz, p. 93.

2) Sie hiessen *»del Quitamiento«: porque de primera institucion se pusieron para quitar y redimir los censos impuestos sobre la ciudad.«* So sagt Escolano I, p. 1084.

3) Escolano l. l. — Matheu y Sanz, p. 116.

4) Escolano I, p. 1083. Matheu y Sanz p. 116.

5) Der Sindikus wird ganz wohl mit einem Volkstribun verglichen: er hatte in dem Collegium der Geschworenen (*»Aula Juratorum«*) wie im Rathe stets Zutritt, ohne dass ihm indess irgend ein Stimmrecht zustand.

sogar in der Familie eines einzigen mehrere Jahrhunderte erblich. Die Asion, oder, wie sie auch genannt werden, d'Asio (Dasio), bekleideten diese Stelle seit undenklicher Zeit bis zum Jahre 1599. Der letzte Sindikus aus ihrem Stamme wurde sogar in den Ritterstand erhoben, ohne dass er sein Amt niederlegte, oder dass auch nur die Gesetze seine Abdankung für diesen Fall verlangt hätten [1]).

Einer der ältesten Verwaltungsbeamten, der selbständig neben den Geschworenen dastand, wenn er auch nur einen kleineren Wirkungskreis inne hatte, ist hier noch anzumerken: der Mustaçaf [2]), der die gesammte Marktpolizei ausübte. Schon dieser Titel, der aus Almudaçaf, wie auch die älteren Urkunden schreiben, durch den Volksmund verkürzt, entsprang, deutet den frühen arabischen Ursprung dieser Behörde an. Es lässt sich schon desshalb annehmen, dass alsbald nach der Eroberung dieses Amt in das Leben trat, wie auch Beuter bezeugt [3]): denn es ist nicht, wie die übrigen älteren Institute von Barcelona und Catalonien entlehnt, vielmehr später erst von Valencia dorthin verpflanzt worden [4]). Der Mustaçaf überwachte nicht blos den Verkauf von Lebensmitteln, und das Maass und Gewicht, sondern er beaufsichtigte auch die Handwerke, indem er alle bei ihnen vorkommenden Betrügereien den Geschworenen und dem Justitia anzuzeigen verpflichtet war. Jährlich wurde er unter dem Einfluss der Jurados, gerade wie der Justicia, erwählt: bemerkenswerth ist, dass den Adligen gestattet war, sich der Wahl, aber

1) Diess führt Matheu y Sanz, p. 117 aus.
2) Hier auch „*Almotácen*“ oder „*Fiel*“ genannt; in Castilien „*Mayordomo*“. Escolano I, p. 1085.
3) Beuter (Cór. gen. p. 219) behauptet diess geradezu, indem er den ersten Mustaçaf mit Namen aufführt. Ein Privileg Jacobs I., das den Tag der Wahl des Mustaçaf festsetzt, ist vom Jahre 1250.
4) Escol. I, p. 1087. Capmany, Memorias II, ap. p. 111.

gleich bei dem Vorschlage zu entziehen, denn ein zu diesem, wie zu irgend einem anderen Amte bereits Ernannter durfte dasselbe auf keine Weise ablehnen [1]).

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit [2]) in der Stadt bestellte der König sogleich nach ihrer Eroberung einen *Justicia mayor*: diesem wurde später ein Unterrichter, der die Civilgerichtsbarkeit in Lappalien bis zu einer gewissen niedren Summe erhielt beigegeben. Im Jahre 1321 fand man aber für nöthig Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zu trennen, und für jede einen besonderen Justicia anzuordnen [3]). — Ebenso gut als die übrigen Bürger waren die Ritter, zumal nachdem das aragonische Recht ganz verdrängt, diesen Gerichten unterworfen [4]): nur nicht Todesstrafe und Verstümmelung durfte der *Justicia criminal* über sie verhängen [5]). Da das Recht als ein Ausfluss der königlichen Gewalt erschien, so war es natürlich, dass der König selbst, von Anfang an, die Justicias ernannte, indess seit dem Jahre 1266 nur auf Vorschlag der Geschworenen. Im Jahre 1283 wurde dann die Weise der Anstellung eingeführt [6]), wie sie zu unserer Zeit noch bestand. Aus jeder der zwölf Parochien wählten die Geschworenen einen für das Amt tüchtigen Mann aus, wobei ihnen selbst freistand, ein Kirchspiel das andere ergänzen zu lassen. Von den zwölf Namen der Kandidaten

---

1) Matheu y Sanz, p. 118.
2) Siehe hierüber insbesondere Matheu y Sanz p. 92 ff.
3) Durch Priv. 123 Jacobs II. (Opus Pr. fol. 69). Als Motiv wird angeführt: „*cum unus justicia — non possit plene sufficere ad ipsum officium exercendum propter diversitatem et pluralitatem negotiorum coram eo emergentium, quae ad ipsius officium incumbere tum in criminalibus, quam in civilibus dinoscuntur, ex quibus non sine laesione justitiae damna plurima nostris subditis proviniebant.*“
4) Siehe schon Priv. 31 Alfons' II. v. J. 1329. Opus Pr. fol. 86.
5) Tarazona, p. 48.
6) Matheu y Sanz l. l. — Tarazona p. 43.

wurden durch ein Kind drei herausgeloost, und diese drei dann dem Könige, oder in seiner Abwesenheit dem *Baile general,* in späterer Zeit dem Vicekönige, einen davon zu wählen, vorgelegt. Denn seitdem zwei Justicia's, wurde auch die Wahl zwei Mal vorgenommen. — Die Amtsdauer der Richter war nur immer eine einjährige. Auch diese Stellen nahmen nur Ciudadanos und Ritter ein, und zwar so, dass in jährlichem Turnus bald die eine, bald die andere, von einem Ehrenbürger oder Ritter bekleidet ward, nie aber beide Stellen von Einem Stande besetzt wurden [1]).

Dass die Administrativbehörden zum Theil eine Special-Gerichtsbarkeit hatten, bedarf kaum der Bemerkung.

Diese Einrichtungen der Hauptstadt waren nun in allen königlichen Orten des Valencianischen Reiches, natürlich unter den hin und wieder durch besondere lokale Verhältnisse nothwendigen Einschränkungen, eingeführt, indem schon durch ein Gesetz Peters I. v. J. 1283 auf alle Städte des Valencianischen Rechtes die Freiheiten und Privilegien Valencia's ausgedehnt wurden, nur einige Steuerfreiheiten ausgenommen [2]).

1) Vgl. auch Escolano I, p. 1086.

2) Opus Priv. fol. 35. „*Noverint universi, quod quum Nos Petrus xx. nuper in Valentia multas libertates xx. fecerimus et concesserimus vobis probishominibus et toti universitati Valentiae cum privilegiis nostris ut continetur in eis, de quibus universitates aliquorum locorum regni Valentiae dubitent utrum ea omnia ad universitates easdem similiter se extendant, ideoque nos Petrus xx. probishominibus et totis universitatibus* (folgen die Namen einzelner Städte, der grössten nach Valencia) *et aliis hominibus et universitatibus aliarum, castrorum et locorum regni Valentiae praesentibus et futuris, qui foros Valentiae volueritis acceptare: quod in omnibus libertatibus xx. per nos concessis probishominibus et universitati Valentiae cum nostris privilegiis atque cartis: partem habeatis ac in eisdem omnibus vos et vostros esse volumus participes et consortes.*“

Staatsregierung. Königliche Beamte.

Die Staatsregierung bewahrte zu der Zeit, als unsere Geschichte beginnt, noch durchaus den feudalen Character: noch ruhte sie fest auf den alten einfachen Grundlagen, die alsbald nach Eroberung des Reiches, auch hauptsächlich nach dem Vorbilde der catalonischen Verfassung, nur mit einiger Erweiterung der königlichen Freiheit gelegt waren. Zwar waren schon seit Ferdinand dem Katholischen, als die verschiedenen spanischen Reiche zu einem Ganzen enger verflochten wurden, Veränderungen getroffen — scheinbar unbedeutender Art, zum Theil wenig entfernt von dem alten Herkommen, der Form nach — in denen die Keime absoluter Fürstengewalt verborgen lagen: aber diese Keime waren bis zu unserem Zeitpunkte noch nicht aufgegangen, denn erst die Begebenheiten, die wir erzählen werden, förderten ihre Entwickelung.

Da die einzelnen Körper, welche ursprünglich den mittelalterlichen Staat — einem Aggregate gleich — zusammensetzten, ihre Interessen selbst, für sich verwalteten, und zu grösseren Gemeinheiten vereint in den Cortes einen grossen Theil der Gesetzgebung, wenigstens die ganze das Gesammtstaatswohl betreffende, zugleich mit dem Könige ausübten: so war die Staatsregierung hauptsächlich nur auf zwei Sphären, auf die der Justiz und der Finanzen beschränkt. Mit beiden verband sich dann, und allmälig immer mehr, nach der höheren Entwickelung des Staatslebens, ein administrativer Wirkungskreis. So finden wir denn in ältester Zeit, jenen beiden Regierungssphären entsprechend, nur zwei ständige höhere königliche Beamte: den *Gobernador* (der aber anfangs den Titel *Procurador* führte) und den *Baile*.

Neben dem Könige, der in der Curia, die ihn stets begleitete, zu Gericht sass, hatte in dem ganzen aragonischen

Reiche der Thronfolger eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit [1]). Er war nach dem Könige der geborene erste Richter. So war er auch der *Procurador* (später *Gobernador*) *general* von Valencia. Nur als sein Stellvertreter *(Gerens vices)* erscheint der erste jener königlichen Beamten [2]). Dass der Gobernador — welcher, in späteren Zeiten mehr als Verwaltungsbeamter bedeutend, von Matheu y Sanz einem Präsidenten der Provinz gleich geachtet wird — anfangs dagegen wesentlich als Justizbeamter hervortritt, die Gerichtsbarkeit des Thronfolgers ausübend: dafür ist Beleg genug,

---

1) Vgl. hierüber Schmidt, Geschichte von Aragonien p. 446, und Lindau, Darstellungen der Geschichte v. Spanien p. 139.

2) Siehe hierüber Matheu y Sanz, p. 41 und die daselbst Nr. 13 ff. angeführten Privilegien. Ich will nur aus einem hier die betreffende Stelle hervorheben. Priv. 88 Jacobs II. v. J. 1318 (Opus Pr. fol. 60) beginnt: „*Infans Jacobus illustrissimi domini regis Aragonum primogenitus ejusque regnorum et terrarum generalis gubernator nobili et dilecto Gilaberto de Cintillis Gerenti vices nostras in regno Valentiae salutem*" *ꝛc.* Dass aber „*Procurador*" der ältere Titel für „*Gobernador*", und nicht wie einige spanische Historiker (wie Escolano selbst) fälschlich annehmen, für „*Bajulus*" war, geht schon mit Sicherheit aus dem Priv. 7 Jacobs II. v. J. 1298 hervor (Opus Pr. fol. 40). In demselben wird nämlich die Gerichtsbarkeit über die auf königlichem und kirchlichem Territorium wohnenden Sarazenen dem Bajulus, dagegen die über die andern, welche Vasallen der Barone und Ritter sind, dem Procurator zugesprochen, indem hier auch des „*Procurator generalis*" gedacht wird. (Diese Stelle dient zugleich zur Characteristik der beiden Beamten: die erstgenannten Sarazenen gehörten zum *Patrimonio real* — die andern vor das Forum des Richters der Exemten.) In einem Privilegium Martins aber — auf das ich an einem anderen Orte genauer zurückkomme — findet sich der vollständigste Beleg für die obige Behauptung (Opus Pr. fol. 164): „*non possit fieri convocatio — — officiorum sine licentia petita et obtenta a rege vel gerentevices sui procuratoris, quem nunc regni gubernatorem vocamus.*"

dass der ihm im Range folgende Baile früher die wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten leitete [1]), zum Theil selbst noch bis auf unsere Zeit. Der Baile beeidigte sogar den Justicia; und setzte vormals auch — so erwähnten wir — die Liste der Kandidaten zu diesem Amte fest. Als höchste königliche Finanzbehörde stand er der Administration ursprünglich näher, wie es scheint.

Ueber diese beiden ständigen Beamten aber wurde schon in früher Zeit, besonders seit Peter II., den seine überseeischen Kriege öfter und weiter vom Reiche entfernten [2]), zeitweilig eine ausserordentliche, die höchste Regierungsbehörde vom Könige eingesetzt: der Loctenent *(Locumtenens)*, der Stellvertreter des Königs. Es geschah diess nur, so sagen die Gesetze, wenn die Noth es erheischte, d. h. vorzüglich bei einer längeren Abwesenheit des Königs aus seinen Reichen. Nur Prinzen von Geblüt wurden im Mittelalter zu dieser Stelle erlesen [3]). — Auf solchen Grundlagen haben sich nun die folgenden Staatseinrichtungen entwickelt, welche wir zu unserer Zeit vorfinden.

Der höchste Gerichtshof im Reiche war die königliche Audiencia, erst im Jahre 1507 zu Valencia errichtet durch Ferdinand den Katholischen [4]), indem dieselbe an die Stelle des wandernden königlichen Hofgerichts trat, dessen wir frü-

---

1) Escolano I, p. 1081.

2) Der erste Loctenent, dessen Namen man kennt, ist der Infant Peter, Grossonkel Peters II. und Sohn Jacobs II., 1350 ernannt.

3) Matheu y Sanz p. 11 & 12.

4) Das Gesetz (Opus Priv. fol. 232. Priv. 36 Ferdinands II.) ward *Pracmatica de la real audiencia* genannt, und beginnt mit den Worten: „*Statuim é ordenam ab nostra pracmatica sanctio, oportunament expedida é á nostre beneplacit duradora, que en lo dit regne hagues consell e audiencia real.*“

her gedachten [1]). Die Errichtung dieses ständigen Gerichtshofes, der von der Hauptstadt Valencia nur im Falle der Noth seinen Sitz an einen andern Ort des Reiches verlegen durfte, hängt innig zusammen mit der seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts immer häufiger gewordenen Bestellung von königlichen Statthaltern, die seit derselben Zeit auch den Titel Vizekönige *(Visreys)* führen [2]). Denn diese Loctenents oder Visreys hatten natürlich für die zeitweilige Dauer ihrer Statthalterschaft auch die höchste königliche Gerichtsbarkeit, die sie durch eine von ihnen erwählte Curie ausübten [3]). Das Land hatte sich somit auch an den Sitz eines höchsten Gerichts in seiner Hauptstadt gewöhnt, und die Vortheile einer billigeren und schnelleren Justiz letzter Instanz empfunden. Diese Vortheile ihm nun für immer zu sichern, wie der Gesetzgeber selbst ausdrücklich sagt, ward von König Ferdinand die Pragmatica über die königliche Audiencia erlassen. — Den Vorsitz, der eigentlich dem Könige oder dem Thronfolger gebührte, hatte der Vizekönig, in ihrer aller Abwesenheit aber der Gobernador inne [4]). Die Audiencia war nicht blos das Appellationstribunal von den ordentlichen Gerichten, sondern auch ein Staatsgerichtshof, indem sie über das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, und über die Vergehen der königlichen Beamten und des hohen Adels (der *Nobiles)* entschied [5]).

---

1) Cf. Escolano I, p. 1079. — Matheu y Sanz, p. 19 ff.

2) Seit 1409. Von da ab (führt Matheu y Sanz p. 12 Nr. 18 an) wurden Statthalter ernannt in den Jahren 1438, 1440, 1472, 1492, 1497, 1505.

3) Diess geht auch schon aus der Pragmatica hervor.

4) Vgl. auch Tarazona p. 25.

5) S. das Genauere bei Matheu y Sanz, welcher pag. 22, Nr. 26 sagt: „*Tertio observandum est, quod juris dictio senatus adeo magna est, ut generaliter de omnibus cognitionem habere dicendum sit; nam non solum in eo de omnibus causis ad Ordinarios pertinentibus in prima instantia cognosci solet, sed etiam de omnibus illis, de quibus Ordina-*

Von der Audiencia fand keine Appellation mehr statt, nur im Wege der Supplik konnte an den Staatsrath von Aragonien, den „*Consejo supremo de Aragon*“, der sich stets am Hofe befand, Rekurs genommen werden [1]). Dieser war 1494 von Ferdinand gegründet, und wurde 1522 durch Karl V. bestätigt.

War die Audiencia nun der höchste Gerichtshof, in welchem der Vizekönig nur den Vorsitz führte, so hatte derselbe dagegen die oberste Leitung der Administration im Reiche gesetzlich allein in Händen, da in dieser Beziehung der Audiencia nur ein berathendes Votum zustand [2]). Hier waren also, was die letzte und höchste Entscheidung angeht, Justiz und Verwaltung gesondert. Denn diess war bei den eine Stufe tiefer stehenden Behörden schon nicht mehr der Fall.

Durch die Errichtung der Audiencia und die allmälig zur Gewohnheit werdende Bestellung von Vizekönigen wurde die Macht des Gobernador sehr vermindert. Als Administrativ-Beamter war er von dem Statthalter abhängig: sein Forum, obwohl auch früher dem königlichen Hofgericht untergeordnet, ward doch noch durch die weitere Kompetenz der Audiencia beschränkt. Denn es ist klar, dass ein Theil der Gerichtsbarkeit des Thronfolgers in der mit modernerem Geiste organisirten Audiencia aufgegangen war [3]). — Dem Gobernador waren Assessoren zugeordnet; er hatte zwei Loctenents in Xátiva und in Buriana [4]). — Vor das Forum des Gobernador gehörten die Sachen der Wittwen und Waisen.

---

rii locorum et terrarum totius regni ex defectu jurisdictionis cognoscere non valent“ xx.

1) Escolano I, p. 1079. Capmany, Mem. IV. ap. p. 120.
2) S. Matheu y Sanz p. 25 & 26.
3) Man berücksichtige allein, dass in der Pragmatica vor Allen dem Thronfolger und dem Könige das Präsidium der Audiencia bestimmt war.
4) Nach Tarazona. Es lässt sich erwarten, dass diese Einrichtung schon zu unserer Zeit bestand.

Er entschied über die Streitigkeiten der Städte untereinander: über die Vergehen der städtischen Beamten: er führte die staatspolizeiliche Aufsicht über die Gefängnisse und die Versammlungen der Handwerker. Das Verbrechen der Sodomie, der Falschmünzerei etc. wurde vor sein Forum gezogen [1]). Er war der Richter der Exemten, wie Escolano sagt [2]), aber gerade hierin wird er mit der Zeit und durch Errichtung der Audiencia sehr beschränkt worden sein.

Das Amt des Baile, der zum Unterschied von seinen Unterbeamten *Baile general* auch genannt wird, war aus Catalonien eingeführt, wohin es wiederum von Frankreich eingewandert [3]). Ihm lag die Erhaltung und Vermehrung des ganzen königlichen Vermögens ob. Er erhob die Abgaben, die dem Könige zukamen, und den Ertrag seiner Güter: er war der Richter über alle Streitigkeiten, die daraus entsprangen. Von ihm fand nur Berufung an den König selbst, oder an den höchsten Staatsrath von Aragonien statt [4]). Er war zugleich der Richter der Juden und Sarazenen, die in den königlichen Städten und auf kirchlichem Territorium wohnten, denn sie gehörten zum *Patrimonio real.* — Dass der Einfluss, welchen die Krone auf das Selbstregiment der Städte ausübte, im Mittelalter vorzüglich durch den Baile vermittelt ward, und wie dieser Kreis seiner Wirksamkeit durch die Bestellung der Vizekönige beschränkt worden, ist bereits an verschiedenen Stellen bemerkt. Selbst Dasjenige aber, was dem Baile aus dieser administrativen Sphäre in unseren Zeiten noch verblieb, zeugt für die Autorität, die er einst besessen. — Hatte er auch an den Vizekönig den Einfluss auf die Ernennung der städtischen Beamten, so weit ihn die Krone besass, verloren,

---

1) S. Matheu y Sanz, p. 43 ff.
2) Escolano I, p. 1086.
3) S. Capmany, Mem. IV, ap. p. 124.
4) Matheu y Sanz, p. 46 ff.

so beeidigte er sie doch alle, war amtlich bei der Wahl zugegen und verkündete dem Volke die Ernannten.

Cortes.

Die Spitze der ganzen Staatsverfassung, in der sich alle ihre einzelnen Elemente vereinten — wie in der Wölbung des Domes die Bogen des stützenden Säulenwaldes — bildeten die Cortes. Diese Reichsversammlung, welche die Repräsentanten der drei Reichsstände, zugleich mit dem Könige als integrirende Theile in sich schloss, hatte die höchste gesetzgebende Gewalt, und übte selbst einen Theil der richterlichen durch ein aus ihr gebildetes Reichsgericht aus. Die Cortes waren der Fels, auf dem die feudalen Freiheiten gegründet; sie waren der Anker, der dem Staatsschiff unter allen Stürmen einen Halt verlieh. Hier beschwur der König, wenn er den Thron bestieg, die Gesetze, Privilegien und Gewohnheiten des Volkes, und empfing dann erst den Eid der Treue von seinen Vasallen und Unterthanen dagegen. Zu diesem Zwecke mussten die Cortes innerhalb eines Monats nach dem Regierungsantritte nach Valencia zusammen berufen werden [1]). Auch der Thronfolger, war jenen Eid, ehe man ihm huldigte, zu leisten verpflichtet [2]).

Die Anfänge der Valencianischen Cortes datiren sich von der Entstehung des Reiches; denn schon die ersten Grund-

---

1) Tarazona, p 22. — Matheu y Sanz, *Tratado de la Celebracion de Cortes generales del Reino de Valencia, p. 62.*

2) Tarazona ibidem. — Schon durch ein Gesetz Alfons' II., vom Jahre 1329 (Opus Pr. 29, fol. 86) wurde festgesetzt: dass der Thronfolger, sobald er volljährig, d. h. 14 Jahre alt sei, die *fueros, privilegia etc.*, loben, billigen und bestätigen, *(laudabit, approbabit et confirmabit)*, und sich eidlich verpflichten solle, sie bei seiner Thronbesteigung zu beschwören.

gesetze zu berathen, berief bald nach Eroberung der Stadt Jacob I. die vornehmsten und tüchtigsten seiner Vasallen aus dem geistlichen, Ritter- und Bürgerstande [1]). Freilich lässt sich in dieser legislativen Versammlung nur ein sehr roher Anfang der Cortes erblicken. Zu einer wahren Organisation einer solchen Reichsversammlung konnte weder damals, noch in den folgenden Dezennien geschritten werden, da nur allmälig das Gebiet des Reiches den Mauren vollends entrissen und von Neuem bevölkert ward. So trat denn erst im Jahre 1283 unter Peter I. die neue gesetzgebende Gewalt wahrhaft ins Leben [2]); zu derselben Zeit, als sie auch in Catalonien durch die Berufung der Städte sich vollständig entwickelt hat [3]).

Die Vertreter der drei Reichsstände, der Geistlichkeit, des Adels und der königlichen Städte, waren auf den Cortes

---

1) Wir haben dessen bereits gedacht, Seite 18. Auch Matheu y Sanz scheint unserer Ansicht, wenn er sagt: „*Apud nos autem ab initio acquisitionis regni usu receptum est, his uti concionibus ad res publici status graviores expediendas, quod apparet nostris juribus et comprobatur ex his, quae a Catalaunis et Aragoniensibns traduntur.*“ *De reg. Val. pag. 69 Nr. 7.*

2) Wir folgen hierin Matheu y Sanz, *de regimine Val.* p. 69 Nr. 13: „*Quoad Valentinos cum fori Regis Jacobi I tam in antiqua, quam nova editione et in manuscriptis codicibus, sub rubricis siti sint ad instar codicis Justinianei, absque die promulgationis, quid certum de modo et tempore eorum inferre non possumus.*“ Desshalb lässt sich aus diesen *Fueros* kein Schluss darüber ziehen, ob vor dem angegebenen Zeitpunkte wahre Cortes gehalten sein. Dagegen sind die Cortes v. J. 1283 durch die auf ihnen erlassenen Gesetze dokumentirt. Da nun gerade in dieses Jahr zugleich die vollständige Entwickelung der catalonischen Cortes fällt, so scheint uns die im Text aufgestellte Behauptung genug begründet.

1) Capmany, *Memorias II, ap. p. 15*, in dem Auszuge von dem berühmten Werke Peguera's über die catalonischen Cortes *(Práctica, forma y estilo de celebrar Cortes en Cataluña. Barcelona 1632).*

in eben so vielen verschiedenen Kammern vereint, die auch hier wie in den anderen aragonischen Landen den Namen „Arme“ *(brazos)* führten [1]).

Den geistlichen Arm *(brazo ecclesiástico)* bildeten 14 Mitglieder, nämlich: der Erzbischof von Valencia; der Meister von Montesa; der Bischof von Segorbe; das Domkapitel von Valencia, vertreten durch seinen Syndicus; der Abt von Valdigna; der Prior von Val de Christo; der Abt von Poblet; der Comendador des Ordens de la Merced; der Bischof von Tortosa; der Abt von Benifaza; der Comendador von Torrent für den Orden von St. Juan; der Comendador von Museros für den Orden von St. Jago; der Prior von Calatrava; der Abt von St. Bernhard, vom Orden von Cistells [2]). Man sieht: die Ritterorden waren auch hier, wie in Catalonien — im Gegensatz aber zu Aragonien — in dem geistlichen Arme repräsentirt.

Der Arm der Ritter *(brazo militar)* schloss den gesammten Adel in sich. Dieser Stand des Reiches ward daher durch seine sämmtlichen Mitglieder vertreten. Gerade diess blieb das unterscheidende Merkmal des Geburts- und des Briefadels, der Ritter und der mit den übrigen Adelsprivilegien beschenkten Ehrenbürger, dass nur jene für ihre

---

1) Den Namen „Arme der Cortes“ erklärt Blancas (*Aragonensium rerum Commentarii, p. 375*) folgendermassen: „*In Comitiis enim Respublica nostra quasi integrum quoddam fingitur corpus, cujus caput censetur Rex: truncus vero corporis ac membra in eo locata ipsi Ordines: (Justitia autem Aragonum collum, quod utrumque conjungit et corporis et capitis faucibus adhaerescit).*“

2) So war dieser Arm im Jahre 1528 zusammengesetzt, wie Viciana, der in diesem Jahre als Syndicus auf den allgemeinen Cortes von Monzon war, mittheilt. (*Chronica de Valencia.* Lib. III, fol. 94). Mit ihm stimmt überein: Tarazona, p. 23. In späterer Zeit wurde der Arm um 5 Stimmen vermehrt, wie Matheu y Sanz (Trat. p. 77 und 78) zeigt.

Person auf den Cortes erscheinen durften [1]). Ich habe diess bereits an einer Stelle der vorhergehenden Abhandlung ausgeführt *), und werde auch hier später noch genauer darauf zurückkommen. Jetzt genügt die Bemerkung, dass der Regel nach ein jeder volljährige Adlige, *(Noble, Generoso* oder *Caballero)*, in dem Ritterarme persönlich [2]) Platz zu nehmen berechtigt und verpflichtet war.

Den königlichen Arm *(brazo real)* machten die Vertreter folgender königlicher Städte aus — denn dieselben waren nicht alle dazu berufen [3]) — : Die Ciudades Valencia, Xátiva, Orihuela, Alicante; die Villas Morella, Algezira, Castellon de la Plana, Villa real, Ontiñente, Alcoy, Buriana, Cullera, Liria, Biar, Bocairente, Alpuente, Peñiscola, Penaguila, Xérica, Xixona, Villa joyosa, Caudet, Castelfabib, Ademuz [4]). Eine jede dieser Städte, ausser Valencia, hatte nur eine Stimme [5]),

---

1) Dass diess ebenso wie in Catalonien war, sagt ausdrücklich Matheu y Sanz, Tratado p. 111. — Nur meint er an dieser Stelle, dass seit der Königin Maria mitunter das Privilegium de Caballero ertheilt sei „*con la calidad de voto en Cortes.*" Davon habe ich aber nirgendwo anders etwas bemerkt gefunden.

*) Seite 22.

2) Einen Bevollmächtigten zu schicken, — war sehr natürlich — nicht gestattet, da das Recht ja ein rein persönliches. Matheu y Sanz, Trat. p. 161.

3) Matheu y Sanz, Tratado p. 40 & p. 141.

4) Viciana, l. l. — Alle die hier aufgeführten Städte waren reichsunmittelbare Städte gewissermassen: denn nicht blos Diejenigen, welche dem Adel, sondern auch die, welche zum Gebiete anderer Städte gehörten, wie Murviedro (in Betreff welcher Stadt es Tarazona p. 24 ausdrücklich bemerkt), waren von vornherein ausgeschlossen.

5) Diess ergiebt sich nicht blos nach der Analogie der catalonischen Einrichtung, welche — nach Peguera — Capmany II, ap. p. 14 mittheilt, sondern geht auch aus dem hier in der folgenden Note Angemerkten hervor.

obwohl sie mehrere [1]) Abgeordnete „Sindicos“ oder „Procuradores“ schicken konnten, die immer städtische Magistrate waren. Valencia dagegen hatte fünf Stimmen, unter deren Vertreter stets der erste Geschworene von den Ciudadanos, der Racional und der Stadt-Syndicus sich fanden [2]).

Alle drei Jahre im Januar musste der König in Valencia oder in einem andern Orte des Königreichs die Cortes halten. Er selbst — denn die Krone war, wie bereits erwähnt, ein integrirender Bestandtheil dieser Reichsversammlung. Nur im Falle wichtiger Abhaltung konnte er hier den Thronfolger substituiren. War auch diess nicht möglich, oder nicht zulässig, so musste er sich eidlich verpflichten, binnen zwei Monaten nach Entfernung der Hindernisse zu den Cortes zu erscheinen [3]).

Die ganze Feier der Cortes fand nun in folgender Weise statt [4]).

---

1) Erst 1532 wurde bestimmt, dass keine Stadt mehr als zwei Syndicus schicken dürfe. (Also war die Zahl früher ganz beliebig). Tarazona l. l. — Noch später, wie aus Matheu y Sanz sich zeigt, sandten sie nur einen. Tratado p. 142.

2) Matheu y Sanz, Tratado l. l. sagt: „*La ciudad de Valencia, como metrópoli de todo el Reino, goza de cinco puestos ó voces* — — *Los que ha embiado siempre Valencia, son el Jurado en Cap de los ciudadanos, el Racional, uno de los Abogados ordinarios, y los dos Sindicos.*“ Aber bis auf unsere Zeit und noch einige Dezennien weiter gab es nur einen Sindicus der Stadt.

3) Tarazona, p. 22. „*Y si será impedit de malaltia, absencia ó per defensar la frontera, jura que dins dos meses apres de cessat lo impediment vindra á tenirles: y no tenintles, no pot demanar subsidi: y demanant, lis pot denegar, revocats tots los actes fets en contrari.*“

4) Der folgenden Darstellung der Cortesfeier liegt vorzüglich der bereits erwähnte Tratado Matheu y Sanz’ (in Madrid 1677 erschienen) zu Grunde. Matheu y Sanz hat bei dieser Darstellung zwar zunächst seine Zeit im Auge

Die Berufung erfolgte durch besondere Einladungsschreiben *(Convocatorias)*, welche von dem höchsten Staatsrath von Aragonien abgefasst, aber von dem Könige unterzeichnet waren. In ihnen war der Name des Standes, Tag und Ort der Cortes bezeichnet. Diese Berufungsschreiben wurden dem *Baile general* von Valencia übermacht, der sie in bestimmter Form zu vertheilen hatte. Auch eine Anzahl Blancos empfing er, für den Fall dass dem Staatsrath Namen von einzelnen Rittern entgangen oder unbekannt waren [1]).

An dem festgesetzten Tage [2]) geschah die Eröffnung der Cortes durch den König in feierlicher Sitzung. Der König auf dem Throne, als Zeichen seiner Würde das blosse Schwert in der Hand; auf den Stufen des Thrones, dem Könige zunächst der Protonotario und der Vizekanzler; dann folgten weiter herab zu beiden Seiten die Kronbeamten Valencia's; unter den Stufen des Throns die Stände, rechts die Geistlich-

---

gehabt, indem er zugleich den praktischen Zweck verfolgte, den Mitgliedern der Cortes gewissermassen ein Handbuch zur Kenntniss der Verhandlungen zu liefern; aber er nimmt doch fast immer auf die früheren Verhältnisse Rücksicht, sobald mit der Zeit bedeutendere Veränderungen eingetreten sind. Danach, sowie nach Analogie der aragonischen und catalonischen Cortes habe ich, soviel als möglich, alle nach unserer Zeit erst etwa eingetretenen Einrichtungen ausgeschieden, indem ich auch hier an dem Zeitpunkte der ersten Dezennien des XVI. Jahrhunderts festhielt. — Eine fortlaufende Vergleichung aber der valencianischen mit den aragonischen und catalonischen Cortes zu geben, lag um so weniger in meiner Absicht, da die Darstellung dabei nur hätte an Klarheit verlieren, und doch nicht an wahrer Vollständigkeit gewinnen können.

1) Matheu y Sanz, Tratado p. 22 — 24.

2) Der König konnte vor der Eröffnung die Versammlung prorogiren, aber nicht über vierzig Tage: dann wurde die Einberufung für aufgehoben betrachtet. Matheu y Sanz, Tratado p. 26. In Aragonien war dasselbe Verhältniss: vgl. Schmidt, Geschichte von Aragonien, p. 430.

keit, links der Adel, in der Mitte die Städte. Die Eröffnungsrede, in welcher der König, die Berufung der Cortes begründend, im Allgemeinen seine Absicht, heilsame Gesetze zur Verbesserung der Verwaltung und Justiz des Reiches bewilligen zu wollen ausspricht, und dagegen die Hülfe der Stände für die Staatskosten in Anspruch nimmt [1] — diese Thronrede, „Proposicion" genannt, hielt in früheren Zeiten der König selbst, später verlas sie auf seinen Befehl der Protonotario; auch sie war in dem limosinischen Dialekte Valencia's abgefasst. Nachdem die Proposicion verlesen, wird sogleich durch den Erzbischof von Valencia Namens der Stände geantwortet, in ebenso allgemeiner Form. Zugleich überreicht er ein „Memorial," [2] das diese Antwort in erweiterter Fassung enthält. — Danach erfolgte noch in derselben Sitzung eine eigenthümliche, doch bedeutungsvolle Ceremonie. Der Fiskal klagt feierlich alle die Berufenen, welche nicht erschienen sind, der „Empörung" (*„la rebeldia"*) vor dem Vizekanzler an, legt indessen zugleich eine Bitte um Gnadenfrist ein. Diese wird auf vier Tage gestattet. Bis dahin sind die Cortes vertagt. Anklage und Gnadenfrist aber werden noch zweimal wiederholt, so dass die Prorogation im Ganzen zwölf Tage dauert, nach deren Ablauf erst die Cortes für vollends eröffnet und

---

1) Ich bin hierin Matheu y Sanz (Trat. p. 469) gefolgt, obwohl er eine bestimmte Cortes-Eröffnung seiner Zeit schildert, der er selbst beigewohnt: denn ich glaube nicht, dass in früherer Zeit — wie Schmidt (Geschichte von Aragonien, p. 434) von den aragonischen Cortes sagt — die Proposicion eine Spezialisirung der zu verhandelnden Gegenstände enthalten hat. Diess scheint mir der Natur der Cortesverhandlungen zu widersprechen, und was insbesondere Valencia angeht, dass, wenn die Proposicion früher so spezialisirt gewesen wäre, sie nicht später den allgemeinen Charakter empfangen haben würde.

2) Ueber das Wesen dieses Memorials, das einer Adresse gleichzukommen scheint, habe ich nichts auffinden können.

beschlussfähig erklärt und erkannt werden [1]). Diese Ceremonien, ursprünglich gewiss ernstlich gemeint, waren auch später keineswegs leere Formalitäten; man bedenke nur, dass Einstimmigkeit zu den Beschlüssen der Cortes im Allgemeinen, besonders aber in dem Arme der Ritter nothwendig, und dass selbst von Einzelnen dieses Standes die Cortes versäumt werden konnten, ohne dass man davon unterrichtet war. — Wenn man nun also auf der einen Seite alle Einsprache gegen die Beschlüsse der Cortes im Voraus entkräftete: so war andererseits die Gnadenfrist auch nöthig, um ganze Korporationen gegen den Verlust ihres Ständerechts zu schützen, den der unterlassene Gebrauch zur Folge haben konnte [2]).

Nach der feierlichen Eröffnungssitzung trennen sich die einzelnen Arme, indem sie ihre Berathungen in besondern Lokalen, wie unsere Kammern, abhalten. In dem Ritterstande wird alsbald ein Vorsitzender erwählt, in den beiden andern Armen ist durch Herkommen das Präsidium mit einer bestimmten Stimme verbunden: bei den Geistlichen führt es der Sindicus des Domkapitels, bei den Städten der Sindicus von Valencia. Daher mag es denn vielleicht kommen, dass die Vorsitzenden in den Armen überhaupt den Titel „Sindicus des Armes“ führen. Diese Sindicus [3]) haben aber nicht mit dem Präsidium zugleich die höchste Würde ihres Standes, wenig-

---

1) Die Stelle des aragonischen Gesetzes über die zu gestattende Gnadenfrist siehe bei Blancas, Comment. p. 386.

2) Nach Matheu y Sanz (Tratado p. 55) legten desshalb auch die Arme nach der fiskalischen Anklage einen Protest ein: „*de que á los legitimamente impedidos no les sea de perjuicio, ni á las Universidades ó Principales, que pueden embiar poderes, no les perjudiquen la culpa ó descuido de los Síndicos ó Procuradores.*“

3) Sie entsprechen einigermassen den Promovedores der aragonischen Cortes. S. Matheu y Sanz, Tratado p. 132.

stens nicht die beiden letztgenannten: denn in den allgemeinen Sitzungen der Cortes nehmen die bevorzugten Plätze der Erzbischof von Valencia und der Jurado dieser Stadt in ihren resp. Armen ein, während die Ritter ohne Unterschied sitzen [1]). Die Sindicus der Arme sind daher als solche nur Geschäftsführer [2]). Die übrigen Mitglieder des Büreau's werden erwählt. — Darauf schreitet man in den einzelnen Armen zur Prüfung der Reichsstandschaft der Mitglieder, zu welchem Behufe man „Habilitadoren" erwählt, die sich mit einem hierzu ernannten königlichen Kommisar benehmen. Diese Prüfung ist im ersten und dritten Stande (da kommt es ja nur auf Vollmachten an!) eben so leicht, als sie im zweiten schwierig ist. Denn oft haben hier nicht einmal alle Mitglieder Einberufungsschreiben erhalten, wie diess aus dem früher in der Beziehung Erwähnten leicht zu erklären ist. Jeder aber, der sich im Vollbesitz des Adels glaubt, kann und muss sich einfinden. Zur Reichsstandschaft in diesem Arme war indess ausser dem Geburtsadel — welcher wahrscheinlich insbesondere durch frühere Theilnahme an den Cortes, wenn nicht des Kandidaten selbst, doch seiner Vorfahren und Verwandten nachgewiesen wurde [3]) — vor Allem Naturalisation im Reiche erforderlich; dann: dass der Ritter zur Zeit kein königliches Amt bekleide, oder einem nicht standesgemässen Berufe sich nicht hingebe [4]). Letzteres ist weniger für unsere, als für die spätere Zeit von Bedeutung. Denn die

---

1) Matheu y Sanz, Tratado p. 40 und p. 87.

2) Matheu y Sanz, Tratado p. 88, sagt: „*Preside, convoca, propone, encomienda el voto, y disuelve la sesion uno del mismo Estado y Braço, á quien llamamos Sindico.*"

3) Matheu y Sanz, Tratado p. 111.

4) Siehe Matheu y Sanz, Tratado p. 97 ff. — „*Tiènense por impedidos todos los Oficiales reales, como se puede colegir de algunos fueros, y esto no solo en el brazo militar sino en los otros.*" Ibid. p. 103. — „*Y que vivan con la autoridad y decencia que pide el estado Militar.*" Ibid. p. 110.

juristische Laufbahn, die der Adel in früherer Zeit neben der Landwirthschaft und dem Kriegsdienste einschlug, beschränkte durchaus nicht das Recht der Reichsstandschaft, so dass selbst einfache Advokaten, wie Matheu y Sanz berichtet [1]), zugelassen wurden.

Um während der Verhandlungen eine Verbindung zwischen der Krone und den einzelnen für sich berathenden Armen zu erhalten, wurde von beiden Theilen eine Anzahl Männer ernannt, so genannte *„Tratadores,“* [2]), welche mit einander über die beiderseitigen Wünsche und Anforderungen konferirten: die Arme aber unter einander traten durch Gesandtschaften in Kommunikation. —

Die Verhandlungen der Arme waren im Allgemeinen dreifacher Art: sie betrafen erstens Gesetzvorschläge zur Verbesserung der Wohlfahrt des Landes; zweitens Beschwerden *(Greuges)*, [3]) und zwar *a)* wegen Verletzung der Gesetze *(Contrafueros)*, *b)* wegen Unbilden und Rechtsbeeinträchtigungen, die Einzelne durch die königlichen Beamten erfahren, *(Greuges κατ' ἐξοχήν*, oder *Greuges simples)*; drittens den Servicio oder die dem Könige zu leistende Geldhülfe.

Die legislativen Anträge wurden von den Deputirten zunächst in ihren besondern Armen eingebracht; waren sie hier diskutirt und angenommen — was in dem Ritterstande

---

1) Tratado, p. 110.

2) Matheu y Sanz, Tratado, p. 181.

3) Matheu y Sanz, Tratado, p. 191: *„Los agravios, que llaman Greuges, cuyo reparo se propone en las Cortes, son en dos maneras: La una es, quando si funda un Contrafuero, y en estos, como todo el Reino es interesado, por lo que le importa que los Fueros se guarden, y le toca la defensa de su observancia, se muestra parte y prosigue las instancias, para que se reparen. La otra es de los que pertenecen al util ó interes de particulares, que piden reparo“* etc.

nur mit Stimmeneinheit [1]), in den beiden andern mit Stimmenmehrheit geschah — so wurden sie den andern Armen mitgetheilt, und erst nachdem auch diese sich gleichermassen dafür entschieden, dem Könige zur Genehmigung vorgelegt. Erfolgte diese nicht, oder wurden Abänderungen von ihm verlangt, so begannen neue Berathungen: und man legte oft unverändert mehrere Male dasselbe Gesetz dem Könige vor, um ihn zur endlichen Annahme zu nöthigen, da er doch für die Bewilligung des Servicio die Stände sich geneigt erhalten musste. Und so wurde selten, oder wohl nie ein Gesetzvorschlag, auf dem die Arme einstimmig bestanden, ganz zurückgewiesen. — Ein auf solche Weise von allen drei Ständen vorgeschlagenes und von der Krone angenommenes Gesetz hiess *„Fuero."* [2]) — Es geschah aber öfters, dass sich alle drei Arme über einen Gesetzvorschlag nicht vereinigten, was sowohl bei den verschiedenen Interessen, als der in dem Ritterstande nöthigen Stimmeneinheit leicht der Fall sein konnte; wurde der Antrag dann doch von einem oder zwei Armen dem Könige vorgelegt und von ihm angenommen, so führte eine solche Verordnung den Namen *„Acto"* oder *„Capitulo" de Cortes,* [3]) und verpflichtete nur die Stände, welche darauf angetragen. Wenn aber bei der Promulgation dieser Actos, welche auf dem Landtagsabschiede zugleich mit der Verkündung der Fueros geschah, der dissentirende Arm nicht noch einmal offen seinen Widerspruch erhob, so erhielten sie doch allgemeine Gesetzeskraft. —

---

1) Ueberall war in demselben Stimmeneinheit nothwendig, nur nicht bei den Ausschusswahlen. Matheu y Sanz, Tratado p. 138: *„Porque la regla de que sus resoluciones deven ser nemine discrepante, como queda dicho, si se llega el nombrar Electos, cesa."* Dieses war gerade ein Mittel, die Schwierigkeit der Stimmeneinheit zu umgehen.

2) Matheu y Sanz, Tratado p. 220. — Die *fueros* konnten desshalb auch nie einseitig aufgehoben werden.

3) Matheu y Sanz, Tratado p. 226.

Für noch wichtiger, als die Abfassung neuer Gesetze, galt mit Recht die Wiederherstellung der alten, welche verletzt waren [1]). Daher wurde auf die Erledigung der *Contrafueros* grosses Gewicht gelegt. Ein Comité von 18 Personen wurde von den drei Armen zu gleichen Theilen erwählt: die *„Junta de Electos de Contrafueros."* Diese Junta hatte alle dergleichen, in sogenannten Memorialien von den einzelnen Mitgliedern eingereichten, Klagen zu prüfen, und diejenigen, welche sie als solche erkannte, in einem Bande zusammen, eine jede als ein *Capitulo de Contrafuero* einzutragen, damit sie alle vereint zugleich dem Könige vorgelegt würden. Ihm stand in Valencia allein die Entscheidung zu, die aber den Wünschen der Stände sicher entsprach, da sie in diesem Punkte sehr hartnäckig waren. Oft kam zwar die Einreichung der Contrafueros nur einem rechtlichen Proteste gleich, da die Umgehung und Verletzung eines Gesetzes durch die Krone für einen bestimmten Fall sich nicht wieder bessern liess.

Die Beschwerden der zweiten Gattung, welche von Jedermann auf den Cortes angebracht werden konnten, — wodurch dem Volke ein starker Schild gegen die Willkür der königlichen Beamten gewährt war — wurden einem Spezialgericht überwiesen, das zu dem Ende zur Hälfte vom Könige, zur Hälfte von den Ständen ernannt ward. Dieses Gericht blieb über die Dauer der Reichsversammlung bis zur Beendigung seiner Geschäfte vereinigt [2]). Es versteht sich von selbst, dass die auf den Cortes von Privatleuten angebrachten Beschwerden über königliche Beamte nicht von solcher Natur sein durften, dass sie auf dem gewöhnlichen gerichtlichen Wege

1) Siehe Matheu y Sanz, Tratado p. 193 ff.

2) Ein bestimmter Termin für ihre Beendigung war in Valencia nicht wie in Catalonien festgesetzt: nur durften die Richter nicht, ehe sie die Urtheile gefällt, das Reich verlassen. Matheu y Sanz, Tratado p. 208.

hätten Abhülfe finden können. Desshalb wurden die eingelaufenen Beschwerden von einer durch die Arme besonders erwählten Kommission, den *„Examinadores de greuges,“* zuvor geprüft, ehe sie an jenes Gericht abgegeben wurden [1]). —

Der Servicio war ursprünglich nur eine Kriegsbeisteuer, die an die Stelle der von den Ständen früher geleisteten Kriegsfolge trat. Aber nicht von ihnen ging diese Veränderung aus, vielmehr von der Krone seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts. Die Stände willigten nur nach grossen Schwierigkeiten darein. Auf den allgemeinen Cortes der drei Reiche zu Monzon im Jahre 1376 war es, als zuerst diese Forderung an die erstaunten Stände gestellt wurde [2]). Man gewährte desshalb den Servicio anfangs nur leihweise *(de empréstito ó profierta)*: bald ward auch diese einschränkende Form — denn mehr war es nie — nicht beobachtet, und die immer häufiger werdenden Anforderungen der Krone machten den Servicio allmälig ganz herkömmlich und zu einem integrirenden Theile der Cortesverhandlungen. So sehr auch das Land in materieller Beziehung dadurch Schaden erlitt [3]) — was indess in dem armen Aragonien viel mehr als in dem reichen Valencia der Fall war — so gewann es dagegen gerade durch dieses Herkommen eine ausserordentliche, sicher unbezahl-

---

1) S. Matheu y Sanz, Tratado p. 198 ff.

2) So erzählt Blancas, *Modo de proceder en Cortes* pag. 97. Ich kenne leider! die Stelle nur aus Citaten bei Schmidt, Lindau und Asso. Der letztere *(Historia de la Economia politica de Aragon*, p. 490) behauptet nun zwar, Blancas sei im Irrthum darin, dass diese Forderung die erste gewesen, denn schon 1357 und 1367 wären solche Servicios in Aragon bewilligt; da aber dieses beide Male nur auf aragonischen, und nicht auf allgemeinen Cortes geschah, so behält desshalb doch das von Blancas gegebene Datum für Valencia seine Richtigkeit.

3) Asso führt diess in Bezug auf Aragonien (l. l. p. 491) weitläufig aus.

bare Stütze seiner Freiheiten und Rechte. Wenn auch nicht die regelmässige Wiederkehr der Cortes eine Folge der von den Ständen gewährten Geldhülfe war, so war dieselbe doch, wie wir bereits erwähnten, das wirksamste, vielleicht einzige Mittel, den ständischen Forderungen sowohl in Rücksicht der zu erlassenden Fueros als der Beschwerden den genügenden Nachdruck zu geben [1]). Denn der Servicio wurde von den Ständen allein unter der Bedingung gewährt, dass die Gesetze, über welche man sich mit der Krone vereinbart, promulgirt wurden [2]). Dadurch vorzüglich befestigte und erhielt sich dann die staatsrechtliche Ansicht, dass das Verhältniss zwischen dem Könige und dem Reiche ein kontraktliches sei, auf Gegenseitigkeit der Verpflichtungen und Leistungen begründet. So wird es selbst noch gegen Ende des XVII. Jahrhunderts von den bedeutendsten Staatsrechtslehrern Valencia's [3]), wie einem Matheu y Sanz, als eine unbezweifelte Wahrheit hingestellt [4]).

---

1) Diess war um so wichtiger in Valencia, wo das Institut des aragonischen Justicia fehlte.

2) Matheu y Sanz, Trat. p. 220: *„En el Solio ofrecen los Brazos el donativo ó servicio extraordinario con condicion, que se les concedan los fueros ajustados: acéptalo su Magestad: y esto es lo que llamamos oferta y aceptacion, y aqui se celebra el contrato: siguese la promulgacion alli mismo“* etc.

3) Auch der Catalonier Peguera sagt dasselbe. In dem Auszuge seiner Schrift bei Capmany II ap. p. 14 heisst es: *„Las leyes constitucionales de Cataluña eran un Contrato entre el Soberano y la Nacion congregada en Cortes.“* Peguera schrieb am Schlusse des XVI. Jahrhunderts.

4) *„No admite duda, que los fueros de Aragon y Valencia, asi como las Constituciones de Cataluña son leyes paccionadas, que pasaron á ser contrato y tienen toda su fuerza, por averse establecido en Cortes, con reciproca obligacion de Rey y Reino, de que resulta quedar irrevocables, sino es, que el Reino junto*

Auch den Betrag des Servicio bestimmte allmälig das Herkommen: zu unserer Zeit belief er sich auf 100,000 Pfund Valencianisches Geld, von denen 14,000 durch die Geistlichkeit, 42,000 durch den Adel, 44,000 durch die königlichen Städte geleistet wurden. Von dieser letzteren Summe bezahlte die Stadt Valencia allein die Hälfte [1]).

Den Schluss der Cortes machte der feierliche Landtagsabschied, welcher die Thronfeier *(la Celebracion del Solio)* hiess. Ebenso wie bei der Eröffnung erschienen König und Stände. Drei Abgeordnete aus den drei Armen übergaben dem Könige die Fueros und Actos, sowie die Oferta des Servicio, indem einer von ihnen, der Erzbischof von Valencia, die Darreichung mit passenden Worten begleitet. Man gebe, was das Reich vermöge; dagegen bäte man um das Zugeständniss der Gesetze: diess war der Inhalt. — Darauf verkündet der Protonotar die Annahme der Oferta und promulgirt die neuen Gesetze. Diese beschwört dann der König, nach ihm die Kronbeamten, endlich die Stände [2]). So schliesst die Reichsversammlung. —

Seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts entwickelte sich das Institut des permanenten ständischen Ausschusses [3]), die

---

en Cortes consienta en la revocacion, como principal contrayente." Matheu y Sanz, Tratado p. 215.

1) So berichtet Viciana v. J. 1528 a. a. O. Er bemerkt noch dabei: „*Y dellas (sc. cient mil libras) el rey deja de recebir el tercio, porque con aquel tercio se pagan las deudas, que deve el rey á los que sirvieron con sus haciendas y personas, ó por otras causas.*" — In späterer Zeit, seit 1547 — nach Tarazona — hat sich das Verhältniss etwas verändert: von fünfzig Theilen nämlich sollte sieben Theile die Geistlichkeit, das übrige die beiden andern Stände, jeder zur Hälfte tragen; also wäre damit den Städten die Last erleichtert worden.

2) Matheu y Sanz, Trat. p. 230.

3) Ueber die Entwickelung dieses Instituts s. Escolano I, p. 1087 ff. Vgl. auch Mathêu y Sanz, De reg. Val. p. 81 ff.

sogenannte „*Diputacio*“ zur Verwaltung der allgemeinen Reichssteuern, die den Collectivnamen „*lo General*“ führten (in Aragonien und Catalonien *las Generalidades)*. Diese Deputation ging aus den drei Armen der Cortes hervor, obwohl sie nicht auf der Reichsversammlung gewählt wurde. Aus jedem Arme wurden alle drei Jahre zwei Deputirte ernannt [1]), denen dann noch eine Anzahl Unterbeamte *(Clavarios, Contadores, Administradores)* beigegeben wurden. — Dieser Ausschuss, der anfangs die Generalsteuer nur zu erheben hatte, gewann allmälig nicht blos die ganze Verwaltung derselben, sondern auch volle Gerichtsbarkeit. Er stand in jeder Beziehung ganz unabhängig von der Krone da [2]). Niemals vertrat er indessen in der Art, wie die Deputationen in Aragonien und Catalonien die Stände, da dieselben einen viel weiteren Wirkungskreis hatten [3]). Die Generalsteuer, von der Niemand im Reiche, selbst der König nicht, befreit war, bestand hauptsächlich in Aus- und Eingangszöllen [4]), die im Anfang fast von allen

---

1) Dass die Deputirten aus den „Armen“ gewählt wurden, d. h. aus den zu den Cortes constituirten Ständen, nicht aus den drei Reichsständen überhaupt, zeigt die Wahl der Deputirten des königlichen Arms, an welcher nur die königlichen Städte, welche die Cortes beschicken durften, sich betheiligen konnten. S. über diese Wahl das Nähere bei Tarazona, p. 72. Vgl. auch Opus Pr. fol. 214.

2) S. Escolano I, p. 1089: „*El Rey ni el Gobernador, ni otro oficial ordinario ni delegado por grande poder que tenga, no puede entremeterse en las cosas contenidas en dichos Actos ni en cosa que sea hecha por los oficiales de la diputacion en pleytos y puntos del General*“ *etc.*

3) Ich komme weiter unten darauf zurück.

4) Bei Tarazona heisst es über die Generalsteuer p. 79: „*Son tenguts à pagar lo General lo Rey y la Reyna y son primogenit, y los Inquisidors de ta heretica pravetat, y sos ministres, y totes persones, de qualsevol estat y ley sien, aixi lo imposat com lo imposador. Y tambe lo pague lo*

Waaren gleichmässig erhoben wurden [1]), bald vom Verkäufer, bald vom Käufer entrichtet. Diese Zölle wurden wo möglich verpachtet. —

Wir haben im Vorhergehenden zunächst die besondern Cortes Valencia's in's Auge gefasst; die Valencianer nahmen aber auch bekanntlich an den allgemeinen des aragonischen Reichs, den *„Cortes universales“* [2]) Theil, welche gewöhnlich in der Grafschaft Ribagorza, und zwar meist in der Stadt Monzon gefeiert wurden. Diese allgemeinen Cortes waren nur eine lokale Verbindung der besondern von Aragonien, Catalonien und Valencia [3]). Denn die Berathungen der drei Reiche waren durchaus getrennt, und ganz in derselben Weise, wie auf ihren Spezial-Cortes: die Krone hatte allein den Vortheil, dass sie mit ihnen gleichzeitig unterhandeln

---

Rey per les robes, monicions y mercaderies, que enviara a qualsevol parts ó exercits. Y si pareixera millor als Deputats que lo General del tall de les sedes, draps y brocats, lo paguen los venedors, y no los compradors, puguen ferho.“

1) Von den aragonischen *Generalidades* sagt Asso, p. 408: *„El derecho de nuestras Aduanas (Las Aduanas conocidas en Aragon con el nombre de Generalidades ib. p. 405) fuè en su origen un 5 por 100 de todo lo que entraba y salia del Reyno.“* Ueber ihre Verwendung in Aragonien siehe ibid. p. 406. — Von den *Generalidades* Cataloniens handelt Capmany, Mem. I, Parte 2, pag. 147 ff.

2) Dieser Name ist der geeignetste und wahrhaft unterscheidende; sie werden zwar auch *Cortes „generales“* genannt (hin und wieder bei Matheu y Sanz; auch bei Blancas: *Comitia generalia)*, den *„particulares“* oder *„speciales“* gegenüber. Diese Bezeichnung ist aber desshalb wenig geeignet, weil auch die besondern Cortes sogar in den Gesetzen Cortes generales genannt werden, nur aus einem andern Grunde, und zwar desshalb, weil in ihnen alle drei *Stände* vertreten sind. Diess gibt auch Blancas an derselben Stelle zu, Comment. etc., p. 370.

3) Einige Male wurden auch die Stände der Inseln zugezogen. S. Schmidt, Geschichte von Aragonien, p. 424.

konnte [1]). Nur in der Proposicion- und Thronsitzung vereinigten sich die drei verschiedenen Reichsversammlungen vor dem gemeinschaftlichen Könige zu einem Körper. (Diess war, wenn auch nicht immer [2]), doch gewöhnlich der Fall). Aber alle Beschlüsse wurden auch hier — wie sich von selbst versteht — getrennt verkündigt und vollzogen.

Nachträglich sei noch bemerkt, dass in Valencia auch ausserordentliche Reichsversammlungen, die nur zur Erledigung einer bestimmten Angelegenheit berufen waren, zuweilen vorgekommen sind, so dass ihrer auch die Gesetze gedenken. Sie wurden „*Parlamentos*" genannt; übrigens in derselben Weise, wie die Cortes — natürlich nur insoweit der Gegenstand der Berathung es erforderte oder zuliess — gefeiert [3]). —

Nachdem wir nun also die Staatsverfassung, wie sie in den städtischen Instituten, in den Staatsbehörden und in der Reichsversammlung der Cortes sich darstellt, entwickelt: d. h. das Terrain des politischen Lebens nach seinen verschiedenen Richtungen hin gezeichnet haben, gehen wir zu der Betrach-

1) Blancas l. l. stellt diess Verhältniss kurz und treffend hin: „*Sic autem inter nos (Aragonienses) et ipsos (Catalaunos) et Valentinos quoque hujus modi est Comitionum conjunctio et societas constituta: ut quamquam cum omnibus simul de publicis negotiis decernatur, varie tamen id fiat, ac disjunctis sententiis: quae tandem in exitu conjunguntur et confluunt, ac sub una et eadem magna illa, et suprema Regii, ut loquimur, Solii celebritate, separatim unicuique ac sejunctim, etiam tenuissimarum rerum, jura statuuntur.*"

2) Blancas, l. l. erwähnt nichts von einer gemeinschaftlichen Eröffnungssitzung: wogegen Matheu y Sanz, Trat. p. 243 ausdrücklich von der Thronfeier bemerkt, dass auch mitunter die einzelnen Cortes zu verschiedenen Stunden, und selbst Tagen verabschiedet wären.

2) S. darüber Matheu y Sanz, De reg. Val. p. 72, Nr. 35, und Trat. p. 246 ff.

tung der Bevölkerung über, die sich auf diesem Gebiete bewegt: der einzelnen Stände und Korporationen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. So sehr auch die Gliederung des Volks und die Form der Verfassung im Laufe der Zeiten sich wechselseitig in ihrer Entwickelung bedingt haben, so verlangte doch die Uebersichtlichkeit der Darstellung für unsern Zweck eine Sonderung beider Momente des Staatswesens — soviel diese überhaupt möglich war. Wir haben aber die Darstellung der Verfassung um desswillen vorausgeschickt, weil die uns überlieferten Staats-Grundgesetze und Einrichtungen den besten Haltpunkt für die folgende Erörterung gewährten [1]).

Die Reichsstände.

Wir beginnen hier wiederum mit den Reichsständen. Nicht blos, indem sie Theile der Cortes „die Arme" bildeten, erscheinen sie als mächtige Korporationen: sondern auch ausserhalb der Cortes traten sie als drei grosse politische Assoziationen hervor, in Valencia als solche vor allen übrigen vorzugsweise *„Estamentos"* genannt [2]). Diese Esta-

---

1) Der Verf. durfte auch bei der Entwickelung der öffentlichen Institute eine allgemeine Kenntniss des Verhältnisses der einzelnen Stände voraussetzen, zumal in der vorhergehenden Abhandlung „Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Barcelona" etc. die hauptsächlichen Gesichtspunkte gerade über die schwierigern Beziehungen gegeben sind.

2) Die Catalonier, sagt Matheu y Sanz (Trat. p. 124), gebrauchen die Worte: *„Brazo"* und *„Estamento"* promiscue, die Valencianer nicht: *„sino que siendo asi que en realidad es el mismo gremio, que componen las mismas voces ó sugetos, congregado legitimamente en Cortes, se llama Brazo y fuera de Cortes Estamento."* Schon Belluga gab in seinem *Speculum Principum* (um die Mitte des XV. Jahrhunderts) diese Erklärung. — *Estamento* wie *Estado, Orden* — war im Allgemeinen die Bezeichnung von „Stand"; dieselbe wurde aber in den verschiedenen aragonischen Rei-

mentos vereinigten sich bei wichtigen Angelegenheiten des Reichs durch erwählte Ausschüsse (*„Electos“*) [1]) zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen in der Hauptstadt Valencia. Solche Vereinigungen der drei Reichsstände ausserhalb der Cortes wurden *„Juntas de los Estamentos“* genannt [2]). Die Ausschüsse versammelten sich aber auch einzeln, wo es galt, das besondere Interesse nur ihres einen Standes zu wahren. In solchen Fällen pflegte auch der Ritterstand häufig in corpore zusammen zu treten, was den Städten indess, in späterer Zeit wenigstens nicht mehr gestattet war [3]). —

Daher kam es auch, dass die oben erwähnte Diputacio hier einen viel beschränkteren Wirkungskreis, als in Aragonien und Catalonien, hatte. Dort waren diese Deputirten nicht blos eine zur Verwaltung der Generalidades eingesetzte Finanzbehörde, sondern Repräsentanten der Arme, welchen die ganze politische Thätigkeit der drei Reichsstände für die Zwischenzeit bis zur Wiederberufung der Cortes, also überhaupt ausser-

---

chen zugleich κατ' ἐξοχήν von besondern Ständen gebraucht, so in Catalonien von den politischen Klassen in den Städten; in Valencia dagegen von den Reichsständen, indem jene hier den eigenthümlichen Namen *„manos“* hatten.

1) Siehe hierüber insbesondere Matheu y Sanz, Trat. p. 140.

2) Matheu y Sanz, Trat. p. 125.

3) Die Stadt Valencia handelte immer für sie, im Namen des ganzen *Estamento real*, denn auch die Electos desselben wurden nur aus ihren Geschworenen und Ciudadanos erwählt. Matheu y Sanz, Tratado p. 145: *„Pero en lo que toca al Estamento, fuera de Cortes, no se convocaron estas Universidades, sino que la Ciudad de Valencia con sus Jurados y Ciudadanos suple las voces que faltan y de ellos nombran Electos siempre que se ofrece para cuantos negocios ocurren.“* Dasselbe Verhältniss wird wohl auch ohne das erwähnte Verbot in früherer Zeit der Regel nach stattgefunden haben, weil die Procuradores der Städte als Magistratspersonen ihre Posten nicht so häufig und leicht verlassen konnten.

halb derselben, übertragen war [1]). In Valencia dagegen hatten die Estamentos sich selbst diese Thätigkeit reservirt. Daher geschah hier auch die äussere Repräsentation des Reiches — z. B. bei dem Empfange eines Vizekönigs — durch die Electos, und nicht durch die Diputacio, wie in den beiden andern Reichen.

Der mächtigste der drei Reichsstände war ohne Zweifel bis auf unsere Zeit der Adel, schon desshalb, weil er auch einen Theil der Macht der andern beiden Stände an sich gezogen. Die reichen, und gerade in Valencia sehr bedeutenden Ritterorden wurden zwar durchaus zum geistlichen Stande gerechnet, wie wir bei ihrer Vertretung auf den Cortes sahen; dennoch unterstützten sie überall die Interessen der ihnen verwandten weltlichen Ritter, wie sie denn immer mehr der weltlichen als der geistlichen Seite ihres Berufs sich hingaben. Welchen Einfluss der Adel anderntheils in den Städten besass, lehrt schon die Besetzung der städtischen Aemter: wie stark dieser Einfluss aber indirect durch die Verbindung der Ehrenbürger mit den Rittern war, wird weiter unten gezeigt werden. Wir haben schon früher bemerkt, dass Jacob, den Eroberer, bei der ersten Grundlegung der Valencianischen Staatsverfassung zum grossen Theil die Furcht vor der Uebermacht der aragonischen Ricoshombres bewog, die catalonischen Staatseinrichtungen zum Muster zu nehmen: dadurch wurde dann allerdings den Ricos in dem neuen Reiche kein politischer Vorzug vor den catalonischen und aragonischen Rittern eingeräumt. Alle valencianischen Edelleute hatten, mochten sie von den einen oder den andern herstammen, gleiche

---

1) Diess wird von Matheu y Sanz (Trat. p. 114 ff.) gründlich ausgeführt. Er beginnt mit den Worten: „*En aquellos Reynos* (Catalonien und Aragon) *no se juntan los Brazos fuera de Cortes.*“ — Vgl. auch Blancas, Comment. p. 373.

politischen Rechte. Nur in der äusseren Achtung, sowohl im gesellschaftlichen als öffentlichen Leben [1]) wurde auch hier der Unterschied der Geburt noch lange Zeit festgehalten: der Ricos Nachkommen, *Nobiles* genannt, behielten den Titel „*Don*," die übrigen *Generosos* [2]) oder *Caballeros* setzten ihren Namen den catalonischen Titel „*Mosen*" vor [3]); in politischer Beziehung umschloss aber alle der Name „*Caballeros*," „*Milites*" *(brazo — estamento militar)*. So sehr nun auch das Königthum dadurch gewann, dass die Macht der Ricos oder Nobiles in der Menge des übrigen Adels nach catalonischer Weise unterging, zumal gerade hierdurch auch das Institut des aragonischen Justitia fern gehalten wurde: so ist andererseits unleugbar, dass den übrigen Ständen gegenüber durch diese kompakte Vereinigung der so zahlreiche Adel, welcher nunmehr ungetrennt dieselben Interessen verfolgte, eine ausserordentliche Macht erhielt. Sie ward indessen noch durch andere Verhältnisse unterstützt. —

---

1) Z. B. auch darin, dass in den Ausschüssen des Standes den ersten Platz immer ein Nobile einnahm; (dagegen den zweiten schon ein Ritter, und von da an die folgenden Plätze einer um den andern). Von manchen politischen Thätigkeiten hielten sich auch die Nobiles ihres Standes halber fern, z. B. bekleideten sie nie städtische Aemter.

2) Die Bezeichnung „Generoso" entspricht durchaus dem „Nobile," da sie den Rang der Geburt andeutet, wogegen „Caballero" die politische Stellung. Dieses war daher auch bei weitem die allgemeinere Bezeichnung.

3) Siehe Blancas, Commentarii, p. 404 und Escolano I, p. 1090 ff., der sich hier über alle die Titel des Valencianischen Adels — obwohl gerade in diesem Reiche niemals ein politischer Vorzug sich an sie knüpfte — ausserordentlich weitläufig verbreitet. Eins sei davon noch als eigenthümlich bemerkt: dass nämlich in älteren Urkunden die Söhne der Generosos sich mit dem Titel „Donzel," die Väter mit dem „Caballero" unterzeichnet hätten, sobald Vater und Sohn zusammen etwas beurkundeten.

Hierher ist vor allem nicht blos der bedeutende Grundbesitz, sondern viel mehr die ausserordentliche Anhänglichkeit und Abhängigkeit eines grossen Theils der Vasallen des Adels zu zählen. Ich meine die Mauren. Diese, von der christlichen Bevölkerung gemieden, ja im Laufe der Zeiten [1]) von der Masse des Volkes mit immer grösserem Hasse verfolgt, welcher ursprünglich aus der Hochhaltung reiner Abstammung, später aus religiösem Eifer in unversiegbaren Quellen entsprang, — diese Mauren fanden auf dem Lande an ihren adligen Lehnsherren zu allen Zeiten einen Hort. Während sie in den Städten in besondere Quartiere eingeschlossen, durch vorgeschriebene Abzeichen an der Kleidung, wie zur Warnung gezeichnet, und im Verkehr mit den Christen durch harte Verordnungen an Leben und Eigenthum gefährdet waren [2]): erfreuten sie sich gerade auf den Besitzungen des Adels, der aus ihrer Industrie reichen Gewinn zog, einer besonders milden Behandlung. Das zeigen sogar allgemeine sie betreffende

---

1) Es ist merkwürdig zu beobachten, wie auch hier in Valencia, sobald das maurische Element der Bevölkerung mit dem christlich-spanischen in friedliche nahe Beziehung kam, das letztere das andere ganz auszustossen oder zu unterdrücken suchte — während beide Nationalitäten in einer etwas weiteren Entfernung von einander, sich gegenseitig seltene Achtung und Anerkennung zollten. Die Gesetzgebung, jener Zeit noch ein gar reiner Ausdruck des Volkswillens (da sie der Gewohnheit nachfolgte) zeigt deutlich, wie rasch in dem eroberten Reiche bei der christlichen Bevölkerung die Abneigung, um nicht zu sagen, der Hass und die Verachtung gegen die maurische stieg.

2) Im Criminal- und Civilprozesse konnten zwei Christen gegen einen Sarazenen den vollständigen Zeugenbeweis machen. — Um jede Vermischung der christlichen und maurischen Bevölkerung zu verhüten, wurden die strengsten Gesetze gegeben. Der Beischlaf eines Sarazenen mit einer Christin wurde mit dem Feuertode Beider bestraft. Ja selbst der Umgang der Sarazenen mit christlichen Freudenmädchen war bei Peitschenstrafe verboten. S. Tarazona, p. 11.

Gesetze in sehr auffallender Weise. Aller öffentliche Gottesdienst der Sarazenen wurde seit Jacob II. verboten: eine jede Uebertretung dieses Gesetzes in dem Gebiete des geistlichen und königlichen Standes ward mit Todesstrafe, dagegen auf den Besitzungen des Adels nur mit einer Geldstrafe von 60 Sous bedroht, wobei noch besonders angemerkt wird, dass dieselbe nicht erlassen werden solle, und die Ritter desshalb auf die Beobachtung dieses Gesetzes zu beeidigen wären [1]). Hieraus geht zur Genüge hervor, wie der Adel seine maurischen Vasallen schützte, und wie er desshalb selbst den Gesetzen nachsichtig ihre Strenge nahm. Auf seinen Gütern lebten die Sarazenen fast in der Väter Weise. Ihrem nationalen Bildungsstande entsprach das patriarchalisch-feudale Regiment ihrer Lehnsherren vollkommen, denen sie, wie ihren Emirn, den schuldigen Gehorsam niemals versagten. So besass in der Anhänglichkeit und Treue dieser Vasallen der Adel eine bedeutende Macht, die ihm unter keinen Umständen abwendig gemacht werden konnte. Dieses Verhältniss war indessen, wie die folgende Geschichte lehren wird, auch ein Grund häufiger Erbitterung der grossen Masse des Volks gegen die Ritter. —

Wie der Adel der mächtigste, so war die Geistlichkeit der angesehnste der drei Reichsstände. Und sie verdiente diess Ansehen. Von manchem durch Intelligenz ausgezeichneten Priester weiss die ältere Geschichte Valencia's zu erzählen; die folgende wird aber auch zeigen, dass diese Geistlichen — zu unserer Zeit wenigstens, auch der Humanität Priester waren, und dass sie diesem Berufe ohne Nebenzwecke mit

---

1) „*Si algun Sarrahi cridant en torres ò mezquites invocara lo nom del perfido Mahoma, ò sonara anyafils, ò altres instruments per fer la çalla, ò fara altre acte publich de la secta Mahometica en les terres dels braços Ecclesiatich ò Real, sia punit a mort: en les terres del braç militar pague xixanta sous sens remissio: y juren los militars que ho guardaran.*“ Tarazona, p. 9.

Muth und Aufopferung sich hingaben. Diess ist wohl ihr schöneres Denkmal. — Auch sie hatten von der Eroberung des Reichs, an der sie selbst im Waffengewande im Geiste jener Zeit Theil genommen, sogleich reiche Besitzungen davon getragen. König Jacob selbst hatte, ehe er den Kriegszug unternahm, in frommem Glauben der Kirche eine reiche Ausstattung gelob, wie das erste von ihm erlassene Valencianische Privilegium bezeugt [1]). Dieses Versprechen zu lösen, war nach der Eroberung seine nächste Sorgfalt. Das Vermögen der Geistlichkeit bestand, ausser den liegenden Gründen, in den vom Könige der Kirche geschenkten Zehnten aller Früchte und alles Wildes, von welchen er indessen ein Drittheil in seiner Eigenschaft eines Schirmherrn der Kirche von ihr als Lehen zurückerhielt [2]).

Die Bedeutung der königlichen Städte ruhte auf ihrer Industrie, worin sie mit den catalonischen wetteifernd, diese selbst — Barcelona ausgenommen — wohl gar überflügelten. Eine seltene Mischung der ausdauernden Energie des Nordens und der reizbaren, feurigen Lebendigkeit des Südens zeichnet ihre Bewohner aus. Die eine findet man auch im Norden des Reichs, wie in Morella, die andere im Süden, wie in Xátiva, vorwiegend, während beide Elemente, zu gleichen Theilen innig verbunden, die Bevölkerung der Hauptstadt durchdrangen [3]). Valencia war im wahren Sinne des Worts die Hauptstadt des Reichs: nicht blos dass es in politischer Rück-

---

1) „*Promissio dotationis cathedralis sedis Valenciae*“ v. J. 1236. Opus Pr. fol. 1.

2) Siehe das Nähere in dem Gesetze selbst. Priv. 12 Jacobs I. vom Jahre 1241. Opus Pr. fol. 3. — Vgl. auch Tarazona p. 83 ff. In Aragonien hatten ursprünglich die Zehnten den Hauptbestandtheil des königlichen Einkommens ausgemacht. Asso, l. l., p. 473.

3) Siehe in der Beziehung auch die Beobachtungen von Rochau, Reiseleben in Südfrankreich und Spanien. I, p. 118.

sicht den anderen mächtig und gebietend vorausging, es war vielmehr der Centralpunkt der ganzen materiellen Interessen.

Das weite, schöne, auf drei Seiten von felsigen Hügeln umgebene Thal, welches der Turia mitten durchströmt, bis er seine Wasser an der sandigen Küste mit dem Meere vereint, heisst der Garten von Valencia [1]). Im Norden begrenzen diese Ebene die Mauern und Thürme des alten Sagunt, im Süden dehnen sich die Hügel bis zum Ufer des Xucar. Diess war das Gebiet der Hauptstadt [2]), zu dem, ausser den vielen kleinen Ortschaften [3]), welche es in sich schloss, noch die Städte Murviedro und Cullera gehörten. Dieselben waren Valencia vom König Peter II. 1364 verliehen [4]). — Der Grundbesitz der Stadt war sehr bedeutend, nicht sowohl durch natürliche Ergiebigkeit des Bodens, als durch den vortrefflichen Anbau — ein schönes Erbe der klugen maurischen Landwirthe! Denn durch unzählige Kanäle, von ihnen kunstreich angelegt, wird das befruchtende Wasser des Turia zweimal des Tags über alle Felder der Ebene geleitet. — Und

---

1) „*Huerta de Valencia*" — „das gesammte einem Orte zugehörige Gartenland." — S. Willkomm, Zwei Jahre in Spanien, I, p. 72. Auch der Garten Spaniens wurde die valencianische Huerta genannt. Beschreibungen derselben siehe bei Huber, Skizzen aus Spanien, II, p. 67 ff. Rochau, I, p. 155. Willkomm, I, p. 102 ff.

2) Siehe für unseren Zeitpunkt auch Tarazona, p. 183: „*Lo terme de la Ciutat de Valencia.*"

3) Willkomm gibt 54 Ortschaften an.

4) Opus Priv. fol. 129 steht die Schenkungsurkunde. Wegen ihres tapferen Widerstandes bei der Belagerung durch Peter den Grausamen wurde — ausser mehreren andern Prärogativen, auch diese Gnade der Stadt gewährt. Die betreffende Stelle der Urkunde lautet: „*Plau al senyor Rey de Morvedre é de Cullera é del Puig que sien de terme de la Ciutat é de contribucio universal é de host é cavalcada de aquella. E que la dita jurisdictio se exercesca per los justicies de la Ciutat: totes les altres coses romanents al senyor Rey.*"

doch noch mehr ruhte in der Gewerbthätigkeit und dem Handel der Reichthum und das Ansehen der Stadt. Dazu hatte, wie bereits erwähnt, die Klugheit Jacobs I., der die Stadt von Barcelona aus bevölkerte, den Grund gelegt. Beide Städte traten, wie Mutter- und Tochterstadt, in die innigste Verbindung. Schon aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts wissen wir, dass beide vereint auf eigene Hand grössere See-Expeditionen unternahmen [1]). Im folgenden Jahrhundert, zu Anfang der Regierung Alfons' III., stellten sich beide an die Spitze eines Städtebundes des aragonischen Reiches zum Schutze der Kauffahrer gegen die Seeräuber, welcher Bund, durch den König besonders genehmigt [2]), seine Kongresse in Tortosa hielt. — Die Ausfuhrartikel Valencia's waren nach des Florentiners Uzano Nachrichten [3]) an Rohstoffen hauptsächlich Felle aller Art: *zaléas de carnero, cabritillas, pieles de añinos;* Seide [4]), verschiedene Sorten Südfrüchte und Droguen; an Fabrikaten Seidenzeuge und Tücher von bester Qualität, ausserdem Papiere und Teppiche. Dass der Handel Valencia's sich über die Küsten fast des ganzen Mittelmeers ausdehnte, und ausser in Italien vorzüglich an der Küste Afrika's seine Märkte fand, bezeugt manche bei Capmany abgedruckte Urkunde.

Der Städte politische Klassen.

Wenn wir jetzt die städtische Bevölkerung aus dem politischen Gesichtspunkt betrachten, so stellt sich schon aus der Entwickelung der städtischen Institute eine dreifache Gliederung der Städtebewohner dar, wobei die Geistlichkeit, an

---

1) Capmany, Mem. II, p. 72 & 75 (Urk.)
2) Durch Priv. 4 Alfons' III. (Opus Priv. fol. 176) v. J. 1417.
3) Im Auszug bei Capmany, Mem. III, p. 155. Er schrieb eine *Prattica della mercatura* um das Jahr 1430.
4) Auch jetzt noch der bedeutendste Ausfuhrartikel.

dem politischen Leben der Städte nirgends rechtlich betheiligt, gar nicht in Betracht kommt. Bei der Besetzung der städtischen Aemter fanden wir nämlich schon vor Allem Ritter, Ehrenbürger, und die ganze Klasse der Handel- und Gewerbtreibenden wohl unterschieden. Und in der That war die städtische Bevölkerung in diese drei politischen Klassen gesondert, die analog dem Namen der in den Cortes versammelten Reichsstände, „Hände", und zwar je nach dem Maasse ihres politischen Ansehens, die grössere, mittlere und kleinere Hand *(mano mayor — mediana — menor)* genannt wurden. Die erste von den Rittern, die zweite von den Ehrenbürgern, die dritte von den Plebejern gebildet [1]), *(Caballeros, Ciudadanos honrados, Plebeyos)*. Der letztere Name begriff also alle städtischen Einwohner, die nicht zu den beiden andern Ständen gehörten, und die überhaupt als politisch berechtigt in Betracht kommen.

Den grössten Einfluss auf das städtische Regiment hatte von Haus aus unstreitig die mittlere Klasse, diese Bürger *κατ' ἐξοχήν*. Sie hatten alle die wichtigsten Stellen dergestalt inne, dass sogar der Begriff dieses städtischen Standes in späterer Zeit (so im XV. Jahrhundert) danach definirt wurde [2]),

---

1) Argensola (p. 947) sagt diess ausdrücklich bei Gelegenheit der Unterhandlungen der Germanie: „*Impetró que de los seis Jurados de Valencia los dos fuesen de la mano mayor, los otros dos de la mediana, y los postreros de la mano menor, el uno artista y el otro menestral (así llaman en Valencia las tres clases políticas de su Ciudad.*") Vgl. auch Escolano l, p. 1087 & 1107.

2) In dem den Ehrenbürgern Valencia's verliehenen Adelsprivilegium, das wir weiter unten erwähnen, heisst es, dass sich desselben von jetzt an bis auf ewige Zeiten erfreuen sollten: „*omnes cives honorati, doctores & licentiati jurisperiti et alii cives, qui exercuerint vel exercent in futurum officia justitiatus criminalis, civilis, juratorum et mustazaffi, seu aliquid ex dictis officiis.*" Daher wurden denn eben die Ehrenbürger auch Ciudadanos consulares genannt, wie wir schon früher bemerkt haben.

indem man alle diejenigen Bürger, welche dergleichen Stellen bekleidet, als Ehrenbürger ansah, ganz in ähnlicher Weise, wie das Ritterthum durch die Theilnahme an den Cortes erwiesen wurde. Wie ursprünglich das Fundament dieses Standes der Grundbesitz, der ihn schon auf gleiche Linie mit den Rittern stellte, dann das auch auf anderem Wege erworbene Vermögen, und die durch das Studium der Rechte und durch praktische Thätigkeit gewonnene höhere politische Befähigung war — habe ich in der vorhergehenden Abhandlung zur Verfassungsgeschichte Barcelona's nachgewiesen *); in Valencia haben die Ehrenbürger eine durchaus ähnliche Entwickelung wie in Catalonien durchlaufen, da sie zum Theil selbst aus diesem Lande hierher übergesiedelt waren. Desshalb werde ich hier, das Allgemeine übergehend, nur noch das Besondere anmerken, welches jenem in einiger Rücksicht zu noch weiterer Begründung dienen wird.

Auch hier, in Valencia, finden wir in frühester Zeit den Reiterdienst in naher Beziehung zu der Entwickelung dieses Standes: denn gleichwie er als eine Folge des Grundbesitzes erscheint, so auch als eine Quelle bürgerlicher Vorrechte. Im Jahre 1266 gewährte nämlich König Jacob I. der Stadt Valencia ein Privilegium [1]) des Inhalts, dass alle Bürger und Einwohner dieser Stadt, welche beständig ein Pferd im Werthe von vierzig Goldstücken, und Waffen sich halten werden, von aller königlichen Steuer *(Peyta, Pecha)* befreit sein sollen [2]). Dagegen wären sie verpflichtet, in dem städ-

*) Siehe Seite 14—25.

1) Opus Priv., fol. 20.

2) Mit dieser Pecha, einer Art von Personalsteuer — der ersten Steuer, deren die aragonische Geschichte gedenkt, bezahlte der König die Dienste der Ricoshombres. Von ihr waren nur Geistliche, Ritter und Infanzonen befreit. So sagt Asso, a. a. O. p. 474 von Aragonien. — Es werden also durch diess Gesetz Jacobs diejenigen Bürger, welche Reiterdienste thun, den Infanzonen wenigstens gleichgestellt.

tischen Heere zu Ross jederzeit zu dienen. Zugleich ward der Baile beauftragt, diese Reiter jährlich zu mustern. Ein noch älteres Gesetz vom Jahre 1252 bestimmt in Bezug auf Pfändungen der „*Milites*“ und „*Probihomines civitatis*“ unter manchen anderen Erleichterungen, dass weder ihre; noch ihrer Söhne Rosse genommen werden dürfen, so lange sie auf denselben reiten, niemals aber ihre Waffen. Die Grundstücke werden besonders geschützt, da sie erst zuletzt angegriffen werden dürfen. Diese Stellen dienen sehr zur Bestätigung unserer früher aufgestellten Behauptungen [1]). — Durch ein der Stadt im Jahr 1420 von Alfons III. verliehenes Privilegium wurden auch den Ehrenbürgern Valencia's (also viel früher, als denen Barcelona's) die Freiheiten, Immunitäten und Ehren der Ritter verliehen [2]). In Hinsicht auf Steuern, Gerichtsstand und die Besetzung der städtischen Aemter sollte aber damit keine Aenderung eintreten. Auch hier ward, wie in Barcelona eine äussere Ehre gewährt [3]) und verbrieft, die diese Bürger in der That schon lange besassen. —

Trotzdem dass die städtische Verfassung, wie wir beobachtet, dieser politischen Klasse eine überwiegende Macht vor der übrigen Bevölkerung gesetzlich gewährte und sicherte, so

1) Man sieht aus dem letzteren Gesetz (Opus Priv. fol. 16), dass diese Klasse der Bürger — denn *Probushomo* ist nur der ältere Name für *Cives honoratus* — gerade in Rücksicht ihres Vermögens den Rittern ganz gleich standen: dass sie eben wie jene Grundbesitzer waren. Die Worte des Gesetzes lauten: „*Statuimus etiam: quod si aliquis miles vel probushomo civitatis (Ciudad) vel regni debuerit aliquod debitum alicui privato*“ *etc.* „*Nec equitaturam militis vel probihominis*“ *(pignoret justitia).* Demnach gehören beide, Milites und Probihomines, in allen diesen Beziehungen zu einer Kategorie. Hieraus wird aber natürlich nur die Stellung der Ehrenbürger in den frühesten Zeiten erklärt.

2) Opus Pr., fol. 183.

3) Daher wurde den Ehrenbürgern später auch das Tragen von goldnen Ketten erlaubt, als diess allen Bürgern, aber nicht den Rittern untersagt ward. Opus Pr. fol. 208.

zeigt doch die Geschichte Valencia's, zumal in unserer Zeit, dass in Wirklichkeit der städtische Adel viel einflussreicher und mächtiger, als diese Patrizier, war. Indem er sie auf idealem Wege beherrschte, machte er sich selbst ihre reale Macht dienstbar. Was diess Verhältniss der Ehrenbürger zu dem Adel angeht, so findet man im Allgemeinen einen auffallenden Gegensatz zwischen den Städten Barcelona und Valencia. Dort sahen wir den Adel genöthigt durch den Einfluss der Ehrenbürger, zu dieser Klasse herabzusteigen, mit ihr sich zu assimiliren, theilweise in ihr aufzugehen: in Valencia dagegen fesselte der Adel die Ehrenbürger an sich, die, verlockt durch sein Ansehen, zu ihm emporstrebten. Es haben beide Erscheinungen in der Entwickelung beider Städte ihren Grund. Das alte Barcelona mit seinen alten bürgerlichen Geschlechtern ward erst ganz allmälig zum Aufenthalte des von seinen ländlichen Schlössern in die grösseren Städte sich übersiedelnden Adels, während in das eroberte Valencia der Adel in grosser Anzahl zugleich mit dieser Klasse der Bürger einzog: dazu wurde er hier durch die grössere Macht seines Standes im ganzen Reiche, die wir bereits dargelegt, bedeutend unterstützt. Die folgende Geschichte wird diess Verhältniss der Ritter zu den Ehrenbürgern in den Valencianischen Städten genauer aufweisen.

Der wichtigste Theil der dritten politischen Klasse ward durch die Handwerker gebildet. Die Valencianischen Handwerke, ursprünglich zum grössten Theil aus Catalonien eingewandert, haben sich in korporativer und politischer Rücksicht in der Weise, wenn nicht gar nach dem Vorbilde der von Barcelona entwickelt. Diess werden die folgenden Nachrichten über die Entwickelung dieses Standes in Valencia uns zeigen, die — obwohl nicht ganz umfassend, doch weil rein aus den Privilegien geschöpft, durchaus zuverlässig — zugleich zur Bestätigung mancher in der vorhergehenden Abhandlung niedergelegter allgemeiner Behauptungen dienen werden

Die Zunftverfassung ward in Valencia gesetzlich 1270 eingeführt. In diesem Jahre verlieh Jacob I. der Stadt das Privilegium [1]), dass die Geschworenen vereint mit dem Justicia zur Verhütung von Betrug in einem jeden Handwerke (sowie in den Kaufmannsgilden) zwei *„Probihomines"* desselben Gewerkes ernennen könnten [2]). Diese *Probihomines „Vehedors"* genannt, sollten jede Betrügerei bei den Geschworenen, dem Justicia und Almudaçaf zur Anzeige bringen. Der Justicia mit Zuziehung der Geschworenen solle nach Valencianischem Recht oder nach den von der Stadt besonders erlassenen Statuten das Urtheil fällen. — Aus diesem Privilegium ergeben sich mehrere interessante Beobachtungen. In dem jungen Valencia wird die korporative Einrichtung, die hier nicht wie in Barcelona aus tiefen alten Wurzeln entsprass, durch ein Gesetz zugleich für den Handelstand wie für die Handwerke eingeführt. Der letzteren wird sogar zuerst gedacht — natürlich, da die eingewanderten Handwerke den Handel, der sich erst begründen musste, noch weit überflügelten. Dagegen ist von einem Unterschiede der Handwerker in *Artistas* und *Menestrales* noch nicht die Rede [3]). —

1) Pr. 83. Opus Pr., fol. 24. Auch dieses Privilegium ward wie alle neu erlassenen der älteren Zeit nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs gewährt; es heisst desshalb am Schlusse: *„hoc tamen volumus observare, dum nostrae placuerit voluntati."*

2) *„possitis"* — nicht sollte durch diess Privilegium jedes Handwerk in eine Zunft verwandelt werden, sondern nur, wenn die Verhältnisse es erlaubten, durch die Geschworenen als Zunft constituirt werden können. Auch in Valencia — diess lässt sich mit Bestimmtheit aus verschiedenen Notizen schliessen, wie es auch in der Natur der Sache begründet ist — war dieselbe Stufenfolge der Entwickelung der Handwerke als in Barcelona.

3) *„possitis eligere — — duos proboshomines in unoquoque officio ministerio et mercaderiis."* *Officio min.* ist hier als ein Begriff zu nehmen, *ministerio* als erklärender adjectivischer Zusatz, daher *ministeriales — menestrales.*

Ferner, die Ernennung wird den städtischen Behörden übertragen. Endlich, es wird ihnen sogar schon die Gesetzgebung eingeräumt [1]). —

Dreizehn Jahre nach diesem Privilegium, welches die Zunftverfassung gesetzlich begründet, wird durch Peter I. die Betheiligung der Handwerker an der städtischen Verwaltung ihnen durch Privilegien [2]) sicher gestellt, und indem sie damit auf eine höhere Stufe der Gesellschaft erhoben werden, auch ihrer persönlichen Freiheit grössere Garantien und eine reichere Entfaltung gewährt. Zwar ist es wohl wahrscheinlich, selbst im Hinblick auf Barcelona, was Escolano erzählt und wir bereits bemerkt haben *), dass schon Jacob I. 1270 verordnete, es solle der Rath nur im Verein mit Männern aus dem Volke, *„Plebe"*, dem dritten städtischen Stande, seine Beschlüsse fassen. Indessen, damit war den Handwerkern als solchen noch keineswegs eine Vertretung gegeben. Gesetzlich wurde sie ihnen zuerst im Jahre 1283 zugesichert [3]). — Peter I. verordnete, wie er im Eingang des Gesetzes sagt, „aus freiem Antriebe zum Wohle des Volkes": dass die einzelnen Zünfte der Handwerker und Kunstarbeiter [4]) — schon

---

1) *„et quod dictus justitia possit dare penam — — et hoc secundum forum Valenciae vel secundum statutum per vos factum."* — Unter *„vos"* sind die Geschworenen gemeint, welchen als Vertreter der Stadt die Concession des Privilegiums gemacht wird, wie es in der Einleitung desselben heisst.

2) Pr. 24 und Pr. 27 Peters I., Opus Pr. fol. 34 und fol. 35. Das letztere führt das erstere genauer aus.

*) Siehe Seite 57, Note 1.

3) Tarazona p. 165 leitet sie auch erst von den eben, Note 2, erwähnten Gesetzen her.

4) Die Unterscheidung zeigen die Stellen: *„de singulis ministeriis, arteficiis officiis et artibus"* und *„ministerium seu officium vel arteficium."* Man vergleiche auch die folgende Liste der Zünfte mit den Seite 27 von Barcelona aufgeführten Kunstarbeitern.

werden diese unterschieden — je 4 *Probihomines* wählen. Diese Mitglieder des Stadtraths, dessen Befugnisse wir bereits erörtert, sollen aber auch ausserhalb desselben zugleich die persönlichen und gewerblichen Interessen der Handwerker als die höchste von ihnen selbst gewählte Behörde in der Gemeinde vertreten. Ohne ihre Zuziehung und ihren Rath soll weder in Criminal- noch in Civilprozessen, noch bei Verhängung der Tortur der Justicia das Endurtheil fällen. Diesen Rathsherren wird zugleich gestattet — so oft es ihnen gut dünkt — Versammlungen ihrer einzelnen, sowie aller Handwerke zu veranstalten, um denselben ihren Rath zu ertheilen [1]). — So ward also den Handwerkern damals freies Assoziationsrecht gewährt. — Zuletzt werden dann in dem Gesetze mit den Worten: „damit keine Frage sei, welche und wie viel Handwerke und Künste gemeint seyen" die zur Wahl der Rathsherren befähigten aufgeführt, was nur so verstanden werden kann: dass diese gerade nicht blos als Zünfte bereits organisirt, sondern auch durch die Anzahl ihrer Meister [2]) einer solchen Be-

---

1) — — *„et possint praedicti consiliarii vel aliqui ex eis congregare et applicare homines uniuscujusque ministerii officii sive artis et omnium, quotiescunque eis visum fuerit expedire: ad dandum eis consilium in his quae eis videbitur esse competens atque bonum in regiminibus, ordinationibus sive gubernationibus supra dictis.*"

2) Dass die aufgeführten Handwerke nicht alle die Valencia's zu jener Zeit waren, bedarf wohl keiner Bemerkung. — Dass aber gerade für die politische Berechtigung der einzelnen Zünfte die Anzahl der Meister maassgebend war, geht ganz offenbar daraus hervor, dass dieselbe bei späteren Verleihungen des Wahlrechts in den desshalb den einzelnen Zünften auf Vorstellung der Stadt gewährten Privilegien durchweg als Motiv bezeichnet wird. Es heisst dann immer: *„qui (z. B. argentarii) plures sint numero in dicta civitate: consiliariis ipsis ex se habendis noscantur plurimum indigere,"* oder wie es in dem den Färbern gewährten Privileg Martins mit noch deutlicheren Worten gesagt

vorzugung würdig waren. Es sind die folgenden: 1) *Drapers* (Tuchmacher), 2) *Notaris* (Notare), 3) *Mariners* (Schiffer), 4) *Brunaters*, 5) *Freners* (Sattler), 6) *Zabaters* (Schuster), 7) *Sastres* (Schneider), 8) *Pellicers* (Bettdeckenmacher), 9) *Carnicers* (Fleischer), 10) *Corregers* (Riemer), 11) *Fusters* (Barchentmacher), 12) *Pellers* (Fellezubereiter), 13) *Ferrers* (Schmidte), 14) *Peixcadors* (Fischer), 15) *Barbers* (Barbiere). — Später wurde noch das Wahlrecht verliehen, 1321 von Jacob II. [1]) an: 16) *Corredors* (Ausrufer, Mäkler); von Alfons II. 1329 an [2]): 17) *Lauradors ó Hortolans* (die Arbeiter der Huerta); von demselben 1332 [3]) an: 18) *Argenters* (Silberschmidte), 19) *Aluders* (Kürschner), 20) *Blanquers* (Weissgerber); von Martin 1407 an [4]): 21) *Tintorers* (Färber). Letzteren wurde aber nur 2 Rathsherren zu wählen gestattet. — Ob seitdem bis auf unsere Zeit noch andern Zünften das Wahlrecht gewährt wurde, lässt sich nicht nachweisen. Tarazona gibt in seinen Institutionen, die im Jahre 1580 erschienen, unter dem Artikel *„Conseil“* [5]) nur die oben aufgezählten ein und zwanzig an. Matheu y Sanz aber gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts führt 33 Officia als „approbirt“ zu der Wahl auf [6]).

Diese Privilegien Jacobs I. und Peters I. bilden in der That die gesetzlichen Grundlagen wie der Zunftverfassung, so der politischen Stellung der Handwerker in der Gemeinde, sie waren lange Zeit die *magna carta* ihrer Rechte und Freiheiten.

---

wird: „es wäre der Färber in dem Privilege Peters nicht gedacht worden: *eo quod tunc pauci erant numero, nunc vero multi*“ *etc.*

1) Opus Pr. fol. 70.
2) Opus Pr. fol. 82.
3) Opus Pr. fol. 92.
4) Opus Pr. fol. 163.
5) Pag. 165.
6) De reg. Val. p. 101. Uebrigens vgl. Seite 57 ff.

Wie die innere Organisation der Zünfte Valencia's sich im Laufe der Zeit ausbildete, darüber stehen uns leider genauere Nachrichten nicht zu Gebot, die Vermuthung spricht aber nach allen Anzeigen durchaus dafür, dass diese Entwicklung auch ganz analog der Zunftverfassung Barcelona's stattfand, auf die ich desshalb hier im Allgemeinen verweise.

Die Zunftgesetzgebung, die Abfassung der Statuten mit dem Rechte sie zu widerrufen, zu erweitern und zu interpretiren, besass die Stadt, d. h. die Geschworenen im Verein mit dem Rathe [1]). Schon durch das Privilegium Jacobs I. war diess der Stadt — so scheint es — gewährt. Doch hatte sich damit der König noch nicht ganz des Rechtes der Gesetzgebung in dieser Sphäre entäussert: wie er selbst Statuten mitunter ertheilte, so bestätigte er auch solche, die von der Stadt gegeben waren. Diess geschah wohl auf Bitten der betreffenden Handwerke, die ihren Zunftverordnungen eine grössere Garantie verleihen wollten. Indess Ferdi-

1) Diess geht aus dem unten erwähnten Privilege Ferdinands II. hervor. Pr. 17, Opus Pr., fol. 220. — Da die Grundlage der im Texte folgenden Deduction die Motive dieses Privilegiums bilden, so wollen wir die Hauptstelle hierher setzen: — Dem König ist von der Stadt vorgestellt: „*que les ordinations, ab les quals los officis de la ciutat son regits, que per los dits jurats é consell de la dita ciutat los son donades, é aquelles son atorgades á lur beneplacit per poder aquelles revocar, augmentar é interpretar en tot y en part, segons convendra á lur profit é benefici de la republica: é que per sos officis tenen facultat de conexer de les differencies é questions, que entre los dits officis ses devenen: (de lo qual dihen se segueix gran utilitat als dits officis, per no entrar en plets a causa de les grans despeses que per aquells se farien): é que á causa de les confirmations reyals, que se fan á les dites ordinations, son empechats usar del dit beneplacit é de la dita cognicio.*“

nand II. ertheilte auch Valencia 1497, wie später 1506 Barcelona [1]), auf Bitten der Stadt das Privilegium: dass die Geschworenen mit dem Rath auch an den von dem Könige bestätigten Zunftverordnungen dieselben Rechte der Abänderung und Interpretation, wie an den von ihm allein erlassenen Statuten haben sollten. Damit erst ging die ganze Zunft-Gesetzgebung in der That an die Stadt über. Auch in Valencia — diess zeigt dasselbe Privilegium — urtheilten die Geschworenen über die Streitigkeiten der Zünfte. —

Die politische Freiheit der Handwerker, die in der durch das Privileg Peters I. ihnen gewährten Assoziationsfreiheit — ich meine hier das Recht der freien Versammlung — ihre bedeutendste Grundlage hatte, ward leider dieses Stützpunktes in der Mitte des XIV. Jahrhunderts durch Peter II. beraubt. Obwohl diess an sich schon als eine einfache Folge der Aufhebung der Unionsprivilegien des ganzen aragonischen Reiches erscheinen könnte, so ward es doch im Besondern durch den hartnäckigen Widerstand, den Valencia jenem Könige in dem Kampfe der Union entgegengesetzt, hervorgerufen. Denn gerade die Handwerker waren hier der Kern der revolutionären Macht gewesen, die in Valencia eine fast republikanische Unabhängigkeit von der Krone als ihr letztes Ziel beabsichtigt zu haben scheint [2]). Als nun Valencia, nach der Besiegung der Union in Aragonien und dem verlornen Treffen bei Miglata sich um jeden Preis Peter unterwerfen musste, ward es zu der harten Bedingung genöthigt, alle seine Privilegien der Krone zur freien Verfügung zurückzugeben (1348) [3]). In dieser Zeit ward von Peter II. das Gesetz ge-

---

1) Vgl. Seite 41.

2) Siehe Gervinus, historische Schriften, p. 389.

3) Siehe die Autobiographie Peters II. (in Aragon: IV) bei Carbonell, *Chroniques de Espanya*: da heisst es denn, der fünfte Punkt der Bedingungen, unter welchen der erzürnte

geben [1]), dass weder in Valencia, noch in einem andern Orte und Flecken dieses Reichs jemals eine Berufung, Versammlung oder Verbindung irgend eines Handwerks stattfinden dürfe ohne die erbetene und erlangte Erlaubniss des Königs oder des Gobernadors [2]); aber selbst in diesem Falle dürfe niemals über etwas Anderes als über Zunft- und Gewerbeangelegenheiten verhandelt und geredet werden. Dieses Gesetz blieb in Kraft bis auf unsere Zeit und selbst später. Allein daraus dass es zu verschiedenen Zeiten eingeschärft wurde, lässt sich erkennen [3]), wie der an Reichthum, Intelligenz und

---

und rachsinnige König die Stadt zu verschonen versprach, sei gewesen: „*que tots quants privilegis, la Ciutat havia, venguesen á nostra* (des Königs) *ma: y quels lexasem á aquells que á nos plauria, asi com de fet se feu, que alguns los entolguem de tot, é altres ne corregim, é altres nos en lexam.*“ *Chronica del Rey en Pere IV, Cap.* 8.

1) Diess Gesetz, das, weil ein „*fur*“, als solches nicht in dem Opus Privil. steht, findet sich hier doch in einer Verordnung Martins, durch welche es von Neuem eingeschärft wird, wörtlich enthalten. Pr. 11, fol. 164. Bei Tarazona ist es als noch rechtskräftig pag. 389 erwähnt. — Vor Peter II. waren nur verboten die „Eidgenossenschaften“ unter den Handwerkern, „*confraries sacramentals*“, schon durch König Jacob I. S. Tarazona, l. l.

2) „*non possit fieri convocatio, congregatio vel ajustamentum alicujus ministerii vel officii ministeriorum* (Handwerk, oder Zunft!) *vel officiorum sine licentia petita et obtenta a rege vel gerentevices sui procuratoris, quem nunc regni gubernatorem vocamus.*“

3) So aus der oben erwähnten Verordnung Martins vom November 1407. Der König sagt darin, dass die häufigen Volksunruhen und die verderblichen Neuerungen, „*motiones nimie tumultus populares et novitates perniciosae,*“ (denen indess die Kämpfe der adligen Partheien anregend vorausgingen) seine persönliche Anwesenheit in Valencia erfordert hätten. Da habe er denn allerdings staatsgefährliche und ungesetzliche Verbindungen *(Congregationes)* angetroffen, sogar eine erwählte Junta von acht Deputirten *(et eorum ut dicamus*

Macht fortwährend zunehmende Gewerbestand nach einer grösseren politischen Selbständigkeit, einer Gleichberechtigung mit den beiden andern politischen Klassen der Stadt — wenn auch meist unbewusst, ohne diess gerade als Tendenz auszusprechen — schon lange trachtete. Erst unter dem Einflusse aber jener eigenthümlichen Zeitverhältnisse, die wir im Eingange dieser Darstellung angedeutet, erst durch die Anregung der besonderen Umstände, in welche, wie wir sehen werden, die Persönlichkeit des neuen Königs das Reich versetzte, so dass die ehernen Banden einer Jahrhunderte alten Verfassung durch ihn selbst aufgelockert wurden: unter solchen Auspicien nur konnte die Revolution geboren werden, welche die folgende Geschichte erzählen wird.

---

strepitu electos fore octo ex ipsis, quos deputatos vocabant) die mit verderblichen Anschlägen umgegangen wären. — Was die beabsichtigten, und wie aus dem dann Folgenden hervorgeht, selbst theilweise eingeführten Neuerungen der Handwerker waren, wird nicht erwähnt; doch geht aus Allem, auch dem Schlusse der Verordnung genugsam hervor, dass die Handwerker grössere politische Rechte forderten, denn der gute König gibt ihnen zuletzt den wohlgemeinten Rath, mit ihrem Loose zufrieden zu sein, und über ihren Stand hinaus nicht Ungebührliches zu erstreben. —

Die Geschichte der Germania.

ERSTES KAPITEL.

Aus unscheinbaren Anfängen hat sich diese Bewegung entwickelt. — Der Zufall war es, der im Frühjahre 1519 dem jungen König Karl an der Küste Barcelona's das ungewohnte Schauspiel verschaffte, eine Flotille von algierischen Piratenschiffen Verderben drohend kreuzen zu sehen [1]). Später erfuhr er, wie sie denn in der That im Reiche Valencia bei Oropesa und Buriana gelandet, und ausser vielem anderm Raube auch sieben Menschen hinweggeschleppt. Diess bewog den König, auf die Sicherheit seiner Reiche zu denken. Da ihm damals aber keine Kriegsflotte zu Gebot stand, so griff er zu dem unter solchen Umständen schon früher erprobten Mittel: [2]) er rief durch Schreiben an die drei Reichsstände und den Gobernador von Valencia zum Schutze der Küste dieses Reiches den Landsturm auf. Don Luis Cabanillas, der Generalgobernador, versammelte auch alsbald die Vorsteher der Zünfte,

1) Argensola, *Anales de Aragon*, pag. 686.

2) 1503 durch Ferdinand den Katholischen. (S. Sandoval, *Vida y hechos del emperador Carlos V.*, p. 130. Argensola, p. 778.) Auf diese Volksbewaffnung nahm Karls Verordnung Bezug. Escolano II, p. 1449.

wie der Kirchspiele der Hauptstadt um sich, und theilte ihnen die königlichen Briefe mit. „Auf Kosten des Königs und des Reichs — fügte er hinzu — solle die Ausrüstung geschehen. Der geistliche Stand habe schon einen Ausschuss erwählt, um Hand an das Werk zu legen; der Adel werde nachfolgen. An ihnen, der Masse des Volks, wäre es nunmehr, wie in der Zeit des katholischen Königs, zu bewaffneten Haufen zusammenzutreten, um ein wohlgerüstetes Fussheer gegen jeden plötzlichen Angriff des übermüthigen Feindes zu bilden.“ Mit Freuden nahm man diese Aufforderung entgegen. Alle Zünfte, Brüderschaften und die Parochien erklärten schon acht Tage danach, am vorletzten Juni, sich bereit, dem königlichen Aufrufe nachzukommen. Nur das Eine gaben sie dem Gobernador zu bedenken, ob es besser sei, nach den Zünften und Brüderschaften, oder nach den Kirchspielen das Aufgebot und die Organisation der Volksbewaffnung vorzunehmen; im letzteren Falle würden Alle: Ritter, Ehrenbürger und Handwerker zusammen in den einzelnen Abtheilungen dienen, und dann müssten wohl die Ritter die Hauptmannsstellen bekleiden [1]). Die Antwort des Gobernadors, dass die Ritter nur

1) „*Y suplicaron al Gobernador, que considerase, si seria mejor, que el Adezenamiento* („das Zusammentreten in Rotten zu 10 Mann“ — im folgenden Kapitel werde ich Gelegenheit nehmen, die eigenthümliche Organisation dieser Volkswehr weiter auszuführen) *se hiciese por Paroquias y no por Oficios y Cofradias, y que entrasen todos en lista, Caballeros, Ciudadanos y Oficiales, y esto, para que nadie se escusase del servicio del Rey. Y que los Caballeros fuesen Capitanes (tan lejos estuvieron entónces de la venganza y del pensamiento della).*“ Argensola, p. 687. Die Sache selbst, wie die Anmerkung Argensola's ist von Bedeutung. Man sieht allerdings hier schon, dass die späteren Forderungen des Volkes nicht aus dem Gefühle der Rache entsprangen, (wie es nur zu oft die dem Adel günstigen Quellen auffassen), sondern in der That Forderungen der Gerechtigkeit waren.

unter des Königs Banner als seine Vasallen auszögen: [1]) befriedigte nicht blos, sondern erfreute. Schon fühlten sich die Handwerker in ihrem Korporationsgeiste mit gerechtem Stolze gehoben, denn auch sie hätten es für keine Ehre erachtet, unter der Anführung des Adels zu streiten.

Dieses Selbstbewusstsein ward noch während der kriegerischen Rüstungen gemehrt, die sie mit frischem Eifer begannen, indess der Adel säumte. Theils mangelte es ihm an Geld, wohl auch an Lust, es zu opfern, theils aber hatte eine Epidemie, die in Valencia ausbrach, diesem gerade durch Korporationsgeist so mächtigen Stande seinen Centralpunkt genommen. Die Furcht vor der Krankheit hatte fast alle Adligen, sogar zum grossen Theil die Mitglieder ihres Ausschusses aus der Hauptstadt vertrieben [2]): um so mehr fühlten sich die Handwerker bald als die einzigen Beschützer derselben.

Während gemeinsames Handeln also die in den verschiedenen Zünften, welche oft mit einander streitende Interessen verfolgten, bisher gar vereinzelten und getrennten Handwerker plötzlich verband und mit unerwartetem Gemeingeist erfüllte: reifte schon in der Seele eines ausserordentlichen Mannes der Gedanke, die neue Begeisterung zu einem höheren Ziele zu lenken. — Der Tuchmacher Johann Lorenzo [3]) war einer von den seltenen Menschen, welche in Zeiten politischer Umwälzung das was Tausende unbewusst erstreben, in seiner Tiefe mit Klarheit selbst zu durchschauen, und mit praktischer Klugheit die erkannte Wahrheit Andern zum Bewusstsein zu bringen verstehen. Eine edle Natur war dieser Volksmann, fern von der Selbstsucht, welche so

---

1) Ueber die Ciudadanos wird nichts bemerkt. Es scheint, dass sie als solche gar nicht sich zu betheiligen brauchten.
2) Argensola, p. 688.
3) Ueber ihn siehe hauptsächlich Argensola, p 689. Escolano II, p. 1457.

leicht die verführerische Volksgunst auch in besseren Charakteren erzeugt. Frei in sich selbst, frei von dem Urtheil der Menge, dem er eher sein Leben als seine Ueberzeugung geopfert hat, war er mit Recht zu einem Herold der Freiheit berufen. — Als Lorenzo das neue Leben in dem Handwerkerstande erwachen sah, und er sich selbst von seinen Wogen gehoben fühlte: da gedachte er — während die Andern nur das glänzende Spiel mit den Waffen erfüllte — der unwürdigen Stellung dieses mächtigen Standes im öffentlichen Leben. Waren sie nicht von allen städtischen Aemtern ausgeschlossen? Was half ihre Vertretung im Stadtrathe, da er unter dem Einflusse der Geschworenen stand, da von diesen allein seine Berufung, selbst theilweise seine Zusammensetzung, aber ganz sein Wirkungskreis abhing! Denn die Jurados besassen ja die Initiative. Waren sie, die Handwerker, die Popolaren, es nicht, die den Reichthum und die Blüthe dieser Stadt begründet? Was der Fleiss ihrer Zunftgenossen, der Landleute der Huerta, dem Boden abgewonnen, hatte ihre kunstfertige Hand so veredelt, dass es von den Fremden gesucht ward, deren Schiffe den Hafen von Valencia erfüllten! Sein Handel ruhte auf ihrem Fleiss, auf ihrer Geschicklichkeit. Und die Staatseinnahmen, wurden sie nicht gerade aus der Accise gewonnen? — Und zu den städtischen Lasten trugen sie so Vieles bei, und auch hier war ihnen weder ein Antheil an der Verwaltung, noch eine selbständige Einsicht über das städtische Vermögen gestattet. Jene war in den Händen weniger Männer, die oft bedeutenden Reichthum sich erwarben: [1]) — hier wurden sie wieder durch den Sindicus bevormundet. — Und nun die Gerechtigkeitspflege? Ihre Gegner, ihre geborenen Feinde, die Privilegirten, der Adel und die Ehrenbürger waren ihre Richter. Daher kam es, dass

---

1) Argensola, p. 690. — Die *Catorze del Quitamiento!*

so viel der übermüthige Adel gegen den armen Handwerker sich herausnahm, der, um zu seinem Gelde zu gelangen, einen kostbaren Prozess [1]) bei der geringen Aussicht auf unpartheiische Entscheidung schon nicht wagen durfte. Denn alle die vielen Ritter des adligen Valencia verband Verwandtschaft und Korporationsgeist fest mit einander. Die Ehrenbürger aber strebten nur, als ihres Gleichen betrachtet zu werden. — Wie konnte der Adel — gab es Gerechtigkeit — selbst die Gesetze der Humanität den Popolaren gegenüber, trotzend auf seine Macht, so mit Füssen treten, dass er ungestraft ihre Weiber verführte, und ihren Töchtern Gewalt anthat! Seine grossen Vorrechte genügten ihm nicht einmal; er musste sie noch missbrauchen, um das Volk ganz zu seinen Sklaven herabzuwürdigen [2]).

Solches bedachte Lorenzo, er selbst hatte das empfunden. Erst vor Kurzem hatte er in seiner Wohnung einem seiner Freunde ein verborgenes Asil gegen die Verfolgungen des Adels gewähren müssen. Es war der junge Tuchweber Sorolla, ein feuriger Kopf; stolz und ehrgeizig hatte er vielleicht einen ihm angethanen Schimpf blutig gerächt. An ihm fand Lorenzo bei seinen Betrachtungen einen begeisterten Zu-

---

1) Wie theuer man das Recht schon damals erkaufen musste, darüber siehe auch Seite 107, Note 1.

2) Wir haben in dieser Darstellung, die man als einen Monolog Lorenzo's ansehen kann, die hauptsächlichen Beschwerden der Handwerker aufgeführt. Diese und die folgende Darstellung ruhen dem Stoff nach zum grossen Theil auf einer Rede Lorenzo's bei Viciana, die Argensola p. 689 ff. theils direkt, theils indirekt mittheilt. Viciana indess, wie die übrigen Quellen, verfehlen das in der Entwickelung der Motive der Bewegung, dass sie nicht überall auf die städtische Verfassung, als die Hauptquelle aller Uebel, zurückgehen. — Die Brutalitäten des Adels finden von den verschiedensten Seiten Bestätigung: siehe Sandoval, p. 130. Escolano II, p. 1457. Argensola, p. 696. 779. 873 Peter Martyr, Opus epistolarum, ep. 651.

hörer. „Jetzt, sagte Lorenzo, oder nie ist der Augenblick, diese Uebel zu bessern. Der jugendliche unbefangene König wird ein Herz haben, er wird dem Volke die Gerechtigkeit nicht versagen. Er wird noch das Gute von dem Bösen, den Beleidiger von dem Leidenden zu scheiden wissen. Wenden wir uns an ihn, fordern wir Herstellung der Gerechtigkeit, sie vor Allem! Dann aber eine selbständige Theilnahme an dem Stadtregimente [1]), die dem Kerne der Bevölkerung, auf dem zumeist auch die Lasten ruhen, gebührt. Erst dann ist das Uebel von Grund aus gehoben. Jetzt aber — da das Volk sich bewaffnet vereinigt, da die Pest den Adel und die gewohnheitsträgen Behörden aus der Stadt entfernt: nun erst ist es möglich, dass der ganze Stand der Handwerker seine Wünsche ausspreche, und ein Gesandter sie an den König überbringe.“ Diese Ansichten Lorenzo's, von ihm selbst Andern mitgetheilt, von Sorolla noch weiter verbreitet, fanden in den Zünften raschen Beifall. — Während das Volk aber sich mit diesen Ideen nährte, und schon mit den kriegerischen Rüstungen eine andere höhere Absicht, als den Küstenschutz gegen die Piraten, zu verbinden begann, trat ein Ereigniss ein, das in seinen Folgen das ganze kühne Gebäude jener Hoffnungen zu zertrümmern schien; in der That jedoch es nur zu einer schnelleren Entwicklung führte. —

Die allgemeine Aufregung, in welche die verheerende Seuche die Gemüther versetzte, hatte ein Franziskaner benutzt, um dem Volke recht eindringlich seine Sündhaftigkeit vorzuhalten, indem er die Pest als ein Gottesgericht hinstellte [2]).

---

1) — — *„bien podriamos sin dificultad embiar · Embajadores al Rey, y pedirle el reparo de la Justicia y el remedio de nuestras Injurias. Y que á bueltas de estos dos puntos, nos mandase admitir al Regimiento y Administracion de la República.“* Argensola p. 690.

2) Ueber das Folgende ist am ausführlichsten Escolano II, 1449 ff., mit dem Argensola p. 691 zu vergleichen.

Vor Allem eiferte aber der Prediger gegen gewisse unnatürliche Verbrechen, die von fremden Kaufleuten hierher geführt, schon hier und dort im Volke sich zeigten [1]). Gegen so ausserordentliche Laster sei auch ein ausserordentliches Strafgericht von dem Herrn gesandt! Diese Predigt erzeugte unter dem feurigen Volke eine wilde Wuth gegen die Verbrecher, um deren Vergehen die ganze Stadt gezüchtigt werde. Man spürte bald einige auf; sie gestanden und wurden nach dem Spruche des Criminaljustizia öffentlich verbrannt [2]). Aber das Volk suchte weiter, man entdeckte einen Bäcker. Dieser war Laienbruder. Die geistlichen Gerichte urtheilten milder: da er wahre Reue zeigte, wurde er nur zu lebenslänglichem Gefängniss, vorher aber zu öffentlicher Kirchenbusse verurtheilt. Diese wurde dann feierlich am 7. August in der Menschenerfüllten Kathedrale vollzogen. Aber das Volk murrte, als der Verbrecher nach beendigter Messe, statt wie die Andern auf den Scheiterhaufen zu steigen, in das Gefängniss zurückgeführt werden sollte. Ein Menge von Buben und jungen Männern, Lehrlinge und Gesellen darunter, mit Steinen bewaffnet, umstanden das Portal der Seu. Nicht lebend solle er ihnen entkommen! Umsonst war das Zureden weniger besonnener Männer, die den Richterspruch um jeden Preis geachtet verlangten, das Volk sah nicht ein, warum man mit diesem Verbrecher anders, als mit den übrigen verfahre; vergeblich war die Ermahnung und das Ansehen der Behörden und des Weihbischofs (das Erzbisthum war damals

---

1) *„que el vicio de Sodomia havia prendido en Valencia (traido por personas estrangeras de allende que á ocasion de mercadear lá moraban.“)* Escolano l. l. Siehe auch ebendaselbst pag. 1453.

2) Diese Strafe war schon durch ein Gesetz Jacobs I. verordnet. Bei Tarazona: *„Heretges y Sodomites y Christia, que fentse jueu ó sarrahi sera cinumcidat, sien cremats.“*

erledigt); man musste es aufgeben, den Verbrecher aus der Kirche zu führen, und schloss ihn in der Sakristei ein. Die Mittagshitze vertrieb indess das Volk. Aber gegen Abend begann der Aufstand von Neuem, und gewaltiger. Das Gefühl für Sittlichkeit und Recht erschien in dem Volke so verletzt durch das gehässige Laster und das ungewöhnliche gerichtliche Verfahren, dass es aller Formen, aller weltlichen und geistlichen Strafen vergass. Der erzbischöfliche Palast ward umringt, man legte Feuer an die Thore. Von der Geistlichkeit wurde nun das Ausserordentlichste versucht, um auf das Volk einzuwirken: während das Interdikt geläutet wurde, und die übrigen Glocken alle Laienbrüder zum Schutze der Kirche aufriefen, trugen die Priester das Allerheiligste unter die Menge; aber umsonst.

Die weltlichen Behörden thaten indess auch das Ihrige. Sie beriefen alle Zunftmeister auf das Rathhaus, und befahlen ihnen bei schweren Strafen, die bewaffneten Zünfte zu vereinigen, um den Aufruhr zu stillen[1]). Doch es drängte die Zeit, denn schon versuchte das Volk die Thüren der Kirche zu öffnen: desshalb eilten der Stellvertreter des Gobernadors — dieser selbst war der Pest halber nach Murviedro übergesiedelt — ein Geschworener, der einzige, der in der Stadt geblieben, und der Criminaljustizia in ihrer Amtskleidung auf den Schauplatz des Aufstands. Sie befahlen mit Strenge —

---

1) Diess erwähnt allein Escolano II, p. 1452, aber in einer Weise, dass es nicht bezweifelt werden kann. „— — *que mandasen* (die Behörden) *convocar — — á todos los clavarios de los oficios mecánicos. Estos vinieron — — y dándoles órden con penas graves, que juntasen la gente armada, que pudiesen con brevedad, y bolviesen á remediar el alboroto: bajaron sus cabezas con ademan de obdecer: pero murmurando, y aun gritando algunos dellos, que la Iglesia no devia valer á Sodomitas.*“

man verhöhnte sie: auf ihre Reden antwortete nur ein wildes Geschrei: „Gebt uns den Menschen, um ihn zu verbrennen!“ Nun riethen die Beamten selbst, welche Plünderung der Kirche und allgemeinen Aufruhr befürchteten, dem Domkapitel, nachzugeben, aber die Priester blieben beharrlich: so mussten denn die weltlichen Behörden, auf eigene Autorität hin, den Gefangenen aus der Sakristei dem Volke überliefern. Dieses führte ihn unter dem Rufe: „Es lebe die Gerechtigkeit!“ auf den Scheiterhaufen!

Dieses Ereigniss war an sich schon wichtig. Das Volk hatte hier zum ersten Male seine Macht kennen gelernt, die, weil der Fanatismus sie bei der Verfolgung eines bestimmten Zieles ungetheilt erhielt, als unwiderstehlich sich zeigte. Die Autorität der Behörden war herabgesetzt: dem unerschütterlichen Willen des Volkes gegenüber hatte sie sich als machtlos erwiesen. Die Behörden selbst aber hatten die Wichtigkeit, welche die neue Volksbewaffnung an und für sich zum Schutze der Ordnung und des Rechts gewähren konnte, durch das Aufgebot der bewaffneten Zünfte erwiesen. Freilich war dasselbe hier ohne Wirkung gewesen, was aus der noch unvollendeten Organisation, aus dem schnellen Verlaufe des Aufruhrs, an dem sich doch viele der Handwerker schon selbst betheiligt, und aus dem moralischen Widerwillen der Zunftmeister, gerade einen solchen Verbrecher der Volksjustiz gewaltsam zu entreissen, sehr wohl erklärbar, selbst zu entschuldigen ist.

Noch wichtiger ward das Ereigniss in seinen unmittelbaren Folgen. Nachdem nämlich der Gobernador, durch Kuriere berufen, wenige Tage danach in der Stadt angelangt war, und mit dem königlichen Fiskal umsonst [1]) die Aufrührer zu ent-

1) „*halló todo el pueblo tan mancomunado en no acusar á nadie; y á los indiciados de culpa tan sobrados de testigos, para provar la coarctada* (das Alibi), *que huvo de quitar la mano de la pesquisa.*“ Escolano II, p. 1454.

decken und zur Strafe zu ziehen versucht hatte, liess er am 12. August den Befehl öffentlich verkündigen, „dass keinerlei Volk sich verbände, oder in Haufen zusammenträte, aus keinerlei Ursache, möchte diese noch so rechtlich oder vernünftig sein; weder öffentliche noch geheime Verbindungen sollten stattfinden [1])." Bei schwerer körperlicher und Geldstrafe sei diess hiermit geboten. — Solcher Befehl erbitterte schon an sich die Plebejer; aber was ärgerlicher und gefährlicher dünkte: war nicht damit die Volksbewaffnung aufgehoben und unmöglich gemacht? Der Gobernador scheint das zwar nicht geradezu beabsichtigt zu haben, da die Verordnung in ihrer ganzen ausführlichen Fassung zu sehr die eben vorgefallenen Unordnungen im Auge behält, aber es war ihm und dem Adel wohl erwünscht genug, unter diesem Vorwande die Erhebung des Volks überhaupt nieder zu drücken. —

Auch diessmal war es Lorenzo, welcher der öffentlichen Meinung im Handwerkerstande den wahren Ausdruck verlieh, und der durch seine politische Weisheit, welcher nie die Kühnheit und Standhaftigkeit der Ausführung mangelte, das Geschehene so auszubeuten verstand, dass der Nachtheil in Vortheil, die Unterdrückung der begonnenen Bewegung zu ihrem glänzenden Aufschwung sich umkehrte. Alsbald berief Lorenzo nämlich eine Versammlung der Zunftmeister, hier zeigte er mit gewohnter Beredtsamkeit den Schimpf und die Gefahr, welche des Gobernadors Befehl mit sich führe. Nur schnelles Handeln könne sie abwehren. Rasch müsse die Volksbewaffnung vollendet werden, ehe man sie noch im Keime unterdrücke.

---

1) „*Que ninguna gente se uniese, ni agavillase, ni con ocasion alguna, aunque fuese muy piadosa y razonable, se ajuntase en público ni en secreto: ni gritase Justicia ni Misericordia: ni trujese Pendon ni Crucifixo, ni acudiese en semejantes demostraciones ante algun juez, so pena de cien azotes y de docientos florines.*" Argensola, p. 693.

Vor Allem möge man desshalb die Hauptleute und Offiziere ernennen; damit aber alle Zünfte und Brüderschaften, denen des Volkes Wohlfahrt am Herzen liege, zu gemeinsamer Berathung und bindenden Beschlüssen sich enge vereinigten, solle eine jede aus ihrer Mitte zwei Männer, denen sie in dieser Rücksicht das volle Vertrauen schenkte, als Deputirte, „Sindicus" wählen [1]). — Diese Vorschläge führten dann viele Handwerke aus. Die noch bis dahin mit der Bewaffnung gezögert, trieb jetzt selbst der Aerger über die Anmassung der königlichen Beamten, einige wohl auch, die bei dem Aufstande selbst betheiligt, die Furcht [2]) dazu. Die Entfernung der königlichen und vieler städtischen Behörden, während die Krankheit fortdauerte, welche durch ihren Schrecken die Gewohnheit des Lebens durchbrechend die hergebrachten Formen der Ordnung auflockerte, begünstigte dieses Unternehmen.

Lorenzo aber, als er seine Bestrebungen mit dem ersten Erfolge gekrönt, die Rüstungen fast vollendet sah, glaubte nunmehr seinem Ziele einen Schritt näher treten zu dürfen, indem er trotz des Feuers seiner Gefühle der maasshaltenden Klugheit nie vergass. Langsam führte er das Volk, aber sicher seiner Erhebung entgegen. Es war schon gegen das Ende des Septembers, dass er in einer zahlreichen Versammlung der Handwerker und Landbauer mit seinem neuen Vorschlag hervortrat, dessen gewaltige Idee das Volk sogleich mächtig entzündete. „Was, sprach er [3]), fehlt dem schönen Valencia?

---

1) Argensola, p. 694. Es waren von jeder Innung allemal zwei. S. Argensola, p. 852. Peter Martyr, ep. 656.

2) Escolano II, p. 1455, der in beschränkter, oder perfider Weise daher die ganze Germanie ableitet.

3) Auch hier hat Argensola, p. 694 aus Viciana eine Rede eingeschaltet. Wir haben aus dem letzten Theil derselben, welcher die Motive der Germanie enthält, manches, wie man aus den folgenden Noten sehen wird, fast wörtlich entlehnt; indem wir aber dem Ganzen eine bessere logische

was begehren wir vor Allem? Gerechtigkeit. Dass vor dem Gesetze wenigstens gleich sind die verschiedenen Stände: Ritter, Ehrenbürger, Volk. Wer will es erdulden, zu sehen die Einen über ihm, die Andern unter ihm [1]). Desshalb wollen wir ein Schutz sein, eine Stütze der Gerechtigkeit. Das ist ein höherer Zweck für Eure Bewaffnung. Freilich ist die Gefahr des Reiches vor den Piraten gross, da sie an den Tausenden von Ungläubigen [2]), die der Adel als seine Vasallen beschützt, hier im Lande selber die Führer und Kundschafter haben: noch grösser aber ist die andere, die sich täglich erneut, die Gefahr, der Sicherheit und Macht der Justiz zu entbehren. Wie wir auf des Königs Ruf als treue Vasallen zu den Waffen gegriffen, wir allein seinen Befehl ausgeführt: ebenso wollen wir den Richtern, denen er seine höchste Gewalt übertragen, zur Vollstreckung ihres Amtes eine wirksame Kraft verleihen. Dann sind wir selbst vor dem Uebermuth des Adels gesichert. Denn wodurch anders hat die Wage der Gerechtigkeit ihren Schwerpunkt verloren? Durch seinen mächtigen Einfluss. Stark aber machte ihn vor Allem seine Eintracht, schwach uns die Zersplitterung. Sehet, der Adel gleicht den Schweinen, wenn nur eins grunzend um Hülfe ruft, so bringen sie ihm die andern; Ihr aber gleicht den Hunden, bellt einer von ihnen in Noth, so eilen die andern ihn mit zu zerfleischen [3]). Seitdem uns das Recht der freien Vereinigung aller Innungen unter ihren Räthen geraubt

---

Ordnung geben mussten, haben wir das nöthige Material dazu aus anderen Reden Lorenzo's ergänzen können.

1) „*Demos favor á la Justicia y á los ministros della: para que los Nobles, los Ciudadanos y los Plebeyos pasemos por ella con igualidad. Quien sufrirá el ver los unos debajo de la Ley, y los otros sobre la Ley?*“ Argensola, p. 696.

2) Argensola, p. 659. Escolano II, p. 1448 und 1457.

3) Argensola, p. 689.

ist, haben wir, allein unseren Sonderinteressen hingegeben, das Wohl Aller aus dem Auge verloren. — Was wir jetzt schon erreicht haben, ist eine Frucht der Eintracht. Was wir jetzt noch vollenden wollen, das auch vermag nicht ein einziges Handwerk, Alle müssen wir handeln in inniger Verbindung [1]). Knüpfen wir diese enger und für alle Zeit. Lasst uns eine heilige Brüderschaft schliessen! Ein feierlicher Schwur sei von uns Allen gelobt, einträchtig zu einander zu halten für immer. Also verbunden durch innige Brüderschaft, legen wir zu den Füssen des Königs unsere Bitte nieder. Noch ist er in Cataloniens Hauptstadt, noch können wir sein Ohr erreichen — ehe er in das ferne Deutschland abreist — noch kann der König dem Volk Abhülfe von seinen Beschwerden, Aufhebung der Missbräuche gewähren. So wird unsere Unternehmung den Staat wiederherstellen, dem König zu Gunsten, dem Gemeinwohl zum Nutz, der Kirche zum Frommen, und unserer Ehre zum höchsten Ruhme!" —

So ward die allgemeine Brüderschaft der Handwerker, die „Germania" gestiftet. Schon den Tag nach der Rede Lorenzo's erklärten diejenigen Handwerke sämmtlich, welche schon Sindicus' erwählt hatten, durch dieselben sich für den Vorschlag Lorenzo's, und alle diese Sindicus' leisteten kraft der ihnen übertragenen Vollmacht in einer Junta in der Cofradie des heiligen Georg den Schwur [2]). Die Begeisterung des Volkes war ausserordentlich, die auf den Strassen sich Begegnenden umarmten sich vor Freude. Wie ich aber schon angedeutet,

---

1) „*No lo ha de acabar esto una Cofradia, ni un oficio solo. Todos lo haremos de hacer. Y todos unanimes prometiendo valernos, y que esta promesa se celebre con juramento solemne. Y para que la Union sea de los Carazones, que nos hermanemos.*" Argensola, p. 696. Also das Prinzip der Brüderlichkeit!

2) Argens., p. 697. Escol. II, p. 1457.

es waren noch keineswegs alle Handwerke Valencia's [1]) in dieser allgemeinen Brüderschaft verbunden. Noch hatte nicht alle die neue Bewegung so ergriffen, dass sie schon Sindicus' erwählt hätten; die besondern Verhältnisse der einzelnen Zünfte hatten diess wohl auch bei den einen nicht so leicht als bei den andern möglich gemacht. Nachdem aber die Germanie einmal in's Leben getreten, schlossen sich von Tag zu Tag neue Zünfte an. So erwuchs sie sehr bald zu einer bedeutenden Macht. Die Volksbewaffnung, innig verbunden mit der Germanie, da Lorenzo auf jene die Idee, aus welcher diese entsprang, übertragen, die Idee des Rechtsschutzes, (eine Verbindung, natürlich genug, der wir auch in den alten Unionen, und noch mehr in der castilischen Hermandad begegnen), die Volksbewaffnung, sag' ich, gewann auch alsbald mit der höheren inneren Bedeutung eine lebendigere äussere Entwickelung. Diess bekundeten bald die Paraden und Umzüge, welche seit Ende September die einzelnen Zünfte in ihren Waffen zu veranstalten begannen. Auch hiermit gingen die Genossen Lorenzo's, die Tuchmacher, voran. An dem Tage ihres Schutzpatrons, des heiligen Michel, am 29. September, weihten sie die Fahne in der Kirche ihrer Cofradie ein, dann führten sie dieselbe, alle in ritterlichem Anzug [2]), das Schwert an der Seite, unter Vortritt von Trommlern und Pfeifern durch die Stadt. Fürwahr den Rittern ein ungewohntes Schauspiel — da wo sie bisher allein, mit stolzem Blicke auf die Bürger herabsehend, den kampflustigen Degen zu jeder Gewaltthat bereit, ein Gegenstand roher Bewunderung erschienen, aber auch eines tiefen in den Herzen verschlossenen Hasses! —

---

1) Aber wohl alle Landbauer der Huerta *(Labradores)*, die mit am frühsten an dem Aufschwunge des Volkes Theil nahmen. In welcher Folge die Handwerke sich betheiligten, werde ich später anzuführen Gelegenheit finden.

2) „*aderezados con capas y espadas.*" Argens., p. 697.

Das Beispiel der Tuchmacher fand schnell Nachahmung: pflegten ohnehin doch die Cofradien den Tag ihres Schutzheiligen zu feiern. Diese glänzenden Kriegsaufzüge und die mit ihnen verbundenen ernsteren Waffenübungen [1]) reizten dann noch viele, der Germanie, die sich schon mit der Volksbewaffnung identifizirt, beizutreten. Hierdurch verbreitete sich zuerst auch ihr Ruf ausserhalb des städtischen Weichbildes [2]). In Valencia selbst aber ward das Selbstbewusstsein der Handwerker von Tag zu Tage unendlich gehoben. Nicht blos der Muth, sondern das Ehrgefühl war in jedem Einzelnen gewachsen: noch galt ja der Waffendienst als die wahre Grundlage des Adels in der öffentlichen Meinung.

Diese beiden Rücksichten waren es, welche die Behörden gerade mit grosser Besorgniss erfüllten; da sie nun nicht wagten, gegen die Germanie als solche, obwohl sie mit Verletzung und Umgehung des geschriebenen Rechtes gegründet war, einzuschreiten, so glaubten sie doch, dass ihr Ansehen, wie ihr Muth ausreiche, um wenigstens die Symptome der Krankheit kuriren, diese bewaffneten Aufzüge, diese öffentlichen Kriegsübungen verbieten zu können. Das geschah denn durch den Subrogado [3]), als eben am 18. Oktober die Zimmerleute ausziehen wollten. Aber diese Massregel war gerade die verkehrteste, nicht blos weil das ganze Volk an

---

1) — — *„querian exercitarse en las armas para la guerra que se guardaba con los Moros."* Escolano II, p, 1455. Tüchtige *„Sargentos"* waren die Exerciermeister, was bei den Neuerungen im Kriegswesen um so nöthiger schien. Argensola, p. 780. Auch Peter Mart., ep. 651, schreibt: *„festis diebus — — arma capiunt, ordines instruunt, et pugnae simulacra exercent, ac si eundum esset in hostes."*

2) Argensola, ibid. & p. 782.

3) Des Gobernadors Stellvertreter; sein Befehl lautete: *„Que ningun Oficio ni Cofradia so ciertas graves penas hiciese reseña."* Argensola, p. 777.

der empfindlichsten Stelle, seiner Eitelkeit und Schaulust, verletzt ward, sondern auch weil gerade in dem Punkte, den die Verordnung betraf, das formelle Recht selbst auf der Seite der Handwerker stand. Lorenzo, dessen Rath man sogleich einholte, machte diess geltend, wie könne man die Exercitien verbieten, da sie nur den königlichen Befehl, die Rüstung der Gewerke, ausführten. Hier stehe des Königs Gebot, das noch nicht zurückgenommen, dort der Beamten Willkür. Lorenzo rieth den Zimmerleuten desshalb, die Verordnung zu ignoriren. Sie thaten's und zogen mit voller Kriegsmusik aus. Jetzt enthüllte sich erst vollends die Machtlosigkeit der Behörden, als der Subrogado persönlich erscheinend vergeblich alle seine Autorität aufbot, um seinem Befehle Achtung zu verschaffen. „Auch wir sind Diener des Königs, sagten die Bewaffneten, und was wir thun, geschieht in seinem Dienste", und sie zogen weiter. Die Germanie begnügte sich indess mit diesem thatsächlichen Proteste nicht, sie legte auch förmliche Beschwerde [1]) ein bei den Geschworenen. Schon fehlte in dieser die Drohung nicht, dass der unpartheiische König, selbst durch Bestrafung vornehmer Personen, den Hoffnungen des Volkes Rechnung tragen werde [2]).

Diese Hoffnung auf die königliche Gewalt den starren Feudalsatzungen gegenüber, welche im Geiste der Zeit in den Gemüthern des Volks sehr lebendig war, ohne dass es sich des tieferen Grundes bewusst sein konnte, wurde anfangs auch

---

1) Die Beschwerdeschrift steht vollständig bei Argens. p. 778, eine für die Feststellung der geschichtlichen Wahrheit bei dem partheiischen Standpunkte der Quellenschriftsteller wichtige Urkunde. Ihre Abfassung zeigt, dass auch tüchtige Mittel an Intelligenz den Handwerkern zu Gebote standen.

2) *„é que darán razon á su Magestad — — y su Magestad tendrá causa de mandar hacer castigos muy ejemplares en personas mayores por cosas seguidas nyo corregidas por sus oficiales."* Arg. p. 780.

nicht getäuscht. — Dem Volke aber erschien das Königthum vor Allem als die Quelle der Gerechtigkeit, und in Wahrheit, denn gerade die Sphäre des Rechts war, wie wir aus der Staatsverfassung kennen lernten, sein ursprünglicher, bedeutendster, uneingeschränktester und unmittelbarster Wirkungskreis. — Gegen den materiellen Egoismus der bevorzugten Stände aber erschien das Königthum auch als ein Träger der Humanität, als ein natürlicher Bundesgenosse des Volkes. Was von jenen nur mit Gewalt erpresst werden konnte, liess sich von der humanen Gesinnung, von dem Rechtlichkeitsgefühl, von der vernünftigen, vorurtheilsfreien Denkweise eines jungen gebildeten Fürsten erwarten, um so mehr, da er selbst ja nichts aufzugeben, dabei nichts zu verlieren hatte. Dass er sogar durch das Bündniss mit dem Volke auf den Sturz oder die Einschränkung der herrschenden Stände hin gewinnen, eine unabhängigere Gewalt sich begründen konnte, daran freilich dachte das Volk selbst noch nicht. —

Von solchen Ideen bewegt, die zu bestimmten Ansichten wohl sich in nur gar wenigen entwickelten, eilten die Sindicus' der Germanie nun jetzt, den schon lange gehegten Entschluss auszuführen und sich geradezu an den König zu wenden. Sie verlangten vor den wiederholten Angriffen der königlichen Beamten, denen die städtischen trotz aller Aufforderung sich nicht widersetzten, nach einem rechtlichen Schutze.

Es war Ende Oktobers, als sich die von der Germanie bevollmächtigten Gesandten, Lorenzo, Sorolla, der reiche Zuckerbäcker Juan Caro und Geronimo Coll an den königlichen Hof nach Molin de Rey bei Barcelona, begaben [1]). Hier empfing sie zunächst der allmächtige Freund des Königs, Monsieur de Chièvres [2]), unter dessen Einfluss damals Karl be-

---

1) Argensola p. 782.

2) Ueber sein Leben und seinen Charakter: Sandoval p. 85 ff. Pet. Mart. epp. 576, 594 und passim. Ueber seine Herr-

kanntlich noch ganz stand. Dieser kaltherzige Diplomat, der nie nach grossen Ideen, sondern nur nach dem zeitlichen Vortheile der Verhältnisse für seinen königlichen Herren zu handeln pflegte, wobei er niemals des eigenen vergass, hegte damals, nachdem schon im Juli König Karl die offizielle Anzeige seiner Erhebung auf den Kaiserthron erhalten hatte, keinen andern Plan, als den, Karl nunmehr sobald wie möglich, wenn nur die einzelnen Cortes einen hohen Servicio bewilligt, nach Deutschland zurück zu führen [1]). Die Hast, mit welcher Chièvres und die übrigen flandrischen Räthe die Abreise des Königs betrieben, gab fast der Vermuthung Raum, als wenn sie die eigenen Erpressungen, welche sie während ihres bisherigen Aufenthalts, theilweise selbst unter des Königs Namen verübt hatten, vor der Rache des Volkes in zeitige Sicherheit zu bringen wünschten [2]). Aber ihrer Eile widersetzte sich ausser den ungestümen Forderungen Castiliens nach politischen Reformen [3]), die zähe Hartnäckigkeit der Catalonier, welche den König durch ächt kaufmännische Mäkelei um den Servicio schon seit Anfang des Jahres auf den Cortes in Barcelona zurückhielt. Und nun standen ausser den castilischen noch die Cortes in Valencia bevor! — Chièvres, ein Absolutist, obwohl nicht aus höheren Grundsätzen, sondern aus Egoismus, dabei ein voller Ignorant in den spanischen Verhältnissen, unbekannt mit der Verfassung der einzelnen Reiche, wie mit dem

---

schaft über Karl siehe auch Maldonado, *El Movimiento de España*, pag. 33.

1) Schon aus Zaragoza pridie Non. Maji 1518 schreibt Peter Martyr (epist. 615) von den belgischen Räthen: „*sperarentque, se ad Elysias regiones profecturos, ita cupiunt se ab his terris exsolvere ad concretas ex frequenti Borea et longis noctibus hiemalibus molestissimas regiones redire, neque aliter cupere Regem sentimus.*“

2) Diess sagt von Chièvres geradezu Maldonado, pag. 66.

3) Sandoval, p. 133. Argensola, p. 656.

Character des Volkes — dachte nun schon daran, die Reise des Königs dadurch zu beschleunigen, dass er wenigstens Valencia gar nicht besuche, da man einmal nicht umhin konnte, das wichtigere Castilien zu berücksichtigen. „Konnte nicht in Valencia statt des Königs ein Bevollmächtigter die feudalen Formen der Thronbesteigung abmachen, und den Servicio einkassiren?“ Chièvres wusste vielleicht kaum, was die Gesetze forderten, wenigstens fiel es ihm sehr leicht, sich über die mit so ängstlicher Sorgfalt vorgezeichneten Normen, die ein Jahrhunderte alter Gebrauch befestigt, hinwegzusetzen. — Diess war die Lage der Dinge am Hofe.

Als nun die Gesandten der Handwerker, Lorenzo an ihrer Spitze, vor Chièvres erschienen, empfieng er sie sehr gnädig: er verschmähte sogar das ausgesuchte Zuckerwerk nicht, das Juan Caro mit der dem Volke eigenen Natürlichkeit ihm überbrachte. Er fragte nach ihrem Begehren. Der König, baten sie, möchte jetzt, wo die Pest endlich die Stadt ganz verlassen, Valencia besuchen. Dann stellten sie die uns schon bekannten Beschwerden: den Mangel an Gerechtigkeit, insbesondere das Verbot der Paraden und Kriegsübungen vor. Von allen diesen Beschwerden, welche sie in einem Memorial weitläufig niedergelegt dem Könige überreichen wollten, erwarteten sie durch dessen persönliche Anschauung der Verhältnisse Abhülfe. — Der Diplomat vernahm mit Freuden ihre Botschaft; der Zwist des Volkes mit den privilegirten Ständen bot eine günstige Ausbeute für seine augenblicklichen Zwecke dar. Legte die feudale Loyalität des Adels der absolutistischen Politik Hindernisse in den Weg, so musste man seinen Stolz durch die Macht des Volks, das man zeitweilig begünstigte, brechen. Dann glaubte auch wahrscheinlich Chièvres, dass die Handwerker einen grösseren Einfluss auf die Entschliessungen des königlichen Armes hätten, obwohl diess in der That nicht der Fall war. Desshalb stellte er ihnen vor, dass der König wohl genöthigt sein könne, statt seiner einen Bevoll-

mächtigten in das Reich zu entsenden [1]). Die Gesandten des Volkes — das mit dem alten Rechte schon gebrochen hatte, und eine neue politische Gestaltung unwillkürlich erstrebte — versprachen den Gehorsam und Beistand der Germanie für alle königlichen Befehle. Dagegen versicherte sie Chièvres seiner Gunst und Unterstützung. Er verschaffte ihnen auch, nachdem sie schon anfangs eine Audienz bei dem Könige erlangt hatten, eine sehr günstige Entschliessung. Sie erhielten nämlich ein Schreiben des Königs an die Sindicus' der Handwerke Valencia's, unter dem 25. November abgefasst, in welchem er ihnen für die Einladung dankt, die Cortes in ihrer Stadt zu halten [2]). Dieses sei auch sein Wille, wenn es nur Zeit und Geschäfte erlaubten. Vor dem Schlusse der catalonischen Reichsversammlung liesse sich aber noch nichts darüber entscheiden. Die Volksbewaffnung sowie die bei den Handwerken eingeführten Anordnungen haben seinen Beifall: man möge dergleichen nur gut anwenden. Desshalb habe er an den Gobernador geschrieben; dem sollten sie von allen ihren Schritten Nachricht geben, ihm vertrauen, und Allem, was er von Seiten des Königs befehle, gehorsamen: dann werde er, der König, dem Volke die

---

1) Argensola, p. 785 stellt die Sache gerade umgekehrt dar, obwohl es gar leicht ist, die Unwahrheit zu durchschauen; nach ihm sollen die Anträge von den Gesandten an Chièvres gemacht sein, und doch war gerade die Einladung des Königs nach Valencia, und zwar zu den Cortes (siehe desshalb die folgende Note) der nächste Zweck ihrer Reise. Also konnte nur Chièvres erst ihnen die wichtige Mittheilung gemacht haben, dass der König vielleicht nicht selbst die Cortes halten könne. Da sieht man recht, zu welchen groben Entstellungen der Wahrheit, um sie nicht absichtliche Lügen zu nennen, der Partheistandpunkt führt, und mit welcher Vorsicht diese Quellen zu benutzen sind.

2) „*Y tenemos vos en servicio el cuidado, que aveis tenido de embiarnos á visitar, y á suplicar, que vamos á tener Cortes en esa Ciudad, avisándonos de la salud y estado della.*" Arg., p. 844.

Gunst und Liebe schenken, welche seine grosse Treue und Zuneigung verdienten. — Von da ab begann dann auch hier zugleich mit dem Streben nach Absolutismus das Spiel der Diplomatie mit dem Volke. Dieses im Ganzen und Grossen uneingeweiht in solche Künste der Lüge und des Truges, empfing die Botschaft vom Könige mit freudigem Stolze. Eingeholt von 400 Reitern, bei dem Glanze von vielen Fackeln, zogen die zurückkehrenden Gesandten, umwogt von der Menge, durch die Stadt. —

Nachdem also die Germanie durch den König selbst anerkannt schien, verbreitete sie sich auch ausserhalb Valencia's noch weiter und schneller im Reiche, das schon früher hie und da in den bedeutenderen Städten der Küste und des Südens dem Beispiele der Hauptstadt gefolgt war [1]). Diese wachsende Ausbreitung der Germanie, auch ihr fortwährender reger Verkehr als politischer Körper, wozu sie unvermerkt Chièvres selbst gemacht hatte, mit dem Hofe [2]), sowie Unordnungen, die hin und wieder von Einzelnen begangen wurden, machten bald den Mangel einer energischen Oberleitung fühlbar. Diesem Mangel abzuhelfen, schuf das organisirende Talent Lorenzo's eine besondere Exekutiv-Behörde, welcher die Versammlung der Sindicus' nur als berathender Körper zur Seite blieb. — Nach dem Vorbilde Jesus und seiner Apostel, wie Lorenzo geltend machte, sollten dreizehn Männer an der Spitze

---

1) Argensola, p. 848.

2) Arg., p. 849: „*Crecian los negocios. — Recibian diversos despachos de las otras Germanias del Reino. Erales forzoso contratar con los Oficiales del Rey, y escrivir á su Magestad á menudo dándole á entender que era su Germania el nervo de la República y de la defensa de todas las Costas. Y con no responder el Rey á las Cartas del Brazo militar, ni á las de los otros brazos, sino raras veces, respondia á menudo á los Agermanados.*“

der allgemeinen Brüderschaft stehen [1]). Diese Zahl — wegen ihrer symbolischen Bedeutung ein glücklicher Griff — fand auch sogleich ungetheilten Beifall. Nun war es leicht dem Volke zu zeigen, wie vortheilhaft es sei, einer so grossen Versammlung, als die der täglich sich noch mehrenden Sindicus' war, die ausübende Gewalt zu entziehen. Auch im Interesse des Prinzips der Brüderlichkeit sei die neue Einrichtung, machte Lorenzo mit Recht bemerklich, da man durch sie alle Privatleidenschaften vermeiden werde [2]). Jährlich am 28. Dezember (dem Tage der unschuldigen Kindlein) sollten die Dreizehn von den verbrüderten Handwerkern der Stadt und den Landbauern der Huerta erwählt werden, und zwar in folgender Weise: die drei grössten Handwerke, die Tuchmacher, Sammtmacher und Weber, *(Pelaires, Terciopeleros, Tejedores),* sowie die Landbauer wählen alljährlich je einen; die andern neun Handwerke, welche die übrigen zu ernennen haben, werden jedesmal durch das Loos bestimmt: aber in der Art, dass, so lange nicht alle Handwerke das Wahlrecht ausgeübt haben, diejenigen welche schon einmal gewählt, von dem Loosen ausgeschlossen bleiben. Die Wahl in dem einzelnen Handwerk ist eine indirekte. Acht Wahlmänner werden erloost, und diese erwählen den Deputirten [3]). — So erst war die Germanie vollständig organisirt *). —

ZWEITES KAPITEL.

Der Adel hatte indess mit steigendem Unwillen die allmälige Erhebung des Volkes mit angesehen. Diese Plebejer, welche

1) Argensola l. l.

2) „*Y que con aquel Govierno poderoso se evitarian pasiones, y gozarian los Agermanados de verdadera hermandad.*“ Arg. ib.

3) Dieser Wahlmodus ergibt sich aus der Zusammenstellung der Stellen: Argensola p. 849, und Escolano II, p. 1458.

*) Ich glaube, es ist für die Geschichte der Industrie nicht ohne

er, gewohnt über Leibeigene zu gebieten, bisher nur verachtet hatte, waren fast urplötzlich zu einer Macht im Staate geworden. Und wie war diess möglich gewesen? Sie hatten dem Adel das Geheimniss seiner eigenen Macht abgelauscht.

Interesse, die Namen der Handwerke der Stadt Valencia, welche sich bis Ende Januar des folgenden Jahres an der Bewegung betheiligt hatten, aus verschiedenen Stellen Argensola's hier chronologisch aufzuführen: doch sind Argensola's Mittheilungen nicht ganz vollständig, wie er selbst irgendwo eingesteht; dennoch wird die folgende Liste genügen, um die Blüthe der Gewerbe Valencia's in jener Zeit zu veranschaulichen. — Seit der ersten Erwählung der Sindicus', Ende August 1519 bis Anfangs Dezember, werden genannt: 1) *Belluteros (Tejedores de Terciopelo, Terciopeleros* — Sammetweber); 2) *Tejedores de Lana;* 3) *Sastres;* 4) *Curtidores;* 5) *Tundidores* (Tuchscherer); 6) *Aluderos;* 7) *Colcheros* (Bettdeckenstepper); 8) *Zurradores* (Weissgerber); 9) *Herreros;* 10) *Albañiles* (Maurer); 11) *Veleros* (Lichtzieher); 12) *Esparteros* (Korbmacher); 13) *Sogueros* (Seiler); 14) *Panaderos* (Bäcker); 15) *Capoteros* (Mäntelschneider); 16) *Colchoneros*; 17) *Carderos* (Wollkämmemacher); 18) *Cuberos* (Böttticher). Argens. p. 694. Bei Gelegenheit der Wahl der Dreizehn, Ende Dezember: 19) *Pelaires;* 20) *Guanteros;* 21) *Cordoneros* (Posamentirer); 22) *Boneteros* (Mützenmacher); 23) *Pescadores* (Fischer); 24) „*Oficiales de hacer Medida*" (Maasseverfertiger). Arg. p. 850. Ferner werden noch aufgeführt bei einer Versammlung der Sindicus' der Germanie Ende Januar 1520: 25) *Carpinteros;* 26) *Plateros;* 27) *Corredores;* 28) *Batifullas* (Goldschläger); 29) *Chapineros* (Pantoffelmacher); 30) *Carniceros;* 31) *Calceteros* (Strumpfwirker); 32) *Sastres de Ropa vieja* (Trödler); 33) *Molineros* (Müller); 34) *Trajineros* (Fuhrleute); 35) *Zapateros;* 36) *Pellejeros;* 37) *Manteros* (die wollene Decken machen); 38) *Tintureros de Seda* (Seidenfärber); 39) *Sombreros* (Hutmacher); 40) *Cinteros* (Bandmacher); 41) *Caldereros* (Kupferschmidte). Argens. p. 854. Dann noch später bei Gelegenheit der Mittheilung des Schreibens von Fraga an die Sindicus': 42) *Armeros*

Der Geist der Assoziation, das war die Kraft, die über sie gekommen, die mit einem Zauberschlage aus der politisch indolenten Masse ein mächtig heranstrebendes, organisch gegliedertes Ganze geschaffen hatte, das nach Rechten und Freiheiten verlangte. Es war dieselbe Kraft, aus welcher jene mächtigen Unionen hervorgegangen waren, durch die der Adel der aragonischen Reiche einst seine Könige in Fesseln gelegt. Der alte Staat sammt ihren Privilegien, das sahen die Ritter, musste durch diese Bewegung der Handwerker erschüttert werden; sein Rechtsboden war schon durch die Existenz der neuen Gewalt in seinen Grundlagen verletzt. Nach der Vernichtung der Unionsprivilegien war ja auch das Recht der freien Assoziation der Gewerke aufgehoben: noch ungesetzlicher war die Stiftung der heiligen Brüderschaft, da alle eidlichen Verbindungen schon von dem ersten Jacob bei Todesstrafe verboten, und in diesem Verbote zum Ueberfluss noch derjenigen der Handwerker besonders gedacht war! Und solche Gesetze hatte man schon ungestraft verletzen dürfen? — Dahin aber war es nur gekommen, weil auch von einer andern Seite das alte Staatsgebäude angegriffen ward. Durch die Krone, meinte der Adel, und mit Recht. Sie hatte ja die Assoziation der bewaffneten Handwerke, die Wahl und Vereinigung der Sindicus', selbst die beschworene Brüderschaft anerkannt.

Aber von dieser Seite drohte dem verbrieften Rechte noch eine andere Gefahr. Schon seit Anfang Dezember sprach man an dem Hofe offen davon [1]), dass der neue

---

(Waffenschmidte); 43) *Correjeros;* 44) *Corredores de Oreja* (Wechselagenten). Argens. p. 880. Diese Zahl, vier und vierzig, kommt nahe genug der, welche Anfang Januar 1520 Peter Martyr angibt: „*Sunt artes mechanicae octo et quadraginta, ars habet singula binos judices, appellant Syndicos.*“ Epist. 656.

1) Pet. Martyr schreibt prid. Calend. Dec. (ep. 648): „*Va-*

König mit Verletzung der Grundgesetze die Cortes — sogar die ersten — nicht selbst eröffnen, vielmehr in seiner Abwesenheit den Huldigungseid fordern wollte. Diess war in der That fast noch mehr, als die Handwerker versuchten! Und musste man nicht dem Gerüchte vollen Glauben beimessen, da alle Einladungsschreiben zu der Reichsversammlung von der Ritterschaft an den König ganz unbeantwortet blieben [1]), da doch seine Minister Zeit fanden, mit den Sindicus' der aufständischen Handwerke vertrauliche Mittheilungen zu wechseln. An den Absichten der Krone liess sich kaum noch zweifeln, da man schon Männer vom Hofe nach Valencia entsandt, um das Terrain für den Cardinal Hadrian, den königlichen Bevollmächtigten, zu sondiren [2]). So erschien die höchste der privilegirten Gewalten im Staate mit einer neuen revolutionären Macht im Bunde, um den Rechtsboden zu unterwühlen; davon waren die Gefahren kaum abzusehen.

Also dachte der Adel, und nachdem die Ernennung der Dreizehn der Germanie zugleich mit der Organisation die wahre Bedingung des Fortbestandes gegeben, glaubte auch er mit einem entscheidenden Schritte nicht mehr zögern zu dürfen. Der adlige Stand ward in Valencia noch zu Ende des Jahres vereinigt [3]), und eine Deputation von acht Personen, zur Hälfte

---

lentinos differt, uti suspicatur, conventus." Dann Calend. Dec. (ep. 649): „*Irrita puto fore, quae isti regis nomine petunt, ut scilicet Valentini jurent Regem absentem, et donativum, praesenti dari solitum post exactas Curias, dent absenti.*"

1) Sie schrieben am 11. und 17. Dezember, ohne eine Antwort zu erhalten. (Argens. p. 845 und 846). — Vgl. auch Seite 131, Note 2.

2) Peter Martyr selbst und Geronimo Cabanilla. Epist. 659.

3) Argens. p. 851. Derselbe irrt aber hier in der Zeitrechnung, indem er diese Versammlung auf den 4. Januar verlegt, da vielmehr der folgende Erlass des Königs an die

aus Baronen, zur Hälfte aus Rittern, an den König abgesendet, um den Staat, d. h. die eigenen Privilegien vor der Germanie zu erretten. Sie ermangelten diessmal auch nicht eines glücklichen Erfolgs. Indem Chièvres jetzt den Adel begünstigte, hoffte er wohl, ihn dagegen für das illegale Verfahren der Krone in Betreff der Huldigung geneigt zu machen. Diese Ansicht gewinnt man aus dem königlichen Erlasse an die Germanie, den der Adel damals erwirkte [1]). Die Germanie, kann man sagen, wird durch ihn nur suspendirt: die Waffen sollen in den Häusern der einzelnen Brüderschaften niedergelegt und nur mit besonderer Erlaubniss des Gobernadors von da abgeholt werden; mit dieser allein und in dem Hause desselben dürfen sich die Sindicus' vereinigen. „Und zwar so lange soll diess sein", heisst es zweideutig genug am Schlusse, „bis Wir, unterrichtet von Allem, was vorgeht, Euch den Befehl von dem, was Ihr thun sollt, übersenden." Und am Eingange der Verordnung: „Für jetzt, bis dass Wir besser verstehen, was zu unserem Dienste in dieser Angelegenheit gereicht, und zu Euerm Wohle, haben Wir beschlossen." So ist der Erlass ein rein provisorischer.

Der Adel sollte zwischen Furcht und Hoffnung gehalten werden, damit er sein Recht den königlichen Wünschen opferte. Denn der zweite Arm hatte allerdings über die anderen beiden einen ganz überwiegenden moralischen Einfluss, und die Gefahr, die den Adel traf, traf die Ehrenbürger, die privilegirten Vertreter des königlichen Armes, nicht weniger. — Aber der Hof täuschte sich, wenn er erwartete, dass der Adel aus Dankbarkeit oder aus Furcht sich nachgiebig erweisen werde. Zum Ersten war er zu stolz, da er auf sein Recht pochte, oder auch zu loyal im feudalen Sinne; die Furcht aber

---

Germanie vom 4. Januar datirt ist. S. Escol. II, p. 1462. Vgl. auch Argensola, p. 875.

1) Argensola, p. 852.

bewog ihn gerade zum Gegentheile. Eben der von der Germanie drohenden Gefahr wegen wünschte er um jeden Preis die Ankunft des Königs in der Hauptstadt. Hier auf den Cortes in der glänzenden imposanten Umgebung der reichen Stände werde er leicht, so hofften die Ritter, mit besserm feudalen Sinne erfüllt werden, hier werde er erst die Macht der Privilegien kennen lernen, auf denen die Festigkeit des Staates ruhe; der ritterlichen Erscheinung eines so zahlreichen Adels gegenüber, die dem jugendlichen König den Reiz mannichfaltiger Unterhaltung darböte, würden seine Minister nicht mehr wagen, die rohe Masse der Arbeiter zu begünstigen, die mit ihren Händen das tägliche Brod erwerben.

Alles diess offenbarte sich bald: als nun wirklich der Cardinal Hadrian [1]), dem man thörichterweise auch hier eine so wichtige politische Sendung anvertraute, in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten des Königs erschien [2]), um an seiner Statt von dem ererbten Reiche Besitz zu nehmen. Man hegte freilich an dem Hofe die Hoffnung, dass seine hohe geistliche Würde und die Ehrerbietung, die man seinem Charakter und

---

1) Ueber Hadrian's Leben und Charakter, der ihn zum Politiker schlecht, aber zum Diplomaten noch weit schlechter qualifizirte, s. Paul Jovius, *Vitae Illustrium Virorum*, Basel, 1577. Tom II, p. 99 ff.

2) Hadrian kam Ende Januar in Valencia an. Escol. II, p. 1465. Arg. p. 857. Auch Pet. Martyr schreibt am 2. Februar (der letzte Brief vorher ist vom 21. Januar): „*Cardinalis Detorsensis a vobis, Rege dico, missus ad nos venit.*“ (ep. 658). Dagegen liest man ep. 552 in einem Schreiben von ihm vom 20. Dezember 1519 die auffallenden Worte: „*Detorsensem hic habemus Cardinalem à Caesare missum*“ — was nicht blos mit den oben angeführten Stellen, worin ausdrücklich seine Ankunft auf Ende Januar gesetzt ist, sondern auch mit der ganzen Chronologie der Ereignisse in Widerspruch steht. — Ich führe diess nur an, um auch hierdurch für Ranke's Beobachtungen (zur Kritik neuerer Geschichtschreiber, p. 111) einen neuen Beleg zu geben.

seinen umfassenden Kenntnissen nicht versagen durfte, eines bedeutenden Eindrucks gewiss sei. Aber es handelte sich hier um wichtige politische Fragen! — Der König, so verlangten die Reichsgesetze, muss beim Antritt der Regierung auf den versammelten Cortes in der Kathedrale Valencia's die Rechte und Privilegien des Landes beschwören, ehe er die Huldigung der Stände empfängt. Und die Cortes überhaupt können nur von dem Könige oder dem beschworenen Thronfolger gefeiert werden [1]). Als nun der Cardinal dem Arme der Ritter, nachdem er sein Creditiv [2]) überreicht, (das in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefasst, selbst den Grund seiner Sendung nicht näher ausführte) mündlich den Wunsch des Königs, man möge ihm *in absentia* den Huldigungseid leisten, darlegte, und zu dem Ende eine Bibel vorwies, auf welcher Se. Majestät die Gesetze des Landes bereits beschworen, und den Ort zeigte, wo beim Schwure seine Hand geruht, da war es allerdings den Rittern nicht zu verdenken, dass sie aller Reverenz vor seiner Eminenz zum Trotz die Nase, mit unterdrücktem Lachen, rümpften [3]). Auf solche Weise konnte man nicht die wichtigsten Grundgesetze umgehen. Diess Verfahren erfüllte nicht blos mit Spott, sondern bei der damaligen Lage des Adels auch mit Erbitterung. — Im Einklang mit den beiden anderen Armen wiesen sie die Forderung mit Entschiedenheit zurück. Ein besonderes Schreiben des Adels erging desshalb an den König [4]):

---

1) Siehe Seite 72.
2) Argens., p. 857.
3) Peter Martyr, ep. 658, berichtet diess ausführlich.
4) In demselben wird denn auch besonders hervorgehoben, wie sehr schon die augenblicklichen Verhältnisse des Reichs die Anwesenheit des Königs gebieten: „*Mayormente teniendo tanta necesidad este Reino de la Reformacion de la Justicia, en la cual no hay forma, como se pueda entender, sino con vuestra Real Presencia y con Precedencia del Juramento, que ha de hacer como Rey.*“ Arg., p. 859.

da erfahren wir denn noch die Auskunftsmittel des Hofes dafür, um in des Königs Abwesenheit die Cortes zu veranstalten. Drei Personen hatte Karl vorgeschlagen, von denen die Stände einen erwählen sollten, um an seiner Stelle den Vorsitz der Reichsversammlung zu führen [1]: oder die Stände sollten Bevollmächtigte an den König entsenden, wahrscheinlich um die Huldigung und den Servicio zu leisten. Wie wenig hatten die Räthe Karls nur den Begriff der Cortes erfasst, oder festgehalten [2].

---

1) *„E que pusiemos habilitar una de las tres personas para celebrarnos Cortes, ó embiar personas con poder á donde V. A. estuviere. En todo lo cual no hallamos órden para que se pueda hacer.“* Schreiben des Adels, bei Arg. p. 858. — Sandoval sagt nun, die Sendung des Cardinals habe unter Anderem zum Zweck gehabt: *„que tuviesen las Cortes el Infante D. Henrique, su tio (del Emperador), ó el Arzobispo de Zaragoza, que era tambien su tio, ó el Duque de Segorbe, su primo.“* Diese Mittheilung Sandoval's wird doch durch die obige Stelle des Schreibens, das bei Argensola selbst abgedruckt ist, in der Hauptsache durchaus bestätigt. Was soll man nun denken, wenn der aragonische, feudalgesinnte Argensola, welcher als solcher gegen den castilischen, absolutistischen Sandoval stets polemisirt, pag. 860, von jener Mittheilung Sandoval's sagt: *„El nombrar su Magestad alguno de aquellos Principes tan deudos suyos para presidir en su nombre á las Cortes, ni por sus Reales Cartas, ni por los Registros parece, ni Don M. de Viciana (puntualisimo historiador) refiere.“* Wir meinen, da Argensola nicht einmal die Urkunden, welche er selbst abdruckt, genau durchgelesen hat, so dass die Anfangs citirte Stelle ihm entging, verdient er auf eine blosse Versicherung hin sehr wenig Glauben. Man möchte fast denken, dass die Polemik ihm die Wahrheit der Sache verschleierte.

2) Alles was der König forderte, hätte zum höchsten auf den Cortes selbst nur geschehen können, aber die Cortes existirten ja nicht, so lange er selbst sie nicht in Person eröffnete. Diess gaben auch die Stände sogleich dem Cardinal mündlich zur Antwort. Arg. p. 858.

Während der Adel nun auf solche Weise in offenen Konflikt mit der Krone gerieth, zeigten sich zugleich seine Anstrengungen gegen die Germanie erfolglos: diese erhob sich vielmehr nach dem Streiche, den er gegen sie geführt hatte, bald noch bedeutender, denn zuvor. Für den Augenblick musste es ihr sogar vortheilhaft sein, dass die scheinbare Ungnade des Königs allen ihren Gegnern Gelegenheit gab, das Visir herabzulassen und als offene Feinde in die Schranken zu treten. Denn fast unmittelbar nach dem ersten vom Adel errungenen Erfolge erklärten sich auch die Geschworenen [1]), (und damit, kann man sagen, die städtischen Behörden überhaupt und das Ehrenbürgerthum) gegen die Handwerkerbewegung offen beim Könige: derselbe Magistrat, der bisher nicht die Kühnheit und die Gerechtigkeit gehabt hatte, das Volk gegen die Eingriffe der königlichen Beamten und den Druck des Adels, noch die Gesetze gegen die Verletzungen durch die Handwerker zu schützen. Das Benehmen der Geschworenen zeigte am besten, wie sehr diese Städteverfassung einer Reorganisation bedurfte, denn die Ehrenbürger, vom Volke geschieden, dem Adel an Kräften ungleich, waren nur ein Spielball des letzteren.

Nach dem Rathe Lorenzo's, der in ermuthigender Rede auf die natürliche Verbindung des Volks mit dem Königthum hinwies [2]), beschloss die Germanie am 21. Jan. 1520 nochmals Gesandte an den König zu schicken. Sie trafen vom Glück begünstigt gerade noch am Abend vor der Abreise des Königs

---

1) Durch ein Schreiben vom 13. Januar. Arg. p. 856.

2) Argensola, p. 855. Die Stelle ist nicht unwichtig: „*Los Caballeros (dijo) siempre de hambrientos, piden mercedes al Rey, para sustentar sus Estados y la Jurisdicion Criminal en ellos, y favores para sus familias. Los Eclesiásticos para ganar Esenciones. Los Pueblos propios del Rey son los que jamas le importunan en las Cortes, sino por la Reformacion de la Justicia.*“

in Barcelona ein. — Der gewandte Zuckerbäcker Juan Caro führte mit Chièvres die Unterhandlung. Dieser nahm ihn gnädig auf, und befahl ihm, dem Hofe des Königs zu folgen. In Lerida erhielt Caro Audienz bei dem Könige und übergab ein vortrefflich ausgearbeitetes Memorial [1]), das die Bewegung der Handwerker von ihrem Ursprunge ab motivirend und rechtfertigend noch einmal dem König die Beschwerden des Volks an's Herz legte. „Die grosse Assoziation, die Verbrüderung sei ihr einziges Heil gewesen, um diejenige Kühnheit, Macht und Ordnung zu erlangen, durch welche es möglich geworden wäre, den König nur von den Wünschen des Volks zu unterrichten. Würde ihnen jetzt nicht Gerechtigkeit zu Theil und Erleichterung der Lasten, so könnten die Handwerker selbst bis zur Auswanderung getrieben werden. Der König möge Stände und Volk hören, und dann nach der Wahrheit entscheiden.“ Für den Augenblick aber baten sie dringend: Wiederherstellung der Germanie in den alten Stand vor dem letzten königlichen Befehle, und die Ernennung einiger Juristen als Rechtsbeistände, da schon kein Advokat mehr wegen der Ritter und Beamten ihre Sache führen wolle. — Nicht sogleich entschloss sich der König, seinen Befehl vom 4. Januar zurückzunehmen. Die Gesandten mussten noch bis Fraga dem Hofe folgen. Da erst willfahrte die Krone den Wünschen des Volks, und zwar so vollständig, dass der königliche Erlass von den Botschaftern der Germanie, wie Argensola [2]) mit Recht bemerkt, fast in die Feder diktirt erscheint.

Woher diese Umwandlung in den Ansichten und Entschlüssen des Königs? Chièvres, so wird erzählt, habe ihm vorgestellt, dass die eifrige Ergebenheit des Volks, selbst wenn ihm die Kraft fehle, die damaligen Forderungen der Krone an

---

1) Bei Argensola p. 872.
2) Argensola p. 875.

die Reichsstände durchzusetzen, alle Anerkennung verdiene. Er habe auch nicht verfehlt, die Kränkungen, die das Volk von den Rittern erduldet, dem Könige wiederholt zu erhärten. — Allerdings lag hier der Grund, denn man war von dem hartnäckigen Widerstande der Ritter gegen die Anmassungen der Krone wohl unterrichtet [1]), selbst wenn damals die offizielle Antwort der Reichsstände noch nicht bei Hofe eingetroffen war. Für die möglichen Folgen des Konfliktes musste man sich in den natürlichen Gegnern der Privilegirten: in den erbitterten Feinden des Adels, diesen Plebejern eine starke bewaffnete Macht erhalten. Denn auf wen anders konnte Karl in einem Staate bauen, dessen Krone er noch nicht einmal rechtsgültig besass? Um so ungesetzlicher war freilich sein Verfahren. Aber der feudale Geist fand sich einmal nicht mehr auf dem Throne. Hier war schon der des Absolutismus eingekehrt.

Nach den eben angestellten Betrachtungen wird es nicht auffallen, dass der König zu derselben Zeit [2]), wo er die Karte von Fraga erliess, zwei königliche Beamten mit einer doppelten Mission nach Valencia abordnete, den einen, den Vizekanzler Aragoniens, Antonio Augustin, um den Cardinal zu unterstützen und die Forderungen des Königs an die

1) Pet. Martyr correspondirte ja fortwährend mit dem Grosskanzler.

2) Den inneren Zusammenhang des Erlasses und der Mission gibt Peter Martyr ep. 659 zu verstehen, indem er nach Meldung der Ankunft des Vizekanzlers schreibt: „*Derisum Fortunae secum Vicecancellarius cum Garsesio attulerunt. Qui ad vos ierant a tumultuante populo missi nuncii duo: faber carpentarius alter, calceis conficiendis cerdo alter, se a vobis quaecunque petierint impetrasse contra nobilitatem jactant. Vicecancellarium et Garsesium afferre ajunt in mandatis, ut hujus rei sint judices executores*“ Auch seine Charakteristik von Garces zielt dahin, den er „*excitandis popularibus tumultibus aptissimo*“ nennt.

Reichsstände zu erneuen, den andern, der jenem überhaupt beigegeben war, Garcia Garces, der aragonischen Kanzlei Regenten, hauptsächlich um die Sache der Germanie in juristischer Rücksicht in Betracht zu ziehen, und ihr die erbetenen Anwälte zuzuordnen. Sie trafen auch nur weniges früher, als die Gesandten der Germanie, in Valencia ein.

Diesen wurde ein festlicher Empfang bereitet [1]). Des Nachts zogen sie ein, unter dem Schimmer von 600 Fackeln, von allen Zünften geleitet: vor dem Hause der Brüderschaft des heiligen Georg hielt der Zug. Unter dem freudigen Zurufe von Tausenden erschienen die Gesandten, umgeben von den Dreizehn, auf dem Balkon. Von da wurde das Schreiben von Fraga [2]) mit lauter Stimme verkündet. Der König bedauert, nicht selbst nach Valencia kommen zu können, um für eine gute Verwaltung und gerechte Justiz in der Stadt und dem Reiche zu sorgen, damit sie, die Handwerker, fortan in Ruhe und Frieden lebten. An den Cardinal verweist er sie, welchem er desshalb geschrieben: dieser solle für sie sorgen. Der Befehl vom 4. Jan. habe nicht den Zweck gehabt, sie des Besitzes und der Uebung der Waffen zu berauben: nur der Ordnung wegen sei er erlassen. Der König vertraue auf ihre gute Absicht und ihren Eifer zu seinem Dienste und zum Wohl der Gerechtigkeit, dass alle Unordnungen und Excesse vermieden würden. „So gefällt es uns denn, und halten wir für gut (und durch dieses Schreiben gestatten, erlauben und bevollmächtigen wir Euch), dass Ihr frei, ohne Einmischung, noch Erlaubniss anderer öffentlicher Personen in Euern Häusern und wo es Euch beliebt, Euere gemeinsamen und Privatwaffen haben mögt, und dass Ihr dieselben, ingleichen Euere Banner und Feldmusik gebrauchen könnt, so wie Ihr es vor dem Verbote gethan. Dieses ist hiermit aufgehoben."

1) Peter Martyr, ep. 659 und 660.

2) Siehe das Schreiben bei Argensola p. 878, es ist vom 31. Januar datirt.

Mit Jauchzen vernahm die Menge das Schreiben. Jetzt erschien auch ihre Verbindung durch ein Privilegium besiegelt. Ausser an den Cardinal wurden sie durch das Schreiben selbst ausdrücklich an Garces gewiesen. Diesem notifizirten demnach dasselbe die Dreizehn. Er hatte ihnen schon die Anwälte wieder bestellt, nachdem er aus dem eigenen Munde der zurückgetretenen erfahren, dass sie nur die Furcht vor den Rittern und den Behörden zu diesem Schritte bewogen, da sie der Germanie ein lobendes Zeugniss nicht versagen könnten [1]). Garces, der Botschafter des Königs, bestätigte nunmehr das ganze Institut der Germanie: das Schreiben von Fraga, gebot er, solle der ganzen Brüderschaft mitgetheilt werden, damit sie den jährlich erwählten Dreizehn als ihrem Oberhaupte gehorchten, selbst bei Strafe, die der König und seine Beamten sich vorbehielten. — Damit war freilich die Germanie vollständig legalisirt; obwohl aus einem tiefen Prinzip des mittelalterlichen Staates entsprossen, erschien sie doch durch diese gesetzliche Weihe des Absolutismus als eine wahre Anomalie in demselben.

Der Adel, welcher gerade dadurch, dass er als Stand Parthei gegen die allgemeine Brüderschaft ergriffen, ihre Entwicklung begünstigt hatte, ward durch diese Resultate vollständig niedergeschlagen. Aber um so beharrlicher blieb er noch gegen die durch den Vizekanzler erneuten Forderungen

---

1) Argensola p. 878. Der Advokat Monforte, von Garces befragt, ob die Handlungen und Forderungen der Germanie gerecht wären, gab zur Antwort: „*Que todo lo que hasta entónces avian hecho y dicho los del Pueblo, era justo, honesto, y fundado en servicio de Dios y del Rey para conservar el Reino y el real Patrimonio, y para que huviese justicia igual para todos: y para que en tal forma quedase asentada que no corriesen los mayores con poderio para maltratar á los del estado inferior.*“

der Krone [1]). Er hoffte noch immer den König in seine Mitte nach Valencia zu ziehen. Durch einen besonderen Gesandten ward diessmal ein Schreiben [2]) an ihn abgefertigt, um endlich nur einer Antwort gewürdigt zu werden. „Die dringende, von Tag zu Tage sich mehrende Noth des Reichs, die man nicht näher bezeichnen wolle, gebiete nur zu sehr die Anwesenheit des Königs. Auf ihr ruhe die einzige Hoffnung, den Staat dem Untergange zu entreissen. — Kein langer Aufenthalt sei nothwendig, schon am dreizehnten Tage solle der Eid geleistet werden.“ Es erscheint fast als Ironie, wenn der König darauf antwortet [3]), der Cardinal und der Vizekanzler (unter deren Protektion die Germanie schon gestellt war) würden an des Königs Stelle für das Wohl des Reiches schon Sorge tragen. Mit ihnen möchten die Ritter auf die beste Weise fertig zu werden suchen. Im Uebrigen werden sie auf die Rückkehr des Königs von Deutschland vertröstet. — Diese Antwort erregte in dem adligen Stande, wie der Wortführer der Aristokratie, Argensola [4]) berichtet, eine ausserordentliche Rührung; wir haben aber Gründe genug, dafür eine laute Entrüstung zu muthmassen.

Indessen feierte das Volk seine Triumphe. Ohnehin war Fastnacht herangekommen, ein tieferer Inhalt ward diessmal der rauschenden Freude zu Theil. Dem Cardinal und dem Vizekanzler zu Ehren wurden von der Brüderschaft grosse Revüen veranstaltet [5]). Beide nahmen die Einladungen mit Vergnügen an. Aus den Fenstern des vor der Stadt pracht-

---

1) „*Pero como al mismo tiempo y á los ojos de dos tan graves testigos, como el Cardenal y el Vicecanceller, se apoderava la Germania de todas las cosas — — hicieron nueva instancia con su Magestad.*“ Arg. p. 860.
2) Bei Argensola l. l.
3) Von Tudela. Die Antwort bei Arg. p. 871.
4) Pag. 872.
5) Siehe hierüber Arg, p. 927. Escol. II, p. 1166.

voll gelegenen Klosters unserer Hülfe spendenden Herrin *) sahen sie mit Verwunderung das kriegerische Schauspiel an. Die verbündeten Handwerke Valencia's und seines Gebietes, da auch Murviedro und Cullera ihre Banner gesandt, in Allem 8000 Mann, in 40 Fähnlein, jedes wieder in 20 Rotten [1]) getheilt, mit ihren Hauptleuten, Fähndrichen und Korporalen, vortrefflich, ja glänzend ausgestattet, zogen vorüber. Schimmernde Harnische über den seidenen golddurchwirkten Jacken, auf dem Haupte die mit bunten, wallenden Federn geschmückte Sturmhaube, an der Seite den Degen mit Silber oder Gold geziert! Bei dem Donner der Arkebusen liess man dann den König Karl leben. — Die königlichen Bevollmächtigten zeigten sich ungemein befriedigt: die Dreizehn aber, die ihnen aufwarteten, erklärten: Alles was sie gesehen, stände ihnen zu Gebot, und was sie nicht gesehen, die Herzen; der König habe nur zu verfügen, um die Gerechtigkeit und den ganzen Staat wiederherzustellen!

DRITTES KAPITEL.

Aber nicht blos zu siegen, sondern auch den Sieg zu benutzen, verstand die Germanie. Nachdem sie sowohl durch das Schreiben von Fraga, als durch die Anordnungen der zu diesem Zwecke bevollmächtigten königlichen Gesandten in ihrer bewaffneten Stellung nach Aussen und in ihrer inneren Organisation anerkannt war, versäumten die Dreizehn nicht, nunmehr das ganze Volk des Königreichs zum Eintritt in die hei-

---

*) „*de nuestra Señora de Remedio.*“

1) Die Rotte zu 10 Mann: daher „*Adezenar, Adezenamiento.*“ (Seite 112, Note 1).

lige Brüderschaft offen aufzufordern. In tausenden von Exemplaren wurde desshalb der Erlass von Fraga mit der Verordnung des Garces und einem Begleitungsschreiben der Dreizehn aus der Hauptstadt in alle Gemeinden hin entsendet [1]). Dieses offene Begleitungsschreiben [2]) wandte sich an die ganze Klasse der Plebejer, unter denen desshalb in der Anrede Kaufleute und Kunstarbeiter besonders hervorgehoben werden: welche allerdings bis jetzt an der Germanie noch wenig sich betheiligt zu haben scheinen. Es beginnt: „Hohe und ehrenwerthe Herren, Bürger, Geschworene der Kaufleute, Vorstände der Kaufmannschaft, Notarien, Apotheker, Krämer und alle anderen Vorstände und Ehrenmänner, alte und junge von jedem Gesetz, Stand oder Stellung der Volksklasse, die in der Stadt Valencia und andern Theilen des Reiches sind!" [3]) — Alle hegten ja in der That dasselbe politische Interesse. Doch

1) Escolano II, p. 1470.

2) Aus Viciana's Werk, der es selbst kopirt, bei Argensola, p. 923.

3) „*Magnificos y honorables Señores, Ciudadanos, Jurados de Mercaderes, Prohombres de Mercancia, Notarios, Boticarios, Tenderos y todos los otros Prohombres y buenos hombres, viejos y mozos de qualquiera ley, estado ó condicion de gente Popular, que sean en la ciudad de Valencia ó otras partes del Reyno.*" Man sieht aus dieser Anrede sehr wohl die Stufenfolge der Plebejer, oder wie es hier heisst, der „*gente Popular*": zuerst die Kaufleute, dann die Artisten (von den Notaren bis zu den Krämern), zuletzt die ganze Masse des Volkes (nämlich die Handwerker und Bauern). Die Worte *ley, estado ó condicion* glauben wir aber in dem Sinne nehmen zu müssen, dass *ley* sich auf die persönliche Freiheit bezieht: „mögt Ihr zinspflichtige oder freie sein"; *estado* auf den politischen Unterschied; *condicion* auf die materielle Lage und auf die Beschäftigung. Das Schreiben fährt dann fort: „*Los Treze Sindicos del Pueblo y quatro Quarteles de la Huerta* (die Labradores) *de la dicha Ciudad: é todos los otros Sindicos de los Oficios y Cofradias della, notificamos á todos vosotros loque se sigue.*"

wird auch hier von den Dreizehn als die Idee der bewaffneten Germanie — denn die Volksbewaffnung ist, wie auch dies Schreiben erweist, in der Brüderschaft aufgegangen [1]) — die Aufrechthaltung des Friedens und der Gerechtigkeit gegen Niedere und Hohe, gegen die Schwachen und die Mächtigen hingestellt. So weit als der Rechtsschutz soll auch die Germanie — über das ganze Reich sich ausbreiten. Aber wie jede einzelne Brüderschaft schon, ebenso verspricht sie „die allgemeine", auch für die Hülfsbedürftigen eine besondere Zuflucht zu gewähren, den Wittwen, Waisen und Armen Unterstützung [2]). Da sieht man recht, wie der Assoziationsgeist des Mittelalters nach seinen zwei bedeutendsten Richtungen hin die Grundlage der Germanie bildete! —

Dieses Schreiben wurde vom Volk, vorzüglich im Süden des Reiches, mit der grössten Begeisterung aufgenommen [3]). Man küsste den Erlass von Fraga, erzählt Escolano, wie einst die päpstlichen Bullen zum Kreuzzuge. Auch die noch schwankenden Gemüther erklärten sich nun für die Germanie, als eine von dem Könige belobte Einrichtung. „So vorbereitet waren schon die Geister, sagt derselbe Schriftsteller, dass wenn nur zwei angesehene Männer des Volks in einem Orte sich für die Brüderschaft erklärten, der ganze Ort nachfolgte." Daher umfasste sie alsbald schon das ganze Land südlich vom Xucar bis nach Orihuela; viel langsamer indessen und nur theilweise folgte der Norden des Reichs jenseits Murviedro, aus Gründen, die wir später erörtern werden. Alle die Verbrü-

---

1) Die Entstehung der Volksbewaffnung wird desshalb schon gar nicht mehr von den gefürchteten Seeräubereien der Mauren hergeleitet.

2) „*Y de que viudas, pupilos, personas pobres, y otras constituidas en Religion, por la falta de las ordinarias caridades padecen estrema necesidad: por nuestra causa seran subvenidas.*"

3) Siehe hierüber Escolano II, p. 1470.

derten in den einzelnen Orten traten unter sich und mit der Hauptstadt in die engste Verbindung, schon indem sie die ganze Organisation der Germanie Valencia's, die Bewaffnung, die Erwählung der Sindicus' und der Dreizehn bei sich im Allgemeinen ebenso einführten.

Der Brüderschaft gegenüber ward die Stellung des Adels tagtäglich gewagter. Nachdem sein Uebermuth den Anstoss zu dieser gefährlichen Verbindung des Volkes gegeben, hatte er dasselbe auch noch in der letzten Zeit durch neue Anmassungen und Rechtseingriffe gereizt [1]). Was Wunder, dass ihn jetzt die Erbitterung und der Hohn der nunmehr mächtigen Plebejer verfolgte? Viele Adligen wagten in der Hauptstadt sich schon kaum mehr öffentlich zu zeigen. An den königlichen und städtischen Behörden, ihren alten Verbündeten, hatten sie keine Stütze, da diesen durch die Krone die Hände gebunden. — Dagegen bedrohte durch die Ausbreitung der Germanie auf dem Lande den Adel bald eine neue, noch grössere Gefahr. Seine eigenen Vasallen nämlich, — freilich nur die Christen, an welche auch [2]) jene Aufforderung der Dreizehn gerichtet war, — begannen der Brüderschaft beizutreten [3]). Da ward denn in der That die Macht des Adels an der Wurzel angegriffen. Wäre der in materieller Rücksicht sehr bedrückte Zinsbauer — von seinen freien Brüdern und den Handwerkern fortgerissen — zur vollen Unabhängigkeit seines Grundbesitzes durchgedrungen: dann wäre aller-

---

1) Siehe z. B. Peter Martyr, ep. 658.

2) Siehe Seite 147, Note 3.

3) Escolano II, p. 1471: „*Lastimada la caballeria de verse tan desamparados de su Rey y tan opresos de los populares, que hasta los lugares de vasallos Christianos recibian la Germania á despecho de sus señores, y se conjuravan contra ellos.*“ Diess wird hier auch als Motiv der folgenden Wahl des adligen Ausschusses hingestellt.

dings zugleich mit dem materiellen Fundamente die ganze ideelle Macht und politische Bedeutung des Adels mit einem Male und für immer gefällen! Diese Gefahr, nur allzu begründet, hiess zwar den Adel sich wieder ermannen, dagegen lähmte sie andererseits seine Kraft so sehr, dass dieselbe keinenfalls auf die Dauer gegen seine noch verbundenen Gegner, das Volk und die Krone auszureichen vermochte. Nur noch einmal machte er gegen beide Front.

An den Hof des Königs nämlich, der schon nach Coruña zog, schickte der adlige Arm zwei Gesandte, deren Instruktion [1]) und Creditiv in sehr kräftiger, diessmal ganz ungeschminkter Sprache abgefasst, das Verfahren der Krone als ein ganz ungesetzliches bezeichnend, geradezu die Aufhebung der Germanie forderte. Der König, heisst es da, wäre in seinem Gewissen [2]) zu der Reise nach Valencia verpflichtet gewesen. Die Existenz der Brüderschaft sei eine Verletzung der Fueros und eine Missachtung der Privilegien. Der König solle daher alle dem Volke gewährten Forderungen und Schreiben, zumal das von Fraga widerrufen. Diess sei nothwendig, da es sich um wesentliche Gesetze des Reichs handle. — Seit jene Union gar durch ihn privilegirt wäre, verbrüderte sich fast Alles, die Städte und Flecken des ganzen Landes: weder die Vasallen des Königs und der Kirche, noch die der Barone und Ritter gehorchten mehr ihren Herren [3]). Auch diese heftige Erklärung war aus demselben Grund, als die früheren am Hofe fruchtlos. Erst beugen sollte sich die Aristokratie. — Der Adel sah endlich ein, dass er gegen das Volk auf sich selber nur vertrauen müsse. Um es zu bekämpfen, griff er

---

1) Bei Argensola, p. 945.

2) „*para el descargo de su Real Conciencia.*“

3) Das war diessmal des Pudels Kern: „*Y ansi ni los Vasallos del Rey, los de la Iglesia, ni los de los Barones obedecian à sus Señores.*“

nun zu denselben Waffen. Auch sie, die Ritter und Barone, sollte ein engeres Band als bisher verknüpfen: und ihrer Macht eine grössere Concentration verleihen. Ein besonderer Ausschuss von 20 Mitgliedern, auf sechs Monate erwählt, dessen beschlussfähige Anzahl schon 11 bildeten, sollte unter diesen ausserordentlichen Umständen alle ihre Angelegenheiten leiten [1]). Dieß war um so nothwendiger, als nicht leicht mehr der ganze Stand in corpore sich in der Hauptstadt versammeln konnte, nicht blos, weil daselbst ihr Aufenthalt gefährdet, sondern weil schon viele der Herren aus Furcht vor einem Abfall ihrer Bauern ihre Besitzungen nicht wohl mehr verlassen durften [2]). Anfangs Mai ward der Ausschuss gewählt — und so standen sich damit zwei wohl organisirte kriegsgerüstete Partheien im Reiche gegenüber.

Indessen der Kampf begann zuerst auf einem anderen Felde, auf dem der Diplomatie am Hofe zu Coruña; dort wurde zunächst über die Zukunft der Germanie entschieden.

Die Brüderschaft hatte nicht versäumt, einen Botschafter dem königlichen Hofe folgen zu lassen, Coll [3]), der schon an den ersten beiden Gesandtschaften Theil genommen. Ihm war von der Germanie der Auftrag, durch die Gunst Chièvres' vor der Abreise des Königs noch solche Privilegien für das Volk zu erwirken, dass es auch in dem alten Staatsorganismus eine mit den beiden anderen städtischen Klassen, dem Adel und dem Ehrenbürgerthum einigermassen gleichberechtigte Stellung einnähme. Denn es lässt sich nicht verkennen, dass die Ger-

---

1) Er ward gewählt „*á los primeros de Mayo*", wie Argensola, p. 947 sagt; über die Wahl: ib. p. 984 und Escolano II, p. 1471.

2) Schon zur Wahl ihres Ausschusses konnten nur wenige vom Lande erscheinen: „*como andaban todos temerosos de perder sus estados, si hacian ausencia dellos.*" Escolano a. a. O.

3) Argensola, p. 947.

manie seit der Bestätigung durch den König den Weg der Reform einzuschlagen, wirklich bestrebt war.

Diess bezeugen schon Verordnungen [1]), welche in Valencia Mitte April zur Steuer von Unruhen und zur Verhütung alles Missbrauchs der Waffen durch Einzelne die Dreizehn erliessen. Die Banner und Trommeln wurden nämlich den Sindicus' der einzelnen Innungen anvertraut, und durften nur auf besonderen Befehl der Dreizehn gebraucht werden. Bei einem Aufruhr darf kein Mitglied der Germanie seine Wohnung verlassen. Wird zur Herstellung der Ordnung wie zu der Unterstützung der Justiz überhaupt die Germanie aufgeboten: so wird der Sindicus des Fähnleins durch die Dreizehn, durch den Sindicus der Hauptmann, durch ihn die Korporale, und durch diese erst die Gemeinen berufen. In dieser Art waren noch andere Einrichtungen getroffen, die von dem gesetzmässigen Sinne der Dreizehn und dem Ernst ihrer Sorge um den Rechtsschutz das beste Zeugniss ablegen. — Danach erscheinen erst die Bemühungen der Germanie in Coruña in ihrem wahren Lichte.

Dort erbat jetzt Coll vor Allem durch Chièvres' Vermittelung zwei Volksgeschworene. Auch die Plebejer sollten endlich in dieser höchsten Verwaltungsbehörde der Städte, den beiden andern Klassen gleich vertreten sein, indem die Ehrenbürger künftig, wie schon die Ritter, mit zwei statt mit vier Stellen sich begnügten [2]). Und die Germanie forderte, um den schwankenden Boden der Revolution verlassen zu können, den doch noch des Absolutismus Willkür zu heiligen schien, nur die gemässigte Reform der Städteverfassung, welche schon siebenzig Jahre zuvor Barcelona, die Mutterstadt Valencia's, nach leichtem Kampfe errungen [3]). Aber gerade diesem loya-

1) Bei Arg, p. 927 ff.
2) Argensola, p. 947.
3) Siehe Seite 9.

len Streben der Brüderschaft — wenn wir es so nennen dürfen — widersetzten sich am meisten die privilegirten Kasten mit aller ihnen zu Gebote stehenden Kraft. Sie wollten eben das Volk in seiner gewaltsamen Position im Staate belassen, in der Hoffnung, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Sie wollten eher die Reichsgesetze von dem neuen Absolutismus entwürdigt sehen, als ein Jota ihrer Privilegien opfern.

Während der König selbst dem Antrage Coll's nicht abgeneigt schien, erhoben sich alle drei Reichsstände zugleich wie ein Mann dagegen. Neue Gesandten des Adels, nun auch der Geistlichkeit und der Sindicus der Stadt selbst, der doch die Interessen des Volkes gerade hätte wahren sollen, eilten desshalb nach Coruña [1]). Und sie erreichten ihr Ziel. Schon war ein dem Volke günstiger Entschluss des Königs erfolgt [2]), da plötzlich gab er fast über Nacht den Bitten der Reichsstände nach, den alten ungerechten, aber privilegirten Zustand der Städteverfassung zu belassen. Und wie geschah diess? Weil schon der Absolutismus den eignen Zweck, welchen er bei Begünstigung der Germanie verfolgt, erreicht hatte: die Reichsstände, zumal den störrischen Adel durch die Volksmacht gebeugt zu seinen Füssen sah. Sollte er jetzt die Stände von Neuem, vielleicht zum Aeussersten reizen, und den eben errungenen Sieg wieder aus den Händen verlieren? — Schon

---

1) Argensola, p. 947 und 949.

2) Dieses geht aus einem Schreiben Karls an den neuen Vizekönig vom 7. Mai, dessen später gedacht wird, hervor. Auch sagt Argensola pag. 947 geradezu, Coll habe seine Bitte schon erlangt. — Da verordnete Karl plötzlich durch ein Schreiben vom 10. Mai, dass es beim alten Wahlmodus sein Bewenden habe. (S. Escol. II, p. 1477.) — Argensola sagt nun ausdrücklich (p. 949), dass diese Umwandlung des Entschlusses des Königs durch die Gesandtschaft der Reichsstände bewirkt sei. „*Los cuales (Embajadores) con intervencion de Tomas Dasio, Sindico de aquella Ciudad, contradijeron con grande eficacia lo que el Pueblo pretendia.*“

nämlich hatten die Reichsstände zugelassen, dass Karl über Valencia, über ein Reich, von dem er selbst noch nicht Besitz ergriffen, einen Vizekönig ernannte. Sie hatten sogar, als ihnen der König in feierlicher Audienz die Bestallung des Don Diego von Mendoza zu seinem Statthalter im Königreiche Valencia eröffnete, statt drohender Proteste diessmal nur Worte voll von ergebenem Danke [1]! — Es scheint selbst nicht unwahrscheinlich, dass, wie Argensola andeutet [2], die Gesandten der Stände auf die Wahl eingewirkt, indem sie gerade in jenen Aristokraten das Vertrauen setzten, dass er die Germanie vernichten werde. Mag auch in dieser Rücksicht Chièvres von ihnen getäuscht worden sein: ihm war es an sich jedenfalls gleichgültig, wie das Volk dabei fahren würde, wenn die Krone nur einmal ihre Absicht erreichte, und die Stände die so lange verweigerte Huldigung nunmehr dem Vizekönige darbrachten.

Allerdings erschien Mendoza nicht als ein Mann des Volkes. Die Freude des Adels über die Wahl möchte diess allein schon bezeugen: ebensoviel wenigstens, dass der Bevollmächtigte der Germanie zu ihm kein Vertrauen fassen konnte. Doch betrachten wir das Leben dieses Mannes, von dessen Persönlichkeit die folgende Geschichte zu einem grossen Theile bedingt wird, bis zu dieser Zeit, so weit es uns ver-

---

1) Argensola, p. 950.

2) Die Stelle ist nicht unwichtig: am Schlusse der Audienz heisst es (Arg., p. 951): „*echó de ver el Emperador en los semblantes de los Embajadores, que se avian regocijado: y todos en él, que tambien se regocijó sin quererle encubrir.*“ Da war wieder die alte *entente cordiale* zwischen dem Königthum und der Aristokratie hergestellt. Dann heisst es ferner: „*los Embajadores la (eleccion) escrivieron á Valencia, adónde fué reconocida por sumamente favorable y á proposito para extinguir el furor de la Germania.*“

gönnt worden, über ihn Nachrichten einzusammeln. Dann werden wir auch später seinem Charakter, der bald nur in dem Zwielicht der heftigsten Partheikämpfe erscheint, wenigstens durch eine wahre Auffassung seiner Handlungsweise gerecht werden können.

Don Diego de Mendoza stammte aus einer der ältesten, sicher der reichsten und am weitesten verzweigten Adelsfamilie Spaniens ab. Die Hurtados de Mendoza, castilische Granden, leiteten ihr Geschlecht vom Cid [1]). Diesem Namen hatte einen neuen Glanz, der den alten fast überdunkelte, Diego's Vater verliehen, „der grosse Cardinal", gross durch seine Gelehrsamkeit und politische Klugheit, grösser durch sein menschenfreundliches Herz und eine über die Vorurtheile der Welt erhabene Gesinnung: denen er in der edlen Behandlung der besiegten Mauren das schönste Andenken stiftete. Don Diego war ein Kind der Liebe: aus der Leidenschaft des hohen Geistlichen für Doña Mencia de Lemos [2]), eine der portugiesischen Ehrendamen, welche die Gemalin Heinrichs IV. nach Castilien begleiteten, entsprangen zwei Söhne, der ältere Rodrigo, der jüngere Diego, welche, als sie herangewachsen waren, von den katholischen Königen legitimirt wurden. Auch Rodrigo ist für die folgende Geschichte von nicht geringer Bedeutung. — Don Diego zeichnete schon in früher Jugend eine grosse Neigung zu dem Soldatenstande aus. Der letzte Krieg mit dem Maurischen Reiche bot ihm eine vortreffliche Gelegenheit dar, bald dieser Neigung zu folgen: bei der Eroberung Granada's erwarb er sich die ersten Lorbeeren [3]). So verschaffte ihm seine persönliche Tüchtigkeit, die dem Ruhme seiner Abstammung Ehre machte, eine der ersten Offizierstellen in dem Heere, das der grosse Feldherr im Juni 1500 zur Eroberung

---

1) Salazar, *Crónica de el gran Cardenal de España.*
2) S. ebendas. p. 419.
3) Salazar, *Crónica de el gr. Card*, pag. 442.

Neapels einschiffte. Da wird D. Diego schon als Anführer der schweren Reiterei, „Capitan de gente de armas", genannt [1]). In dem langdauernden und gefährlichen Kriege, welchen die Spanier dann mit den Franzosen um den Besitz des Reichs Neapel kämpften, hat D. Diego bei verschiedenen Gelegenheiten [2]) nicht blos durch Feldherrnklugheit, sondern auch durch eigenen Muth, durch Kühnheit und Entschlossenheit unter so vielen andern ausgezeichneten Kriegern sich besonders hervorgethan. Die hohen militärischen Verdienste Diego's fanden auch bei dem grossen Feldherrn gebührende Anerkennung. Diego wurde nach dem Einzuge Gonsalvo's in Neapel zum Grafen von Mélito erhoben [3]), da der frühere Besitzer dieser Landschaft die Parthei der Franzosen ergriffen hatte [4]). — Ausserdem aber besass er von seinem Vater ein bedeutendes Vermögen [5]) und als Majorat die Stadt Almenara in der Mancha, von seiner Frau, aus dem Hause de la Cerda auch in Aragonien Güter; in Valencia aber war er, so viel wir wissen, nicht angesessen [6]).

Wenn wir nun mit diesem Lebensabriss des neuen Vizekönigs das Urtheil, das Coll in einem Briefe an die Dreizehn über ihn fällte, vergleichen, so werden wir allerdings wohl schon finden, dass es nicht als ein bloses Vorurtheil erscheint. Der Bevollmächtigte der Germanie schrieb: „D. Diego wäre

---

1) *Crónica del gran Capitan Gonzalo Hern. de Córdoba*, fol. 38.

2) S. *Crónica del gran Capitan*, fol. 89, 94, 96 und besonders fol. 77, wo das bekannte Treffen bei Barleta beschrieben, das Diego in des grossen Feldherrn Abwesenheit durch Kühnheit, Tapferkeit und Umsicht gewann. — S. auch über Diego's Tapferkeit in Jovius' Leben des Gonsalvo de Cordoba.

3) *Crón. del gran Capitan*, fol. 154.

4) Ibid. fol. 81.

5) Navagiero, *Il viaggio etc.*, fol. 10.

6) S. Salazar, p. 446.

eine vornehme Persönlichkeit, erprobt im Kriege und mit vielen Talenten begabt. Aber er hielte ihn für stolz, und gewöhnt mit Italienern zu verfahren, nach der Weise des Kriegs. Wesshalb er und noch aus anderen Rücksichten glaube, dass derselbe nicht wohl in die offene Einfachheit der Valencianer sich schicken werde [1]). Und in der That — schloss er — halte ich die Wahl seiner Person für nicht vortheilhaft." Dieses Urtheil Coll's erhält aber noch durch einen Umstand Gewicht. Jener Rodrigo, des Vizekönigs älterer Bruder, der in Valencia sehr begütert war, und auch durch seine Tapferkeit im granadischen Kriege Land und Titel eines Marquis von Zenete erworben hatte [2]), war unter dem ganzen Adel Valencia's der einzige, der bei dem Volke durch sein humanes Wesen stets wahrhaft beliebt war, und sich diese Zuneigung selbst in den Zeiten der grössten Aufregung erhielt [3]). Also hätte die Wahl seines Bruders auf die Gunst der Volksmeinung ja im Voraus rechnen dürfen!

VIERTES KAPITEL.

Der Weg des loyalen Fortschritts war dem Volke durch die Krone selbst abgeschnitten, aber damit hatte sie sich kei-

1) „*Pero que le tenia por altivo y acostumbrado á tratar con Italianos á la usanza de la guerra. Por lo cual y por otros respetos juzgava él, que no se avia de acomodar bien á la llaneza de los Valencianos.*" Argensola, p. 952.

2) Siehe darüber Salazar, p. 422.

3) Pet. Martyr schreibt schon am 20. Dez. 1519 (ep. 652): „*Zeneti Marchionem solum e Proceribus patiuntur* (die Plebejer), *sive quod illis benefecerit*" *etc.*

neswegs gegen die Germanie erklärt. Während Chièvres dem Adel zu Gefallen den alten Wahlmodus der Geschworenen, und also in der That die Integrität des ganzen alten Staatsorganismus aufrecht erhielt: gab er gern der Bitte Coll's nach, an den Vizekönig von dem Kaiser ein Empfehlungsschreiben für die Germanie, das die Karte von Fraga bestätigte, sowie noch andere Begünstigungen zu erwirken [1]). Auf diese Weise wurden durch die Krone die streitenden Partheien beide nur verstärkt, und da eine Ausgleichung nicht versucht, vielmehr entfernt war, zugleich ihre Spannung, ihre Erbitterung um Vieles gefördert. Es kam nun Alles auf die Stellung und Haltung des Vizekönigs an. Diese ward durch seine Persönlichkeit, jene durch seine Instruktion bedingt Darin wurde ihm aufgegeben, den Bedrückungen des Volks, welche aus dem Uebermuthe des Adels und der Lauheit der königlichen Behörden hervorgegangen seien, durch eine Ueberwachung der letzteren abzuhelfen [2]). Zugleich sollte er die Germanie rücksichtlich des Gebrauchs der Waffen beaufsichtigen. Dagegen ward ihm der Gobernador mit seinen Brüdern und Vettern und alle verdienstvollen Ritter zu besondern Belohnungen empfohlen. — Also auch hier dieselben Widersprüche! Man sieht, auf der einen Seite hatte in Coruña auf den Kaiser durch den Hof der Adel, auf der andern durch Chièvres die Germanie eingewirkt. — Was liess sich aber von der Persönlichkeit des Vizekönigs erwarten? War er vorurtheilsfrei und Staatsmann genug, um tiefer und weiter als seine Instruktion zu blicken, die alte Staatsmaschine durch eine neue Entwicklung zu verjün-

---

1) Argensola, p. 952.

2) „*De las Instrucciones — — consta, que supo el Emperador, que el estrago del Reino de Valencia creció por las demasias, con que los mas poderosos tratavan á los Plebeyos, y de la tibieza, con que los Ministros reales pretendian su desagravio.*“ Arg., p. 964.

gen? — Um diess zu können, musste er wenigstens eine über den Partheien erhabene Autorität behaupten.

Leider aber galt er, noch ehe er die Hauptstadt betrat, für einen Freund des Adels und einen Feind des jungen Aufschwungs des Volks. Wie jener ihn mit Hoffnung, so erwartete dieses ihn mit Sorge und Misstrauen. Schon hatte ihn die öffentliche Meinung in das Treiben der Partheien verflochten. Diess trat recht offenkundig hervor, als er nun seine Ankunft in Quarte, in welchem Flecken die Könige und ihre Statthalter die feierliche Einholung in die nahe Hauptstadt zu erwarten pflegten [1]), den Reichsständen verkündigen liess. Da erschien vor denselben im Namen der Dreizehn Lorenzo, und gab ihnen zu bedenken, welchen Stoss ihre Fueros erlitten, wenn sie einen Vizekönig — und noch dazu in diesem Amte einen Ausländer — zuliessen, so lange der König selbst noch nicht geschworen [2]). So nahm also die Germanie den Rechtsstreit auf, welchen die Stände, gerade nur um sie zu vernichten, der Krone zum Opfer gebracht hatten. Die Vorstellung Lorenzo's fruchtete daher natürlich nichts: und die Antwort der Stände liess über die Motive ihrer Inkonsequenz keinen Zweifel. Noth kenne kein Gebot, erwiederten sie, die Noth des Reiches erheische die Aufnahme des Vizekönigs [3]).

So hielt dieser denn am 21. Mai in Mitten des Gobernadors und des ersten Geschworenen, gefolgt von allen königlichen und städtischen Behörden und dem gesammten Adel seinen feierlichen Einzug in die Stadt. Bei dieser Gelegenheit

---

1) Escolano II, p. 1478.

2) Escolano ibid. — — „*les propuso, que mirasen bien en la quiebra, que recebian sus Fueros de admitir Virey estrangero y nombre de Virey, cuando aun no tenia jurado el Rey.*“ Wird bestätigt durch ein Schreiben des Adels an den Kaiser, bei Argensola, p. 967.

3) „*Los Estamentos respondieron, que la necesidad carecia de toda ley y que la en que se hallaba Reino*

gab ein scheinbar unbedeutender Umstand — der zugleich die heftige Eifersucht der Partheien bezeugt — dem Argwohn des Volkes gegen die Unpartheilichkeit des Vizekönigs neue Nahrung [1]). Der gerade Weg von der Strasse von Quarte nach dem Dome, dem nächsten Ziele des Vizekönigs, führte durch die Ritterstrasse. Als nun jener in diese einbiegen wollte, traten ihm plötzlich aus einer Seitenstrasse die Dreizehn entgegen, von einem grossen Haufen Volkes begleitet, und Sorolla, das Maulthier des Vizekönigs an dem Zügel ergreifend, sprach zu dem erstaunten: „Wisse, Ew. Herrlichkeit, dass die Könige, Prinzen und Vizekönige bei ihrem ersten Einzuge über den Marktplatz und durch die Strasse des heiligen Vinzenz nach dem Dome aufziehen. Desshalb bitten wir auch Ew. Herrl. dieselbe Sitte zu beobachten und nicht durch diese Ritterstrasse nach der Kirche zu gehen." Der Vizekönig fragte: „Ist was Du sagst, Gebrauch?" Alle antworteten: Ja. Darauf sprach er die allerdings bedeutungsvollen Worte: „Da ich nur gekommen bin, um die guten alten Gebräuche zu erhalten, und nicht sie zu brechen, wie ihr sehen werdet, so gehen wir, und da ihr den Weg kennt, mögt ihr mich führen." — In der Kathedrale präsentirte dann Don Diego seine Bestallung als Vizekönig und Generalkapitän des Reichs, beschwur die Gesetze und empfing den Eid der Reichsstände dagegen, die es jedoch auch jetzt an einer schriftlichen, von den drei Sindicus' unterzeichneten, Protestation nicht ermangeln liessen, damit diese Verletzung der Fueros kein Präjudiz zur Folge habe.

---

era tan calificada, que admitirian á quienquiera, como fuese para hacer justicia y castigar rebolvedores." Das letzte ist freilich, wie sich nicht anders erwarten lässt, einer der vielen willkürlichen und unverständigen Zusätze Escolano's, oder eines der Berichterstatter, die er kopirte.

1) Ueber das Folgende: Argensola, p. 965. Escolano II, p. 1479 und 1480.

Mit gewohntem Eifer suchten nun schon an den beiden folgenden Tagen die Dreizehn die von Chièvres in Coruña erwirkten Begünstigungen bei dem Vizekönige geltend zu machen. Die königlichen Schreiben, welche ihm die Dreizehn nach einander präsentirten, sind von mannigfachem Interesse. In dem ersten ward ein Gesuch der Seidenweber, eine Cofradie zu bilden, dem Vizekönig empfohlen: hiermit wies er sie an die Geschworenen; wenn diese nicht ihre Pflicht thäten, wolle er selbst darein sehen *). — Die übrigen Schreiben betrafen aber politische Angelegenheiten: das zweite das Gesuch Coll's, zwei ausserordentliche Alguaziles aus dem Volke anzustellen: der König befahl, wenn es seiner Kasse nichts koste, die Ausführung. Hierauf schon gab D. Diego eine ausweichende Antwort. Als er aber von dem dritten Schreiben, das die Germanie selbst betraf, Kenntniss genommen, zeigte sich seine Gesinnung gegen sie im klarsten Lichte. Da ihm nämlich darin der König die Entscheidung auf die Bitte der Brüderschaft anheim gegeben, ob die Kapitäne derselben über die Mannschaft ihrer Compagnien die Disciplinargerichtsbarkeit ausüben dürften, um sich stets ihres Gehorsams versichert zu halten [1]): antwortete er auf der Stelle, das Volk habe nur dem Könige und seinem Statthalter, nicht aber gewöhnlichen Männern zu gehorchen. — Offenbar ging diese Erklärung gegen die Germanie selbst. — Kraft eines vierten königlichen Schreibens forderten dann die Dreizehn, dass die Geschworenen, sobald die Räthe es verlangten, den Rath zu

*) Daraus sehen wir, dass auch die Gesetzgebung rücksichtlich der Cofradien ebenso wie der Zünfte ganz an die Stadt übergegangen war.

1) „*si convenia, que los Capitanes de los oficios tuviesen mando en los que estaban alistados debajo sus Capitanias, y conocer de sus causas, para que se les tuviese mas respeto.*“ Diess kann wohl nur auf die im Text gegebene Weise aufgefasst werden.

berufen verpflichtet wären [1]). Eine in der That billige Forderung! Zuletzt erst brachten sie den wichtigsten Punkt zur Sprache: die Wahl der Geschworenen, denn noch hatten sie ihre Hoffnung hierin nicht aufgegeben. Sie stützten sich auf ein Schreiben vom 7. Mai, von Coll in Coruña erlangt, welches aber in Folge der Bemühungen der Stände schon durch ein anderes vom 10., an die Dreizehn gerichtetes, aufgehoben ward, denn in diesem letzteren erklärte ihnen der König, dass die Wahl in der bisher gebräuchlichen Weise statt haben solle. In jenem dagegen hatte er dem Vizekönig befohlen, dass wenn die Bezugnahme der Germanie auf das Gesetz Peters II. (von Aragon: IV.) ihre Richtigkeit habe, er die Partheien, das Volk und die privilegirten Stände, hören, und danach entscheiden solle [2]). — Mit diesem Gesuche wies der Vizekönig die Dreizehn nicht sogleich, wie man hätte erwarten sollen, ganz ab, sondern er sagte, er wolle die Geschworenen darüber vernehmen. Zu solcher Mässigung scheint ihn der ausserordentliche Eifer, den gerade in dieser Angelegenheit das Volk an den Tag legte, bestimmt zu haben. Die Sache dünkte ihm desshalb auch zu wichtig, als dass er nicht den Schein der Unpartheilichkeit hätte annehmen mögen. Allerdings war diese Angelegenheit, wie wir bereits gezeigt haben, eine politische Lebensfrage der Plebejer, und ihre bisherigen vergeblichen Bemühungen, die durch Chièvres erregte Hoffnung, die plötzliche Zurücksetzung dann, endlich der so nahe Wahltermin, der schon in wenigen Tagen statt fand, hatten das leidenschaftliche Volk in eine ausserordentliche Aufregung gebracht.

Auf jene Antwort des Vizekönigs hin eilte nun eine Deputation der Dreizehn in das Stadthaus zu den Geschworenen, und bat sie recht dringend, in dieser Sache nachzugeben. Aber

---

1) Ueber alle diese Verhandlungen der Germanie mit dem Vizekönige siehe Escolano II, p. 1481.

2) Escolano II, p. 1477. Siehe auch Seite 153, Note 2.

umsonst waren diese Bitten dem eingewurzelten Egoismus einer privilegirten Kaste gegenüber, welche den Gesetzen der Billigkeit und Gerechtigkeit ihr Gewohnheitsrecht entgegenstellte: in Bezug auf das Fuero Peters II. behaupteten sie, dass es aufgehoben sei und nicht einmal in Gebrauch gekommen. — Und darin mochten sie allerdings Recht haben [1]), obwohl sie nicht bedachten, dass schon viel früher das Volk auch eines geschriebenen Privilegiums, freilich auf kurze Zeit nur, sich erfreute. — Sie müssten ohnehin dem letzten Befehle des Königs nachkommen, schlossen sie. Nun konnte Sorolla, an der Spitze der Deputation, seinen Grimm nicht mehr bemeistern. „Entweder werdet Ihr zwei Geschworene aus dem Volke zulassen, rief er, oder die Wände dieses Hauses werden sich mit Blut bedecken!"

Diess war das Ende der Unterhandlungen. Das Volk sah nun wohl, dass hier allein Gewalt zum Ziele führe. Die Geschworenen dagegen hofften, die Sache auf dem Wege des römischen Rechts, welcher freilich oft der Weg des menschlichen Unrechts ist, zur Erledigung zu bringen. Umsonst liessen sie daher die Dreizehn vor die Audiencia citiren.

So nahte denn der Pfingstsonnabend, der Tag der Wahl, oder vielmehr der Losung der Geschworenen heran [2]). An demselben — es war der 26. Mai — sah man schon frühe das Volk in grossen Haufen auf den Strassen zusammeneilen: jede Arbeit ruhte, jede Werkstatt blieb geschlossen. — Die

---

1) Wir können nicht darüber entscheiden, da das Gesetz als „Fuero" in dem Opus Privilegiorum nicht enthalten, noch in Tarazona's Institucions, weil zu seiner Zeit keinenfalls rechtskräftig, angemerkt ist. Indess scheint es höchst wahrscheinlich zur Zeit der Unionskämpfe dem Könige abgenöthigt, und bei der Eroberung Valencia's (1348) von ihm wieder aufgehoben zu sein. Siehe Seite 108 ff.

2) Ueber das Folgende: Escolano II, p. 1483. Argensola, p. 966.

Volkswehr versammelte sich an verschiedenen Punkten; nicht blos auf den Plätzen der Stadt, sondern auch in der Huerta wurden ihre Banner aufgepflanzt. Man weiss nicht, ob die Ruhe zu erhalten, oder ob einzuschüchtern. Vor dem Stadthaus wenigstens zeigten sich drohende Gestalten vieler einzelnen Bewaffneten. Geistliche eilten hinein, die Geschworenen von der Bewegung des Volks zu unterrichten, und im Interesse des öffentlichen Friedens zur Nachgiebigkeit zu mahnen. Diese versprachen schon jetzt, das Mögliche zu thun. Da erscheint plötzlich in der Thüre des Saales Sorolla: man glaubt, er komme schon, seine Drohung zur Wahrheit zu machen. Doch er fügt nur Hohn — so scheint es — zu dem blinden Schrecken. Bewaffnete habe man in dem Hause geborgen, behauptete er, um die Freiheit der Berathung zu beschränken. Man gestattete ihm willig die verlangte Durchsuchung, welche bald genug seine Behauptung widerlegt. — Indessen befanden sich in dem Rathe selbst, der damals, wie Argensola berichtet, 120 Mitglieder zählte, 80 Comuneros [1]). Diese vollendeten drinnen die gewaltsamen Handlungen, welche das Volk draussen begonnen hatte, und brachten so erst die Sache zur Entscheidung. Sie verweigerten nämlich dem Stellvertreter des *Baile general*, welcher die königliche Liste derjenigen Ritter und Ehrenbürger überbringen sollte, die dieses Jahr zur Concurrenz zugelassen wurden, den Eintritt. „Vielmehr solle man den Vizekönig bitten, diese Liste zurückzuziehen, und dem Wunsche des Volkes willfahren.“ Die Geschworenen ohnehin eingeschüchtert, gaben der Mehrheit der Räthe nach, und einer von ihnen und ein Letrado wurden mit jenem Auftrag an den Vizekönig abgeordnet. Aber bei ihm waren ihre Bemühungen vergebens, obwohl der Letrado in der That sehr zu Gunsten des Volkes sprach. Don Diego bestand nun ein-

---

1) Siehe Seite 57, Note 4.

mal auf Annahme der königlichen Liste. Das Volk möge sich bis auf das nächste Jahr vertrösten, wenn es noch einmal an den König selbst appelliren wolle. Nun wurde allerdings im Rath die Annahme der Liste nicht mehr verweigert, aber nachdem sie verlesen, erzwang doch die Mehrheit der Räthe, welche, wie erwähnt, der Germanie huldigte, den Beschluss, einen andern Wahlmodus zu ergreifen, und zwar von der Art, dass zwölf von jeder der drei städtischen Klassen, der Ritter, Ehrenbürger und Plebejer nach den zwölf Kirchspielen erwählt, und aus dieser Anzahl zwei von jeder Klasse, und zwar aus der letzten ein Handwerker und ein Kunstarbeiter, erlost würden. Trotz des Widerspruchs und Protestes, den einige von der Minorität dagegen einzulegen wagten, wurde auf solche Weise der Wille des Volkes durchgesetzt. Aus den Plebejern wurde ein Chirurg und ein Sammetfabrikant erwählt. —

Diesem Fait accompli — dem vollständigen Siege der Revolution — gegenüber benahm sich der Vizekönig nicht mit der Energie, die er bis dahin zur Vertheidigung des Bestehenden an den Tag gelegt. Vielmehr beginnt er von hier ab ein so schwankendes und an Inconsequenzen reiches Benehmen zu zeigen, dass der alte Krieger das beste Beispiel liefert, wie eine auf dem Schlachtfelde erprobte Tapferkeit noch keine Bürgschaft für Muth und Entschlossenheit in politischen Dingen gewährt. Der Vizekönig annullirte nicht die Wahl: sondern er rieth sogar den Ehrenbürgern, welche die ihnen also übertragene Stelle nicht annehmen wollten, diess doch, um das Volk nicht zu reizen, zu thun; auch gestattete er, dass der Baile die Geschworenen sämmtlich in dem Dome, wie es das Gesetz vorschrieb, beeidigte und somit zweifelsohne im Namen des Königs die Wahl sanctionirte. Dennoch wollte er allein sie nicht anerkennen, und den Sonntag nach Pfingsten nicht mit ihnen in der Messe erscheinen [1]). Nun that er selbst wie-

1) Er liess ihnen auf ihre Einladung sagen: „*que se fueran con*

der, wovon er Andern abgerathen hatte, und der von Neuem aufgestachelte Groll des Volkes wandte sich nun gegen ihn persönlich. — Dieses thörichte Verfahren des Vizekönigs, das nur seine moralische und materielle Schwäche enthüllte, musste bald die übelsten Folgen haben: um so mehr, als seine Halbheit das Misstrauen des Volkes gegen ihn nur noch steigerte. Es ward in der That nur zu sehr gerechtfertigt, denn während der Vizekönig die neuen Geschworenen nicht anerkannte, ohne doch ihrer Wahl die formelle Gültigkeit zu entziehen, machte er den ungeschickten Versuch, die ganze Germanie mit einem Male aufzuheben, wozu er doch nicht im Geringsten befugt war. Er liess nämlich die Dreizehn zu sich entbieten, und suchte sie mit bedeutenden, obwohl milden Worten zu überreden, dass die Germanie nicht mehr nothwendig sei, und sie desshalb das Institut, sammt der Bewaffnung aufgeben möchten [1]). Dagegen sollten sie seiner Gunst versichert sein, und ein Generalpardon für Alles, was geschehen, gewährt werden. Wenn auch einige der Dreizehn hierauf anfangs, wie Escolano behauptet, in ihrer Entschliessung schwankten, vielleicht durch das unerwartet leutselige Benehmen des Vizekönigs gewonnen, oder aus Furcht vor dem völlig revolutionären Wege, den die Germanie allerdings mit der Wahl der Geschworenen eingeschlagen hatte: so vermochten auch sie nicht in der allgemeinen Berathung der Rede eines Juan Caro und des feurigen

---

Dios, porque no los tenia por Jurados, pues no lo eran por la órden de su Magestad." Escolano fügt da hinzu: „*De que quedaron tan indignados los Plebeyos, que rompieron todos los limites del respeto, y empezaron á maquinar insultos contra su persona.*"

1) „*Los persuadió á que dejasen las armas y el apellido de la Germania.*" Escol. II, p. 1486. „*Esortó á los Trezes que la disolviesen, dejando sus Oficios: pues ya no eran menester. Para esto les prometió un perdon general*" Argensola, p. 971.

Vicente Periz zu widerstehen. „Wie, sagten diese, allgemeine Amnestie wagt er uns anzubieten? da wo kein Verbrechen begangen. Schimpf und Schande ist das! — Schon desshalb dürften wir nicht unsere wohlerworbenen Rechte opfern, denn jetzt erst ist es eine wahre Ehrensache, sie zu vertheidigen!“ [1]). — Und diese Männer hatten Recht, die Zumuthung des Vizekönigs war eine offene Beleidigung des Volkes. Man sieht, wie die stolzen Aristokraten auch hier das Ehrgefühl für sich allein in Anspruch nahmen. Aber diess Volk waren Spanier. — Auch auf dem Lande liess der Vizekönig seine Aufforderung verkündigen; ebenso vergeblich. — Mit diesem Schritte D. Diego's war indessen der Bruch zwischen ihm und dem Volke ein offener, ein unheilbarer geworden. Das Streben des Vizekönigs — das lag jetzt zu Tage — war eine vollständige Reaction. Da sich aber der König selbst nicht gegen die Germanie erklärt, sondern sie als solche noch vor seiner Abreise besonders begünstigt und auch gegen den Vizekönig bestätigt hatte, so war es klar genug, dass die Reaction nur im Interesse der Privilegirten, vor Allem des Adels geschah, der sich dem Vizekönig auf's engste anschloss, und jetzt gegen den König die demüthigste Unterwerfung bezeigte [2]). Wo das

---

1) Escolano, l. l.

2) Diess offenbart sich recht in einem Schreiben des Estamento Militar an den König vom 28. Mai (bei Argensola pag. 965 ff.), in welchem jener die zwischen dem Volke und dem Vizekönige ausgebrochenen Misshelligkeiten wohl benutzend, die Gelegenheit wahrnimmt, Karln die Bestrebungen des Volkes in dem schlechtesten Lichte zu zeigen. Die Briefsteller können da nicht oft genug ihre „*intrinseca*“, „*innata*“, „*entera Fidelidad*“ nicht blos gegen Seine Majestät, sondern auch gegen Deren Höchsten Rath (!) rühmen. Wie eng in dem Schreiben die Herausstreichung eigenen Werthes mit der Herabsetzung der Gegner verknüpft ist, zeigt die freche absurde Verdächtigung, dass die Plebejer mit den Rittern gegen die Krone gemeinschaftliche Sache zu machen begehrten.

Volk alles Errungene opfern sollte ohne die geringste Garantie, dass seinen Beschwerden und Leiden auf anderem Wege in Zukunft ein Ziel gesetzt werde, da konnte von einer Vereinbarung mit D. Diego, der die von dem König anerkannte Brüderschaft als ein Verbrechen ansah, nicht mehr die Rede sein. Somit trieb der Vizekönig selbst das Volk auf dem Wege der Revolution weiter. Schon waren einzelne Excesse begangen, die hinlänglich offenbarten, dass das Volk in D. Diego nicht mehr den Statthalter des Königs, sondern nur den Führer einer feindlichen Parthei erblickte. So zog nach einer grossen Truppenschau der Germanie zu Ehren der neuen Geschworenen, die Compagnie der Seidenweber, von allen wohl die revolutionärste, unter dem Rasseln der Trommeln vor den Palast des Vizekönigs, und feuerte hier ihm zum Hohn ihre Gewehre ab [1]). — Nur eines äusseren Anstosses bedurfte es bei der gereizten Stimmung des Volkes, dass es von dieser Missachtung des Vizekönigs zu einem offenen Angriff gegen ihn überging. Dazu konnte die Gelegenheit nicht wohl fehlen, zumal sie von der entschiedensten Fraktion der Germanie gesucht ward: sie fand sich ohnedem nur zu bald, und diessmal gab ein tiefes Gefühl für Gerechtigkeit im Volke doch den Anstoss zu den ungerechtesten Handlungen [2]).

Es war am 5. Juni, dass ein zum Tode verurtheilter Verbrecher aus Murviedro auf den Richtplatz geführt werden sollte. Er klagte, ob mit Recht oder Unrecht, dass ihm die Audiencia die letzte Vertheidigung entzogen. Sorolla, davon benachrichtigt, eilte sogleich zu den Geschworenen und forderte,

---

1) Die ganze Revue erscheint fast als eine Antwort auf die Ermahnung des Vizekönigs, die Germanie aufzulösen. Vgl. Argensola, p. 971. — Ueber den Vorfall selbst: Escol. II, p. 1485, und Peter Martyr, ep. 676.

2) Ueber das folgende Ereigniss: Escolano II, p. 1486 ff. Argensola, p. 972 ff.

dass sie diese Härte und Ungesetzlichkeit nicht duldeten [1]). Sie aber verweigerten, sich in die Angelegenheit zu mischen. „Dann, sagte Sorolla, werde ich selbst Mittel finden, um die Fueros zu schützen."

Als nun der Zug des Delinquenten auf dem Marktplatze ankam, stürzte Sorolla plötzlich mit acht Bewaffneten hervor, warf sich auf die Behörden und ihre Diener, und führte, nachdem diese aus einander gestoben, den Verbrecher davon. Dann, indem er aussprengte, dass derselbe ein Laienbruder sei, lieferte er ihn in das geistliche Gefängniss ab. Das Volk war indess bei dem ausserordentlichen Schauspiel auf dem stets regebelebten Markte zusammengeströmt und vernahm aus dem Munde seines Lieblings Sorolla, wie man die Gerechtigkeit, da wo ein Menschenleben auf dem Spiele stand, also verwahrlost. Eine tiefe Erbitterung ergriff Aller Gemüther: bald machte der Ruf sich laut, von unzähligen Stimmen wiederholt: „Es lebe der König, es sterbe sein ungetreuer Rath!" Mit diesem Losungswort strömten sie zu des Vizekönigs Palaste, wo sich auch der Sitz der Audiencia befand. Hier wurde unter vielem Lärmen eine Zerstörung der Thüren und Fenster versucht, die jedoch bereits, da der Vizekönig von der Bewegung unterrichtet, verwahrt und verschlossen waren. Der Aerger des Volkes richtete sich auch mehr auf eine Demonstration, als dass es einen wirklichen Angriff schon beabsichtigt hätte. Denn auf die Ermahnungen der Behörden zerstreute sich auch nach einiger Zeit die Menge.

Indessen war die Nacht hereingebrochen. Sorolla, in seine Wohnung heimgekehrt, sann über das eben Geschehene nach: er gedachte des grossen Einflusses, den er schon über das Volk erreicht hatte — des Hasses, welchen er gegen den

---

1) „*Subió Sorolla á requerir á los Jurados, que no permitiesen aquel rigor y contrafuero, de ahorcar un hombre sin oir sus defensas.*" Escol.

Adel und den Wiederhersteller seines Ansehns, den Vizekönig, im Busen trug: wie wenig wohl hätte es heute bedurft, das Volk von dieser Bürde zu befreien? Dann überkam ihn der Gedanke an die Verfolgungen, welche von Neuem seine Feinde gegen ihn versuchen möchten. Aus diesen Ideen, welche sich in seinem Kopfe kreuzten, entsprang plötzlich die Absicht, die Liebe des Volks zu ihm auf eine unzweifelhafte Probe zu stellen [1]). Wie weit seine Macht in der That reiche, wollte er mit Gewissheit erfahren; vielleicht dachte er zugleich dem Ansehen des Vizekönigs einen unheilbaren Schlag für immer zu versetzen.

Er verschliesst sich in einem verborgenen Gemach seines Hauses. In seinem Auftrage aber eilt einer seiner Freunde auf die Strassen, welche das noch leidenschaftlich erregte Volk durchströmte: „Sorolla, rief er in die Nacht hinaus, Sorolla ermordet, der Vizekönig — der Vizekönig hat ihn erdrosseln lassen!“ Auf den schauerlichen Ruf folgte nach einigen Augenblicken staunenden Schweigens ein furchtbares Getöse; tausend Stimmen tönten durcheinander, bis das Geschrei: „Zu den Waffen, zu den Waffen!“ sich Bahn brach. Alles stürzte nach den Cofradien, nach den Sammelplätzen.

Bald rasselten die Trommeln, und die Compagnien der Germanie, wie zahllose noch ungeordnete bewaffnete Haufen strömten nach dem Palaste D. Diego's. „Sorolla ist todt, es sterben alle Ritter und der Vizekönig!“ das war nunmehr das Feldgeschrei. Unterwegs schon brachen Einige in die Häuser

---

1) „*Guillen Sorolla, illuso del demonio, por penetrar á que se estendia la voluntad popular para con él, se encerró en su casa*“ *etc.* sagt Escolano. — Derselbe schildert an einer andern Stelle (II, p. 1460) die Begeisterung des Volks für Sorolla, das diesen Sohn eines Sauhirten von San Matheu fast als einen Heiligen verehrte. Die Menge suchte sich Stücke seiner Kleider zu bemächtigen, um sie wie Reliquien gegen Krankheiten zu gebrauchen.

königlicher Beamten, die sie misshandelten. Des Vizekönigs Palast, ein festes Haus, ward von nur vierzig Mann, unter denen einige Ritter und Alguaziles, vertheidigt. Schon flüchtete Diego's Weib und sein Sohn über die Dächer, denn das Volk versuchte noch umsonst mit seinen Hellebarden und Arkebusen Thore und Mauern zu zertrümmern: Unordnung und Leidenschaft erschwerten die Erreichung des Ziels. Da rief man nach Feuer, um das Haus und seine Bewohner den Flammen zu übergeben.

Während dem waren die Behörden rathlos, die Ritter thatlos gegenüber der Wuth des Volkes, die doch allein aus einer falschen, widerlegbaren Nachricht entsprungen. Welchem Verderben konnte die Stadt entgegen gehen, wenn der grosse Palast angezündet durch die engen winkligen Gassen das Feuer über die ganze Stadt hin verbreitete? Da rettete Valencia die Besonnenheit und der Muth eines Geistlichen, des Bischofs von Segorbe. Dieser von der Grundlosigkeit des Gerüchtes überzeugt, eilte in Person nach der Wohnung Sorolla's, durch tausend Versprechungen und Bitten entlockte er seinem Weibe das Geheimniss seines Verstecks. Dorthin drang er, und plötzlich sah der überraschte Sorolla den hohen Geistlichen zu seinen Füssen liegen, seine Kniee umschlingend, mit Thränen und Schluchzen ihn anflehend, er möge sich der Vaterstadt erbarmen, die auf das blosse Gerücht seines Todes hin dem eignen Volke ein Opfer der Rache zu werden drohe. Nun war Sorolla's Stolz befriedigt, nun hatte er seinen Zweck erreicht. Er widerstand desshalb nicht den Bitten des Priesters, sich jetzt dem Volke öffentlich zu zeigen. — Ein sonderbarer Zug setzte sich darauf von seinem Haus in Bewegung: viele Fackeln leuchteten voran, von des Bischofs Dienern getragen: dann auf einem Maulthier der Bischof selbst und hinter ihm Sorolla, jener mit lauter Stimme verkündend: „Brüder, hier ist Sorolla, lebend und gesund. Freut Euch, denn Ihr habt ihn wieder!“ Sorolla dagegen: „Beruhigt Euch, meine Kinder, denn noch

lebe ich, zum Dienste Gottes und Euerm, und zur Erhaltung der Gerechtigkeit!“ — Unter dem lautesten Jubelrufe: „Es lebe der König und Sorolla!“ empfing ihn das Volk; schnell wurde das Feuer vor dem Palaste ausgelöscht, und die freudige Menge zerstreute sich bald friedlich in ihre Wohnungen.

Der Vizekönig aber verliess schon am andern Morgen heimlich die Stadt. —

FÜNFTES KAPITEL.

Schon lassen sich auch in der Brüderschaft zwei Partheien unterscheiden, die der Gemässigten und der Entschiedenen. Jene, an deren Spitze Lorenzo, der Germanie Begründer, und die meisten der Dreizehn: Männer friedlicher Reform, vermögendere Meister, Kaufleute, Notare — diese, deren Häupter Guillen Sorolla und Vicente Periz: die grössere Masse der kleineren Handwerker und Bauern, welche theils tiefer den Druck des alten Feudalstaates empfinden, theils weniger gefesselt durch den Besitz, nur der Leidenschaft, nicht dem berechnenden Verstande nachgeben [1]). Jene konservative Parthei beherrschte die andere, anfangs weil sie der neuen Ideen zuerst sich wahrhaft bewusst ward, dann — zumal als der König die Germanie förmlich anerkannte, durch ihre Verordnungen.

---

1) Diese Gegensätze in der Germanie selbst werden in der folgenden Geschichte von immer grösserer Bedeutung; erst allmälig treten sie in so deutlichen Zügen hervor, als wir sie hier gleich ausführen. Desshalb wird erst der Fortgang der Geschichte unsere Behauptungen documentiren.

Aber seitdem sie die Krone im Stich liess, kamen diese Gemässigten durch die feindliche Stellung, welche die Stände selbst gegen die gerechtesten Forderungen des Volkes bewahrten, und durch des Vizekönigs Bündniss mit denselben, allmälig in eine ganz unhaltbare Lage. So mussten sie, nur um den revolutionären Boden für immer verlassen zu können, ohne doch den Bestrebungen des Volks allen Erfolg zu nehmen — die Wahl der zwei Volksgeschworenen durchzusetzen trachten, obschon diess nur auf gewaltsamen Wege möglich war. Die reactionäre Aufforderung des Vizekönigs aber, die danach folgte, trieb schon sehr viele dieser Parthei in das Lager eines Sorolla und Periz, und entriss ihren Führern selbst die Zügel aus den Händen, an welchen sie bis jetzt das leidenschaftliche Volk, sogar zur Verwunderung und zum Lobe unserer aristokratischen Berichterstatter [1]), geleitet hatten. Die rasche Flucht des Vizekönigs aber gab dann vollends in diesen Dingen den Ausschlag.

Die Majorität der Dreizehn, vereint mit den zurückgebliebenen königlichen Behörden, denen die Noth jetzt ein populäres Verhalten lehrte, thaten Alles um die Ruhe aufrecht zu erhalten. Posten wurden an die Thore gestellt; den sechs Geschworenen zur Ueberwachung der öffentlichen Sicherheit noch sechs Handwerker zugesellt, die als „Justicias", wie

1) Argensola selbst schreibt bei Gelegenheit der Bestrebungen Coll's in Coruña (pag. 952): „*Y segun el juicio indiferente (si á los autores, que la [Germania] escrivieron, avemos de dar crédito) no podremos negar, que los inventores della y la mayor parte de los primeros agermanados tuvieron loable zelo, cuando formaron aquella union. Y ansi obraban conforme al intento della, socorriendo á los ministros de la justicia, sin ofender ni consentir, que alguno molestase al tercero: y (por lo menos) hasta que el Emperador salió de la Coruña, no cometieron delitos*" etc.

Escolano [1]) sie nennt, durch die Stadt patrouilliren sollten. Die Geschworenen luden den Gobernador von Valencia ein, während der Abwesenheit des Vizekönigs seinen Sitz wieder in der Hauptstadt zu nehmen. Die Dreizehn nahmen sogar die Vermittelung der einflussreichsten Barone bei dem Vizekönig in Anspruch.

Dennoch konnten durch alle die Massregeln die gröbsten Excesse nicht verhütet werden: [2]) dieselben zeigen vielmehr zu wohl, dass die Gesinnungen der Masse des Volks in der Hauptstadt, dessen Hass gegen die Aristokratie schon bis zu ihrer vollen Vernichtung ging, von keiner Vermittelung etwas wissen wollte. Einer dieser Vorfälle [3]) ist wichtig genug, um hier erwähnt zu werden. Ein königlicher Salzhändler, der ein begeisterter Anhänger des Adels war, hatte die unvorsichtige Aeusserung gethan, es sei wohl jetzt, wo die Ritter die Stadt verliessen, an der Zeit, sie an den vier Ecken anzuzünden. Von dem Volke ergriffen, wurde er trotz der Bemühungen einiger Priester, die ihn zu retten fast ihr Leben opferten, auf offener Strasse getödtet. Eben jener Vicente Periz, der zugleich mit Sorolla gegen den Vizekönig die Ehre der Germanie so in Schutz nahm, stand hier bei diesem Lynchgericht an der Spitze. Aber selbst der Tod des Unglücklichen hatte nicht die Leidenschaft des Volkes gekühlt, sein Leichnam sollte noch gleich dem eines Ketzers verbrannt werden. Während man hierzu Anstalten traf, erschien plötzlich Lorenzo, von der Unthat benachrichtigt: „Dazu wurde die Germanie nicht gegründet", rief er mit edler Leidenschaft, indem er den Leichnam ihren blutigen Händen entriss, und zu dem Vicente sich

---

1) Escolano II, p. 1490.

2) Escolano, l. l. *„A los treze de Junio eran ya tantos los desafueros del pueblo, que sus Treze ya no sabian como reprimirlo."*

3) Argensola, p. 974. Escolano II, p. 1510.

wendend: „Ihr werdet dieser Stadt zum Verderben gereichen.“ Dann eilte er nach Haus, tief im Innern ergriffen: das lange schon verhaltene Leid seiner Seele über den Untergang seiner Hoffnungen brach ihm mit einem Male das Herz. Kaum hatte er daheim sich niedergelassen, so überfiel ihn ein plötzlicher Tod [1]). — Und was konnten in der That noch die Gemässigten hoffen, da des Vizekönigs Verhalten allen ihren Bemühungen den Erfolg nahm?

D. Diego verlegte von Cocentayna, wohin er anfangs seine Zuflucht genommen, seine Residenz nach Xativa, von dieser Stadt trotz ihrer Begeisterung für die Sache der Germanie ergeben und dringend eingeladen. Am 16. Juni hielt er hier seinen Einzug, von einem grossen Theile des Valencianischen Adels, der ihn fortwährend umdrängte, gefolgt; sogar den Zwanziger-Ausschuss der Ritterschaft brachte er mit. Aber dem Volke, mit welchem Vertrauen kam er ihm entgegen? Seine erste Sorge war, das Kastell, das über der Stadt drohte, in Vertheidigungszustand zu setzen. Später verbot er eine Heerschau der Brüderschaft aus der Stadt und der Umgegend. Aber auch hier wollte man nicht die Anwesenheit des Vizekönigs um den Preiss der errungenen Freiheit erkaufen: das Verbot blieb daher ohne Wirkung. Da zog sich der Vizekönig furchtsam in das Kastell zurück. Wenn man weiss, wie der Spanier Misstrauen hasst, so wird man sich die Erbitterung des Volkes erklären: man sieht, D. Diego verstand allerdings besser mit Italienern, als mit seinen Landsleuten zu verkehren. Nunmehr glaubte das Volk, und nicht mit Unrecht, er wolle die Stadt in den Grund schiessen: es blieb desshalb unter den Waffen und schnitt alle Zufuhr von Lebensmitteln nach der Festung ab. So musste auch von hier

1) „*Con esto se fué á su casa lamentando. Tomó en entrando una silla, y sin intervenir otro accidente, quedó en ella muerto.*“ Argens.

D. Diego, da er sich in die Stadt zurückzukehren nicht entschliessen konnte, heimlich entfliehen [1]).

Diessmal wählte er die Küstenstadt Denia zum Aufenthaltsort, schon nach der Rücksicht, wie Sandoval berichtet [2]), um von da zu Wasser den Weg der Flucht immer offen zu haben. Hier konnte er ausserdem im Nothfalle auch der Hülfe Cataloniens rasch und sicher gewärtig sein. Denia ward nun der Sammelplatz des Adels, der sich schon rüstete, mit dem Schwert den alten Sitz seiner Vorrechte, die „adlige" Hauptstadt wiederzuerobern. Auch diessmal, wie so oft in der Geschichte, begegneten sich die politischen Extreme auf demselben Pfade. Auch die Aristokratie begehrte wie die entschiedene Fraktion der Verbrüderten, dass die Dinge zum vollständigen Bruch kämen, auch sie war jetzt von gleichem Hasse und demselben Rachegefühl erfüllt. Und diese Stimmung seiner Umgebung musste auf den Vizekönig von dem ungünstigsten Einfluss sein. Gut und Blut boten ihm die Ritter fortwährend an, nur um das Verderben der Germanie mit der Wurzel auszurotten. Die Vasallen, auf welche sie unter allen Umständen zählen durften, die durch Geburt und Glauben vor diesem ansteckenden Gifte der christlichen Brüderlichkeit gesichert waren, die Mauren versahen sie schon mit Waffen. Dann hielten sie selbst eine grosse Versammlung ihres Standes, welche der Sindicus berief, Mitte August in dem Kloster Valdigna [3]). Hier wurde der Zwanziger-Ausschuss erneuert, obwohl seine Zeit noch nicht einmal abgelaufen war, und um die Macht der Neugewählten noch zu verstärken, an deren Spitze man zwei aragonische Infanten [4]) gestellt, wurde die

1) Escolano II, p. 1491 ff. Argens., p. 973 ff.
2) Sandoval, p. 262.
3) Escol. II, p. 1511.
4) Don Enrique de Aragon und dessen Sohn Don Alonso de Aragon, Duque de Segorbe.

Dauer ihrer Wirksamkeit auf die ganze Zeit der Abwesenheit des Königs und selbst noch ein Halbjahr weiter, bestimmt. Dann beschloss man eine Gesandtschaft an Karl. Die Instruktion, welche sie empfing, zeigt die Gesinnung der Aristokratie, und die Stellung, welche der Vizekönig ihr gegenüber einnahm, in einem so ungetrübten Lichte, als dass wir die Darlegung der bedeutendsten Punkte uns versagen dürften. — Auch in diesem Dokument [1]) lässt es der Adel an vollen Ergebenheitsbezeugungen gegen die Krone, die mit reichem Selbstlob angestammter Treue verbrämt sind, schon nicht ermangeln. Vor Allem aber wird der Vizekönig geführt, und es scheint in dem Eingange fast, als wenn nur der ihm zugefügten Beleidigungen wegen strenge Massregeln gegen die Germanie von dem Könige gefordert würden, bis sich erst später und um so klarer enthüllt, dass der Adel dabei allerdings nichts weniger, als die eigene Wohlfahrt aus dem Auge verloren. Offen sagt die Instruktion da nämlich, dass, wenn der König nicht hülfe, die Noth, seine Güter zu verlieren, den Adel zur Selbsthülfe zwingen werde [2]). Die Bitte der Gesandten an den König geht aber dahin, die Germanie gänzlich aufzuheben, durch einen offenen Widerruf aller der Erlasse und Verordnungen, welchen sie ihre Existenz verdankt. Bei der Ausführung dieses politischen Gewaltstreichs werden ihm unter vielen anderen Massnahmen [3]) vorzüglich zwei dringend empfohlen,

---

1) Bei Argensola, p. 1084 ff.

2) „*Y que si su Magestad no pone la mano, para que los Caballeros cobren sus tierras y rentas, que los tenga por escusados*“ *etc.* Da sieht man recht, welche Fortschritte die Germanie unter dem Landvolke gemacht hatte!

3) Unter diesen, mit welchen sich die Instruktion ungemein im détail beschäftigt, wird denn auch eine empfohlen, die selbst der modernen Politik Ehre machen würde: der König, nachdem er bereits die Germanie anerkannt, soll nun hinterdrein vor dem Volke erklären, dass alle ihre Grundsätze Lügen seien. Ueberhaupt erinnert hier manches an unsere Zustände:

einmal: dass der Sekretär, der das betreffende königliche Patent ausfertige, geschickt und treu sei, und zwar nicht die geringste Rücksicht auf das Volk nehme, dann: dass die Vollziehung des Befehls — der unter dem Schutze catalonischer Truppen und der Androhung der härtesten, schonungslosesten Bestrafung geschehen soll — ja Niemand anders als dem Vizekönige übertragen werde, „denn Er sei hierzu am geschicktesten, welcher bisher so viel Klugheit und Verstand bewiesen," nicht blos dem Könige, sondern auch den Rittern zum Heil: er verdiene den Feldzug, den er begonnen, auch zu beendigen, und des Triumphs sich zu erfreuen. Desshalb möge der König weder in Friedens- noch in Kriegssachen einen Kommissar entsenden, und diess um so weniger, als die Germanie darum bäte.

Bei solchen Gesinnungen des Adels, bei dieser Stellung des Vizekönigs — das sieht man ein — mussten alle die Bemühungen der Gemässigten der Brüderschaft, eine Aussöhnung der freilich an und für sich widerstrebenden Elemente herbeizuführen, ganz erfolglos bleiben. Desshalb mussten schon jene als Defensivmittel gut heissen, was die Entschiedenen während dem zum Zwecke der Offensive aufboten. Diese, an ihrer Spitze Sorolla, strebten mit ausserordentlicher Energie und Rührigkeit die grösstmögliche Ausdehnung der Germanie zu gewinnen. Nach allen Punkten des Königreichs, wo sie noch

---

so stellt auch die Instruktion des Adels die ganze Bewegung des Volks als das Werk weniger Uebelgesinnter aus dem Lande dar, in deren Gefolge aber tausende von Fremden, welche um das Land aufzuwiegeln und zu plündern, hereingekommen sind. („*Que sino fuese por quinze ó veinte dellos del Pueblo de Valencia etc. — Por tener en su sequela millares de hombres estraños, advenedizos, que procuran rebolber la tierra, por ponerla á saco: y con esta grande compañia de desmandados los pocos principales malos lo pueden y mandan todo.*" Arg., p. 1087.)

wenige, oder keine Wurzeln geschlagen, vorzüglich nach dem Norden wurden Gesandte abgeordnet, welche die begeisterten Verkündiger der neuen Volksfreiheit wurden. Sorolla selbst begab sich nach Morella [1]), der wichtigsten Stadt des Nordens, um für die Germanie sie zu bestimmen. Denn dieselbe, sehr wohl befestigt, war schon durch ihre Lage — unfern von den Grenzen Aragoniens und Cataloniens — nicht weniger von politischer, als von strategischer Wichtigkeit. Aber hier scheiterte Sorolla's Begeisterung an der Hartnäckigkeit, womit Morella an den von den Vorfahren überlieferten Gewohnheiten festhielt; ein konservativer Fanatismus, dem revolutionären der Germanie an Kraft und Wildheit gleich, glühte in dieser Stadt und in einigen andern, freilich sehr wenigen Punkten des Nordens. Die Eltern, erzählt Escolano, drohten sogar ihre Kinder zu ermorden, wenn sie sich der Brüderschaft anschlössen [2]). Kaum entging Sorolla selbst hier den Misshandlungen der Menge.

Einen um so besseren Erfolg aber hatte die Ausbreitung der Germanie im übrigen Reiche. — In dieser Zeit, im Monat Juli, waren nach Escolano [3]) ausser Morella, Moxente, Xerica, Torrestorres, Segorbe und Onda fast alle Städte und Flecken der Brüderschaft ganz oder theilweise beigetreten. Wo das letztere der Fall war, befehdeten sich schon die Partheien, und suchten die eine die andere zu vertreiben, oder mit Gewalt zum Uebertritt zu zwingen. Die nur zu begründete Ahnung, dass ein offener Krieg des Volks mit dem Adel unausbleiblich sei, trieb die Verbrüderten an, in ihrem

---

1) Ueber diese Sendung Sorolla's ist Escolano II, p. 1496 ff. sehr ausführlich.

2) „*Mas no fué menester* — setzt Escolano hinzu — *porque hasta los niños de seis años en sus juegos abominaban de los agermanados, y los llamaban traidores.*“

3) Escolano II, p. 1495; vgl. auch p. 1496.

eigenen Lager alle Unentschiedenen, oder Gegner zuvor zu bekämpfen. So geboten in Xativa, das nach dem Konflikt mit dem Vizekönig nur um so entschiedener der Sache der Germanie zugethan war, die Sindicus', dass die Verbrüderten allen Nichtbrüdern weder Feuer, noch Licht, noch Salz geben, sie wie Gebannte meiden, in keiner Noth ihnen beistehen, und selbst weder Brod, noch Fleisch, oder Wein verkaufen sollten [1]). In Orihuela wurde sogar bei Strafe des Stranges den Nichtbrüdern anbefohlen, binnen wenigen Stunden die Stadt zu räumen. Selbst Priester, die dagegen predigten, wurden gefangengesetzt und ausgewiesen [2]). — Auch von Seiten der Germanie wurden Kriegsanstalten getroffen: das Waffenwerk ruhte nicht; schon rüstete man sogar Kriegsfahrzeuge aus, um dem Vizekönig den Verkehr mit Catalonien abzuschneiden [3]).

Ob dagegen damals auch, wie Escolano, Argensola und die oben erwähnte Instruktion der adligen Gesandten behaupten, von den Dreizehn direkte Verbindungen mit Catalonien, Aragonien und Murcia, und zugleich mit der castilischen Junta versucht wurden, lässt sich zwar nicht mit voller Sicherheit verneinen, erscheint indessen wenigstens, nach den in der Note angeführten Bemerkungen, sehr unwahrscheinlich [4]). Je-

---

1) Escolano II, p. 1506.
2) Escolano II, p. 1511.
3) Argensola, p. 1085.
4) Dieser Punkt ist wichtig genug, um ihn hier etwas näher in Betracht zu ziehen. Zuerst, welches sind jene Behauptungen? Escolano sagt (II, p. 1495): „*Y embiaron (los hermanados de Valencia) sus embajadas á todo el Reino, al de Murcia, Aragon, Cataluña y Mallorca.*“ In der Instruktion heisst es (Arg. p. 1085): *Y que ya se conjuran los Agermanados de Valencia con los Comuneros de Murcia, y con los de la Junta de Castilla.*“ Wenn überhaupt eine Verbindung mit Castilien stattgefunden, so sollte man hiernach denken, dass sie durch Murcia vermittelt wäre. — Nun sagt denn auch Es-

denfalls haben diese Versuche keinen Erfolg von Bedeutung gehabt: die Vereinigung mit den castilischen Comuneros hätte allerdings von ganz ausserordentlichen Folgen sein müssen, aber die ganz verschiedene Natur der castilischen Revolution

---

colano ausführlicher von Murcia (II, p. 1520): „*No havia prendido menos el fuego en la ciudad de Murcia por las diligencias que hizo para mover su pueblo uno de los Treze de Valencia, que fué con embajada de parte de los demas; y haciendo sus Sindicos á la imitacion de Valencia, luego entendieron en echar á los Regidores y Jurados de la Ciudad por el mes de Octobre de 1520.*“ Dagegen gibt Cascales, der in seinen *Discursos históricos de Murcia* den Aufstand dieser Landschaft schildert (Disc. XIII, Cap. 2, fol. 233 ff.) auch nicht die geringste Andeutung irgend eines Einflusses von Valencia weder in seiner Erzählung, noch in den eingeschalteten Aktenstücken. Wohl aber erfahren wir aus ihm, dass die Bewegung in Murcia, im Mai 1520 begonnen, Ende August schon zu der Vertreibung der Behörden führte, die am 1. September dagegen einen feierlichen Protest erhoben. Was soll man schon danach von der ganzen Erzählung Escolano's halten? Sie erscheint als eine reine Erfindung. Nach richtiger Schätzung der Andeutungen von Argensola (p. 1082) und von Sayas (Anales de Aragon, p. 90) reduzirt sich die ganze Verbindung der Germanie mit den Comuneros Murcia's dahin, dass die letzteren in der Noth die erste um Hülfe baten, um sich zu verstärken. — Schon nach dieser Erörterung wird man zur Genüge die leichtsinnige Behauptung Escolano's und die partheiische der Instruktion für die adlige Gesandtschaft würdigen können. — Im vollen Gegensatz zu ihnen spricht sich ein Zeitgenosse aus, Maldonado, indem er am Schlusse seines der Geschichte der Comunidades gewidmeten Buches (Movim. de Esp., p. 279) sich entschuldigt, warum er nicht auch die Ereignisse Valencia's erzähle: „*porque los acontecemientos de Valencia no pueden mezclarse con los de las demas ciudades, ya porque los Valencianos en sus alborotos no tuvieron comunicacion alguna (por decirlo asi) con los demas pueblos de España, ni quisieron de unirse á la junta, sino que ellos por si con nuevas invenciones creyeron mandar á todos.*“ Dasselbe sagt Maldonado pag. 118.

von der valencianischen machte diese Verbindung an und für sich fast unmöglich. Die mit Aragonien und Catalonien aber wurde gerade durch die Haltung Morella's erschwert, obwohl sich in jenen Reichen allerdings Zündstoff genug, selbst wie wir sehen werden, eine nicht unbedeutende Zuneigung zu der Sache der Germanie vorfand: hätte sie gesiegt in dem folgenden Kampfe, und zwar im Norden Valencia's, so würde eine folgenreiche Rückwirkung dorthin nicht ausgeblieben sein.

Dagegen scheint allerdings später — im Anfange des folgenden Jahres — der Aufstand der Insel Mallorca nicht blos durch das Beispiel Valencia's, sondern auch durch Briefe Sorolla's angeregt worden zu sein [1]), wie denn auch in der Folge die Dreizehn Valencia's die Häupter jener Aufständischen mit ihrem Rathe unterstützten [2]). Aber diese Empörung, obwohl auf demselben Grunde entsprossen, hat auf die valencianische Bewegung gar keinen Einfluss ausgeübt.

SECHSTES KAPITEL.

Es kam nun Alles darauf an, wie der König sich äusserte. Auch die Germanie hatte an ihn eine Gesandtschaft abgeschickt, indem sie auch diessmal dem Adel den Vorsprung abgewann. Ihre Bitte war hauptsächlich: der König möge seinem Statthalter die Rückkehr nach Valencia, den Rittern die Niederlegung der Waffen gebieten [3]). — Indess Karl hatte bereits vordem einen Entschluss gefasst, an dem er nun einmal schon nach der Neigung seiner Individualität trotz der beiden Gesandt-

1) Uztarroz, Anales de Aragon, p. 11.
2) Escolano II, p. 1521. Sayas, p. 85—89.
3) Argensola, p. 1089.

schaften festhielt, die also ganz ohne Wirkung blieben [1]). Er hatte im vollen Gegensatz zu den Wünschen des Adels die Sendung eines besondern Kommissars beschlossen. Dieser sollte zur Beruhigung des Reiches in Sachen der Germanie fünf Punkte zur Ausführung bringen. 1) Valencia soll zu dem Gehorsam des Vizekönigs, dieser aber dann in die Hauptstadt zurückkehren; 2) Der Gebrauch der gemeinschaftlichen Waffen sei in der Art beschränkt, dass sie in den Cofradien eingeschlossen, und die Schlüssel von dem Vizekönige oder dem Gobernador aufbewahrt werden; 3) Rücksichtlich der Germanie dagegen werde das erlassene Gesetz beobachtet; 4) Der den Rittern zugefügte Schaden soll alsbald zu ihrer vollkommenen Zufriedenheit ersetzt; 5) Die gewaltsame Wahl der Geschworenen widerrufen werden [2]). —

Einem alten Diplomaten, gebildet in der Schule des katholischen Königs, dem Juan Gonzalez de Villasimplici [3]) wurde diese Mission anvertraut, da schon ohne Zweifel der König und seine Räthe, wie auch unsere Quellen andeuten, von der politischen Befähigung des Mendoza keine so hohe Meinung mehr, als aus Partheilichkeit der Adel, hatten [4]). Die Tendenz jener fünf Punkte aber, wie die Absicht der Krone im Allgemeinen, ging offenbar dahin: nur den *Status quo* zur Zeit der Abreise des Königs herzustellen, und ihn für die Zukunft festzuhalten. Zu diesem Endzweck war dann allerdings eine Ueberwachung der Waffen der Germanie sehr nothwendig. Leider! befanden sich aber Karls Minister bei diesen

1) Argensola l. l. Diess Verfahren entspricht durchaus dem Character des Kaisers.

2) Argensola, p. 1090. Uztarroz, p. 1. Sayas, p. 44.

3) Er war königlicher Secretario und Conservador de la Corona de Aragon. Siehe über ihn Sayas, l. l.

4) Diess giebt auch Sayas zu: „*Y deseoso el Emperador de que á manos de mejor piloto pudiese (Valencia) pasar de la tempestad al puerto, mandó*“ etc.

Entschliessungen auch noch in dem alten Stande politischer Einsicht: sie wollten das Unmögliche, das für den gewandtesten Diplomaten Unerreichbare. Denn was blieb — selbst wäre der innere Friede zurückgekehrt, die Germanie als solche ohne Waffen, der Kriegerkaste des Feudalstaates und dem ebenso aristokratischen, als militärischen Vizekönige, deren Geistes- und Blutsverwandten, gegenüber? Wollte man aber den alten Staat im Grossen und Ganzen erhalten, und erkannte man doch die Berechtigung der Existenz der Brüderschaft an, so musste man auch der Klasse der Plebejer den vollen Antheil an der Staatsverwaltung gewähren, statt denselben ihnen abermals durch den fünften Punkt vorzuenthalten! — So führten denn thatsächlich diese fünf Punkte auf den Stand der Sachen vor Entstehung der Germanie zurück.

Ehe Gonzalez aber in Valencia ankam, waren hier noch andere wichtige Veränderungen eingetreten, die ihm das Unausführbare seiner Mission sogleich hätten andeuten müssen, wenn auch er auf den Grund der Verhältnisse zu blicken befähigt gewesen wäre. — Es waren nämlich bereits (seit Anfang September) die wichtigsten städtischen Aemter nach dem der Geschworenen durch Plebejer besetzt worden, in einem mehr und mehr revolutionärem Wege [1]). Die erste äussere Anregung gab die durch den Tod des Racional erledigte Stelle; als dieselbe von Neuem in hergebrachter Weise besetzt werden sollte, erklärte sich die Majorität des Rathes, ergeben der Germanie, wie wir wissen, dagegen und forderte die Ernennung eines Kunstarbeiters oder Handwerkers. Diese ward denn auch nach einigem Zögern in einer dem neuen Wahlmodus der Geschworenen ähnlichen Weise durchgesetzt. Juan Caro, der Zuckerbäcker, wurde zu dieser sehr wichtigen Stelle erhoben. Danach ging man weiter und entsetzte die städtischen

---

1) Siehe Escolano II, p. 1512 ff.

Advokaten, dann den Stadtsindicus selbst, auch diese schon gewaltsam erledigten Aemter Plebejern übertragend. Endlich gab man die Verwaltung mehrerer zu Valencia gehöriger Flecken, welche — wie es scheint, eine Sinekure — von der Stadt einem Baron nur nach Einwilligung der Krone übertragen war, dem Guillen Sorolla, ohne die Genehmigung des Königs irgend in Anspruch zu nehmen.

Wie konnte unter solchen Umständen Gonzalez erwarten, dass die Plebejer freiwillig sogar die Wahl der Volksgeschworenen aufgeben würden? Doch Gonzalez, sobald er in der Hauptstadt angekommen (gegen Ende Oktober), legte den Dreizehn die fünf Punkte als des Königs Befehl zum schuldigen Gehorsam vor; indessen verschmähte er auch nicht mit einer vom Volke gewählten Kommission von acht Personen in Unterhandlung zu treten, und den Dreizehn selbst Bedenkzeit zu ihrer Erklärung zu gewähren, obwohl gerade dem der Vizekönig sich ausdrücklich widersetzte [1]). — Gonzalez hoffte gerade mit der Zeit seine Zwecke zu erreichen, während die Germanie aus Scheu, jetzt auch mit der Krone offen zu brechen, jede Erklärung vermied [2]). Erst als nach der Neuwahl der Dreizehn Gonzalez, welcher grössere Willfährigkeit von diesem neuen Vorstande erwartete, endlich auf eine entscheidende Antwort drang: eröffneten sie im Namen der Brüderschaft, dass sie nur des Vizekönigs wegen an der Erfüllung des königlichen Befehls Anstand nähmen, „denn dieser Ritter, schon ein erklärter Anhänger des Adels — während er doch der Gerechtigkeit halber sich von Allen hätte lossa-

1) Sayas, p. 44.

2) Die Germanie hielt jedoch darum nicht mit ihrer revolutionären Thätigkeit ein (wie Argensola pag. 1090 sagt: „*no daba tregua á los delitos*"), so wurde auch noch Ende November in dem Collegium der Catorze ein Drittel der Stellen den Plebejern auf Unkosten der Ehrenbürger eingeräumt. S. Escolano II, p. 1513.

gen sollen — würde die Popolaren, sobald sie sich ergeben hätten und unbewaffnet wären, schonungslos mit Füssen treten, ohne Rücksicht auf die Thränen eines unterdrückten und bei so vielen Gelegenheiten schon von seiner Regierung misshandelten Volkes [1]." — Die Chronisten selbst sagen: Das Misstrauen gegen den Vizekönig hatte im Volke zu tiefe Wurzeln geschlagen [2].

Gonzalez, wie es scheint, davon überzeugt, entschloss sich, D. Diego selbst diese Antwort mitzutheilen. Dieser erklärte nun freilich in einem Schreiben an die Dreizehn (Jan. 1521), er wolle ihrem Gehorsam gegen den König kein Hinderniss in den Weg legen; unter diesen Umständen weder in die Stadt zurückkehren, noch selbst in dem Reiche verbleiben [3]. Doch damit war Gonzalez seinem Ziele noch um keinen Schritt näher geführt: denn die Dreizehn forderten nun wiederum Zeit, um auch das Volk für die Annahme der fünf Punkte zu gewinnen. — Auf dem Wege des Friedens liess sich einmal nicht der verwirrte Knoten dieser Verhältnisse lösen.

Einstweilen boten die Dreizehn ihre Unterstützung zur Ausführung eines andern königlichen Auftrags dem Bevollmächtigten an. Dieser bestand nämlich darin, einige Städte des Südens, unter denen Elche die bedeutendste, welche vom Könige einem Baron kürzlich zu Lehen gegeben waren, gegen denselben zum Gehorsam zu nöthigen, da sie ihn bis jetzt unter der Erklärung, dass sie von jeher Reichsstädte *) ge-

---

1) Sayas, p. 45. Uztarroz, p. 2.

2) Sayas (l. l.) schreibt: „*Y sin duda que se huviera determinado entónces, si la desconfianza que del Virrey tenian, los dejara sin miedo.*"

3) S. dieses Schreiben bei Uztarroz l. l. und bei Sayas p. 46. In derselben Weise schrieb der Vizekönig auch an die Geschworenen, den Racional, den Sindicus: „*paraque ningun estado ignorase su zelo.*" Indess liess auch er es bei blosen Versprechungen bewenden.

*) „*Lugares realengos.*"

wesen seien, hartnäckig verweigerten [1]). Gonzalez nahm das Anerbieten der Dreizehn an. Zwei von diesen Volkshäuptern, sowie ein Geschworener begleiteten ihn, und thaten, wie unsere Quellen zeigen, alles Mögliche, um wenigstens in dieser Angelegenheit den Secretar zufrieden zu stellen. Doch ohne Erfolg: auch hier gab die Erbitterung des Volks gegen den Adel den Ausschlag [2]). Elche, unterstützt von dem radikalen Orihuela, protestirte energisch, selbst gegen die Betretung seines Gebietes durch den Kommissar. Beide Städte wandten sich dann an die Germanie Valencia's, indem sie heftig auf ihren Beistand drangen: „was nützt es, dass wir uns zu gegenseitiger Hülfe eidlich verbinden, wenn bei dem ersten leichten Anstoss diese Einigung sich auflöst?" schrieb die Stadt Elche, und fügte hinzu: „dass wenn jetzt die Brüderschaft der Hauptstadt keine Unterstützung leiste, so würden die andern Orte sich daran ein Beispiel nehmen, und bald möchte sie allein stehen dem Vizekönig gegenüber, der dann auf sie, die Gründer der Germanie, das volle Gewicht seiner Strafen fallen lassen werde!"

---

1) Sayas, p. 47 und p. 73—79. Uztarroz, p. 3—6.

2) Sehr characteristisch für die Stimmung des Volks ist ein Schreiben des „Caudillo" der Germanie von Orihuela in der Sache Elche's an die Dreizehn Valencia's. Nicht blos der leidenschaftlichste Hass gegen den Adel zeigt sich da, vielmehr auch, wie selbst die Idee des Adels im Bewusstsein des Volks bereits allen Grund, alle Achtung verloren hatte. Es beginnt: *„Muy Magnificos señores, yo he mandado con pregon, que ningun Caballero, Conde, Marques, ni Duque ose valer á ningun Caballero etc. para contra alguna Villa ó tierra del Rey, so pena de confiscacion de bienes y perdicion de caballos y armas, porque no muevan contra Elche, que la tienen muy amenazada en esta Ciudad. Estamos para defenderla y esta tierra de Orihuela, hasta perder las vidas primero que bolber al captiverio pasado, del cual muchos años ha que estamos con deseo de gozar libertad, por salir del duro y pesado yugo, que nos tenian los Caballeros y personas poderosas."* Sayas, p. 73.

Diess wirkte. Die Dreizehn Valencia's erklärten sich nun für Elche: hatten doch ohnehin in der Hauptstadt selbst die Dinge einen so revolutionären Gang wieder genommen, dass alle Hoffnung auf eine friedliche Lösung in die weiteste Ferne gerückt ward.

Die neue Emeute, welche in Valencia am 21. Februar ausbrach, hatte einen von den andern durchaus verschiedenen Character. Denn der Aufstand war diessmal gegen die materiellen Lasten des Volks, gegen die Steuern gerichtet. Der ganze Verlauf desselben lässt zugleich wieder, obgleich auch hier noch in dunkeln Umrissen, die beiden sich gegenüberstehenden Partheien der Brüderschaft hervortreten.

Zwei Männer aus dem Volk übergaben den Dreizehn ein von ihnen entworfenes Memorial, in welchem die Anzahl und Natur der Abgaben verzeichnet war, in der Absicht, die Aufhebung einiger, die Verbesserung anderer zum gemeinen Wohle anzubahnen. Von den Dreizehn aber wurden sie, sicher indirekt wenigstens, abgewiesen [1]). Gewiss schien jenen bei dem Ineinandergreifen der städtischen und Staatslasten die Sache zu gewagt: auch konnte ohne grosse Ungerechtigkeit das Volk hier allein, mit Ausschluss der Ritter und Ehrenbürger, nicht vorgehen. Auf der andern Seite liess sich aber keineswegs das Bedürfniss einer Reform läugnen. Doch jene zwei Projektenmacher, wie sie unsere Quellen nennen, beruhigten sich bei dem Widerspruche, den sie fanden, nicht. Vielmehr schlugen sie alsbald den nur zu gangbaren Weg der Revolution ein. Sie verständigten sich mit den Seidenwebern [2]) — dem grössten Gewerbe der Hauptstadt — die bei dem damaligen Steuersystheme vorzüglich belastet waren: diese, ohnehin,

---

1) S. Sayas, p. 90 ff. Uztarroz, p. 25. — Ueber das Folgende ausser ihnen auch Escolano II, p. 1521.

2) Vorzugsweise werden auch die *Belluteros* oder *Terciopeleros* genannt: „*por loque interesaban en la seda.*“ Sayas.

wie früher schon berichtet, (vielleicht aber aus demselben Grunde) die revolutionärsten der Handwerker begannen denn am 21. den Angriff auf die Steuerbüreau's, indem sich zu solchem Unternehmen bald die Hefe der Bevölkerung anschloss. Unter dem Rufe: Es lebe der König, fort mit den Steuern! wurden die Büreau's erbrochen, die Beamten verjagt, die Bücher und Maasse zerstört, die Kassen geplündert. Weder des Königs Steuern, noch der Kirche wurden verschont.[1]). Die Bewegung war so ausserordentlich, dass die Behörden gar nicht einzuschreiten wagten [2]): denn die Häupter des Volks selbst hatten allen Einfluss verloren. Da vermochte zuerst die Geistlichkeit der berauschten Menge etwas die Besonnenheit, dem gemässigten Bürger aber den Muth zurückzuführen. Als sie — freilich auch in ihrem materiellen Interesse gekränkt — mit dem Allerheiligsten die Stadt zu verlassen drohte, ermannten sich endlich die damals ja aus dem Volkswillen hervorgegangenen städtischen Behörden, versammelten die Sindicus' der Zünfte und Bauern, und vermochten durch ihre und der Dreizehn Bemühungen der Sache der Mässigung und Ordnung allmälig den Sieg zu erringen. Aber wie vieler Anstrengungen bedurfte es dazu! Auch konnte man nur um den Preiss der Aufhebung einiger städtischer Abgaben, welche, weil auch von Lebensmitteln (so von trockenen und eingemachten Fischen), das ärmere Volk besonders belasteten, die anderen wieder her-

---

1) Folgende Stelle des Sayas gibt zugleich eine Uebersicht der vorzüglichsten Abgaben: „*Echó (la muchedumbre) por tierra las tablas del General, de la Sisa de sedas y paños: con el mismo furor rompió las del Peage del Rey, las del derecho de la Quema, las del Portugues, las del Pescado seco y las de la Pescaderia, donde se recoge el quinto perteneciente á la Iglesia y al Rey.*“

2) Sie beschränkten sich nur darauf, das Eindringen der Bauern in die Stadt abzuwehren, die sie schon in grosser Anzahl umlagerten. Escol.

stellen. Zugleich musste dem Volke eine Controlle durch selbst gewählte Beamte bei der Erhebung, Deponirung und Vertheilung der allgemeinen Reichssteuer zugesichert werden [1]). War auch dieser praktische Vortheil, den der Aufstand erzeugte, gross, so war doch der ideelle Nachtheil viel grösser: erweitert war der innere Zwiespalt [2]); die Autorität der eignen Behörden, und noch mehr — die Prinzipien der Germanie von einem Theile der Brüderschaft missachtet!

Auch eine wichtige Folge dieses Ereignisses aber war, dass der Bruch der Krone mit der Germanie sich vollendete. Nachdem Gonzalez, der längere Zeit durch Krankheit, dann in Erwartung neuer Verhaltungsbefehle unthätig war, diese letzteren empfangen, trat er Ende April vor die städtischen Behörden und die Volkshäupter mit der entscheidenden Forderung hin [3]):

---

1) Escolano II, p. 1522.

2) Diess geht recht aus einem interessanten Aktenstück, welches wir über dieses Ereigniss besitzen, hervor. Es ist ein bei Sayas und Uztarroz abgedrucktes Rechtfertigungsschreiben der aus dem Schoosse der Germanie selbst hervorgegangenen städtischen Behörden an den König. Darin heisst es denn: „*La Ciudad no está sin grande peligro, porque, aunque los principales, y cabezas de las Cofadrias, y los Treze tengan santa intencion, y se trabajan en sosegar el Pueblo, no pueden, ni bastan, por aver en la tierra tantos bullicios é inventores de novedades de advenedizos, que son sin numero, y siempre favoreciendo los malos.*“ Diess deutet auch auf die innere Partheiung, deren äusserste Gegensätze — gleich Bourgeoisie und Proletariat — die reichen Meister der Hauptstadt und die sich jetzt aus feudaler Abhängigkeit gewaltsam emancipirenden Landleute bildeten.

3) „*Y así un dia de los ultimos de Abril, metiéndose por la Sala del Ayuntamiento de la Ciudad de Valencia, donde se hallaban los Jurados con los demas adherentes al público gobierno, haciendo fé de su creencia, dijo*“ *etc.* Die dann folgende Rede Gonzalez', die er ablas, darauf auch der Versammlung übergab, steht vollständig bei Sayas, p. 175—181 und bei Uztarroz, p. 32—35.

nicht blos die fünf Punkte endlich zu erfüllen, vielmehr das ganze Institut der Germanie aufzugeben [1]). Nicht weniger drang er darauf, die Steuereinrichtungen in vollem Umfang wieder herzustellen. Gerade dieser Aufstand gegen die Abgaben, der des Königs Majestät selbst beleidigt — so sagte er in dem motivirenden Eingange seiner Rede — habe zur Genüge gezeigt, dass die Germanie noch ganz andere Zwecke verfolge, als den, vor willkürlicher Bedrückung des Adels rechtlichen Schutz zu gewähren [2]).

Das städtische Regiment hatte nicht nöthig, dem königlichen Kommissar eine Antwort im Namen des Volkes zu geben: dieses selbst übernahm die Mühe in seiner eigenen Weise. Kaum hatte sich das Gerücht von der kategorischen Erklärung des Gonzalez verbreitet, so füllten sich die Strassen und Plätze der Stadt mit Bewaffneten. Vicente Periz, an der Spitze eines Haufens, durcheilte die Gassen, den Kommissar aufzusuchen, um ihn bezahlen zu lassen, wie er sich äusserte, was er für seine Arglist und seine diplomatischen Kunststücke schuldete. — Gonzalez ward in der That getroffen; doch durch das Ansehn eines königlichen Beamten, den selbst Periz respectirte, für den Augenblick gerettet — gewann er Zeit und Mittel, der Wuth des Volkes zu entfliehen [3]).

SIEBENTES KAPITEL.

Obwohl durch das gewaltsame Attentat auf den königlichen Bevollmächtigten auch das letzte Band zwischen dem

1) *„que dejen y abolezcan la Germania y Adezenamiento, y el numero de los Treze con todas sus circumstancias.“* Sayas, p. 179.

2) „ — — *y aver hecho los desórdenes de esta manera: lo que no fué por falta de justicia, que publicaron, ni por ofensa de Caballeros, como alegavan.“* Sayas, p. 177.

3) Sayas, p. 181 ff. Uztarroz, p. 35. Escol. II, p. 1524.

Volk und dem Hofe zerrissen, dann selbst eine Gesandtschaft der Gemässigten der Brüderschaft, ihrer eigentlichen Begründer (die wir hierbei schon in Einklang und Verbindung mit Ehrenbürgern und Rittern sehen) [1], an den Vizekönig erfolglos war, so zögerte doch noch das Kriegswetter, seit lange aufgethürmt am Horizonte dieses Reiches, sich zu entladen. Gerade die Häupter der beiden Partheien, die freilich beide einen unbeschränkten Einfluss nicht mehr ausübten, fürchteten die Gefahr, wie Verantwortung eines Bürgerkriegs am meisten. Erst die Wahl der Geschworenen Valencia's, die mit Zurückweisung von des Vizekönigs Liste in der durch die Revolution errungenen Form am 18. Mai wieder stattfand [2], führte auch diessmal die Entscheidung herbei: dessen war die Germanie sich bewusst [3], indem sie unmittelbar darauf eine grosse Heerschau über ihre Truppen, die wohl an 10,000 Mann Fussvolk in Valencia sich beliefen, veranstaltete [4]. In der That

---

1) Escolano gibt diese interessante Notiz, II p. 1535: „*Los desórdenes iban creciendo con tanto estremo, que los mismos primeros inventores de la Germania, y comunidad, vieron mal logradas las esperanzas, que della habian concebido, pensando con aquella invencion tener en paz la República, comunicando con alguna gente honrada, tomaron resolucion (por el mes de Mayo) de embiar á suplicar al Virrey con Mosen Gaspar Juan Jurado cabeza de los caballeros, y Juan Caro Racional, que se doliese de la ciudad de Valencia, y volviese á ampararla.*"

2) Sayas, p. 200 ff. Uztarroz, p. 39. Escolano II, p. 1536.

3) Uztarroz, l. l.: „*hicieron reseña — — dando á entender su disposicion á defenderse, sino parecia bien lo egecutado.*"

4) Bei Gelegenheit dieser Revüe kam es schon zu einem Volksaufstand gegen die Mauren, indem nämlich zwei maurische Diener die Kinder ihres Herrn, eines Christen, die sie, unter dem Vorwande, ihnen die Parade zu zeigen, mit sich gelockt, vor der Stadt ermordeten. Sie gestanden selbst ihre Schandthat ein. (S. Escolano II, p. 1526. Sayas, p. 201). Da die Mauren (aus den schon früher, Seite 94 & 95, entwickelten

rüstete sich der Vizekönig nunmehr zum Kriege: er ermahnte den Adel und die treugebliebenen Gemeinden, ernannte seine Feldobristen, und befahl einem derselben, Hülfstruppen aus Catalonien und Aragonien herbeizuführen. Um den Mangel an Geld zu decken, erhob er eine Anleihe bei den reichsten Baronen, die ihm Gold, Silber und Geschmeide im Werth von 25,000 Dukaten zustellten [1]).

Das Gerücht von diesen Kriegsrüstungen, das sich alsbald in der Hauptstadt verbreitete, bewirkte dort eine ausserordentliche Aufregung. Die Wuth des Volkes gegen den Adel machte sich in der Zertrümmerung und Plünderung seiner Wohnungen, bald aller Derer, welche der Germanie feindlich erschienen, Luft [2]). Diese Excesse, welche die Gemässigten, weil vermögenden, Bürger [3]) ungemein beunruhigten, liessen dieselben indess noch einen Versuch einer Ausgleichung mit dem Vizekönig machen. Während schon die grosse Masse des Volks in der Hauptstadt durch die Sindicus' kaum mehr abgehalten werden konnte, den auf dem Lande hier und dort bedrängten Brüdern bewaffnete Hülfe zu senden: zog eine Monsterdeputation von 200 Personen, in der nicht blos alle Handwerke und Kirchspiele der Stadt, sondern auch alle Mönchsorden vertreten waren, unter Anführung des Marquis v. Zenete, eines Meisters von Montesa und eines Canonicus nach Denia. Aber vergeblich. Der Vizekönig beharrte bei seiner Forderung, dass die ganze alte Verwaltung wiederhergestellt und die Waffen niedergelegt würden.

Rücksichten in dieser Bewegung ganz die Parthei des Adels ergriffen, rief dieser politische Gegensatz alle die nationalen und religiösen mit einem Male in voller Stärke wieder hervor, so dass sich aus dem Kampfe des Volkes mit dem Adel bald, wie wir sehen werden, auch ein Kreuzzug gegen die Mauren entwickelte.

1) Sayas und Uztarroz a. a. O.

2) Escolano II, p. 1537.

3) *„Los plebeyos que tenian que perder"* sagt Escol. l.l.

Indem nun solche Männer der Vermittelung die Germanie noch in Unthätigkeit fesselten, griff die Gegenparthei, ohne des Vizekönigs Befehle zu erwarten, schon zu den gewaltsamsten Massregeln. Im Norden begannen die Ordensritter von Montesa einen Kreuzzug mit Feuer und Schwert gegen die Verbrüderten [1]), im Süden kerkerte der Herzog von Gandia sogar die Weiber und Kinder der entflohenen und vertriebenen Brüder ein [2]).

Als auf diese Nachricht hin am 15. Juni ein Mann von seltener Körperkraft mit allem Muthe, den die Leidenschaft einflösst, der Maurer Urgelles das Volk zu den Waffen rief, vermochten seinem Andrange nicht mehr jene Männer der Vermittelung zu widerstehen. Das Banner der Stadt wurde entfaltet, ein Geschworener musste nach Gebrauch den Oberbefehl übernehmen [3]), und 3000 Mann, der Kern der bewaffneten Germanie der Hauptstadt, zogen gegen Süden [4]). Ein anderes kleineres Corps von nur wenigen Hunderten, das ein Zimmermann, Estelles mit Namen, führte, brach bald danach gegen den Norden auf [5]). Die verschiedenen Schicksale, welche die beiden Heerhaufen hatten, wurden für den ganzen Krieg entscheidend. Estelles' Corps nahm zwar das Kastell von Murviedro, das schon von den Brüdern dieser Stadt eingeschlossen war, und zog dann im Triumphzug [6]) über Castellon und Villareal, wo diessmal dem Volksführer zu Ehren Stier-

---

1) Escolano II, p. 1531—35.
2) Sayas, p. 202. Escol. II, p. 1525.
3) Auf dem Marsche legte er aber den Oberbefehl nieder, worauf ihn zuerst Juan Caro, dann Urgelles übernahm.
4) Sayas, p. 203. Uztarroz, p. 40.
5) Ueber diesen Zug: Sayas, p. 205 ff. Escolano II, p. 1539 ff. Uztarroz, l. l.
6) „*Y cuantas villas y lugares pasaba, salian todos con sus banderas á encontrarle y le hacian recibimiento de un Principe.*“ Escol.

gefechte veranstaltet wurden, in das Gebiet des Ritterordens von Montesa: aber weder Morella, das man zum Uebertritt aufforderte, folgte jetzt, noch auch schlossen sich dem kleinen Heere grössere geordnete Massen, freilich wohl ein ungeordneter regelloser Haufen an. Es zeigte sich klar, dass die Germanie im Norden keine intensive Stärke besass. Als desshalb der Herzog von Segorbe, Alonso von Aragon, des Infanten Heinrich Sohn im Verein mit der Stadt Onda und andern aristokratisch gesinnten Orten ein kleines Corps bei Almenara im Rücken Estelles' vereinigte, musste dieser schon auf seinen Rückzug bedacht sein. In dem Passe von Oropesa aber wurde sein aufgelöster Haufe von des Herzogs Reisigen überrascht, mit leichter Mühe zersprengt, er selbst mit Vielen gefangen, und von dem grausamen Gegner „zur Feier des Sieges" erhängt. So endigte rasch dieses leichtsinnig begonnene, ohne Einsicht geführte Unternehmen.

Einen ganz andern Gang nahmen sogleich die Dinge im Süden. Hier zog das Heer der Germanie auf seinem Marsche, schon bis zum Xucar 1000 Mann an sich, dort besetzte es vor Allem Alzira und bemächtigte sich der Brücken daselbst, um dem Feinde damit die Strasse nach Valencia zu verlegen [1]). Corbera wurde genommen; als aber der Sturm auf das wohl ausgerüstete Kastell dieser Stadt nicht glückte, ging das Heer mit kluger Vorsicht nach dem von der Natur schon befestigten Alzira zurück. Unterdessen hatte Xativa, nach Valencia die bedeutendste Stadt, so der Germanie ergeben, auch den offenen Kampf durch einen Angriff auf die sie bedrohende Feste begonnen. Dort lag für den ganzen Süden die Entscheidung — wie auch die Folge lehrt — da musste schneller Beistand geleistet werden. Das Heer der Germanie folgte desshalb den hülfesuchenden Boten in raschem Zuge nach Xativa. Mit verein-

1) Escolano II, p. 1550.

ten Kräften ward die Feste jetzt angegriffen. — Der Vizekönig lagerte währenddem unthätig in dem Thale von Alfandech, die Verstärkungen erwartend, welche der Adel noch hier und da, vorzüglich unter seinen maurischen Vasallen, versammelte. Nur 50 Mann warf er in die bedrängte Feste. Erst als er noch ein Korps unter Don Pedro Maza, der in Moxente längere Zeit durch eine Abtheilung der Germanie beschäftigt war, an sich gezogen hatte, brach er gegen Xativa auf. Aber schon im Angesicht der Festung wagte er, ungewiss über das Schicksal derselben, keinen Angriff. Dieses Zaudern des Vizekönigs ward von der Germanie wohl benutzt: drei Tage und Nächte anhaltend wurde unter dem Kommando von Vincente Periz, der an die Stelle des im Kampfe gefallenen Maurer getreten war, das Kastell beschossen, und während man schon kapitulirte, durch Sturm von den Brüdern genommen (14. Juli) [1]). So hatte die Expedition des Vizekönigs, statt den Entsatz zu bringen, nur die Eroberung beschleunigt. Mit Xativa und seiner tapfern, den Prinzipien der Germanie leidenschaftlich ergebenen Bevölkerung war nun ein selbständiger Mittelpunkt für den Süden des Reichs gewonnen.

Wie viel diess zu bedeuten hatte, zeigte bald genug der Verlauf der Dinge im Norden. — Hier forderte nach dem Treffen von Oropesa der Herzog von Segorbe geradezu die Germanie zum Kampfe heraus, indem er mit ächt feudaler Rohheit

---

1) Ueber diese Eroberung der starken Feste von Xativa s. Sayas, p. 248 ff., Uztarroz, p. 49 ff., Escolano II, p. 1548—1556. — Diess Kastell, das Escolano eine „*importante plaza*“ nennt, muss wichtig genug gewesen sein, da es damals wohl für den bedeutendsten Staatsgefangenen in den spanischen Reichen zum Gewahrsam diente, für jenen unglücklichen Herzog von Calabrien, den Sohn des letzten neapolitanischen Königs aus der Bastardlinie Alfons' V. von Aragon. Nach der Eroberung übernahm die Germanie seine Bewachung, da sie auch hier, wie überall, nur im Dienste des Königs zu handeln erklärte.

alle die Wehre und Wasserräder in der Umgebung Murviedro's, welche selbst in dem Kriege mit den Mauren von Freund und Feind als die wahren Triebkräfte der Fruchtbarkeit des Bodens geschont worden waren, vernichten liess [1]). Murviedro rief Valencia zu Hülfe, allein die gemässigte Parthei suchte einen neuen Kampf zu vermeiden; die Dreizehn, schon beherrscht von dem Marquis von Zenete [2]), liessen sogar auf dessen Rath die Thore besetzen, um alle aufregenden Nachrichten aufzufangen. Desshalb waren alle die Botschaften der Nachbarstadt erfolglos geblieben. Da gab der Zufall einem Einwohner von Murviedro folgendes Mittel an, dennoch das Volk von Valencia aufzuregen [3]). Er fand an dem Ufer des Flüsschens Murviedro zwei junge Männer, die offenbar beim Baden ertrunken waren. Konnte man sie nicht als von den Mauren, des Herzogs Vasallen, hingeopfert darstellen? Diesen Gedanken führte er aus. Er versah die Leichen mit vielen Dolchstichen, band jede auf ein Pferd, und liess sie den Weg nach Valencia führen; zwei Geistliche (ob in den Trug eingeweiht,

---

1) Escolano II, p. 1557.

2) Ueber die Rolle, welche der Marquis von Zenete, der, wie schon früher angemerkt, stets einer grossen Popularität sich erfreute, und diese selbst noch nach dem Konflikt des Volks mit seinem Bruder bewahrte, seitdem gespielt hat, waren die Meinungen sehr verschieden. Uns scheint er seine Volksgunst ohne verrätherische Absicht, aber wie damals für den Aristokraten zu natürlich, nur im Interesse der Vermittelung und des Friedens gebraucht zu haben, indem er, allerdings ganz unberührt von der Idee der Germanie, nur ein humaneres Verhalten des Adels gegen das Volk forderte. Als nun in der Germanie selbst, nachdem sie eine offensive Stellung eingenommen, sich die Scheidung zwischen den Konservativen und Revolutionären zu einem offenen Bruche allmälig entwickelte, gewann er damit über jene einen immer grösseren Einfluss.

3) Ueber das folgende Ereigniss: Escolano II, p. 1558 ff. Sayas, p. 255.

oder selbst getäuscht?) schritten mit umflorten Kreuzen voraus. So kamen sie in die Stadt mit dem Rufe: „Gottesgerechtigkeit! Sollen die Mauren des Herzogs von Segorbe die Kinder der Christen tödten?“ Mitten unter der Menge erhob sich ein Augustinermönch, auch ein schwarzverschleiertes Cruzifix in den Händen, mit einer blutigen Kreuzpredigt. Tod den Moren! rief er. — Und Tod den Rittern! antwortete das Volk. So vollendete der religiöse Fanatismus die Werke politischer Leidenschaft [1]). Kaum konnte das Volk durch das ganze Ansehn, welches der Marquis von Zenete aufbot, den der Gouverneur zu seinem Delegirten ernannte, nur beredet werden, den Kriegszug auf den folgenden Tag zu verschieben: die Geschworenen und der Rath aber mussten beschliessen, dass die Fahne der Stadt gegen den Herzog von Segorbe entfaltet werde. 8000 Mann liessen sich einschreiben.

Es war am 18. Juli, als dieses Heer zwischen Murviedro und Almenara auf die Truppen des Herzogs stiess. Diese, denen der Germanie an Zahl ungleich, hatten in mehreren 100 Reitern, dem Adel mit seinen Reisigen, einen Vortheil für sich; ihr Fussvolk aber war aus sehr verschiedenen Elementen gemischt: die grösste Anzahl, leibeigene Moren bildeten das mittlere Treffen; catalonische Söldner die Nachhut; das erste Treffen der Kern des Heeres, die Bürger der loyalen Städte, von Morella, Onda u. s. w., denen sich mancher aus Valencia Emigrirte angeschlossen. Nur diese Abtheilung zugleich mit den Rittern vermochte der Leidenschaft Leidenschaft, der jungen Begeisterung neuer Ideen die noch nicht versiegte Kraft alter entgegenzustellen. Da oder nirgends war des Sieges Hoffnung für den Herzog. Indessen versäumte er selbst nichts

---

1) Man wollte anfangs sogar die Fahne des heiligen Kreuzzugs „*el pendon de la santa Cruzada*“ mitnehmen. So war der Volkshass gegen den Adel mit dem gegen die Mauren verschwistert.

an Umsicht und Muth. Nicht erwartete er den Feind, sondern er ging ihm entgegen; durch seine Späher über die Stärke des Gegners wohl unterrichtet, verbarg er sie dem eigenen Heer; im Angesicht des Feindes sprengte er ohne Helm, den rechten Arm entblösst, mit dem Rufe: „Sieg und heiliger Georg!“ an der Spitze seiner Reiter. Dennoch neigte sich der Sieg anfangs auf Seiten der Brüderschaft. Ihre Karthaunen warfen den ersten Angriff des Feindes; aber da sie alle Geschütze auf einmal gelöst, drängte jener, nach rascher Sammlung, mit um so grösserem Ungestüm an, den ihm verderblichen Fernkampf in ein Handgemenge zu verwandeln. Dieses gelang. Und die Wirkung war zu Gunsten der Angreifenden. Die Truppen der Germanie zu früh siegesgewiss, verloren jetzt die Fassung; schlechte Anordnung und Führung kam dazu (sie waren nüchtern ausgezogen, die Mittagshitze traf sie um so lästiger also) — sie wichen vor dem doppelten Sturme des Fussvolks und der Reiter, doch nur tapfer kämpfend zogen sie sich zurück, so dass der Feind bald von der Verfolgung abstand. Diess geschah bei dem Hauptkorps, einer der Flügel hatte indessen siegreich, doch nunmehr erfolglos, die Mauren und Catalonier in die Flucht geschlagen [1]).

So unbedeutend an sich diese Niederlage der Germanie war, denn auch der Feind ging auf sein altes Standquartier zurück: so bedeutend wurde sie durch das, was ihr unmittelbar folgte: die Muth- und Energielosigkeit der Verbrüderten Valencia's. Statt durch das Unglück an Erfahrung bereichert, den Kampf von Neuem aufzunehmen, zogen sie von Murviedro in die Heimath, statt an dem Feinde, an ihrem schlechten Feldherrn ihre Rache kühlend. Und wie viel war hiervon abhängig! Zwei Tage nach dem Treffen war des Herzogs ganzes

---

1) Escolano II, p. 1561—73. Sayas, p. 256 ff. Uztarroz, p. 55.

Heer fast zerstreut, die Städter waren heimgegangen, die Catalonier sämmtlich entlaufen [1]! Alle Versuche, Truppen in Aragonien anzuwerben, missglückten, denn auch hier schlugen schon die Herzen des Volkes heimlich für die Brüderschaft. So erklärten die Behörden Zaragoza's selbst dem Gesandten des Herzogs, dass sie ihm nur geheime Werbung gestatten dürften, denn der Laut einer Trommel, die Entfaltung einer Fahne würde vielmehr ein Heer für die Germanie unter die Waffen rufen [2]. So hätte es jetzt nur von Seiten der Brü-

---

1) Escolano II, p. 1573. Er bemerkt dabei: „*Y fué sin duda merced del cielo, que no lo entendiesen los comuneros, porque solos los de Murviedro que salieran, huvieran puesto á todos en condicion de perderse.*“

2) Zuerst — erzählt Escolano II, p. 1574 — sei ein Ritter aus dem Heere des Herzogs von Segorbe in die aragonischen Grenzorte zu einer Werbung gesandt worden, diese hätten ihn aber mit der Antwort abgewiesen: „*que eran hermanos de los de Valencia, y en la voluntad tan comuneros como ellos.*“ Erscheint nun auch diese Erklärung uns, schon auf den ersten Blick, fingirt, und könnte man danach auch der Behauptung der aragonischen Annalisten (s. Sayas, p. 287) beipflichten, dass Escolano nur zu gern auch Aragonien etwas von der Schuld der Germanie aufbürde — so lässt sich doch weder jenes Faktum der Abweisung des Werbeoffiziers, noch weniger das wichtigere von Zaragoza Erzählte, nach der ganzen Darstellung Escolano's, die wir darum folgen lassen, irgend bezweifeln: „*Con tal desengaño,* fährt er nach den oben angeführten Worten fort, *se pasó á Zaragoza, y pidió al Virey licencia, atenta la necesidad, de hacer gente: y tampoco sela quiso dar, porque dijo, que la ciudad andaba fluctuando, y faltaba poco para hermanarse: por donde no convenia que se tocase caja, ni arbolase bandera: pero que de secreto grangease los que pudiese, y la paga la diese en otro lugar. Siguiendo esta órden, levantó la gente que pudo (que fué bien poca) y se vino á Fuentes á pagarla: mas el Conde no quiso permitirselo, por la misma ocasion que el Virey de Zaragoza.*“ Sayas, der hierin Escolano nicht widerlegt, obwohl er ihn doch sonst kontrollirt, bemerkt vielmehr (pag. 258),

derschaft hier im Norden eines neuen Kampfes, dessen siegreicher Ausgang bei der Schwäche des Herzogs unzweifelhaft gewesen, bedurft, um die Sache des Volks über das ganze östliche Spanien zu verbreiten.

Und nur acht Tage später ward von dem Südheer der glänzendste Sieg über den Vizekönig selbst erfochten! — Auch nach dem Falle des Kastells von Xativa blieb D. Diego unthätig noch eine volle Woche in der Nähe stehen; man behauptet, in Folge der Intriguen eines Barons, der durch königliche Truppen seine Landschaft zu decken wünschte: diese Zeit benutzte Periz, um das Heer der Germanie aus den umliegenden Orten auf das Doppelte zu verstärken. Als dann endlich am 22. der Vizekönig aufbrach, um sich Gandia, seinem Waffenplatze zu nähern, folgte ihm Periz fast auf dem Fusse nach. Jener kam auch in der Nacht auf den 24. in Gandia an, dieser aber nahm, jetzt nur eine Meile noch von ihm entfernt, sein Hauptquartier in Palma y Ador [1]). Der Vizekönig sah nunmehr ein, dass seine Autorität Periz nicht zurückhielt, ihm ein Treffen anzubieten. Aber er wollte es nicht annehmen. Diese Ansicht machte er in dem Kriegsrathe [2]) geltend, man müsse vielmehr in Gandia und Oliva sich verschanzen, um die Hülfstruppen Cataloniens erwarten zu können. Dann werde man durch ein mächtiges Heer dem Feind imponiren, und so vielleicht ohne Schwertstreich ihn zu Boden werfen [3]). Das Zaudern allein habe in diesem Kampfe

---

dass der Sieg des Herzogs von Segorbe nicht blos für Valencia, sondern auch für Aragonien „eine grosse Wohlthat" gewesen sei.

1) Escolano II, p. 1577. — Sayas, p. 267, und Uztarroz, p. 57, nennen den Ort Azud de Palma.

2) In demselben befanden sich alle Señoren und Ritter des Heeres, von jenen werden allein gegen 80 bei Sayas, p. 262, aufgezählt.

3) Dafür war der wahre Grund, den auch der Vizekönig bei

gegen Empörer seine Vortheile: denn ihr Heer würde, sobald ein mächtiger Widerstand fehlte, an der Verschiedenheit ihrer Meinungen und Sitten, bald von selbst sich auflösen [1]). — Dagegen drängte der Adel, das angebotene Treffen anzunehmen: sei es nicht ein Schimpf, vor solch' einem Feinde, dessen Genossen der Herzog von Segorbe eben niedergeworfen, feige zurückzugehen, und von ihm immer enger, wie in einem Pferche, sich einschliessen zu lassen? Die ganze Erndte, viele tausend Escudos an Werth, stehe auf dem Spiel, wenn man zauderte! sagte der Herzog von Gandia — der gesammte Adel zollte ihm lauten Beifall. Der Hass, der Hochmuth, der Eigennutz entschied in dem Rathe; vergeblich mahnte der Vizekönig, nicht auf Kosten des Vaterlandes blutige Lorbeern erndten zu wollen, umsonst warnte er vor der Macht des feindlichen, den Schwächen des eigenen Heeres, welches ihm selbst keine Hoffnung des Sieges einflösste. Don Diego aber musste, da der Adel nun einmal durch Geld und Vasallen seines Heeres Nerv war, nachgeben.

Am Tage des heiligen Jago wurde die Schlacht geliefert. Im Westen von Gandia dehnt sich eine kleine Ebene aus, die im Norden von den Abhängen der Sierra Berniza, im Süden durch das Flüsschen Rio seco begrenzt wird: hier war das Kampffeld — für die Germanie günstig genug, da es gegen die Ueberflügelung der feindlichen Reiter schützte. Unter ungünstigen Vorzeichen zog der Vizekönig aus; sein Heer, lange nicht an Zahl dem Volksheere gleich [2]), bestand ausser den

---

Sayas angibt: „*la conservacion del Patrimonio real, á que estamos obligados, por mas que ciega y locamente se quieran perder.*"!

1) „*hasta que se devanezcan en la variedad repugnante de sus costumbres y pareceres.*" Sayas.

2) Die glaubwürdigste Angabe, bei Escolano II, pag. 1578, setzt des Vizekönigs Heer auf 4000 Mann Infanterie und 500 Pferde, das der Germanie wird ziemlich übereinstimmend zu 8000 Mann angenommen.

Rittern mit ihren Reisigen, und dem Fussvolke ihrer christlichen und maurischen Vasallen, auch aus castilischen Söldnern, die in der Mancha angeworben; diese forderten unmittelbar beim Aufbruch stürmisch den Sold, man musste ihnen den letzten Nothpfennig opfern. Das Heer erschreckte, dass das königliche Banner an dem Thore von Gandia beim Auszug zersplitterte. — Das Volksheer siegesmuthig, da es den schon lange weichenden Feind endlich zum Stehen gebracht, zog ihm unter dem freudigen Lärm rasselnder Trommeln und schrillender Pfeifen entgegen. Dem Auge ein bunter Haufe von mannichfaltiger Bewaffnung; Arkebusierer, Pfeilschützen und Schleuderer; die Hellebarde und der spanische Degen neben dem zweihändigen Schwert, das die stärksten Männer der Vorhut führten. Aber Ein Geist durchdrang dafür alle, er war es, der zum Siege führte.

Als das Heer der Germanie, mit dem linken Flügel an das Gebirge; mit dem rechten an den Fluss sich anlehnend, in der Mitte die Geschütze, dem Feinde gegenüber stand, sprang Periz vom Pferd, ergriff seine Lanze wie einen Feldherrnstab in der Mitte, und hielt eine feurige Rede an die Seinigen. Dann warf er sich auf die Kniee — das ganze Heer folgte ihm — in kurzem lautem Gebet die Gnade des Himmels zu erflehen. Als er sich erhob, ging er, damit auch das Beispiel des Muthes des gemeinen Kriegers nicht fehle, dem Feinde allein kühn einige Schritte entgegen, mit dem Rufe: „Seht, Brüder, die Feinde sind nichts!“ [1]) Nun begann der Kampf, unter dem Donner der Geschütze. Die Artillerie der Germanie war von guter, die des Vizekönigs von gar keiner Wirkung; er selbst an der Spitze der Reiter versuchte umsonst auf beiden Flügeln einzudringen. Da griff die Germanie das feindliche Centrum an: die Castilianer flohen ohne Schwertstreich,

---

1) „*Ea hermanos! que no son nada los enemigos.*“ Sayas.

die Moren folgten, vor diesen nicht weniger, als vor dem Feinde in Furcht, da sie von den Söldnern, und nicht mit Unrecht, eine allgemeine Plünderung besorgten. Des Vizekönigs und der Ritter Ermahnung zum Widerstande fruchtete nichts; die Flucht ward allgemein. So hatte die Germanie hier einen vollständigen Sieg erfochten [1]). —

ACHTES KAPITEL.

Des Vizekönigs Heer, das auf dem Schlachtfeld über 200 Todte [2]) und alle Geschütze zurückliess, hatte in wilder Hast sich vollständig aufgelöst, er selbst war mit Mühe und Noth sammt einem Theile des Adels nach Peñiscola zu Wasser entkommen: [3]) und doch konnte dieser glänzende Sieg nicht die frühere unbedeutende Niederlage wieder gut machen. Diese blieb in ihren Folgen für die Germanie verhängnissvoll. Durch den Verlust des Treffens bei Almenara war nun einmal in der Hauptstadt selbst die gemässigte Parthei wieder vollständig an das Ruder gekommen, diese aber, welche schon eine Zeit lang, so sahen wir, aus Furcht vor den anarchischen Auswüchsen der Revolution mit den Feinden des Volkes geliebäugelt hatte, dann, wie natürlich, unter deren geheimen Einfluss gekommen war, sagte sich immer offener von der Sache

1) Ueber diess Treffen s. Sayas, p. 267—270. Escolano II, p. 1577 ff. Uztarroz, p. 57 und 58.

2) Sayas, p. 271.

3) Die flüchtige Aristokratie befand sich im kläglichsten Zustand, nichts als das nackte Leben konnten sie vor dem Zorn des Volkes retten: der Vizekönig selbst hatte so den Kopf verloren, dass er zuerst ganz ausser Landes nach Cartagena sich begeben wollte Siehe hierüber Escolano II, p. 1582—84.

der Brüderschaft los, je mehr dieselbe nun auch materielle Opfer erheischte. Kornmangel trat in der Hauptstadt ein, da der König alle die Zufuhren aus Sicilien, Aragon und Castilien verboten; Stockung der Geschäfte, Mangel an Geld, denn die Zinsen wurden nicht mehr entrichtet; dazu kam noch eine Kriegssteuer, welche die Dreizehn jeden Sonnabend, nicht ohne moralischen Zwang, erhoben: diese materiellen Nachtheile und Gefahren waren es, wie Escolano berichtet, welche alle die Vermögenden jetzt gemeinschaftliche Sache machen liessen [1]); und die Leiter der Stadt, welche damals ja zugleich Leiter der Brüderschaft waren (was man immer im Auge behalten muss), bewogen, die privatim schon gesuchte, dann selbst angebotene Vermittelung des Infanten Heinrich, des Vaters des Herzogs von Segorbe, anzunehmen [2]). Zu diesem Endzweck luden ihn mehrere Gesandtschaften nach der Hauptstadt ein, trotz des von Periz errungenen Sieges, trotz dem, dass der Vizekönig noch ohne Heer, und der Süden Aragoniens, ergriffen von der Idee der Germanie, schon hier und dort in vollem Aufstande war [3]). So wurde von der konservativen

---

1) Escolano sagt diess geradezu, wo er die materiellen Nachtheile aufzählt, (II, p. 1590): „*Por este tiempo se vibia tan rota y desmandadamente en Valencia, que los que jamas havian cabido en la Comunidad aguardaban por puntos la final ruina de sus casas: y aun los mismos, que la juraron, estaban tan arrepentidos dello, que buscaban como restaurar el daño, que por imprudencia causaron á su República.*

2) Dass es sich bei dieser Vermittelung nur um das, was schon Gonzalez gefordert, die vollständige Aufhebung der Germanie handelte, geht aus dem ersten Schreiben des Infanten in dieser Angelegenheit (vom 28. Juli) klar hervor. Das Schreiben steht bei Sayas, p. 283 ff.

3) In den Landschaften Albaracin und Teruel. Die Deputados des Königreichs Aragonien sandten desshalb einen Kommissar dahin, „um die Treue und Ruhe wiederherzustellen.“ Seine Instruktion (vom 2. August), abgedruckt bei Sayas, p. 285, zeigt,

Parthei die Sache der Brüderschaft gerade in dem Augenblick verrathen, wo die Lage der Gegner am gefährlichsten war.

Periz selbst aber handelte unklug, dass er nicht sogleich mit seinem siegreichen Heere gegen Valencia aufbrach, denn nur dort konnte das Loos der Germanie entschieden werden. Freilich hatte das Volksheer für einige Zeit sich debandirt, um zu plündern; mehr aber hielt die Sieger noch ein anderes eigenthümliches Bemühen auf. Sie begnügten sich nämlich nicht, an den Moren ihre Rache zu nehmen, vielmehr trachteten sie, auch diesen volksfeindlichen Gegensatz gänzlich aufzuheben, indem sie dieselben mit Gewalt zur Taufe nöthigten. So geschah es in dem Herzogthum Gandia, der Grafschaft Oliva und dem Marquesat von Denia mit allen Moren ohne Unterschied, deren sie sich bemächtigten; um bei der grossen Masse die Taufhandlung rascher zu vollziehen, bedienten sie sich Reiser und Zweige, die sie mit Wasser tränkten. Dennoch wurden Viele unmittelbar nach dieser hurtigen Bekehrung hingerichtet, damit ihre neugeborenen Seelen, so sagte die fanatische Menge, um so reiner in das Himmelreich eingingen [1]).

Während Periz also die Zeit unnütz vergeudete, veränderte die Lage der Dinge ein unter den Mauern von Orihuela am 30. August geschlagenes Treffen. Das Kastell dieser Stadt, noch in den Händen der königlichen Truppen, wurde von einem Korps der Bürger Orihuela's und Xativa's bestürmt; Don Pedro Maza an der Spitze eines nicht unbedeutenden Heeres, dessen Fussvolk zum grössten Theil in Murcia angeworben war, eilte zum Entsatz herbei. In dem dann fol-

---

dass die Bewegung nicht blos die Einführung der Germanie, sondern auch Hülfeleistung an Valencia bezweckte.

1) Ueber diese Morentaufe, dergleichen auch im Beginn des Krieges schon hier und dort vorkommt, siehe Escolano II, p. 1581. Sayas, p. 272. Uztarroz, p. 59.

genden Treffen, worin das Heer der Germanie durch einen Franziskanermönch, der aber in Harnisch und Sturmhaube kämpfte, geführt ward, entschied sich die Gunst des Himmels für den Gegner, denn ein plötzlicher heftiger Regen liess die Geschütze und Arkebusen der Germanie verstummen, und gab das also fast entwaffnete Fussvolk dem heftigen Angriff der feindlichen Reiter preiss. Mord und Plünderung verhängte dann der Sieger über die wehrlose Stadt; allein im Dienste der Gerechtigkeit wurden 40 Brüder erhängt: die Söldner von Murcia aber — welche Landschaft ohnehin einen alten Hass gegen Orihuela hegte [1]) — raubten auf unglaubliche Weise. Alles bewegliche Gut, nicht etwa blos Früchte oder Kleinodien, nein, sogar Thüren und Fenster schleppten sie und ihre Weiber (die wohl auf die Siegesbotschaft hin über die nahe Grenze geeilt) „einem wimmelnden Ameisenhaufen gleich" hinweg; allein mehr als 700 Wagen trugen die schwereren Lasten. Und dergleichen gestattete der Adel und die königlichen Beamten! [2])

In Folge dieser Schlacht erst wurde nach dem Norden der Schauplatz des Krieges verlegt. Der Vizekönig nämlich, der schon ein kleines Heer unter dem Herzog von Segorbe wieder gesammelt, ausserdem castilische Hülfstruppen erwartete [3]), berief, um schon gegen die Hauptstadt die Kriegsoperationen beginnen zu können, nun auch das Heer, das bei Orihuela gekämpft, in sein Lager zu Nules. So zogen unter den Befehlen der Marques' von Velez und Moya, und des Gabriel de Guzman allein an Fussvolk 7000 Mann mit 12 Geschützen und 100 Karren Munition alsbald dahin ab [4]). Nun säumte auch Periz nicht länger, nach der Hauptstadt aufzu-

---

1) „*sobre la desmembracion de aquel Obispado.*" Sayas.
2) Escolano II, p. 1586—89. Sayas, p. 294 ff. Uztarroz, p. 69 ff.
3) Der Herzog von Gandia war desshalb an den Connetable von Castilien geschickt.
4) Sayas, p. 298.

brechen, wohin ihn jetzt die Parthei der Entschiedenen, jenem drohenden Angriff des Vizekönigs gegenüber, der schon das Kastell von Murviedro durch Verrath genommen, auf das dringendste einlud [1]). Ihre Boten trafen ihn in Villajoyosa; hier hatte er auf dem vergeblichen Zuge, Orihuela zu unterstützen, Halt gemacht [2]).

Um die Reise zu beschleunigen, schiffte sich Periz selbst mit seinem Stabe, 16 Hauptleuten, seinem Gepäck und Geschützen, sogar mit dem Getreide, das er bei sich führte, nach Valencia ein, da er denn nur sein Fussvolk den Weg zu Lande einschlagen liess. Schon den 6. September lief er im Grao ein. In dem koniglichen Palaste von Valencia nahm er sogleich sein Hauptquartier. Zwei Tage danach feierte er durch die Stadt einen Triumphzug. Die dem Adel entrissene reiche Beute, sowie die in der Schlacht eroberten 14 Geschütze — die Zeichen des Sieges, wurden vorausgefahren; dann folgte von Kriegsmusik umrauscht das Banner des Heeres, eine schwarze Fahne durch einen Hauptmann getragen; nun erst Periz zu Pferd, der *„Capitan general"* von Valencia, wie er sich nannte, in gelbseidenem Wamms, eine scharlachrothe Mailänder Mütze auf dem Haupte, von der eine weisse Feder herabspielte. 25 Diener, in dieselben Farben gekleidet, umgaben ihn. — Mit unendlichem Beifall wurde er von seinen Anhängern begrüsst. Die grosse Masse des Volks in der Hauptstadt schaarte sich freudig um ihn: sie empfand, dass sie jetzt wieder ein Haupt habe. Er selbst entflammte in ihnen von Neuem das schon erlöschende Feuer der Begeisterung für die Ideen der Brüderschaft. Grosse Pläne wurden entworfen. „Der General Periz — so heisst es in einer ihm von den Häuptern seiner Parthei ertheilten Instruktion [3]) — der Ge-

1) *„Los pertinaces dieron aviso al General Vincente Periz, en ocasion que llegava á Valencia."* Escolano II, p. 1592.
2) Sayas, p. 294.
3) Bei Sayas, p. 311 ff. Bei Uztarroz, p. 75.

neral Periz soll alle Heiden taufen lassen, damit es in diesem Reiche gebe kein anderes Gesetz, als das Christenthum [1]); und die neu getauften sollen nicht mehr Abgaben entrichten, als die alten Christen, alle aber sollen leben in Einem Glauben und gleicher Gerechtigkeit. Und wenn Ihr dieses vollendet und erfüllt habt im Osten des Reichs, so sollt Ihr dasselbe im Westen thun. Und auf diese Weise soll, nachdem der Name Ritter und Heide der Vergessenheit anheim gefallen, das ganze Reich in der Brüderschaft sein, und in Frieden und Gerechtigkeit, unter Einem König und Einem Glauben [2])!"

Die Bekehrung der Mauren, die Vernichtung des Adels — das waren die natürlichen Consequenzen [3]) der Idee der Germanie, jener Prinzipien der Gleichheit und Brüderlichkeit (damals noch vom absolut christlichen Standpunkt erfasst). Was diese Parthei der Entschiedenen, wie wir sie nannten, die noch allein den Muth und die Ehre besass, über-

---

1) *„porque en el Reyno no aya mas que la Ley Christiana."*

2) *„Y de esta manera, olvidado el nombre de Caballero y Agareno, quedará todo el Reyno con la Germania, y con paz y justicia so un Rey y una Ley."*

3) Eine Consequenz zogen sie freilich nicht: die Aufhebung des Königthums: dieses aber galt, wie schon oft bemerkt, in solchen Staaten von einer vollendeten Feudalverfassung dem durch die Aristokratie gedrückten Volke, nur als ein Symbol der Gerechtigkeit, und diess um so mehr, da die Krone, im eigenen Interesse, so häufig der Aristokratie feindlich entgegentrat. Daher finden wir, dass selbst Periz' Parthei, trotz der Gewaltthätigkeiten gegen den Stellvertreter des Königs und seinen Botschafter, doch im Namen und Interesse der Krone zu handeln behauptete. Und diess war auch aufrichtig gemeint, weil sie ihre Sache für eine gerechte hielten. So wird auch in der oben erwähnten Instruktion Periz besonders anempfohlen, alle öffentlichen Dokumente aufzugreifen und zu vernichten, in denen das Volk als Rebell gegen den König bezeichnet werde, damit eine solche unverdiente Schmach nicht auf die Nachwelt komme.

haupt an der Germanie festzuhalten, stets unwillkürlich in ihren Thaten erstrebte, dessen ward sie jetzt, sieht man, sich auch in dem Gedanken bewusst. Doch was vermochten auch hier Ideen, die in ihrer Ausführung alle Tugenden des Menschen in Anspruch nehmen, gegen die Gewalt von Verhältnissen, welche Jahrhunderte lang gerade in den schlechtesten, aber mächtigsten Leidenschaften des Menschen die festeste Grundlage fanden?

Je energischer aber Periz auftrat, indem er durch die vollständige Entwickelung ihrer Prinzipien die Sache der Germanie gegen die immer stärker anschwellende Macht der Feinde zu retten suchte: um so schneller eilten die Gemässigten und Vermögenden der Brüderschaft, sich mit dem Vizekönige auszugleichen, um im verrätherischen Bunde mit den eben noch von ihnen verfolgten privilegirten Klassen, ihre ärmeren „Brüder", die, wenn auch kein Gut, doch ihr Leben hingaben — im Interesse der eigenen Erhaltung zu opfern. Der Infant Heinrich, zu dessen Empfang sogar der Stadtrath eine Deputation ernannte [1]), zog nun wirklich am 22. September ein, und auch er ward mit Jubel begrüsst, freilich von der Periz feindlichen Parthei. Um dieselbe Zeit versprach Zaragoza auf Bitten der Jurados Valencia's einen Geschworenen und zwei angesehene Bürger zu senden, um die Schwesterstadt mit dem königlichen Statthalter zu versöhnen [2]). — Periz ging indess unbeirrt seinen Weg weiter: so liess er am 29. September in freilich gewaltsamer, revolutionärer Weise sämmtliche Inwohner des Morenviertels zum Christenthum bekehren, und weihte ihre Moschee zur Kirche (des heiligen Geistes) ein [3]).

---

1) Sayas, p. 313. Es ist von Wichtigkeit sich zu erinnern, dass dieser Stadtrath fast allein aus „*hermanos*", und zwar zum grössten Theile aus Handwerkern bestand.

2) Sayas, pag. 319. Auch die *Deputados* Aragoniens waren desshalb angegangen worden.

3) Diess finden wir allein bei Escolano II, p. 1593, der es

— Die Stadt war in der That also in zwei feindliche Lager getheilt: Periz gebot aus dem vor der Stadt gelegenen königlichen Palaste, den seine Geschütze vertheidigten, und wo auch das Landvolk der Huerta sich zusammenschaarte [1]) — während der Infant (dessen rechte Hand der Marquis von Zenete) an der Spitze der vereinten Gegenparthei (d. h. der gemässigten Brüder im Bund mit allen reactionären Elementen), in dem erzbischöflichen Palaste sein Hauptquartier besass. — Obwohl beide Partheien sich nur beobachteten, aber mit den Waffen in der Hand, selbst einzelne Strassen verbarrikadirt, besetzt die öffentlichen Gebäude: so kam es doch hier und da nicht blos zu Raufereien, sondern selbst zum offenen blutigen Kampfe [2]). Die einen riefen die Trommeln, die andern die Glocken auf die Sammelplätze. Der Vizekönig gewann dadurch Zeit genug, sein Heer beträchtlich zu vermehren, da auch die castilischen Hülfsvölker in seinem Lager ankamen; in Murviedro, wo derselbe Zwiespalt, als in Valencia, herrschte, verlangten bereits die Gemässigten, ihm die Thore zu öffnen [3]).

---

in glaubwürdiger Weise berichtet: „*En la corriente destas insolencias de Vincente Periz aconteció el hacer bautizar por fuerza á los Moros de la Moreria de Valencia, el dia de San Miguel, á 29 de Setiembre; y hacer Iglesia del Santo de la Mezquita, en la forma que dejamos contado Lib. V. Cap. 5.*

1) Am Gedächtnisstage der Eroberung Valencia's hielt diese „*faccion del Periz*", wie sie Sayas, p. 313, nennt, einen festlichen bewaffneten Aufzug durch einen Theil der Stadt; bei dieser Gelegenheit erzählt Escolano II, p. 1596: „*para el efecto convocaron (los rebolvedores) á todos los labradores de las aldeas, y vinieron muchos de apié y de acaballo.*"

2) Siehe darüber Escolano II, p. 1594 ff.

3) Escolano II, p. 1597, berichtet, Periz sei nach Murviedro gezogen, „*para valer á sus hermanos, que no cansaban de embiar correos de como estaban divisos, y que se venia acercando el Virey, para recibirle en la villa los de contraria opinion.*"

Und Valencia's städtische Behörden sandten schon direkt an ihn eine Deputation von sechs Rathsherrn, die seine Gnade anriefen [1]).

So ward Periz, wie mit Recht Sayas bemerkt, vom Krieg und vom Frieden bedroht: dort von der Macht des Vizekönigs, hier von dem Verrath und der Feigheit der besitzenden Klasse der Brüderschaft der Hauptstadt — da beschloss er, sich mit seiner ganzen Macht nach Murviedro zu werfen, um diesen zunächst bedrohten Punkt zu retten, und wo möglich, hier den Kampf mit dem Vizekönig aufzunehmen. Aber dieser Plan misslang. Auf seinem Zuge ward er plötzlich unfern Valencia's, wo er noch keines Angriffs gewärtig war, durch die bewaffneten Plebejer der Gegenpartei, welche die Geschworenen aufgeboten, und der Marquis v. Zenete führte, überfallen, und da bei dem langsamen Transport der schweren Geschütze die Bemannung und Bedeckung sich grossentheils zerstreut, nach kurzer fruchtloser Vertheidigung aller seiner Kanonen beraubt (11. Oktober) [2]).

Nunmehr stand allerdings der Unterwerfung der Hauptstadt (aber auch dem Untergange der Germanie) nichts mehr im Wege. Zunächst fiel auf die Nachricht von Periz' Niederlage Murviedro. Dann eilte dorthin, wo schon der Vizekönig sein Hauptquartier aufschlug, eine Gesandtschaft Valencia's — mehr als 100 Personen, vorzugsweise Handwerker [3]), — und dieselbe schloss am 19. Oktober eine Kapitulation ab, deren Hauptpunkte waren: Niederlegung der Waffen der Germanie, und Aufbewahrung derselben in dem Kloster San Francisco zu Valencia, unter dem dreifachen Verschlusse des Vizekönigs, des ersten Geschworenen und

1) Sayas, p. 315.
2) Sayas, p. 320. Escolano II, p. 1597.
3) „*dos de cada oficio*" sagt Escolano, p. 1599. Ausserdem auch Juan Caro und 17 Geistliche.

eines von dem Volke hierzu Ernannten; Auslieferung der Periz abgenommenen, in der Schlacht bei Gandia verlorenen Geschütze [1]). Die beiden ersten Punkte wurden auch sogleich vollzogen, der Vizekönig ernannte die neuen Geschworenen; aber die Ausführung des letzten Punktes stiess anfangs auf bedeutende Hindernisse, denn das Volk, von dem in der Stadt noch verborgenen Periz aufgeregt, nöthigte den Marquis v. Zenete, als er die Kanonen dem Vizekönig zuführen wollte, unter dem Geschrei: Man hat uns verkauft! [2]) zur Umkehr. Die „gutgesinnten" *) Bürger kamen in nicht geringe Verlegenheit: da D. Diego, der vollständigen Erfüllung der Kapitulation nicht recht vertrauend, die Stadt immer enger einschloss, sein Hauptquartier nach dem kaum eine Meile entfernten Paterna verlegte, seine Truppen aber nach Söldnerart den schönen Garten Valencia's plündernd und brennend verheerten. Erst durch die Vermittelung der Gesandten Zaragoza's, welche seit dem Abschluss der Kapitulation in der Hauptstadt eingetroffen waren, wurde auch das letzte Hinderniss beseitigt [3]).

Am Tage Allerheiligen zog der Vizekönig ein. Der Adel und die Ehrenbürger, und ihre Herrschaft kehrten mit ihm wieder. Die Verwaltung der Stadt wurde sogleich vollständig restaurirt, sogar der Stadtrath verändert [4]).

---

1) Escolano l. l. Sayas, p. 352. Uztarroz, p. 00.

2) *„Los Populares — — gritando por las calles: que eran vendidos."* Sayas, p. 355.

*) *„Los buenos"*, wie Escolano die Gegenparthei von Periz bezeichnet.

3) Ueber die Thätigkeit der Gesandten Zaragoza's, die sich selbst sehr viel zu schaffen machten ist Sayas ungemein weitschweifig, s. p. 353—362.

4) S. Sayas, p. 366 ff. — Obwohl im Sinne voller Restauration handelnd, benahm sich doch der Vizekönig human, indem er selbst, unbekannt mit der Politik der Rache, welche zur Schande der Menschheit noch unser gebildeteres Jahrhundert aufweist, einen allgemeinen Pardon mit wenigen Ausnahmen bewilligte.

Nach dem Falle Valencia's forderte der Vizekönig alle Orte des Reichs zum Gehorsam binnen 6 Tagen auf, wofern er nicht über sie die Strafe der Empörung verhängen solle [1]). Sie folgten diesem Rufe bis auf Xativa und Alzira, welche auch allein sich stark dünkten, der Macht des Vizekönigs zu widerstehen. Dorthin hatte sich Periz mit Vielen seiner Parthei geflüchtet. In ihren muthigen Seelen fanden jene mächtigen Ideen ihr letztes Asyl, und als ob ihre volle Macht da conzentrirt wäre, schufen sie gerade zuletzt in Thaten, die ewiger Bewunderung werth sind, sich das glorreichste Andenken. Beide Städte vertheidigten sich gegen das ganze Heer des Vizekönigs, das sie nach einander belagerte, mit einer Tapferkeit, die an Sagunt und Numantia erinnert [2]). Dennoch musste dieser Widerstand auf die Dauer resultatlos sein, so lange es nicht gelang, die Hauptstadt von Neuem zu insurgiren.

Diess versuchte Periz im Anfang des folgenden Jahres 1522. Der Marquis v. Zenete war bei einem Vermittelungsversuche in Xativa gefangen, der Vizekönig befand sich beim Heere: ihre Abwesentheit scheint Vincente benutzt zu haben, um auf die Hauptstadt einzuwirken. Ganz in ihrer Nähe hielt er sich in einem alten festen Thurme auf: und bald wurde er hier gewahr, dass in dem Volke Valencia's noch nicht sein und der Brüderschaft Gedächtniss geschwunden war. Als ihn in seinem Schlupfwinkel der Gobernador mit einigen hundert Milizen der Hauptstadt belagerte, zeigten diese Leute [3]) so wenig Lust zum Angriff, dass sie vielmehr bald auseinander liefen. Der Gobernador selbst aber wurde bei seiner Rückkehr von dem Volke öffentlich beschimpft und verhöhnt, und

---

1) Escolano II, p. 1603.
2) Sayas, p. 369—373. Escolano II, p. 1604 ff.
3) Escolano (II, p. 1619) sagt von ihnen: „*la gente, que no se apañaba à hacer mal à los que tenian por hermanos en el corazon.*“

kaum vor Gewaltthätigkeiten gerettet. Nun schlich sich Periz in die Stadt; am 25. Februar erschien er plötzlich nur mit 30 Bewaffneten in den Strassen der ihm früher ergebenen Quartiere: aber bei dem Wirbeln seiner Trommeln, bei dem Rufe: „Der König lebe, nieder mit den Verräthern!“ strömte das Volk haufenweise hinzu.

Indessen war aber auch Periz' alter Gegner, der Marquis von Zenete, aus der Gefangenschaft befreit, zurückgekehrt: die „Lealen“, wie sie sich nannten, hatten damit ihr Haupt wieder gewonnen. Der Marquis, von der Grösse der ihm und seines Gleichen drohenden Gefahr durchdrungen, entfaltete die energischste Thätigkeit. Periz, aus Erfahrung wohl bekannt mit dem Terrain in der Hauptstadt, erwartete zu einer Offensivbewegung erst noch Hülfstruppen aus Alzira: so liess er dem Marquis Zeit. Dieser versammelte nun in Gegenwart des Gobernadors alle die Zunftvorstände, und erfüllte sie mit seiner Beredtsamkeit. Dann nahm er zu einer List seine Zuflucht: Alle, die auf das erste Allarmzeichen der Seo (welche aber der Marquis stets besetzt hielt) für den König zu fechten gesonnen wären, wurden aufgefordert, bei den geistlichen und königlichen Beamten sich desshalb öffentlich zu erklären. Damit sollte der Zwiespalt unter den Handwerkern selbst und die Begriffsverwirrung gemehrt, Periz' Absichten aber von einer neuen Seite verdächtigt werden [1]). Trotz alle dem, und obwohl ausser den Ehrenbürgern, nicht blos die vornehmsten Plebejer, als Kaufleute und Notare, sondern sogar dieselben Tuchmacher, an deren Spitze einst Juan Lorenzo das Werk der Germanie begonnen, sich gegen Periz zu streiten erboten, so besorgte doch der Marquis noch im offenen Kampfe

---

1) Escolano II, p. 1621, bezeichnet als Erfolg jener List: *„Por este camino se le despintó todo á Vincente Periz,, y los que se le havian ofrecido, se huvieron de apartar dello, y aun cargaron del, rogándole que desistiese de la empresa“* etc.

eine neue allgemeine Erhebung des Volkes. Desshalb unterhandelte er selbst mit Periz: ein Generalpardon wurde demselben zugesagt, 2000 Dukaten, freies Geleit und Einschiffung, wenn er die Waffen niederlegend, das Reich verlassen wollte [1]). Aber alle diese Anerbietungen, welche durch den Gobernador selbst wiederholt wurden, fruchteten nichts. Periz wollte siegen oder untergehn.

So wurde denn am 3. März 1522 von den Lealen unter dem Oberbefehl des Marquis von Zenete der Angriff auf die Strassen Gracia, Fumeral, San Vincente, wo sich Periz mit seinen Anhängern verbarrikadirt, beschlossen [2]). Nachdem die Thore besetzt, um das Landvolk abzuwehren, versammelte der Marquis die Ritter vor der Seo, unter dem Schein, den Dom zu beschützen, in der That, um sie von jeder Berührung mit dem Volke fern zu halten, denn es dünkte nicht gut, dieses an jene jetzt zu erinnern. Den Feind zu entmuthigen und seine geheimen Anhänger, verschmähte Zenete nicht die unwürdige List, durch einen heransprengenden Kurier die trügerische Nachricht von dem Falle Xativa's zu verbreiten.

Nachdem diese Vorbereitungen getroffen, eröffneten 5000 Mann Ehrenbürger, Kaufleute, Notare und aus den Zünften der Handwerker Auserwählte [3]) — auf allen drei Punkten zugleich den Angriff. Der heftigste Bruderkampf entbrannte: Periz' Genossen wehrten sich mit der Kraft, die eine allgemeine Begeisterung einflösst: Weiber, Kinder, Greise schleuderten von den Dächern, den Fenstern, den Altanen, was nur die Hand ergreifen mochte, auf die Heranstürmenden, während dieselben unten die Arkebuse und das Schwert der Männer tödtend und verwundend empfing. Trotz dieses Widerstandes — sie unter-

---

1) Sayas, p. 390.
2) Ueber das Folgende s. Sayas, p. 392—397. Uztarroz, p. 103 ff. Escolano II, p. 1622—24.
3) „*hombres de ley, escogidos de las cofradias.*" Sayas.

lagen: kämpften doch in den Reihen des Gegners Dieselben von denen sie vor nicht langer Zeit noch „Brüder“ genannt wurden. Auch hier musste das verblendete Volk im Dienste seiner Dränger, im Interesse der privilegirten Kasten, sich selbst hinschlachten. Einige freilich kamen bei dem Anblick des strömenden Bluts zur Besinnung: mitten aus den Handwerkern, die im Gefolge des Marquis, erhob sich der Ruf: „O wie werden die Ritter lachen, dass sie uns einander hinmorden sehen, es wäre besser, wieder gegen sie uns zu wenden [1])!“ Und diess würde geschehen sein, sagt der Chronist Viciana [2]), wären die Ritter gegenwärtig gewesen!

Periz fiel in dem Kampf, um ihn 40 Männer. Sein Leichnam ward geschändet durch die Rache seiner Feinde, aber im Namen der Gerechtigkeit; sein Haus ward niedergerissen, und der Grund mit Salz bestreut; seine Nachkommen bis in das dritte Glied wurden für Verräther erklärt, auch diess im Namen der Gerechtigkeit. Sein Andenken — und das ist wohl unter allem das schlimmste! — fiel der Geschichtschreibung seiner Feinde anheim. Und doch genügt dieser freiwillige Tod für die Sache, die er vertheidigte, um einen Lichtblick über sein ganzes Leben zurückzuwerfen, der wenigstens die Reinheit seiner Absichten bekundend, mit mancher dunklen Stelle versöhnt!

Auch nach Periz' Tode dauerte der Kampf der Städte Xativa und Alzira fort [3]): sie beschränkten sich bald sogar

---

1) „*O como se rien los Caballeros de vernos matar unos á otros! mejor fuera bolver sobre ellos!*“ Sayas, p. 392.

2) Bei Sayas, l. l.

3) Die Einzelnheiten dieses resultatlosen Kampfes, die wir hier übergehen, weil sie für die Geschichte der Germanie keine Bedeutung mehr haben, sind indessen zum Theil an und für sich interessant genug: so, um nur eins zu erwähnen, die räthselhafte Figur eines jungen Mannes, der kurz nach Periz' Tode in der Stadt Xativa als ein völlig Unbekannter erschien

nicht auf die blose Vertheidigung mehr, sondern gingen zur Offensive über. Denn des Vizekönigs Heer befand sich zeitweilig in einer solchen Desorganisation, dass viele seiner Söldner zu seinem Gegner übergingen [1]). Aber der erneute Versuch jener Städte die Hauptstadt, und diessmal mit einer grösseren Truppenmacht, zu insurgiren, scheiterte wieder, theils weil sie der Vizekönig alsbald durch Verwüstung des Gebietes von Xativa zur Umkehr nöthigte, theils weil in Valencia selbst sich wenig Muth zu einer neuen Erhebung zeigte [2]). So zog sich denn ohne ein Resultat von Bedeutung der verwüstende Krieg, welcher nur durch manches blutige Treffen von der spanischen Tapferkeit zeugte, bis zu der Ankunft des Kaisers in Spanien hin (Mitte Juli). Erst diese ward für den Gang der Ereignisse, deren Ende seit dem Falle Valencia's schon nicht mehr zweifelhaft war, entscheidend: nicht nur dass jetzt der Vizekönig bedeutender und rascher durch Geld und Truppen unterstützt ward, sondern die blose Anwesenheit des Fürsten in dem Vaterlande, die über seine Absichten untrügliche

---

— in der Kleidung eines Schiffers, aber durch seine Züge, wie durch seine reine castilianische Sprache höhere Bildung, oder Abkunft verrathend — und zuerst durch glühende Beredsamkeit, dann durch Tapferkeit sich für einige Zeit zum fast unumschränkten Gebieter von Xativa emporschwang. Indem er allen Aufschluss über seine Person anfangs verweigerte, nannte er sich nur „der Bruder von Allen" (*„el hermano de todos"*). Erst als er zu bedeutenderem Einfluss gelangte, erklärte er sich für den rechtmässigen Erben der spanischen Kronen, da er der nachgeborene Sohn Johanns des Prinzen von Asturien (dieser, Ferdinands und Isabellas einziger Sohn, starb 1497) und Margarethens von Oesterreich sei. Nun gab ihm das Volk den Titel: „Der verborgene König" (*„el Rey encubierto"*). S. Sayas, p. 408—410 und Escolano II, p. 1610.

1) Escolano II, p. 1637.

2) Sayas, p. 470 ff. Escolano II, p. 1638. Das Heer Xativa's und Alzira's, das gegen Valencia zog, war beinahe 4000 Mann stark.

Beweise zu erlangen gestattete, musste die Kraft des ziellosen Widerstandes brechen. Denn selbst jetzt wurde nicht durch Gewalt, vielmehr durch Unterhandlung die Tapferkeit jener beiden Städte, der letzten Streiter der allgemeinen Brüderschaft, überwunden. Auf den besonderen Befehl des Kaisers, den ihre Gesandten aus seinem Munde entgegennahmen, ergab sich noch gegen Ende dieses Jahres sowohl Xativa, als Alzira [1]). Damit war der Bürgerkrieg vollends beendigt [2]).

Doch die Rache nicht: die der Fürsten geht oft einen dunkeln langsamen Weg! — Der Vizekönig, der bei der Einnahme Valencia's eine allgemeine Amnestie gewährt hatte, indem er nur einzelne Ausnahmen dem Blutgerichte opferte, wurde eben desshalb sogleich nach der Uebergabe Xativa's abberufen. An seiner Stelle, als Statthalterin des Reiches zog, freilich erst am Ende des Jahres 1523, Königin Germaine, damals an den Markgrafen von Brandenburg vermählt, in Valencia ein. Diese Fürstin, deren Wollust einst dem alternden Ferdinand das todbringende Gift reichte, wurde der Vollziehung eines königlichen Auftrags für würdig befunden, den selbst ein in Schlachten ergrauter Krieger, wie Diego de Mendoza, nicht begehrte [3]). Des Königs Auftrag an die neue Statthalterin, „seine sehr geliebte Mutter", (vom 13. Oktober 1523) lautete aber dahin: dass sie ohne irgend eine Rücksicht auf den von dem Vizekönig gewährten allgemeinen Pardon, welchen er, der König, nicht zulasse, alle „des Verbrechens der Germanie" Schuldigen [4]), insbe-

---

1) Ueber den Fall beider Städte siehe Sayas, p. 548—552. Escolano II, p. 1644 ff.

2) Einzelne, sehr unbedeutende Versuche, die Germanie wieder in das Leben zu rufen, im März und Mai des Jahres 1523, wurden sogleich ohne Schwierigkeit unterdrückt.

3) Diess äusserte Mendoza selbst in seinem Abschiedsschreiben an die Reichsstände Valencia's. (Sayas, p. 554).

4) „*los inculpados del crimen de la Germania.*"

sondere alle die Dreizehn, die Hauptleute, Fähnderiche und andere Offiziere der Germanie in der Hauptstadt und in dem Reiche zur gebührenden Strafe heranziehe [1]). Diess wurde denn auch nach Wunsch vollführt. Nach der Art des lichtscheuen Absolutismus wurden in der Nacht des 9. Januars 1524 zugleich in dem ganzen Reiche alle die Häupter der Brüderschaft mit vielen andern Betheiligten verhaftet [2]). Hinrichtungen folgten dann auf Hinrichtungen, so dass man in der Hauptstadt genöthigt war, einen steinernen Galgen an die Stelle des hölzernen zu erbauen, „da dieser die Last der Masse von Menschen, die jeden Augenblick erhängt wurden", nicht zu tragen vermochte [3]). Damit aber ja kein Schuldiger frei ausgehe, wurden alle die Gemeinden, Zünfte und Korporationen, welche der allgemeinen Brüderschaft sich angeschlossen, mit entsprechenden Geldstrafen belegt, von deren Ertrag 330,000 Scudi in die königliche Kasse, 40,000 aber zur Entschädigung an einzelne Barone flossen [4]). —

Diese Strafen waren, trotz des Heiligenscheins der Justiz — den zu erhöhen, einer der ausgezeichnetsten Juristen Spaniens im Gefolge der Königin Germaine erschien [5]) — dennoch Handlungen politischer Rache. Die Germanie als solche, wie der König selbst es erklärte, war das Verbrechen. Die Germanie? deren Macht gerade von der Krone geschaffen war, deren Institute gerade sie verbrieft und verbürgt hatte? —

---

1) Das Schreiben des Königs an Germaine steht vollständig bei Sayas, p. 645.

2) Escolano II, p. 1652.

3) Escolano II, p. 1653.

4) Sayas, p. 646. — Dazu ward das Reich entvölkert, indem ausser den früher wegen ihrer Verfolgung nach Algier ausgewanderten Mauren jetzt noch tausende von Plebejern entflohen. Escol. l. l.

5) „*Ximen Perez de Figuerola, uno de los sugetos mas nobles por sangre y por doctrina, que tuvo la Jurisprudencia de aquel siglo.*" Sayas, p. 645.

Wesshalb sie ein Verbrechen geworden — auch diess sagt der König, indem er die ungeheuern Kosten, welche der Bürgerkrieg dem Hofe verursacht habe, als Motiv der so spät noch trotz aller Amnestie zu verhängenden Verfolgung in dem Schreiben an Germaine angibt [1]). Und diese Verfolgung traf denn auch zumeist die reicheren [2]), eben dieselben Männer, welche einst Herr v. Chièvres mit seiner besonderen Gunst beehrte [3]), dieselben, welche alle Excesse verabscheut hatten, aber auch durch ihre Schwäche an ihrer eigenen Sache zu Verräthern geworden waren. Und so ward an ihnen nur erfüllt das Gericht der Geschichte.

---

1) Das Schreiben beginnt nämlich mit den Worten: „*Ya sabeis los grandes é inumerabiles daños, costas é intereses, que nuestra Corte ha padecido, en reducir á nuestra obediencia debida los Pueblos de ese Reyno de Valencia*“ etc.

2) In Valencia allein wurden 7 Letrados, 11 Notare, 7 Kaufleute ergriffen.

3) So wurde Juan Caro in Valencia, nachdem er zur Richtstätte geschleift, gehängt und geviertheilt. S. Escolano II, p. 1648.

Alphabetisches Verzeichniss

der in den Noten citirten Quellen und Hülfsmittel, mit genauerer Titelangabe.

Argensola, Bartholomé Leonardo de, Anales de Aragon, que prosigue los del secretario Zurita. Zaragoza, 1630.

Asso, Ignacio de, Historia de la Economia politica de Aragon. Zaragoza, 1798.

Aureum Opus regalium privilegiorum civitatis et regni Valentiae (cum historia christianissimi Regis Jacobi ipsius conquistatoris). Valencia, 1515.

Beuter, Primera parte de la Corónica general de toda España y especialmente del Reyno de Valencia. Valencia, 1604.

Blancas, Hieron., Aragonensium rerum Commentarii. Zaragoza, 1588.

Capmany y Montpalau, Ant. de, Memorias históricas sobre la Marina, Comercio y Artes de la antigua Ciudad de Barcelona, publicadas y dispuestas etc. Madrid, 1779. Tom. I und II, und als Suplemento 1792 Tom. III u. IV.

Carbonell, Mosen Pere Miquel, Chroniques de Espanya, fins aci no divulgades etc. Novament imprimida en l'any 1547. (Barcelona).

Cascales, E. Franc., Discursos históricos de la muy noble etc. Ciudad de Murcia. Murcia, 1624.

Cronica del gran Capitan Gonzalo Hernandez de Córdoba y Aguilar. Sevilla, 1582.

Diago, Anales del Reyno de Valencia. Valencia, 1613.

Documens inédits de l'histoire de France. 1. Série. Réglemens sur les arts etc., publ. par Depping.

Escolano, Gaspar, Historia de la insigne y coronada Ciudad y Reyno de Valencia. Valencia, Tom. I, 1610; Tom. II, 1611.

Gervinus, G. G., historische Schriften. Frankfurt a. M., 1833.

Histoire générale de Langued'oc. 5 Voll.

Huber, V. A., Skizzen aus Spanien. 2r Thl. Göttingen, 1833.

Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4 Theile. Bonn, 1825 ff.

Jovius, Paul, Vitae Illustrium Virorum. Basel, 1577.

Lembke, F. W., Geschichte von Spanien. Hamburg, 1830.

Lindau, W. A., Darstellungen aus der Geschichte von Spanien. Erstes Bändchen. Görliz, 1812.

Maldonado, Juan, El Movimiento de España ó sea Historia de la Revolucion, conocida con el nombre de las Comunidades de Castilla, escrita en latin, traducida al Castellano etc. por D. J. Quevedo. Madrid, 1840.

Martyr, Petrus, Opus Epistolarum. Amsterdam, 1670.

Matheu y Sanz, Tractatus de Regimine Valentiae. Lugduni, 1704.

Derselbe, Tratado de la Celebracion de Cortes generales del Reyno de Valencia. Madrid, 1677.

Millot, Histoire littéraire des Troubadours.

Navagiero, Andrea, Il Viaggio fatto in Spagna & in Francia. Venezia, 1563.

Prescott, William, History of the Reign of Ferdinand and Isabella. 3 Voll. Paris, 1842.

Ranke, Leopold, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber. Leipzig und Berlin, 1824.

Rochau, August Ludwig, Reiseleben in Südfrankreich und Spanien. Stuttgart und Tübingen, 1847.

Salazar, Pedro de, Cronica de el gran Cardenal de España D. P. G. de Mendoza. Toledo, 1625.

Sandoval, Prud. de, Historia de la Vida y Hechos del Emperador Carlos V. Valladolid, 1604.

Sayas, Diego de, Anales de Aragon desde el año de 1520 hasta el de 1525. Zaragoza, 1666.

Schmidt, E. A., Geschichte Aragoniens im Mittelalter. Leipzig, 1828.

Tarazona, Micer Pere Hieroni, Dr. en drets, Conseller etc., Institucions dels Furs y Privilegis del Regne de Valencia. Eo summari é repertori de aquells. Valencia, 1580.

Uztarroz, J. Fr. Andres de, Segunda Parte de los Anales de la Corona y Reyno de Aragon, que prosigue los de Argensola etc. Desde el año 1521 hasta el 1528. Publicalos M. R. Zapater. Zaragoza, 1663.

Viciana, Martin de, Tercera parte. Libro tercero de la Chronyca de la inclita y coronada Ciudad de Valencia y de su Reyno. (Ort und Zeit fehlt).
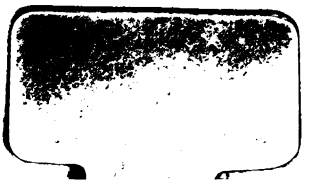
Willkomm, Moritz, Zwei Jahre in Spanien und Portugal. 3 Bände. Dresden und Leipzig, 1847.